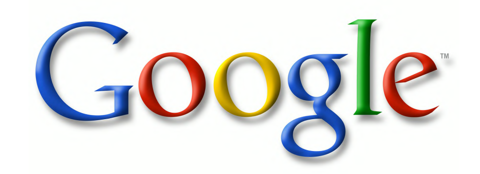








Historisches Taschenbuch.

Sechste Folge. Erster Jahrgang.

Historisches Taschenbuch.

Begründet von Friedrich von Raumer.

Herausgegeben

von

Wilhelm Maurenbrecher.

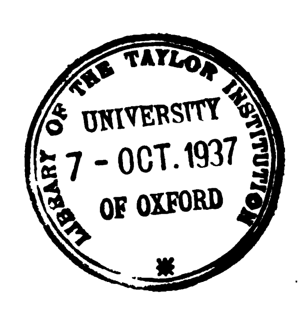
Sechste Folge. Erster Jahrgang.



Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1882.


LIBRARY OF THE TAYLOR INSTITUTION
UNIVERSITY
7 - OCT. 1937
OF OXFORD

Vorwort.

Das „Historische Taschenbuch“ beginnt mit vorliegendem Bande eine neue Folge, gleichsam einen neuen Abschnitt seines Lebens. Vierzig Jahrgänge hindurch hatte der Begründer dieses Sammelwerks, Friedrich von Raumer, seine Thätigkeit dem Unternehmen gewidmet. Darauf hatte Professor W. H. Riehl ein Jahrzehnt hindurch die Obliegenheiten des Herausgebers erfüllt. Nachdem derselbe von dieser Aufgabe zurückgetreten, hat der Unterzeichnete auf Ersuchen der Verlagshandlung die Fortsetzung des alten, vielen lieb gewordenen Taschenbuches nach Kräften zu fördern zugesagt.

Unter Raumer's Leitung verfolgte das Taschenbuch den Plan, alljährlich eine Anzahl ausgewählter und tüchtiger historischer Essays aus allen Theilen der Geschichte und allen Zweigen der Geschichtswissenschaft in sich zu vereinigen. Raumer's Nachfolger hatte sich noch die besondere Aufgabe gesetzt, den Zweig der Culturgeschichte mit Vorliebe zu pflegen.

In der letzten (der fünften) Folge überwiegen daher die culturgeschichtlichen Essays. Gegenwärtig kehrt das Taschenbuch wieder zu den Bahnen seines ersten Leiters zurück. Ohne die Culturgeschichte ausschließen oder unverhältnißmäßig einschränken zu wollen, werden wir doch vorwiegend unser Augenmerk auf die politische Geschichte und die mit ihr im Zusammenhange stehenden Gebiete wieder hinlenken. Wir werden uns bemühen, in der Auswahl und Zusammenstellung der Abhandlungen, die einen Band bilden, den Stand der historischen Wissenschaft sich widerspiegeln zu lassen.

Wir folgen den bewährten Traditionen und Grundsätzen Raumer's, wenn wir es als unsere Absicht hinstellen, gleichzeitig den Interessen aller derjenigen Leser, welche für historische Lektüre Sinn und Verständniß haben, dienen und gleichzeitig den Anforderungen der Fachgenossen an historische Abhandlungen genügen zu wollen. Unser lebhaftester Wunsch geht dahin, daß jeder Beitrag zum Taschenbuche ebensowol durch seine Form alle gebildeten Leser anziehen und erfreuen, als durch seinen Inhalt für die wirkliche Bereicherung der historischen Wissenschaft sich nützlich erweisen möge.

Wir beabsichtigen allmählich a l l e Perioden der Geschichte zum Vortrag zu bringen, dabei aber vorzugsweise diejenigen Epochen zu berücksichtigen, welche für die Gegenwart das lebhafteste Interesse besitzen. Wir gedenken durch Behandlung wichtiger und bedeutungsvoller Controversen der heutigen Wissenschaft ebenso sehr die weitern Leserkreise in die intimere Arbeit der Wissenschaft selbst hineinblicken zu lassen, als auch

zur Lösung schwebender Fragen werthvolle Beiträge zu liefern. Der erste Beitrag in gegenwärtigem Bande darf vielleicht als eine gelungene Probe bezeichnet werden für das, was uns bei der Aufnahme kritischer Arbeiten als wünschenswerth vorschwebt. Ab und zu werden wir auch principiellen Erörterungen über einzelne Fragen historischer Methode die Aufnahme nicht versagen. So hat der Herausgeber selbst an den Schluß dieses Bandes eine derartige Erörterung zu stellen sich erlaubt, mit welcher er an früher gegebene Darlegungen nach vierzehnjähriger Pause wieder anknüpft. (Vgl. „Ueber Methode und Aufgabe der historischen Forschung", Bonn 1868.)

Wir schließen dagegen von der Aufnahme in das Taschenbuch die so sehr beliebte und sicher an vielen Stellen auch sehr geeignete Klasse historischer Essays aus, welche im wesentlichen nur den Inhalt neu erschienener wissenschaftlicher Werke zu reproduciren oder zu popularisiren sich begnügen. Originalität und Eigenartigkeit der Forschung, sei es in Hinsicht des Quellenstoffs, oder sei es im Hinblick auf Verarbeitung und Auffassung, soll alle Abhandlungen des „Historischen Taschenbuchs" auszeichnen.

Das ist das Programm, das der neue Herausgeber sich selbst vorgeschrieben hat. Er hat die Absicht, nur nach den oben ausgesprochenen Gesichtspunkten den Inhalt der einzelnen Bände zusammenzustellen. Aber er weiß, welche Kluft oft das Wollen und das Vollbringen voneinander entfernt. Ob die Welt der Leser durch ihre thatkräftige Betheiligung seine Absichten gutheißen wird, das will er erproben. Und

ob der hier vorliegende erste Band der Erfüllung seiner Vorsätze wenigstens einigermaßen nahegekommen ist, diese Frage zu beantworten hält er selbst sich nicht für berechtigt; er weist sie an die allein berechtigte Instanz der Leser.

Die neue Folge erscheint in einem etwas vergrößerten Format; der Umfang eines Bandes ist nahezu der alte geblieben.

Bonn, 30. November 1881.

Wilhelm Maurenbrecher.

Inhalt.

Die Kassettenbriefe der Königin Maria Stuart.

Eine historisch-diplomatische Untersuchung

von

Professor **Dr. Harry Breßlau** in Berlin.

Es ist bekannt, daß die Königin Maria Stuart nicht um des Verbrechens willen gestorben ist, das, wenn der Historiker nach ihrer Schuld oder Unschuld fragt, durchaus in den Vordergrund tritt. Als Maria am 8. Februar 1587 in der Halle des Schlosses zu Fotheringay das Blutgerüst bestieg, war sie wegen der Theilnahme an einer Verschwörung gegen die Königin Elisabeth zum Tode verurtheilt worden. Vor dem Gerichtshofe, der diesen Spruch über sie fällte, hat die Königin der Schotten, welche seine Competenz nie anerkannte, keineswegs in Abrede gestellt, mit fremden Fürsten und Staatsmännern Verbindungen angeknüpft zu haben, um ihre Befreiung aus widerrechtlicher Gefangenschaft zu erwirken. Sie hat zugegeben, daß sie, um dies Ziel zu erreichen, auch eine Invasion in England seitens ihrer auswärtigen Bundesgenossen gewünscht und erstrebt, daß sie von einer solchen zugleich eine Verbesserung der Lage der englischen Katholiken erwartet habe. Aber sie hat bis zum letzten Augenblicke beharrlich geleugnet, der Ermordung Elisabeth's durch die Verschworenen zugestimmt, oder dieselbe gar geplant zu haben.

Ob der Gerichtshof von Fotheringay es mit Recht oder Unrecht abgelehnt hat, dieser Behauptung Glauben zu schenken, soll hier nicht untersucht werden. Auch wenn man das letztere annehmen wollte, würde man nicht leugnen können, daß Gründe gewichtigster Beschaffenheit der englischen Regierung den Gedanken nahe legen mußten, sich ihrer gefährlichen Gefangenen zu entledigen. In jenem Netz katholischer Intriguen

und Verschwörungen, mit denen der Papst und mit denen vor allem Philipp II. von seinem einsamen Cabinet zu Madrid aus die Welt umspann, spielte die gefangene Schottenfürstin eine hervorragende Rolle. Seit die pariser Bartholomäusnacht den hochgeschwellten Hoffnungen der französischen Hugenotten ein Ende bereitet hatte, seit in Deutschland die katholische Reaction Erfolg auf Erfolg gewann, beruhte die Sache der Staatenfreiheit und des Protestantismus in Europa wesentlich auf dem Widerstande, den England und die Niederlande den spanisch-römischen Planen entgegensetzten. Wenn es gelang, Elisabeth zu entthronen, die Schottenfürstin auf den britischen Thron zu erheben und so eine zweite, vielleicht blutigere Marienherrschaft über England heraufzubeschwören — unabsehbar wären die Folgen gewesen, die diese Entwickelung der Dinge für das kirchliche und politische Leben Europas hätte nach sich ziehen müssen.

Diese Erwägungen erklären das Vorgehen der Königin von England und ihrer Minister gegen Maria Stuart. Aber keine Rechtfertigung gibt es für dasselbe, wenn man den Maßstab des strengen Rechts, ja auch nur wenn man den Maßstab des politischen Anstandes an dasselbe legt. Weder Recht noch Anstand erlaubten Burleigh und Walsingham das Netz der Verschwörung Babington's, von dem sie jede Masche kannten, enger und enger um Mariens Haupt zusammenzuziehen, bis sie unrettbar darin verwickelt war. Weder Recht noch Anstand machen jene schnöde Farce gerichtlichen Verfahrens verzeihlich, die sich am 14. und 15. October 1586 zu Fotheringay abspielte, bei dem man der Angeklagten die Wahl eines Vertheidigers nicht gestattete, bei dem man es gegen die ausdrückliche Bestimmung eines von Elisabeth selbst erlassenen Gesetzes ablehnte, die Zeugen ihrer Schuld mit ihr zu confrontiren, bei dem man endlich die schriftlichen Beweise derselben nicht in den Originalen, sondern nur in zweifelhaften Abschriften producirte. Und wie will man nun gar mit Recht oder Anstand jenen jetzt nicht mehr anzuzweifelnden Brief vom 1. Februar 1587 vereinbaren, in welchem die Staatssecretäre Walsingham und Davison in Elisabeth's Auftrage Mariens Kerkermeister, den strengen, aber ehr-

lichen Sir Amyas Paulet, eines Mangels an Eifer für den Dienst seiner Herrin beschuldigten, weil er es nicht verstanden habe, einen Weg ausfindig zu machen, um das Leben der Schottenkönigin im Interesse der Religion und des öffentlichen Wohles zu verkürzen!

Verfuhr die englische Regierung so, wer möchte dann Maria deshalb verdammen, weil sie, die achtzehn Jahre lang ohne einen Schatten von Recht in immer strengerer Gefangenschaft gehalten wurde, die sich deshalb gleichsam als im Kriegszustande mit Elisabeth befindlich betrachten konnte, von jedem Mittel Gebrauch machte, um ihre Freiheit wiederzuerlangen? Der Tod der Schottenkönigin mag eine harte politische Nothwendigkeit gewesen sein, man mag Elisabeth, die ihn befahl, beklagen, vielleicht entschuldigen. Allein die Sympathie der nachlebenden Geschlechter gebührt dem Opfer und nicht der Henkerin!

Sie gebührt dem Opfer — aber gebührt sie auch der Ehebrecherin, auch der Mörderin ihres Gatten? Ist es nicht die Schuld von längstvergangenen Jahren, für welche Maria durch die späte, aber sichere Hand der historischen Gerechtigkeit streng, aber nicht zu streng gestraft wurde? Hat sie nicht auf dem Schaffot von Fotheringay nur für die schwere Schuld gebüßt, die sie auf sich lud, als sie zu Anfang des Jahres 1567 ihren Gemahl, den König Henry Darnley[1], den Mörderhänden ihres Buhlen, des Grafen Bothwell, überlieferte?

---

[1] Diese Namensform behalte ich jetzt bei, obwol Petrick („Die Briefe der Königin Maria Stuart an Bothwell", Petersburg 1873), dem auch Bekker (s. die folgende Note) folgt, die Form Darley einführen will. Entscheidend soll nach Bekker sein, wie Maria selbst den Namen schreibt: in dem einzigen Originalbriefe der Königin aber, in dem derselbe vorkommt, dem Schreiben an de Mauvissière vom 24. März 1585, heißt es nicht wie Petrick auf Grund schlechter alter Ausgaben behauptet und Bekker ohne Prüfung nachschreibt, Darley, sondern nach der auf Grund des Originals veranstalteten neuen Ausgabe Labanoff's (VI, 143) Lord Darnley. Ebenso steht Mylord de Darnley in dem von Petrick nicht berücksichtigten Original des Memoires Maria Stuart's vom 17. Februar 1572 (Labanoff, IV, 33). Im übrigen aber kann weder die Orthographie Mariens noch die der Zeit-

Von der Beantwortung dieser Fragen hängt in der That das Urtheil ab, das die Geschichte über Maria Stuart zu fällen hat. Je nachdem man sie für schuldig oder unschuldig an der Katastrophe von 1567 hält, wird man geneigt sein, ihr späteres Geschick als ein verdientes oder unverdientes zu bezeichnen. Ueber diese Frage aber sind die Acten noch heute ebenso wenig geschlossen, wie sie es vor drei Jahrhunderten waren. Um Schuld oder Unschuld der Schottenkönigin kämpfen noch heute (um von andern zu schweigen) Hosack und Froude in England, Wiesener und Mignet in Frankreich, Opitz und Gaedeke in Deutschland mit zum Theil kaum geringerer Erbitterung wie einst George Buchanan und der Bischof von Roß. Und man kann nicht sagen, daß die Frage, so viel Geist und Scharfsinn auf sie verwandt ist, einer sichern Lösung schon jetzt entgegengeführt wäre; speciell die beiden jüngsten Biographien Maria's, die in deutscher Sprache erschienen sind, bezeichnen kaum einen Fortschritt in unserer Erkenntniß.[1]

---

genossen für uns in dieser Beziehung bestimmend sein: sonst müßte man z. B. auch Ledington, Lenox, Boithuile u. s. w. schreiben. Der Adelstitel Lord Darnley besteht noch heute, und seine jetzige officielle Schreibung ist für uns die maßgebende, wie wir ja auch Holyrood, Dunbar, Glasgow und nicht Halyrood, Dumbar, Glasco schreiben.

[1] Erst nach Vollendung meiner Abhandlung ist mir die Schrift von Ernst Bekker: „Maria Stuart, Darley, Bothwell" („Gießener Studien auf dem Gebiete der Geschichte", Gießen 1881), zugegangen. Das in unserem Anhang mitgetheilte handschriftliche Material kennt oder verwerthet der Verfasser ebenso wenig wie Gaedeke und Opitz. Nur in der Verwerfung des längern Glasgow-Briefes stimme ich theilweise mit seinen Ergebnissen überein; wenn er aber auch die übrigen sieben Briefe — diese meist ohne eine irgendwie eingehende Untersuchung ihres Inhalts — und außer ihnen noch andere Documente, wie Murray's Journal und die Deposition von Dalgleish und Powrie für untergeschoben oder verfälscht erklärt, so kann ich mich weder diesen Resultaten anschließen, noch die Methode, durch die der Verfasser zu ihnen gelangt ist, als eine berechtigte anerkennen. Unbegründete und willkürliche Schlüsse, Misverständnisse der englischen Texte, bedauerlicher Misbrauch des argumentum ex silentio, finden sich wieder und wieder in der umfangreichen Arbeit. Ich muß es den Fachgenossen

So mag es verziehen werden, wenn ich es unternehme, die vielleicht schon über Gebühr angeschwollene Maria-Stuart-Literatur mit einem neuen Beitrage zu vermehren. Zweck und Absicht desselben ist es lediglich, eins der Hauptbeweismittel für die angebliche Schuld Mariens einer abermaligen Prüfung mit allen Hülfsmitteln diplomatischer und historischer Kritik zu unterziehen. Zu diesem Behufe wird es erforderlich sein, zunächst die Thatsachen, welche der Ermordung Darnley's vorangingen und mit ihr im Zusammenhang stehen, in aller Kürze zu recapituliren.

Am 29. Juli 1565 hatte Maria Stuart nach längerem Schwanken ihrem jungen Verwandten, Lord Henry Darnley, dem Sohne des Grafen Lennox, dem sie tags zuvor den Königstitel übertragen hatte, ihre Hand gereicht. Daß diese Ehe aus leidenschaftlich entflammter Zuneigung der Königin für die bestechende Erscheinung des jungen Edelmanns hervorgegangen war, ist ebenso wenig zweifelhaft, wie es in Abrede gestellt werden kann, daß sie der schwerste Fehler war, den Maria unter den damaligen Verhältnissen begehen konnte. Indem sie der katholischen Partei in Schottland, zu deren eifrigsten Anhängern der Graf von Lennox und seine Gemahlin gehörten, ein entschiedenes Uebergewicht am Hofe zu verleihen schien, wurde nicht nur Elisabeth von England aufs heftigste dadurch erbittert, sondern auch die Häupter des protestantischen Adels, vor allen Graf Murray, Mariens Halbbruder, dann die Grafen von Argyle, Arran, Rothes u. a., wurden dadurch zu offenen Feindseligkeiten gegen ihre Königin veranlaßt. Und nur kurze Zeit entschädigte Maria für diese Gefahren und Nachtheile das Gefühl befriedigter Liebe zu ihrem Gemahl. Daß Darnley, ein ehrgeiziger, ausschweifen-

überlassen, meine Untersuchung mit der seinigen zu vergleichen; nur hier und da habe ich in den Anmerkungen auf einzelne besonders auffallende Punkte hingewiesen.

der, feiger, schlecht erzogener Jüngling, der liebenswürdigen und geistvollen Königin in keiner Weise ebenbürtig war, dessen mußte Maria bald inne werden. Als er trotzdem maßgebenden Antheil an den Regierungsgeschäften verlangte, den Maria dem schwachen und unselbständigen Gemahl nicht gewähren mochte, trat eine immer wachsende Entfremdung zwischen den Gatten ein. Darnley schrieb die Schuld davon den Rathschlägen des Geheimsecretärs David Riccio zu, der einen großen Einfluß auf die Staatsangelegenheiten ausübte, aber sicher nicht, wie verleumderische Gerüchte aussprengten, in unerlaubten Beziehungen zu der Königin stand. So entschloß er sich zu der schnöden That des 9. März 1566. Mit einer Rotte bewaffneter Verschwörer überfiel der König am Abend dieses Tages seine Gemahlin in ihren Gemächern; fast vor ihren Augen wurde der italienische Günstling niedergemetzelt; sie selbst ward in ihrem eigenen Palaste wie eine Gefangene behandelt. Daß seit diesem Ereigniß Maria eine tiefe Abneigung gegen ihren Gemahl empfand, den sie schon seit lange geringschätzen gelernt hatte, ist zweifellos; und durch die jammervolle Rolle, die Darnley in den nächsten Wochen und Monaten nach der Ermordung spielte, indem er seine Mitverschworenen feig im Stiche ließ, verscherzte er die Sympathie des schottischen Adels völlig, ohne darum die Achtung seiner Gattin wiederzugewinnen. Maria, die sich, unterstützt durch eine aufständische Bewegung ihrer Anhänger, namentlich der Grafen Bothwell, Huntley, Athole, wieder in den vollen Besitz der Macht gesetzt hatte, behandelte ihn mit sichtlicher Zurücksetzung; das Zerwürfniß zwischen den Gatten ward so wenig verheimlicht, daß Darnley nicht einmal bei der Taufe seines am 19. Juni 1566 geborenen Sohnes, des spätern Jakob I., erschien; sieben Tage nach der zu Stirling vollzogenen Taufe verließ er am 24. December ohne Abschied zu zu nehmen den Hof und begab sich zu seinem Vater nach Glasgow. Bereits vor dieser Abreise hatten eine Anzahl seiner Gegner einen Bund geschlossen, ihn aus dem Wege zu räumen. Als sie der Königin davon sprachen, sie von ihrem Gatten zu befreien, hatte diese sich einer Scheidung (nur davon war die

Rede) zwar nicht abgeneigt erklärt, falls dieselbe den Thronfolgerechten ihres Sohnes keinen Abbruch thue, hatte sich aber dagegen verwahrt, daß irgendetwas geschehe, was ihrem Gewissen oder ihrer Ehre schaden könne, und hatte schließlich die verbündeten Lords gebeten, von ihrem Vorhaben abzustehen und die Dinge zu lassen, wie sie seien, bis Gott Abhülfe schaffen werde.

Inzwischen erkrankte Darnley in Glasgow an den Pocken; die Königin sandte ihm ihren Arzt; am 21. Januar 1567 reiste Maria selbst von Edinburg, wohin sie zurückgekehrt war, ab, um ihn zu besuchen. Am 23. abends kam sie in Glasgow an; am Krankenbett ihres Gemahls fand eine Versöhnung statt; Darnley entschloß sich mit Maria nach Edinburg zu gehen, wo sie ihm bessere Pflege versprach. Am 27. Januar brach man dorthin auf; am 30. trafen die Reisenden in Edinburg ein[1],

[1] Die hier gegebenen Daten beruhen auf einem von Murray 1568 der englischen Regierung eingereichten Actenstück, überschrieben: „A paper containing a short recital of some material passages concerning Mary Queen of Scots by way of diary from the birth of her son to her going into England.“ Eine Abschrift desselben, durchgesehen durch Lord Burleigh, der einigen der Daten den Wochentag beigeschrieben hat, befindet sich in der Handschrift des Britischen Museums: Cot. Libr. Cal. B. IX, fol. 245 (nicht 247), wonach ich sie verglichen habe. Die Abdrücke bei Anderson, II, 269 fg., und Hosack, I, 555, sind abgesehen von der Orthographie correct. Dies Actenstück ist die einzige uns zu Gebote stehende zuverlässige Quelle über diese Vorgänge; jede Abweichung davon beruht auf unberechtigter Willkür. Trotzdem haben viele der Neueren, meist ohne ihre Angaben irgendwie zu motiviren, sich erlaubt andere Daten dafür zu substituiren. So läßt z. B. Burton, IV, 338, 339, Maria den 22. von Edinburg abreisen, am 31. daselbst wieder eintreffen; Froude, VIII, 363, gibt richtig den 30. als Datum der Rückkehr, setzt aber VIII, 353 die Abreise auf den 23., Opitz, S. 162, 166, und Gaedeke, S. 96, 101, geben zwei abweichende Daten; der erstere legt die Abreise auf den 24., die Rückkehr auf den 31.; der letztere, der nach seiner S. 381 abgegebenen Erklärung Untersuchungen über Daten zu den „Spitzfindigkeiten“ rechnet, über die er sich, wie es scheint, hinwegsetzt, gibt wie Froude den 23. als Tag der Abreise; für die Rückkehr nach der Hauptstadt bietet er sogar zwei verschiedene Daten:

wo der König in einer der südlichen Vorstädte, in einem Hause, das the Kirk of Field genannt wurde und dem Propst der Marienkirche, Robert Balfour, dem Bruder eines der gegen Darnley verschworenen Großen, gehörte, Quartier nahm. Die Königin verweilte während der nächsten Tage oft am Bette ihres Gemahls, mit dem sie anscheinend vollkommen ausgesöhnt war; zweimal übernachtete sie sogar in seiner Wohnung. Am 9. Februar abends begab sie sich, um der Hochzeit eines ihrer Hofbeamten beizuwohnen, nach Holyrood; in der folgenden Nacht ward Darnley durch die Diener der Verschworenen erdrosselt, das

---

S. 101 setzt er sie auf den 31., S. 385, Anm. 1, aber auf den 28. Januar! Bekker, S. 35, hält in Uebereinstimmung mit Chalmers den 24. Januar für den Tag der Abreise, und er wenigstens gibt Gründe an. Daß freilich die Existenz von Urkunden Maria's vom 22. und 24. Januar, welche aus Edinburg datirt sind, in Wirklichkeit nichts dagegen beweist, daß sie schon am 21. von dort abgereist sei, ist schon so oft gezeigt worden, daß es nicht mehr lohnt, darauf zurückzukommen. Es steht eben mit der Datirung schottischer Königsurkunden des 16. Jahrhunderts genau ebenso wie mit der deutscher Kaiserurkunden des Mittelalters. Ebenso wenig aber beweist ein Schreiben Drury's vom 23. Januar: „I hear the queen intendeth to go and bring him away as soon as he can bear the cold air.“ Zu „go“ muß natürlich nicht ergänzt werden „from Edinburg“ sondern „to Glasgow“; der Brief beweist also nur, daß Drury am 23. erst erfahren hatte, daß das Ziel der am 21. begonnenen Reise Maria's Glasgow sei. Daß sie an diesem Tage bereits dort eingetroffen sei, konnte er natürlich noch nicht wissen. Wie man aber überhaupt mit Bekker, S. 374, auf den Gedanken kommen kann, Murray habe wissentlich im Interesse seiner Fälschungen das Datum der Ankunft Maria's in Glasgow falsch angegeben, ist mir (wie freilich noch vieles andere in seinem Buche) vollkommen unverständlich! Nur wer den Regenten von Schottland für einen sinnlosen Thoren hält, kann ihm doch zutrauen, daß er sein der englischen Commission eingereichtes Tagebuch durch Fälschungen compromittirt hätte, welche Maria's Commissare in jedem Augenblick durch eine beliebige Zahl von Zeugen als solche nachweisen konnten. Und die Ankunft der Königin von Schottland in Glasgow, die so viel Aufsehen machte, war doch wahrlich kein Ereigniß, dessen Datum man schon ein Jahr nachher beliebig und ungestraft hätte fälschen können!

Haus, in dem er wohnte, in die Luft gesprengt. Bothwell war Herr der Situation. Am 12. April des Mordes angeklagt, wurde er von einem Gerichtshofe, der zumeist aus seinen Freunden bestand, nach kurzer Verhandlung, die lediglich des Scheines halber vorgenommen wurde, freigesprochen. Das Parlament approbirte wenige Tage darauf das Urtheil. Am 19. April unterzeichneten die Häupter der Aristokratie eine Bundesacte, durch welche sie sich verpflichteten, eine Heirath zwischen der Königin und Bothwell herbeizuführen; am 24. entführte der letztere Maria und brachte sie nach dem Schloß von Dunbar. Während der Gefangenschaft willigte Maria in die Vermählung; am 15. Mai wurde dieselbe in Holyrood vollzogen, nachdem Bothwell inzwischen von seiner ersten Gattin geschieden war. Eine neue Verschwörung des Adels brach alsbald aus; am 15. Juni 1567 wurde Maria gefangen genommen; Bothwell entfloh.

Die erwähnten Thatsachen, die nicht controvers sind, lassen an und für sich betrachtet eine doppelte Erklärung zu. Entweder Maria hat, als sie nach Glasgow ging, den kranken Gemahl zu besuchen, bereits zu Bothwell in unerlaubtem Verhältniß gestanden; sie hat in schnödem Verrath dem Mörder sein Opfer in die Hände geliefert; sie war nicht nur Ehebrecherin, sondern auch Mitwisserin und Theilnehmerin des Mordes. Oder aber die Königin meinte es aufrichtig, als sie sich mit dem Vater ihres Kindes versöhnte, sie führte ihn nach Edinburg, weil sie ihn in ihrer Nähe zu haben wünschte, weil die reinere Luft der Hauptstadt seiner Wiederherstellung zuträglich war; auch in diesem Falle erklärt sich die schleunige Ausführung des Mordes durch Bothwell, der nach der Versöhnung der Gatten das Ziel seines Ehrgeizes sich entrissen wähnen mußte; die Entführung Maria's wäre dann eine abermalige Gewaltthat des Mörders gewesen, durch die er seinen Zweck erreicht hätte.

Beide Auffassungen bestanden schon zur Zeit der That, wie sie noch heute bestehen. Daß die erstere die verbreitetere war und ist, darf uns nicht wundernehmen; die äußern Umstände schienen in der That beredtes Zeugniß gegen die Königin ab-

zulegen. Und im damaligen Schottland ging das Interesse der protestantischen Partei wie das des hohen Adels gleichmäßig dahin, daß Maria's Schuld geglaubt, daß die Königin so beseitigt werde: die erstere haßte in ihr die eifrige und gläubige Katholikin, die Freundin und Verwandte der Guise, und die Lords konnten hoffen, wenn es gelang, Maria zu entthronen, noch auf lange Jahre hinaus die Zügel der Regierung im Namen ihres unmündigen Sohnes in eigenen Händen zu halten.

Fragt man in diesem Dilemma nach Beweisen für die Schuld der Königin, so kommt da in erster Linie, ja fast allein, eine Reihe von Briefen in Betracht, welche Maria nach der Behauptung ihrer Gegner während ihres Aufenthaltes in Glasgow und nach demselben an Graf Bothwell gerichtet haben soll. Was man sonst aus begleitenden Umständen oder aus den auf der Folter erzwungenen Geständnissen untergeordneter Mitwisser der That Bothwell's gegen die Königin gefolgert hat, ist sehr wenig beweiskräftiger Natur.[1] Aber um so mehr sind es jene Briefe. Wieder und wieder betheuert Maria in denselben ihre glühende Liebe zu Bothwell, die ihre ganze Seele mit heißer Leidenschaft erfülle. Als sie ihn verließ, schreibt sie, habe sie ihr Herz zurückgelassen; keinen andern Wunsch habe sie, als wieder mit ihm vereinigt zu werden, in seinen Armen zu ruhen. In Glasgow, am Bette ihres Gemahls, müsse sie lügen, heucheln, schmeicheln; es widerstrebe ihr, ihr Herz blute dabei; aber was sie nie thun würde, um eigene Rache zu befriedigen, das unternehme sie, um ihm zu gefallen, um seinen Befehlen zu gehorchen; ihm zu Liebe nehme sie weder auf ihre Ehre, noch auf ihr Gewissen, noch auf Gefahren Rücksicht. Von dem Mordplan ist nicht mit ausgesprochenen Worten die Rede, aber nicht miszuverstehende Andeutungen darauf finden sich in großer Anzahl; sie sind nicht in Abrede zu stellen. Sind diese Briefe in der That von Maria geschrieben, so kann über ihre

---

[1] Der am meisten compromittirenden Aussage des Kammerdieners Hubert, genannt Paris, verweigerte auch Gaedeke, S. 389, gegen Mignet mit Recht den vollen Glauben.

Schuld kein Zweifel sein[1]; kein deutsches Geschworenengericht würde Bedenken tragen, sie auf Grund derselben auch im Sinne des Strafgesetzes als Theilnehmerin an dem Morde des Gatten zu verurtheilen.

Auf der andern Seite ist, auch wenn die Briefe ganz oder zum Theil von den Feinden der Königin gefälscht sind, damit noch nicht die Unschuld derselben erwiesen. Aber an durchschlagenden Beweisen für die Schuld fehlt es dann durchaus, und eben daß man zu Fälschungen griff, zeigt, daß man keine andern Mittel hatte, Maria zu überführen.

So ist denn in der That die Frage, ob jene Briefe von ihr selbst oder von ihren Feinden herrühren, der Cardinalpunkt der Geschichte Maria Stuart's. Die das eine und die das andere behaupten, verstehen sich kaum; wieder und wieder führt der eine die Gründe für, der andere die Gründe gegen an;

[1] Es ist mir von jeher wunderbar gewesen, daß Ranke, der an der Echtheit der Briefe in der Hauptsache nicht zweifelt, doch bestreitet, daß es möglich sei, zu einer bestimmten Ueberzeugung über den Grad der Theilnahme Maria's an Bothwell's That zu gelangen („Englische Geschichte", I [Werke XIV], 266, 267). Ich verweise dem gegenüber nur auf den unten folgenden Abdruck der Briefe selbst. Noch unverständlicher sind die Worte Gaedeke's, S. 145: „Den Beweis dafür, daß Maria an der Ermordung Darnley's direct betheiligt gewesen ist, liefern diese Schriftstücke nicht, nur den eines ehebrecherischen Verhältnisses und völligen Einverständnisses mit Bothwell." Soll das heißen, die Briefe beweisen nicht, daß Maria diejenigen, welche Darnley erdrosselten, selbst gedungen habe, so ist die Bemerkung zwar sehr richtig, aber ebenso überflüssig: dessen hat sie niemand beschuldigt. Als Theilnehmerin (Gehülfin) an dem Morde aber wäre Maria, wenn denn schon dieser Ausdruck angewandt werden soll, nach §. 49 unsers Strafgesetzbuchs zu verurtheilen gewesen, da sie „zur Begehung des Verbrechens durch Rath (vollkommenes Einverständniß mit Bothwell) und That (Herbeibringung des Opfers aus Glasgow) wissentlich Hülfe geleistet hat". So schreiben denn auch nach Einsicht der Briefe Norfolk, Sussex und Sadler am 11. October 1568 an Elisabeth (Hosack, II, 500), es sei, wenn die Echtheit der Briefe feststehe, kaum vermeidlich „to convince her of the detestable crime of the murder of her husband".

auf eine Widerlegung der von der Gegenpartei vorgebrachten Einwendungen, auf eine ernste und unparteiische Prüfung derselben hat man sich auf der einen wie auf der andern Seite kaum eingelassen; gänzlich vernachlässigt ist eine umfassende Untersuchung der Frage auf Grund eines sorgfältigen Zurückgehens auf das handschriftliche Material, das in viel reicherem Maße vorhanden ist, als man gewöhnlich annimmt. Und weit mehr, als ersprießlich ist, spielen politische, religiöse und landsmannschaftliche Sympathien in den Streit hinein, der mit so viel Wärme, ja Leidenschaft geführt wird. Daß die nachfolgende Untersuchung durch nichts Derartiges beeinflußt ist, braucht kaum versichert zu werden. Sie will es versuchen, durch eine sorgfältige Prüfung auf Grund der kritisch-diplomatischen Methode, die für die Urkunden des Mittelalters längst üblich ist, die Frage ihrer endlichen Lösung näher zu bringen; diese Methode muß ja, wenn anders sie überhaupt die richtige ist, zu gleich verläßlichen Ergebnissen führen, ob es sich um Documente des 11. oder des 16. Jahrhunderts handelt.

Daß Briefe Maria's aufgefunden seien, welche sie der Mitschuld an der Ermordung Darnley's überführten, berichtete von Schottland aus Sir Nicolas Throgmorton am 25. Juli 1567 (also mehr als einen Monat nach dem Tage, an welchem sie, wie wir sehen werden, aufgefunden sein sollten) an Königin Elisabeth. „Die verbündeten Lords", schreibt er, „beabsichtigen ihre Herrscherin des Mordes ihres Gatten anzuklagen, wofür sie, wie sie sagen, so klare Beweise, wie nur möglich besitzen, sowol durch das Zeugniß ihrer eigenen Handschrift, dessen sie sich bemächtigt haben, wie auch durch ausreichende Zeugen."[1] Schon vorher, am 21. Juli, hatte der spanische Botschafter in London, de Silva, bei einer Unterredung mit Elisabeth dieser die gleiche Kunde gegeben, von ihr aber die Antwort erhalten, daß nichts

[1] Hosack, II, 346.

Wahres daran sei.[1] Demnächst machte Graf Murray, als er Ende Juli 1567 nach Schottland zurückkehrte, bei einem Gespräch mit dem spanischen Botschafter diesem eine ausführliche Mittheilung darüber, über welche de Silva an Philipp II. am 2. August berichtete. Murray erzählte ihm, man besitze einen eigenhändigen Brief der Königin Maria an Bothwell[2], der mehr als drei Bogen Papier fülle, ganz von ihrer eigenen Hand geschrieben und mit ihrem Namen unterschrieben sei. Sie fordere Bothwell darin auf, unverzüglich ihre Verabredung auszuführen, denn ihr Gatte gebe ihr so viel gute Worte und schmeichle ihr so, daß es ihm vielleicht gelingen werde, sie umzustimmen, wenn die That nicht beschleunigt werde. Sie werde mit ihm abreisen und in einem Hause unterwegs einkehren, wo sie dafür sorgen würde, ihm einen Trank einzugeben. Sollte das nicht gelingen, so würde sie ihn in das Haus führen, wo in der Nacht, da eine ihrer Dienerinnen Hochzeit machen werde, die Explosion stattfinden solle. Inzwischen solle er dafür sorgen, daß er seiner Gattin ledig werde, entweder durch Schei-

---

[1] Gauthier, II, 116.

[2] „Una carta de la reina scripta à Bothwell." Aus der Thatsache, daß Murray dem Gesandten nur von einem Briefe zu erzählen für nöthig findet, zieht Bekker, S. 166, den Schluß, „daß weder die Lords noch Murray damals im Besitz von weitern angeblichen Briefen gewesen sein können"! Daß die später vorgelegten Briefe falsch sind, ist dann die nothwendige Consequenz dieses Schlusses. Soll man ein derartiges Argumentiren ernsthaft widerlegen? Soll man einem kritischen Forscher sagen, daß der unbestimmte Artikel una, der hier steht (que se habia sabido por una carta) nicht mit dem Zahlwort una identisch ist? Soll man darauf hinweisen, daß selbst zugegeben (was erst bewiesen werden sollte), Murray hätte im Juli schon von allen Briefen gewußt, daraus noch nicht folgt, daß er dem spanischen Gesandten von allen erzählen mußte? Aber diese Art zu schließen ist in Bekker's Buch die durchgehende. Der Verfasser entwirft sich eine Vorstellung davon, was, seiner Meinung nach, dieser oder jener Mann hätte thun müssen, wenn das und das geschehen wäre, und auf Grund dieser Vorstellung erklärt er dann entgegenstehende Zeugnisse für falsch!

dung oder durch Gift; er wisse ja, daß sie um seinetwillen ihre Ehre aufs Spiel setze, wie ihr Reich und alles, was sie in Frankreich besitze, und Gott selbst, indem sie mit ihm allein zufrieden sei. Murray fügte zum Schluß hinzu, er habe den Inhalt des Briefes von jemand, der ihn selbst gesehen und gelesen habe, erfahren.[1]

Wenn Froude, der diesen Bericht aus dem Archiv zu Simancas zuerst veröffentlicht hat, in demselben den Beweis dafür erkennt, daß Murray noch in Frankreich eine genaue Inhaltsangabe des längsten und schlimmsten der im Besitz der Lords befindlichen Briefe erhalten habe[2], so ist das einer der vielen kühnen Schlüsse, mit denen dieser Forscher den nackten Thatsachen die seiner Tendenz entsprechende Kleidung und Färbung gibt. In Wirklichkeit besteht vielmehr zwischen dem, was Murray dem spanischen Botschafter als den Inhalt des langen Glasgow-Briefes erzählte, und diesem selbst, wie er uns vorliegt (Anhang, Nr. 2) die allergrößte Verschiedenheit. Der Brief ist nicht von Maria unterschrieben; mit keinem Wort, ja mit keiner Andeutung ist darin die Rede von der Hochzeit der Dienerin, von der Explosion, von der Vergiftung von Bothwell's Frau; während Maria nach Murray die Furcht ausspricht, durch Darnley's glatte Worte umgestimmt zu werden, betheuert sie in dem uns vorliegenden Briefe vielmehr, daß keine Schmeichelei im Stande sei, ihr Diamantherz zu erweichen; während sie nach Murray einen ganz bestimmten Vergiftungsplan entworfen hat, wagt sie in dem vorliegenden Briefe nur eine sehr schüchterne Andeutung in Form der Frage, ob nicht Medicin ein geheimeres Mittel sei; während sie nach Murray eine Beschleunigung der Scheidung Bothwell's fordert, begnügt sich der vorliegende Brief

---

[1] Froude, IX, 119: „y que lo de la carta lo sabia de quien le habia visto y leido."

[2] Froude, IX, 134: „He (Murray) knew at last the full magnitude of his sister's guilt; for though he had not seen her letters to Bothwell, he had received an *accurate description* of the worst of them." Vgl. S. 118, Note 1.

mit dem frommen Wunsch, daß der Teufel die beiden Liebenden von ihren Gatten, ihn von Lady Bothwell, sie von Lord Darnley befreien möge.

Darf man nun aber angesichts dieser wahrlich doch nicht gering wiegenden Verschiedenheiten der Inhaltsangabe Murray's von dem Briefe selbst, sich mit der Auskunft Gaedeke's begnügen, daß „Murray noch nichts Genaues von den Chatoullenbriefen wußte"? Kaum, wenn man von ihm hört, daß er seine Nachricht einem Manne verdanken will, der den Brief selbst gesehen und gelesen hatte! Ist das wirklich der Fall gewesen, so bleiben nur drei Möglichkeiten — entweder Murray ist von seinem Gewährsmann belogen, oder Murray selbst hat den spanischen Gesandten belogen, oder endlich es handelt sich um einen andern Brief als denjenigen, welchen später die Ankläger Maria's veröffentlichten. Für welche von diesen drei Möglichkeiten man sich zu entscheiden hat, dafür wird vielleicht der weitere Verlauf unserer Untersuchung einige Anhaltspunkte an die Hand geben.

Während wir bis zu Murray's Rückkehr nach Schottland (11. August 1567) über die Briefe Maria's an Bothwell nur ganz allgemeine oder nachweislich falsche Angaben erhalten, ist in den nächsten Monaten nach diesem Ereigniß von ihnen überall nicht die Rede. Erst gegen das Ende des Jahres wird ihrer zum ersten mal in einem öffentlichen Document Erwähnung gethan. Auf den 15. December 1567 hatte Murray, der inzwischen die Regentschaft übernommen hatte, das schottische Parlament zusammenberufen; in einer am 4. dieses Monats ausgestellten Act of Council, welche die Beschlüsse dieses Parlaments vorbereiten sollte, heißt es: „die Ursache und Veranlassung der Gefangennahme der Königin am 15. Juni war ihre eigene Schuld, da es sich aus verschiedenen Briefen, welche von ihrer eigenen Hand geschrieben und unterschrieben und von ihr an den Grafen James Bothwell gesandt sind, zweifellos ergibt, daß sie eine wissentliche Theilnehmerin an dem vorher erwähnten Morde des Königs, ihres rechtmäßigen Ehegatten,

war."[1] Nur um eine einzige Thatsache wird unsere Kenntniß von den Briefen durch diese Geheimrathsacte bereichert: wir erfahren aus ihr zum ersten mal, daß es sich um mehrere verschiedene Schreiben Maria's handelt, während bisher nur ganz allgemein von der „Handschrift" der Königin oder von einem Briefe derselben geredet wurde. Sehr befremdlich dagegen ist ein anderer Umstand. Die Geheimrathsacte ist von dem Grafen Morton mitunterzeichnet, und dieser war, wie wir erfahren werden, damals im Besitz der Briefe, um die es sich handelt; man dürfte erwarten, daß er mindestens keine unrichtigen Angaben über dieselben macht. Entschieden unrichtig ist es aber, wenn in der Acte behauptet wird, die Briefe seien von Maria nicht nur eigenhändig geschrieben, sondern auch unterschrieben — es kann jetzt, wie wir sehen werden, als völlig sicher betrachtet werden, daß keiner der Briefe eine Unterschrift aufwies.[2]

Wenigstens dieser Irrthum ist in dem Parlamentsbeschluß vom 15. December, durch welchen unter anderm die Fortdauer von Maria's Gefangenhaltung verfügt ward, vermieden; abgesehen davon aber ist, was in dem Parlamentsbeschluß über die Briefe gesagt ist, wörtlich aus der Geheimrathsacte vom 4. December

---

[1] „That the cause and occasion of the taking of the queenis person on the 15th of June last was in the said queenis awin default, in as far as by divers her previe letters *written and subscrivit with her awin hand*, and sent by hir to James Erll Boithwell cheiffe executor of the said horrible murdor, it is most certeine that she was previe, art and part and of the actuall devise and deid of the foirmencionit murder of the kinge hir lawchfull husband." Hosack, I, 378. Mignet, II, 495.

[2] Es ist ein schon von Hosack, I, 380 fg., hervorgehobener sehr bemerkenswerther Umstand, daß in den noch erhaltenen Originalprotokollen des schottischen Geheimen Raths (jetzt herausgegeben von Burton, „Register of the Privy Council of Scotland", Edinburg 1876 fg., 3 Bde.) dieser Beschluß sich nicht findet (er ist nach einer Cecil übersandten Copie zuerst von Haynes veröffentlicht), während unter dem Datum des 4. December ein anderer Beschluß protokollirt ist. Hat die Geheimrathsacte etwa das Schicksal der Originalbriefe (s. unten) getheilt?

entlehnt[1], und nicht einmal darüber, ob die Briefe überhaupt dem Parlament vorgelegt sind, oder ob dasselbe lediglich auf Treu und Glauben hingenommen hat, was der Geheimrath ihm darüber mitzutheilen für gut fand, geschweige denn über die Briefe selbst erfahren wir aus den Parlamentsacten irgendetwas Näheres.

Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1568, also viele Monate nach jenen Parlamentsbeschlüssen, lernen wir endlich die vielberufenen Briefe an Bothwell näher kennen; erst jetzt treten an die Stelle jener unbestimmten und unfaßbaren, ja zum Theil nachweislich falschen Aeußerungen präcisirte und controlirbare Angaben von Leuten, welche die Documente gesehen oder in Händen gehabt haben. In der Zwischenzeit waren freilich auch Ereignisse eingetreten, welche es unmöglich machten, die Angelegenheit weiter so zu behandeln, wie bisher geschehen war. Maria Stuart war aus ihrer Haft in Lochleven entkommen und hatte auf englischem Gebiete Zuflucht gesucht; Elisabeth gefiel sich in der Rolle einer Schiedsrichterin zwischen der schottischen Königin und ihren Unterthanen; sie verlangte von Murray Beweise für die gegen Maria vorgebrachten Beschuldigungen. Es ist nun aber in hohem Grade bemerkenswerth, wie der Regent sich diesen Anforderungen gegenüber verhielt. In einer Note, die er am 22. Juni 1568 dem englischen Bevollmächtigten Middlemore zustellte[2], erklärte er es für

---

[1] Anderson, II, 221: „That the cause and all thingis dependand thairon ... wes in the said quenis awin default, in sa far as be divers her previe letteris *written halelie with hir awin hand* and send be hir to James sumtym Erle of Bothwell, cheif executor of the said horribill murthour, ... it is maist certane, that scho was previe, airt and pairt of the actuall devise and deid of the foirnamit murthour of the king hir lauchfull husband."

[2] Hosack, I, 337. Die Worte dieser Note: „since our servant Mr. John Wood *has the copies of the same letters translated in our language*", übersetzt Bekker S. 206: „da indessen unser Diener John Wood die Copien dieser Briefe in unsere Sprache über-

möglich, daß die Briefe der Königin Maria, die nach seiner und der schottischen Lords Meinung ausreichende Beweise für deren Schuld lieferten, von den Richtern, welche Elisabeth einsetzen würde, nicht als beweiskräftig anerkannt würden. Deshalb bitte er, daß die Richter zunächst die in die schottische Sprache übersetzten Copien jener Briefe, welche sein Beamter Mr. John Wood bei sich habe, einer Prüfung unterziehen und sich darüber schlüssig machen möchten, ob sie, falls die Originale mit jenen Copien übereinstimmten, damit die Schuld der Königin für bewiesen erachten würden.

Der Wunsch Murray's, Elisabeth möge in eine solche Vorprüfung einwilligen, so sonderbar er an sich ist, erklärt sich aus einem, wie wir wissen, damals in Schottland vielfach verbreiteten Gerücht, Elisabeth werde unter allen Umständen, wie auch die Untersuchung gegen Maria ausfallen möge, die Restauration der letztern auf ihren Thron verlangen; man begreift es, daß Murray, ehe er sich auf ein formelles Verfahren einließ, eine Garantie gegen einen derartigen Ausgang derselben verlangte. Aber auch dann bleibt es im hohen Maße auffallend, daß Murray statt Abschriften der Originalbriefe nur schottische Uebersetzungen derselben anbot: man wird dadurch von selbst zu der Vermuthung geführt, daß Murray nur über solche Uebersetzungen verfügte. Wir aber erfahren bei dieser Gelegenheit zum ersten mal etwas über die Sprache der Originalbriefe. Waren dieselben ins Schottische übersetzt, so müssen sie ursprünglich französisch geschrieben sein, da eine vertraute Correspondenz Maria's selbstverständlich nur in der einen oder der andern Sprache geführt sein kann.

Die von Murray gewünschte Voruntersuchung seiner Be-

---

setzt hat", und zieht daraus a. a. O., ferner S. 215 fg. und öfter sehr weitreichende Folgerungen. Bekker's Uebersetzung müßte wie bekannt auf englisch heißen: „since our servant Mr. John Wood *has translated the copies of the same letters into (in) our language*". Wenigstens die Elemente der englischen Sprache sollte doch kennen, wer sich mit den Quellen zur Geschichte Maria Stuart's beschäftigt!

weismittel fand zunächst nicht statt. Der Regent und nach längerer Weigerung auch Maria willigten vielmehr in den Zusammentritt einer Conferenz zu York, welche über die gegen die Schottenkönigin erhobenen Anklagen stattfinden sollte. Murray mußte sich rüsten, den verheißenen Beweis der Schuld zu führen. Am 16. September 1568 stellte er in einer Sitzung des schottischen Geheimen Raths dem Grafen Morton eine Bescheinigung aus, in der er bekannte, von ihm erhalten zu haben[1] „eine silberne Kassette, vergoldet mit Gold, mit allen Sendschreiben, Heirathscontracten oder Versprechungen, Sonetten oder Liebesliedern und andern Briefschaften, die darin enthalten sind, geschickt und ausgetauscht zwischen der Königin, unsers vorgenannten Herrschers Mutter, und James weiland Graf Bothwell, welche Kassette sammt allen darin befindlichen Stücken ergriffen und gefunden wurde bei weiland George Dalgleish, Diener des genannten Grafen Bothwell, am 20. Juni des Jahres 1567".

Die wichtigen Aufschlüsse, welche diese Bescheinigung uns über die uns beschäftigenden Documente gibt, werden durch ein anderes Actenstück vervollständigt, dessen gleich hier Erwähnung geschehen mag. Am 9. December 1568 überreichte Graf Morton den Commissaren Elisabeth's in Westminster einen Bericht über die Auffindung der Kassette.[2] Er erzählt darin,

---

[1] Burton, „Register of the Privy Council of Scotland", I, 641: „ane silver box owergilt with gold with all missive lettres, contractis or obligationis for marriage, sonets or luif ballettis and utheris lettres contenit thairin, send and past betuix the Quene, our said Soverane Lordis moder, and James sumtyme Erll Boithuile. Quhilk box and haill peces within the samyn wer takin and fund with umquhile George Dalgleishe servand to the said Erlle Bothuile upoun the XX. day of Junii the yeir of God 1^{m} V^{c} three scoir sevin years."

[2] 1568. December 29th (das Datum muß falsch sein; die Declaration ist vom 9. December, s. unten S. 29). „The trew declaration and report of me James Earl of Morton, how a certain silver box overgilt conteyning dyvers missive writings, sonetts, contracts and obligations for marriage between the Queen mother to our soverân lord and James some tyme Erll Both-

George Dalgleish sei gefangen, nach dem Tolbooth (dem als Gefängniß benutzten alten Rathhaus in Edinburg) gebracht und mit der Tortur bedroht worden. In seiner Angst habe er nach Morton's Vetter, Robert Douglas, gerufen und sei nach dessen Ankunft nach dem „potterraw" gegangen, wo er unter dem Bett eine silberne Kassette hervorgezogen habe. Er, Morton, habe diese Kassette am 21. Juni geöffnet und in Gegenwart anderer den Inhalt, Briefe, Sonette u. s. w. untersucht, worauf er sie unverändert aufbewahrt habe.

Wir fügen, ehe wir fortfahren, die Geschichte unserer Briefe weiter zu verfolgen, dem eben mitgetheilten Berichte Morton's, der mit der oben angeführten Bescheinigung Murray's zum Theil wörtlich übereinstimmt, nur eine thatsächliche Bemerkung hinzu. Am 26. Juni, also sechs Tage nach seiner Verhaftung, wurde George Dalgleish wegen seiner Betheiligung an dem Morde Darnley's verhört. Das Protokoll über dies Verhör ist uns erhalten; es nennt als gegenwärtig an erster Stelle den Grafen Morton [1], der nun seit fünf Tagen Maria's Briefe,

---

well was found and usit" — „He says, that George Dalgleish was taken to the Tolbooth and threatened with torture. In fear he calls for (the Earl's) cousin Mr. Robert Douglas, who coming he wenth forth to the potterraw and from under the seit of the bed took forth a silver box which he had brought from the castle the day before. The Earl opened it on the 21st of June and he and others examined the contents, letters, sonets etc. and kept them unchanged." So lautet der im „Fifth Report of the Royal Commissioners of Historical Manuscripts" (London 1876), S. 308, veröffentlichte Auszug aus einer unter den Papieren des Sir A. Malet befindlichen Copie dieses wichtigen Actenstücks, das bisher noch nicht vollständig gedruckt und niemals für die Geschichte Maria Stuart's benutzt worden ist.

[1] The deposition of George Dalgleish. Anderson, II, 173: „apud Edinburgum 26. Junii, an. dom. 1567 presentibus comitibus de Mortoun et Athol, preposito de Dundee et domino de Grange." Das Datum dieses Verhörs erklärt Bekker, S. 152 fg., für gefälscht; Dalgleish sei erst im Juli gefangen; die Geschichte von der Auffindung des Kästchens eine Fabel; ebenso sei Powrie erst im Juli

die Dalgleish hatte in Sicherheit bringen sollen, kannte und dem bei der Wichtigkeit dieser Actenstücke, wie man meinen sollte, daran gelegen sein mußte, die Art und Weise, wie er in den Besitz derselben gelangt war, officiell zu constatiren. Es ist um so auffälliger, daß Dalgleish keine Frage darüber vorgelegt ist, daß in dem ganzen Protokoll nicht mit einem Worte von den Kassettenbriefen die Rede ist. Dalgleish ist am 3. Januar 1568 zum Tode verurtheilt und am selben Tage hingerichtet worden, ohne zu irgendeiner officiell oder durch Zeugen beglaubigten Aeußerung veranlaßt worden zu sein, welche den Bericht Morton's bestätigte.

Trotzdem sich Murray offenbar für die Conferenzen zu York die Kassettenbriefe von Morton hatte aushändigen lassen, fand eine officielle Vorlegung derselben dort nicht statt. Aber der Regent kam auf einen frühern Plan zurück, auch ohne eine solche ein Urtheil der Commissare über die Briefe herbeizuführen. Am 11. October sandte er eine Deputation bestehend aus vier seiner Begleiter, darunter Lethington, George Buchanan und Mackgill[1],

---

gefangen, auch in seinem Verhörsprotokoll sei das Datum gefälscht. Als Hauptgrund dafür wird angeführt, Dalgleish sei von den Lords des Secret Council verhört. Das ist verkehrt. Powrie ist vor dem „Secret Council" vernommen; in dem Protokoll heißt es: „in presentia dominorum secreti concilii"; Dalgleish dagegen ist nicht vor das Secret Council gestellt, wie die oben angeführten Worte der Präsenzformel zeigen; weder der Probst von Dundee noch Grange waren damals Mitglieder des Geheimen Raths. Außerdem argumentirt Bekker an dieser Stelle wie so oft, nur noch „ex silentio". — Ich halte es auch hier wieder für undenkbar, daß Murray so thöricht gewesen sein sollte das Datum einer öffentlichen Urkunde zu fälschen. Die betreffenden Protokolle liegen in Copien vor, welche Sir John Bellenden, clericus justiciariae, als mit dem Original „remainand at the office of Justiciarie" übereinstimmend beglaubigt hat. Jeder Freund der Königin — und wie viele hatte sie deren — hätte die Fälschung feststellen können.

[1] Nur diese drei nennt der später anzuführende Bericht der englischen Commissare mit Namen; der vierte wird nur als „Lord of the Session" bezeichnet. Hosack denkt an Henry Balnaves, Opitz an John Wood.

zu den Engländern und ließ ihnen „in geheimer und privater Conferenz, nicht als Commissaren, sondern nur zu ihrer bessern Information" eine Reihe von Documenten vorlegen, aus denen er die Schuld der Königin folgerte; er verlangte eine Aeußerung Elisabeth's darüber, „ob dieselben nach der Meinung der Königin ausreichen würden, Maria des Mordes zu überführen". Von den Kassettenbriefen waren unter den vorgelegten Documenten, soweit man aus dem Bericht der Commissare und deren an Elisabeth eingesandten Auszügen urtheilen darf, nur fünf[1], die unten mitgetheilten Nr. 1, 2, 3, 5, 6: wir hören bei dieser Gelegenheit zum ersten mal, was denn eigentlich der Inhalt der vielberufenen Schriftstücke war, mit denen man Maria vernichten zu können meinte. Auf die Frage, ob die Briefe im Originaltexte, oder, wie man nach der früher von Murray ausgesprochenen Absicht annehmen möchte, in schottischer Uebersetzung producirt seien, und welchen Eindruck sie auf die Commissare gemacht haben, kommen wir in anderm Zusammenhang zurück; wir begnügen uns für jetzt, die weitere Geschichte der Briefe zu verfolgen.

Es ist bekannt, daß es auf den Conferenzen von York wider Elisabeth's Erwarten zu einer Annäherung zwischen Maria und Murray kam, daß außerdem zwischen der schottischen Königin und dem angesehensten der englischen Commissare, dem Herzog

[1] Auf Grund einer dunklen Stelle in dem Bericht der Commissare (Hosack, II, 499), wonach in einem der vorgelegten Briefe auf die Absicht, Darnley bei Gelegenheit eines Streites mit Lord Robert (Stuart) von Holyroodhouse aus dem Wege zu räumen, angespielt wäre, haben Hosack, Opitz, Bekker u. a. angenommen, es sei in York noch ein sechster Brief gezeigt worden, den man später habe verschwinden lassen. Jetzt ergibt sich aus der Dorsualinschrift des Briefes Nr. 3 (s. den Anhang), daß dieser der gemeinte ist; von diesem aber, in dem die Anspielung auf Medea vorkommt, wissen wir ohnehin aus den an Elisabeth eingesandten Auszügen, daß er vorgelegt ist. Wie man freilich zu jener Deutung seines Sinnes kam, ist vollkommen unklar. Aber der Umstand spricht, wie gleich hier bemerkt werden mag, für die Echtheit des Briefes; jeder Fälscher würde den Sinn, den er untergelegt wissen wollte, deutlicher zum Ausdruck gebracht haben.

von Norfolk, sich ein Verhältniß anbahnte, welches den Absichten Elisabeth's im höchsten Maße hinderlich werden konnte. Um alle diese Plane zu durchkreuzen, berief die englische Königin ihre Commissare von York ab und verlegte die Conferenzen nach Westminster, wo in ihrer Nähe und vor einer durch neue Mitglieder, darunter auch Cecil (Lord Burleigh), vermehrten Commission die Verhandlungen am 25. November wieder eröffnet werden sollten. Hier protestirten Maria's Bevollmächtigte, als das Verlangen ihrer Herrin, persönlich zur Vertheidigung zugelassen zu werden, abgelehnt war und den Conferenzen mehr und mehr der Charakter einer gerichtlichen Procedur gegeben wurde, der sich Maria als souveräne Fürstin nicht fügen wollte, am 6. December gegen das ganze Verfahren und zogen sich von demselben zurück. Ungeachtet dieses Protestes setzte die englische Commission mit den Schotten allein die Verhandlungen fort, und auf ihr Andrängen schritt Murray endlich in der Sitzung vom 7. December zur officiellen Vorlegung der Originale seiner Beweisstücke. Es heißt in dem uns erhaltenen Protokoll dieser Sitzung, das Cecil eigenhändig durchcorrigirt hat, folgendermaßen darüber [1]: „Darauf legten sie (die Schotten)

[1] Das Protokoll befindet sich im State-Paper-Office zu London (Scotland 1568, vol. 2, N. 60) und ist danach von Hosack, I, 550 fg., abgesehen von der Orthographie, ziemlich correct gedruckt, wie ich mich bei einer Collation überzeugt habe. An der im Text mitgetheilten Stelle: „a small *guilt* coffer *of not fully one foot long, being garnished in many parties with the Romain letter F set under a rogal crown*", sind die in Cursivschrift gedruckten Worte von Cecil selbst hinzugefügt, während es ursprünglich nur hieß „a small coffer of sylver and guilt"; Cecil lag offenbar daran, durch den Hinweis auf den Buchstaben F den Ursprung der Kassette von Franz II., Maria's erstem Gemahl, zu erweisen. Auch den Namen George Dalgleish hat Cecil in eine dafür gelassene Lücke eingefügt. Daß wir hier entweder eine Abschrift oder, was wahrscheinlicher, ein Concept des Protokolls vor uns haben, ergibt sich aus dem Umstande, daß von den Documenten, von deren Insertion die Rede ist, in Wirklichkeit nur die Anfangsworte mitgetheilt werden. Auch die Lücke, Hosack, I, 552, Z. 5 v. u., in welche offenbar der Wochentag eingefügt werden sollte, die aber unausgefüllt geblieben ist, weist darauf hin.

eine kleine, vergoldete Kassette vor, nicht ganz einen Fuß lang, an vielen Stellen mit dem römischen Buchstaben F unter einer Königskrone versehen, worin gewisse Briefe und Schriften waren; und sie sagten und behaupteten, daß diese von der Königin von Schottland eigenhändig an den Grafen Bothwell geschrieben seien, und daß die Kassette von dem genannten Grafen Bothwell vor seiner Flucht in dem Schlosse zu Edinburg zurückgelassen sei, daß dieser sie dann durch einen gewissen George Dalgleish habe holen lassen, den der Graf Morton gefangen genommen habe. Der als einer der Commissare anwesende Graf Morton versicherte auf seinen Eid, daß diese Angaben wahr und daß die Schriften dieselben und in keiner Weise verändert seien." Vorgelegt wurden nun zunächst zwei Heiraths-contracte zwischen Maria und Bothwell, sodann das Protokoll über die Gerichtssitzung vom 12. April 1567, in welcher Bothwell von der Anklage des Mordes freigesprochen war[1], demnächst zwei Acten des schottischen Ehegerichts über den Ehescheidungsproceß zwischen Bothwell und seiner ersten Gattin. Nach der Art, wie das Protokoll ihrer erwähnt, scheinen auch die letztgenannten drei Schriftstücke zu dem Inhalte der Kassette gehört zu haben, obwol ihrer in allen uns bisher bekannt gewordenen Aeußerungen über diesen Inhalt keine Erwähnung geschieht. Danach erst kam man zu den Briefen. Es heißt darüber: „sie legten zuerst vor einen Brief, geschrieben auf französisch und in römischer Hand, von welchem sie behaupteten, es sei ein Brief von der eigenen Handschrift der genannten Königin an Bothwell[2], als sie in Glasgow bei ihrem Gatten

---

[1] Hier hat die Handschrift nicht „the lord of Hiassises", wie Hosack liest, sondern „the lords of the assises".

[2] Auch hier ist der Abdruck Hosack's irreführend. Die Handschrift bietet: „they first produced a letter wrytten in French and in Romain hand which they avowed to be a letter of the said queens own handwryting (ursprünglich stand nur „wryting", dann hat Cecil „hand" darübergeschrieben und „wryting" gestrichen, demnächst aber „wryting" durch ein darübergeschriebenes „stet" wiederhergestellt, sodaß „handwryting" zu lesen ist) to Bothwell."

war, zu der Zeit, da sie ihn nach Edinburg bringen wollte. Der Wortlaut dieses Briefes folgt hiernach: «il semble que avecques vostre absence etc.» Demnächst legten sie einen andern langen Brief vor, geschrieben auch mit der gleichen Hand und auf französisch, von dem sie auch behaupteten, daß es ein von der Königin mit eigener Hand aus Glasgow an Bothwell geschriebener Brief sei. Nach dessen Verlesung erklärten sie ihre eigene Kenntniß von gewissen Dingen, betreffend zweifelhafte Reden, die in diesem Briefe vorkommen, über einen William Higate [1] und ... ... und den Lord Mynte, wodurch sie klar zu machen suchten, was sonst zweifelhaft war. Der Wortlaut dieses ganzen Briefes folgt hierauf: estant party du lieu etc."

Damit schließt das Protokoll der Sitzung vom 7. December. Ich bemerke nur noch, daß am Rande bei der Erwähnung der vorgelegten Documente sich Zeichen befinden, die auf der Außenseite des Protokolls wiederholt sind, Dreiecke, mit eingeschriebenen griechischen Buchstaben von α bis ζ; die beiden Briefe haben die Zeichen △ und △.

Am 8. December wurde mit der Vorlegung der Beweisstücke fortgefahren. Die Schotten producirten [2] „sieben verschiedene Schriftstücke, geschrieben auf französisch mit der gleichen

[1] William Higate hat Cecil in eine dafür gelassene Lücke nachgetragen, während die folgende Lücke hinter „and" nicht ausgefüllt ist.

[2] Die gleichfalls von Cecil durchcorrigirten Protokolle dieser und der nächsten Sitzungen befinden sich im Britischen Museum, wo ich sie verglichen habe (Cott. Libr. Cal. C. I, 246 sq.), gedruckt bei Anderson, IV, 150 fg. Die Stelle lautet: „and so thereupon they produced VII severall wrytings, wrytten in French in the lyke Romain hand as other her lettres which weare shewed yesternight and avowed by them to be wrytten by the said Queen. Which seven wrytings [follo weare read in Frenche upon the same papere alledged to be] being copied weare read in French and a due collation made thereof as neere as could be by reading and inspection and made to accorde with the originals which the said E. of Murray required to be redelyvered and did thereupon delyver the copies being collationed." Die eingeklammerten Worte sind gestrichen.

römischen Hand, wie ihre andern gestern gezeigten Briefe. Diese sieben Schriftstücke, welche copirt waren, wurden auf französisch vorgelesen und, soweit durch Lesen und Durchsehen möglich war, mit den Originalen collationirt und in Uebereinstimmung gebracht. Die Originale ließ sich darauf der Graf von Murray zurückgeben und überlieferte dagegen die collationirten Copien. Der Wortlaut aller sieben Schriftstücke folgt hernach. Das erste in der Art eines Sonetts: «O dieu ayez de moy etc.»". Es folgen demnächst die Anfänge der Briefe 3—8; die Sonette Maria's, mit denen wir uns nicht beschäftigen, sind also als ein Schriftstück betrachtet. Auch hier befinden sich am Rande des Protokolls Zeichen, diesmal Kreise mit eingeschriebenen arabischen Ziffern ①, ② u. s. w.; die Ziffern gehen aber hier irrig von 1 bis 8, während es sich doch nur um sieben Schriftstücke handelt; bei der Wiederholung der Zeichen auf der Außenseite des Protokolls ist dieser Irrthum berichtigt; die Zeichen gehen hier nur von ① bis ⑦. Es ist nun klar, daß diese Zeichen dazu dienten, die Anlagen des Protokolls, die von Murray übergebenen collationirten Copien zu unterscheiden; und wir dürfen demgemäß folgern, daß auch hinsichtlich der beiden am 7. December producirten Briefe 1 und 2 das gleiche Verfahren, Rückgabe der Originale an Murray und Aushändigung collationirter Copien an die Engländer, beobachtet ist, obwol das Protokoll darüber schweigt.

Was weiter am 8. December an gerichtlichen und Parlamentsacten vorgelegt wurde, kann keinenfalls mehr zu dem Inhalte der Kassette gehört haben und interessirt uns daher in diesem Zusammenhang nicht. Am 9. December kam man noch einmal auf die Briefe zurück, von denen inzwischen auch englische Uebersetzungen angefertigt waren[1]; weiter reichte an die-

---

[1] Cott. Libr. Cal. C. I, 252: „The Quenes majesties commissioners being occupied in perusing and reading certain lettres and sonnets wrytten in French *being duly translated into English* and other wrytings also exhibited to them by the Erle of Murray and his colleagues." Die in Cursivschrift gedruckten Worte

sem Tage Graf Morton seine oben mitgetheilte Erklärung über die Auffindung der Briefe ein; endlich wurden zwei Zeugen, Thomas Nelson, ein Diener Darnley's, und Thomas Crawford, ein Vassall des Grafen Lennox, vernommen, die ihre Aussagen schriftlich eingaben und deren Wahrheit eidlich bekräftigten; auf die wichtige Deposition des letztern werden wir eingehend zurückzukommen haben.

Von den Originalen der Briefe ist demnächst nur noch einmal die Rede. Sie sind in einer Sitzung des durch eine Anzahl Lords verstärkten Geheimen Raths am 14. December zu Hampton Court abermals producirt worden; und diese Gelegenheit ist die einzige, bei der ausdrücklich bezeugt ist, daß sie in Bezug auf Handschrift und Orthographie einer Vergleichung mit anerkannt echten Briefen Maria's unterzogen und darauf selbst als echt anerkannt worden sind; von dem Werthe und der Art dieser Prüfung und Anerkennung wird unten gehandelt werden.

Was darauf nach dem Schlusse der Conferenzen, deren Ausgang gerade der von Elisabeth gewünschte war, aus den Originalen der Kassettenbriefe geworden ist, ist nie ermittelt. Ob Murray sie gemäß seiner Quittung vom 16. September an Morton zurückgegeben hat, oder ob dieser erst als er nach Lennox' Tode die Regentschaft von Schottland übernahm, wieder in ihren Besitz gelangt ist, steht dahin. Nach der Hinrichtung Morton's waren sie 1582 in den Händen des Grafen von Gowrie, den der englische Gesandte Robert Bowes vergebens zu ihrer Auslieferung an Elisabeth zu bestimmen suchte.[1] Nach Gowrie's Hinrichtung 1584 verschwindet jede Spur von ihnen; die Annahme, daß Jakob VI. (I.) die seine Mutter compromittirenden Documente habe vernichten lassen, ist eine bloße Vermuthung,

hat Cecil hinzugefügt; dafür ist gestrichen, was ursprünglich hinter „colleagues" stand: „and now the said French wrytings being translated into English".

[1] Vgl. die Briefe Bowes' bei Robertson, „History of Scotland" (Ausg. London 1776), Bd. II, Anh. S. 42 fg.

für welche niemals auch nur der Schatten eines Beweises erbracht worden ist.[1]

Durch die Publicationen der nächsten Jahre nach den Conferenzen von York und Westminster sind nur Uebersetzungen der Briefe bekannt geworden. In den Ausgaben von Buchanan's „Detectio Mariae", die 1571 in lateinischer und 1572 in schottischer Sprache erschienen, befindet sich eine schottische und eine lateinische Version derselben; die lateinische Uebersetzung erstreckt sich aber nur auf drei Briefe, nur die ersten Zeilen jedes Briefes sind in französischer Sprache mitgetheilt. Die schottische Version ist offenbar dieselbe, welche Murray bereits am 22. Juni 1568, ehe er die Originalbriefe erhielt, als in seinen Händen befindlich bezeichnete (s. oben); die Vergleichung derselben mit den Extracten, welche die Commissare am 11. October 1567 aus York an Elisabeth einsandten, läßt keinen Zweifel, daß sie die damals vorgelegte ist. Der lateinische Text ist, wie Teulet überzeugend nachgewiesen hat, erst aus der schottischen Version übertragen worden. Eine im Jahre 1572 angeblich bei Thomas Waltem in Edinburg, in Wirklichkeit wahrscheinlich in La Rochelle erschienene französische Uebersetzung der „Detectio" enthielt zwar einen französischen Text der sieben ersten Briefe, aber dieser war, wie jetzt nicht mehr angezweifelt wird, erst durch Rückübersetzung aus dem Lateinischen entstanden.

So galten lange Zeit nicht nur die Originalbriefe selbst, sondern auch die originale Fassung als verloren. Von diesem Standpunkte gingen unter andern Robertson, Mignet, Froude, Burton und Ranke bei ihren Ausführungen über die Echtheit der Briefe aus; von ihm aus konnten letztere mit Recht betonen, daß es unzulässig sei, Angriffe gegen die Briefe auf einzelne Worte und Ausdrücke zu stützen, da Worte und Ausdrücke durch die mehrfache Uebersetzung und Rückübersetzung zahlreiche Veränderungen erfahren haben können. Unbegreiflich aber ist es, wenn noch Gaedeke in seiner 1879 erschienenen Geschichte Maria

[1] Die kühne Behauptung Gaedeke's S. 381, N. 2, ist danach zu rectificiren.

Stuart's denselben Standpunkt einnimmt, wenn auch er noch die originale französische Fassung aller Briefe für verloren hält, wenn er sich begnügt, seinen Lesern nicht nur sieben Briefe in der schlechten französischen Rückübersetzung mitzutheilen, sondern sogar Brief 3 (8), der in der französischen Ausgabe von 1572 fehlt, wie es scheint, ohne diesen Umstand zu bemerken, in der modernen französischen Uebersetzung Teulet's abdrucken läßt. Wer ein neues Buch über Maria Stuart schreiben wollte, von dem konnte man verlangen, daß er mindestens so weit seine Quellenstudien ausdehnte, um sich für die Untersuchung über diese Fundamentalfrage, der er einen eigenen Excurs widmet, nicht blos auf die Wiederholung von Angaben beschränken zu müssen, die zu seiner Zeit schon völlig unrichtig waren.[1]

Denn schon längst steht es nicht mehr so schlimm um unsere Kenntniß von Maria's Briefen, wie noch Gaedeke annahm. Zwar die Originale sind noch immer verloren, aber von den in dem Protokoll der Sitzung vom 8. December 1568 erwähnten officiellen Copien, die mit den Originalen collationirt worden sind, haben sich nicht weniger als vier erhalten: alle vier kennzeichnen sich als solche dadurch, daß sie auf der Rückseite von Cecil's Hand die Bezeichnungen „french lettre" und die Ziffern ② ③ ④ ⑤ tragen. Diese Ziffern entsprechen genau denen des Protokolls vom 8. December. Dort waren, wie wir uns erinnern, als erstes Schriftstück die Sonette vorgelegt; demgemäß mußte der erste der an diesem Tage producirten Briefe mit Nr. 2 bezeichnet werden. Am Tage vorher waren schon zwei Briefe vorgelegt, Nr. 2 bezeichnet also den dritten der überhaupt eingereichten Briefe, und in der That entspricht die mit dieser Chiffre versehene Abschrift der in der

[1] Wenn ich hier des Buches von Opitz nicht gedenke, so geschieht das nur darum, weil dieses, insofern anspruchsloser als das Gaedeke's, mit einem gelehrten Apparat überall nicht ausgestattet ist. Uebrigens ist Opitz über die handschriftliche Grundlage der Brieffrage zwar auch nicht ausreichend, aber doch besser unterrichtet als Gaedeke. — Ueber Bekker s. oben S. 6, N. 1.

schottischen Ausgabe von Buchanan's „Detectio" an dritter Stelle abgedruckten Uebersetzung; erst in spätern Drucken ist dieser Brief an die achte Stelle gesetzt. Ebenso entsprechen die Nummern 3, 4, 5 den bei Buchanan an 4., 5., 6. Stelle mitgetheilten Uebersetzungen, die in den spätern Ausgaben von Goodall, Teulet, Gaedeke als Nr. 3, 4, 5 bezeichnet sind. Es ergibt sich also, daß Buchanan die Briefe in derselben Reihenfolge mitgetheilt hat, wie sie in Westminster vorgelegt wurden. Von diesen vier Abschriften befinden sich zwei im State-Paper-Office zu London; eine derselben hat bereits Laing herausgegeben, und Hosack hat den Abdruck wiederholt und eine Edition der zweiten Abschrift hinzugefügt; diese beiden Copien sind also schon seit 1869 bekannt. Die beiden andern befinden sich unter den Papieren Cecil's im Besitz des Marquis von Salisbury zu Hatfield; daß sie dort gefunden seien, wurde bereits 1872 im dritten Bericht der „Royal Commissioners of Historical Manuscripts"[1] bekannt gemacht; noch im selben Jahre wurden beide von Kervyn de Lettenhove in den Bulletins der brüsseler Akademie herausgegeben, der eine im Textesabdruck, der andere sogar im photographischen Facsimile. Alle vier folgen im Anhang nach neuer von mir selbst vorgenommener Vergleichung der Handschriften. Bei diesen vier Briefen, die demnach in collationirten, nur durch einige leicht erkennbare und leicht zu verbessernde Schreibfehler entstellten Abschriften vorliegen, ist also jetzt eine genaue Untersuchung aller Einzelheiten auch in Bezug auf den Stil ermöglicht.

Weiter besitzen wir einen Theil der officiellen englischen Uebersetzungen, von denen im Sitzungsprotokoll vom 9. December die Rede ist. Im State-Paper-Office befinden sich von diesen die Uebersetzungen der Briefe 1, 2, 5; in Hatfield-House die des Briefes 4; auch diese sind, abgesehen von Nr. 5, durch die entsprechenden Dorsualbemerkungen von Cecil's Hand identificirt; Nr. 1 trägt also die Bezeichnung △; Nr. 2 war aus

[1] „Third Report of the R. Comm. of Histor. manuscripts" (London 1872), S. 147.

Versehen gleichfalls △ markirt, darunter aber steht das richtige Zeichen △; Nr. 4 hat das nach den obigen Ausführungen zutreffende Zeichen ③. Diese drei sind, wie die Vergleichung des letztern mit dem französischen Texte zeigt, nicht nach den Originalen, sondern nach den am 8. December überlieferten Copien angefertigt.[1] Nr. 5 dagegen, das nicht markirt ist, gehört nicht in diese Kategorie, sondern ist nur eine getreue Abschrift der von Buchanan herausgegebenen schottischen Uebersetzung. Veröffentlicht ist bis jetzt nur ein ungenauer Abdruck der Uebersetzung von Nr. 2 in Hosack's Werk; ich lasse unten die Texte von 1 und 2 folgen; der Abdruck des bisher unbekannten englischen Textes von 4 ist überflüssig, da wir hier die französische Originalfassung besitzen. Da die englische Uebersetzung von der schottischen völlig unabhängig ist, so ist es bei diesen Briefen 1 und 2 zwar, abgesehen von den Anfängen und einigen der englischen Uebersetzung beigeschriebenen Worten, nicht möglich, den Ausdruck und Stil bis ins einzelne zu controliren; aber eine genaue sachliche Prüfung ist überall da möglich, wo durch die Uebereinstimmung der beiden Uebersetzungen die ursprüngliche Fassung des Textes verbürgt ist.

Nur bei den Briefen 7 und 8 sind wir demnach auf die schottische Version allein beschränkt, da der Text der französischen Rückübersetzung einen Werth überall nicht hat. Diese beiden Briefe sind freilich auch für die Hauptfrage von der geringsten Bedeutung.

Auf der durch diese Auseinandersetzungen gewonnenen Grundlage schreiten wir nunmehr zur Einzeluntersuchung der Briefe selbst.

---

[1] Nur ein Beleg dafür. In Brief 4 hat die französische Abschrift den Schreibfehler: „combien que vous m'en fassies un peu *resentir*" statt „*resenbler*". Die ungedruckte englische Uebersetzung in Hatfield gibt das so wieder: „although you make me feele som greefe in a matter that toucheth you" — dem Uebersetzer hat also klärlich die fehlerhafte Abschrift vorgelegen.

Wir beginnen mit einer nähern Erörterung von Sprache und Stil der vier im französischen Urtext erhaltenen Schreiben. Eine Bemerkung Kervyn's de Lettenhove, der, wie oben erwähnt, zwei derselben zuerst publicirt hat, wird den Gesichtspunkt zeigen, unter dem diese Prüfung zu erfolgen hat. Es ist dem belgischen Akademiker nicht zweifelhaft, daß auch die von ihm zu Hatfield gefundenen Texte nicht ursprünglich in französischer Sprache geschrieben, sondern aus dem Schottischen übersetzt sind und deutliche Spuren dieser Entstehung an sich tragen. Wäre diese Beobachtung richtig, ließe es sich in der That erweisen, daß das, was die Schotten in Westminster als Abschrift der französischen von Maria eigenhändig geschriebenen Originalbriefe vorlegten, erst aus den Texten übertragen ist, die sie für schottische Uebersetzungen jener Briefe ausgaben, so wäre damit ein unwiderleglicher Beweis für die Unechtheit der Documente gewonnen.

Nun ist das aber nicht nur nicht der Fall, sondern es lassen sich im Gegentheil zu so zahlreichen Wendungen der unserer Prüfung zu unterziehenden Briefe Parallelstellen aus der anerkannten Correspondenz Maria's anführen, daß damit der stärkste Beweis für ihre Autorschaft erbracht wird.[1] Führen wir zunächst die Stellen an, die Kervyn de Lettenhove beanstandet hat, und beginnen wir mit Brief 4.

Französisch: *Si vous le trouves bon, mettes y ordre. Or, Monsieur, j'ay jà rompu ma promesse.*

Schottisch: *Put ordour to it, gif ze find it gode. Now, Schir, I have broken my promeis.*

Die Wendung *„y mettre ordre"* im Sinne von „die nöthigen Anordnungen für eine Sache treffen", ist eine der in Maria's echten Briefen am häufigsten wiederkehrenden, vgl. Labanoff, III, 26: si la Royne — n'i met ordre; III, 275:

[1] Die folgende Vergleichung des „Dictats", wie wir bei mittelalterlichen Urkunden sagen würden, beruht auf einer Durchsicht der bei Labanoff, Teulet und sonst gedruckten Correspondenz Maria's aus der Zeit bis 1588.

je ne puis i mettre tel ordre; III, 367: je vous prie que ordre y soit mis und öfter; si vous trouves bon kehrt z. B. IV, 123 wieder.

Ebenda: *le bien composer de ceux qui n'ont la troisieme partie de la fidelité ni voluntair obeissance que je vous porte.*

Schottisch: *the gude handling of hir that hes not ye third part of the faithfull nor willing obedience yat I beir.*

Im schottischen Text ist, wie man sieht, nur von einer Frau die Rede, die der Liebe des Adressaten weniger würdig sei; die Ausleger verstanden Bothwell's erste Frau, Lady Jane Gordon, auf welche Maria eifersüchtig gewesen sein soll. Der französische Brief bietet statt hir that hes — ceux qui n'ont, was der belgische Akademiker für einen Irrthum desjenigen hält, der den Brief aus dem Schottischen ins Französische übertragen habe. Allein es ist fast undenkbar, daß ein solcher Fälscher gerade an dieser Stelle sich einen Irrthum hätte zu Schulden kommen lassen, der die compromittirende Wirkung derselben beseitigte oder abschwächte, während es umgekehrt wol begreiflich ist, wie man bei der Uebersetzung ins Schottische der gewünschten Auslegung zu Liebe den Plural in den Singular veränderte. Für den an sich befremdlichen Gebrauch des substantivirten Infinitivs: „*le bien composer de ceux*" führe ich aus Maria's Briefen an: le temporiser fait beaucoup de dommage, III, 323; le temporiser avec elle, IV, 59; le tant escrire me faict mal, IV, 238; si l'écrire seurement m'estoit lissite, III, 56.

Französisch: *c'est vostre grace de laquelle mes desportements m'asseureront... pour vous préserver.*

Schottisch: *your gude grace of the quhilk my behavour sall assure me... that may preserve you.*

Kervyn beanstandet die Ausdrücke desportements für behaviour, Betragen, und préserver für to preserve (im Sinne

von conserver). Aber nichts ist Maria geläufiger, als das erstere, vgl. z. B. les gens de bien jusgent de nos desportements, I, 208; quant la royne scaura ses depportements, I, 305, vgl. ferner II, 281; IV, 11 und öfter. Und préserver gebraucht Maria in demselben Sinne, z. B. Labanoff, II, 109: Dieu m'a préservée.

Fanzösisch: *Je n'en disesperay* (lies: *disespereray*) *jamais, tant que selon vostre promesse vous m'en dischargeres vostre cœur.*

Schottisch: *As to me I sall never dispair of it and proyis zow, according to zour promeis, to discharge zour hart unto me.*

Kervyn findet den französischen Text unverständlich. Aber der Sinn ist klar. „Ich werde nie daran (an Eurer Gunst) verzweifeln, so lange Ihr mir, nach Eurem Versprechen, Euer Herz darüber öffnen werdet." Für die Sprache vergleiche man: de m'en descharger votre coeur, IV, 164; descharger mon cueur, III, 389; ay je deschargé mon cueur, II, 226; je vous descharge mon cueur, IV, 180. Und die ganze Construction des Satzes kehrt genau wieder, II, 217: tant que selon vostre promesse vous me seres et bonne sœur et amye — je ne feray jamays — chose qui vous desplayse.

Nur zwei Einwendungen von allen, die Kervyn gegen den Stil des Briefes erhebt, haben eine gewisse Berechtigung. In dem Anfangssatze: J'ay veillé plus tard là hault que je n'eusse fait, si ce n'eust esté pour tirer ce que ce porteur vous dira fehlt hinter tirer das nothwendige *de lui*, welches die schottische Uebersetzung bietet: I have walkit laiter thair up then I wold have done, gif it had not bene to draw sum thing *out of him*, quhilk this beirer will tell you. Aber während in den echten eigenhändigen Briefen Maria's, zumal wenn sie in einiger Eile geschrieben sind, eine derartige

flüchtige Auslassung von Worten ganz gewöhnlich ist (vgl. z. B. Labanoff, III, 21, Z. 7; III, 27, Z. 3; III, 41, Z. 22; III, 43, Z. 20), wäre sie, falls der schottische Text unsers Schreibens der ursprüngliche wäre, weit schwerer zu erklären. Einen wirklich fehlerhaften Ausdruck weist dagegen der andere von Kervyn beanstandete Satz auf: Vous ne m'avies rien commande de vous envoier ni escrire; hier ist die Stellung des ne-rien in der That grammatisch uncorrect; man wird aber schwerlich so weit gehen wollen, wegen dieser einen Ungenauigkeit des Ausdrucks den Brief für gefälscht zu erklären oder Maria seine Autorschaft abzusprechen.

Um so weniger würde das berechtigt sein, als auch abgesehen von den schon angeführten, von Kervyn beanstandeten, sich noch zahlreiche andere Stellen desselben durch Parallelstellen aus Maria's anerkannter Correspondenz belegen lassen. Man vgl.

si ne le fais pour vous offencer.	ce n'est pour vous offencer. Labanoff, II, 283.
procedant de la chose du monde que je désire et cherche le plus . . .	c'est la chose au monde, que je désire le plus. Labanoff, VII, 4.
	Je ne désire chose plus en ce monde. Labanoff, I, 76.
	laquelle je désiroy plus que chose du monde. Labanoff, II, 292.
vostre grâce de laquelle mes desportements m'asseureront.	je n'ay nulle autre intention que m'asseurer de vostre bonne grâce. Labanoff, III, 109.
la fidélite ni voluntair obeissance que je vous porte.	l'honneur et amytié que je vous porte. Labanoff, IV, 172.
	la bonne volonté que me portez. Labanoff, II, 60; vgl. II, 228 und öfter.
en chose qui vous touchait.	la chose qui vous tousche plus près qu'à moy. Labanoff, III, 76.

je fais et fairai toute ma vie pour pein ou mal qui m'en puisse avenir.	je ne me prendray jamais qu'à vous pour bien ou mal que j'aye en ce pais. Labanoff, IV, 114.
en recompence de quoy souvenes vous.	en récompanse de quoy je vous requiers. Labanoff, III, 108.
je ne demande à Dieu si non que cognoissiez tout ce que j'ay au cœur.	Dieu vous fasse connoitre ce que j'ay jamays eu au cueur. Labanoff, III, 276.

Indem wir uns zu Brief 6 wenden, der ebenfalls in Hatfield-House aufgefunden ist, haben wir nicht nöthig, auf die Ansicht von Kervyn de Lettenhove, der darin nicht eine Copie, sondern das Original erblicken will, des näheren einzugehen; sie ist durch das was oben (S. 28—31) angeführt ist, hinlänglich widerlegt, und alle daran geknüpften Folgerungen des belgischen Akademikers fallen damit zusammen. Von äußerst geringer Beweiskraft ist auch, was Kervyn gegen Sprache und Stil des Briefes einwendet; wenn er z. B. beanstandet, daß Maria das Wort *amandement* gebraucht haben soll, um die Besserung ihres Gesundheitszustandes zu bezeichnen, so widerlegt ihn Labanoff, IV, 118: je loue Dieu de l'amandement du Roi; wenn er bezweifelt, daß die Königin aus nouvelles ein Masculinum, aus estat und amendement Feminina gemacht haben könne, so weiß er nichts von den in autographen Briefen Maria's so häufig begegnenden Fällen ganz analoger Art (vgl. z. B. longue silence, Labanoff, IV, 101; toute evenement, IV, 181; quelle ordre, IV, 182). Ich halte es nicht für erforderlich, in ähnlicher Weise auch allen übrigen Bemerkungen Kervyn's entgegenzutreten; viel überzeugender wird auch hinsichtlich dieses Briefes und der zwei andern im Originaltext erhaltenen, die Kervyn nicht besprochen hat, eine Vergleichung mit der echten Correspondenz Maria's wirken.

Brief 6:	Labanoff:
pourquoi est votre fiance mise en personne si indigne.	mettre ma fiance en celuy, III, 388 und öfter.
je vous advertise bien.	comme elle a esté bien advertie, II, 91.
pour soubçonner ce qui est entierement vostre.	je me soubmetray à voz commandemants comme entieremant vôtre de là en avvant, III, 64. — s'il vous plaist m'accepter pour entyèrement vostre, III, 108.
somme: il est tout contrair.	somme: jamais vous ne m'avez demandé, IV, 163. somme: qu'il est si malade, IV, 211; vgl. IV, 13.
si vous ne vous en retiriez de vous mesme.	luy mesmes étoit contraint de s'en retirer, VI, 52.
de vous en remettre à moi.	je m'en remectz à vous, IV, 329 und sehr oft.
cependant je différeray.	d'être cause de différer, II, 142. j'ay diféray tant, II, 389; vgl. I, 273.
il n'a pas tenu à moi.	je m'asseure qu'il n'aura tenu à vous, I, 149.
vous qui aves deux cordes à vostre arc.	je n'ay qu'une corde en mon arc, II, 179.

Brief 5:	Labanoff:
de vous donner displésir.	vous puissent donner plésir, I, 226. le plésir que m'a donné, II, 183.
je n'eusse sceu y remédier.	n'y pouvant rémédier, IV, 113. à faute d'y rémédier, VI, 3 und sehr oft.

laquelle je vous suplie me faire entendre.	qu'il vous fera entendre, IV, 323. vous faire entendre, IV, 15 und öfter.
au hazard de la fayre entre prendre.	ne mettre en hazard de perdre, II, 301.
de quoy vous contanteres (statt vous vous contenteres)	Die Weglassung eines der beiden Pronomina beim reflexiven Verb ist eine der Eigenthümlichkeiten von Maria's Stil; vgl. z. B. vous en contenterez, I, 71; vous plaignez, IV, 179; vous addressiez, VI, 55; vous estes moqué de moi, IV, 12 und öfter.
de leur langue — je ne vous en respondray.	de Dombertran je n'en respons pas, II, 134; quelle responde de leur intégrité, VI, 47; vgl. II, 126.
je vous suplie, qu'une opinion sur aultruy ne nuise en vostre endroit à ma constance.	de me nuire en vottre endroit, III, 389.
soupsonnes moy, mais quant je . . veulx . . m'esclersir, ne le refuses.	je désirerois bien d'estre esclaircye de telz soupsons, III, 327; je m'en esclercirois encore mieux, IV, 134; vgl. VI, 44 und öfter.
que je vous face preuve de mon obéissance.	ont fait preuve de leur affection, III, 389. pour vous fayre preuve de ma fidélitay, II, 164.
ma fidélité et constance et subjection voluntaire, que je prands pour le plus agréable bien — si vous le voulles accepter.	s'il vous playt accepter ma bonne volunté, II, 308. — estant mon intention sincère vers vous — si vous la voules rescevoyr, IV, 14.

Brief 3:	Labanoff:
si... je vous en lesse a juger.	je vous laisse à juger, si . . VI, 152.
passés de plus longue main.	combienque de longue main j'ai bonne proeuve, I, 354; redevable de longue main, III, 81 und öfter.
m'estant ja tout rendue vostre.	me rendant du tout vottre, IV, 12; rien ne sera que vostre, II, 134; combien je suis et seray toute ma vie vôtre, II, 142; vous m'auries pour jamais vôtre, II, 152.
je mettroy poine en condition de contrefaire.	je métray poyne vous fayre entendre, IV, 15; je métray peyne de mériter, IV, 105 und öfter.
la pierre (de la bague) je la compare à mon cueur.	je vous envoyés mon cœur en bague, II, 82.
telle que je désire estre.	telle que je vous seray toute ma vie, IV, 73.
pour dignement estre emploit soubs vostre domination.	pour être employés par vous — où elles vous pourront servir, VII, 300.
reseves la donc — en aussi bonne part, comme avec extrême joie j'ai fait....	laquelle ofre vous reseveres s'il vous plaist d'aussi bonne affection comme de bon cueur je la vous présente, I, 122; vgl. II, 153.
je finiray après vous avoir baisé les mains d'aussi grande affection que je prie Dieu, o le seul soubtien de ma vie vous la donner longue et heureuse.	après vous avoir bésay les mains je priray Dieu vous donner mon cousin en santéy longue et heurheuse vie, III, 56; vgl. III, 66 und öfter.

qui pour jamais vous voue entièrement le cueur.	je désire vous dédier ma vie et cueur pour jamays, II, 172.

Um die Beweiskraft der vorstehenden Zusammenstellung, bei der selbstverständlich zahlreiche gewöhnliche Wendungen und Worte nicht berücksichtigt sind, richtig zu würdigen, darf man einen Umstand nicht außer Acht lassen. Sehr disparat sind doch in der That die Objecte, die wir zur Vergleichung heranziehen konnten: auf der einen Seite leidenschaftliche Ergüsse der Liebe und der Eifersucht oder feine und subtile Tändelei, wie sie am Hofe Katharina's von Medici erlernt werden mochte, auf der andern fast ausschließlich ernste und überlegte Geschäftsbriefe, wesentlich politischen Inhalts. Trägt man diesem Umstande Rücksicht, so wird man, wie wir hoffen, den Beweis, den wir beizubringen unternahmen, als geführt ansehen. Es wäre in Wirklichkeit fast undenkbar, daß bei gefälschten Briefen (zumal wenn sie in schottischer Sprache abgefaßt und ins Französische erst übersetzt wären) so zahlreiche Uebereinstimmungen in Form und Gedanken mit den anerkannt echten Schriftstücken der Schottenkönigin sich nachweisen ließen, wie wir sie nachgewiesen haben.

Von allen Einwendungen, welche von den Verfechtern der völligen Unschuld Maria's gegen die Authenticität ihrer Correspondenz mit Bothwell erhoben sind, verdient denn in der That nur noch ein einziger in diesem Stadium unserer Untersuchung Berücksichtigung. Es bleibt immerhin ein auffallender Umstand, daß von allen acht Briefen, welche in York und Westminster vorgelegt wurden, nur ein einziger datirt und keiner mit der Unterschrift Maria's versehen ist. Denn daß diese Formeln in Wirklichkeit den Briefen gefehlt haben, daß sie nicht blos, wie man wol angenommen hat, beim Copiren fortgelassen sind, wird man doch als sicher betrachten dürfen. Die Art, wie nach der ersten ungenauen Erwähnung in der Act of Council vom

4. December 1567 später, so oft die Documente angeführt werden, immer nur von eigenhändig geschriebenen Briefen die Rede ist, die Erwähnung einer Unterschrift aber sorgfältig vermieden wird, läßt daran kaum einen Zweifel. Aber bei der Annahme der Echtheit ist dieser Umstand doch ohne Frage leichter zu erklären als bei der der Fälschung. Was einen Fälscher, der in einem ganzen Briefe die Hand Maria's nachgeahmt hatte, hätte verhindern sollen, auch ihren nicht eben besonders schwer nachzubildenden Namenszug hinzuzufügen, ist gar nicht abzusehen. Daß dagegen Maria bei der Unsicherheit der Verbindungen, bei der großen Zahl ihrer Gegner, bei dem compromittirenden Inhalt der Briefe Bedenken tragen konnte, denselben Unterschrift und Datum hinzuzufügen, begreift man um so leichter, als für Bothwell, der natürlich ihre Hand kannte, eine solche Unterschrift doch sehr entbehrlich war. Scheinen doch auch von den Briefen Maria's an den Herzog von Norfolk, die ihrem Inhalt nach mit den unserigen vergleichbar, leider für die obige Zusammenstellung nicht zu verwerthen waren, weil sie in englischer Sprache abgefaßt sind, mehrere von allem Anfang an der Unterschrift der Königin entbehrt zu haben.

So bleibt uns denn, ehe unsere Untersuchung die vier im Originaltext erhaltenen Briefe, die wir als echt anerkannten, verlassen kann, nur noch ein einziger Umstand zu besprechen. Selbst Hosack und Skelton, unter allen neuern, die für Maria's Unschuld ins Feld gezogen sind, die eifrigsten und talentvollsten Vertheidiger ihrer Ehre, haben sich dem Eindruck der Echtheit, den die besprochenen Briefe auch ohne die von uns vorgenommene genauere Prüfung machen, nicht zu entziehen vermocht. Sie geben zu, dieselben — oder wenigstens drei von ihnen, Nr. 3, 4, 5 — entstammen in der That Maria's Feder; aber, so behaupten sie, die Briefe enthalten keinen Beweis für ihre Schuld, denn sie sind nicht dem ehebrecherischen Verkehr mit Bothwell entsprungen, sondern ihr Adressat ist — der legitime Gatte der Königin, Graf Darnley; erst die Feinde Maria's haben diese echten Schriftstücke unter die von ihnen gefälschten gemengt, um so den letztern eine größere Glaubwürdigkeit zu

verschaffen.[1] Diese ganze Behauptung klingt von vornherein so abenteuerlich, so sichtlich beruht sie auf dem Wunsch, Maria um jeden Preis, und sei es auch durch willkürliche Hypothesen, von der ihr vorgeworfenen Schuld zu reinigen, daß es fast überflüssig erscheinen könnte, sich mit ihr zu beschäftigen. Indessen eine Stelle des dritten Briefes, die von Hosack betont worden ist, scheint ihr allerdings einen gewissen Anhalt zu geben; und da diese Stelle unsers Erachtens bisher niemals richtig verstanden worden ist, so wird es gestattet sein, noch einen Augenblick bei ihr zu verweilen. Es handelt sich um die Worte: „reseves la donc, mon seul bien, en aussi bonne part, comme avecques extreme joie jay fait vostre mariage, qui jusques a celui de nos corps en public ne sortira de mon sein comme merque de tout ce que jay ou jespere ni desire de felicite en ce monde." Hier wird, sagt Hosack, ersichtlich von einer doppelten Heirath der Königin gesprochen, einer geheimen, die bereits der Vergangenheit angehört, einer öffentlichen, die erst in Zukunft stattfinden soll. Davon kann Bothwell gegenüber keine Rede sein; daß Maria mit ihm je heimlich vermählt war, hat niemand behauptet; daß Maria es mit Darnley war, läßt sich zwar nicht mit voller Sicherheit beweisen, wurde aber von den Zeitgenossen vielfach geglaubt und ist in der That nicht unwahrscheinlich — also kann der Brief nur an Darnley gerichtet sein, er fällt in den Zeitraum zwischen geheimer und öffentlicher Ehe.

Wäre die angeführte Stelle überhaupt auf eine doppelte Ehe zu beziehen, so würde sich gegen diese Argumentation wenig einwenden lassen. Das aber ist unserer Meinung nach überhaupt nicht der Fall; der rechte Sinn des Satzes ist nur im

---

[1] Dabei soll nach Hosack einer der Briefe an Darnley interpolirt, d. h. mit Zusätzen versehen sein, die ihn zum Beweis von Maria's Schuld stempelten. Allein die Gründe, welche Hosack zur Annahme einer solchen Interpolation bewogen, sind mit Auffindung der Texte von Hatfield hinfällig geworden und bedürfen daher keiner Widerlegung mehr.

Zusammenhang des ganzen Briefes zu verstehen. Maria übersendet mit demselben an den Adressaten einen Ring, in dessen Stein ihre Haare eingeschlossen sind, eins jener „tokens" — der Ausdruck ist auch in den französischen Briefen der Zeit der übliche — die damals im Verkehr von Liebenden und Freunden ganz unerläßlich waren.[1] Nachdem sie das Kleinod beschrieben hat fährt sie fort: „Nimm ihn also, mein einziger Schatz, ebenso freundlich an, wie ich mit größter Freude Deinen «mariage» angenommen[2] habe, der bis zu unserer öffentlichen Heirath nicht von meinem Busen weichen soll, als Zeichen von allem was ich an Glück auf dieser Welt besitze, hoffe oder wünsche." Es ist völlig klar, daß unter dem ersten mariage nicht eine heimliche Ehe verstanden werden kann; es wäre bare Thorheit zu sagen: „ich habe Deine Heirath mit Freude empfangen", „unsere heimliche Ehe soll nicht aus meinem Busen weichen", „unsere heimliche Ehe ist ein Zeichen von allem, was ich an Glück auf dieser Welt besitze" u. s. w. Offenbar ist der „mariage", den Maria von Bothwell empfangen hat, ein eben solches „token", wie sie ihm sendet; entweder hat mariage selbst damals eine derartige Bedeutung gehabt (wie noch jetzt in der französischen Schweiz ein Verlobungsring „union" genannt wird)[3], oder es ist vorher etwas ausgefallen, es ist etwa „bague

---

[1] In die Kategorie dieser „tokens" gehört z. B. der Diamant, den Maria vom Herzog von Norfolk empfangen hatte; der Ring, den sie von Elisabeth bereits vor ihrer Flucht nach Schottland erhalten hatte und auf den sie sich später so oft beruft; der vielgenannte Ring, den Essex von Elisabeth besaß u. a. m. Labanoff, V, 66, sendet Maria an den Erzbischof von Glasgow „une devise pour la faire mectre en or et esmail (gerade wie das an Bothwell überschickte Geschenk) et la faire tenir comme un token à mon fils".

[2] Das zur Wiederaufnahme des vorangehenden receves dienende j'ai fait entspricht völlig dem in Maria's Briefen hier ständig beibehaltenen ältern französischen Sprachgebrauch. Die Richtigkeit unserer Interpretation verbürgt auch die schottische Uebersetzung: My only wealth, ressave thairfoir in als gude part ye same as I have ressavit your marriage with extreme joy.

[3] Ich verdanke diese Interpretation der Güte des Herrn Prof.

de mariage" zu lesen. Ob man das eine oder das andere annimmt — daß die Stelle in diesem Sinne verstanden werden muß, ist zweifellos, und damit schwindet jede Veranlassung, Darnley für den Adressaten der Briefe zu halten.

Die Geduld des Lesers, der unsern Ausführungen bis hierher gefolgt ist, hat, wir fürchten es, eine harte Probe zu bestehen gehabt. Aber dafür hoffen wir auch in dieser vielbesprochenen Controverse zu einem sichern Resultat gelangt zu sein — wenigstens, was die vier bisher behandelten Briefe anlangt, spricht Alles dafür, daß sie von Maria geschrieben sind und liegt kein Grund vor zu bezweifeln, daß sie an den Grafen Bothwell gerichtet waren.

Wir wenden uns zur Betrachtung der beiden Briefe 1 und 2, die, aus Glasgow stammend, in den Tagen des Besuchs Maria's bei Darnley entstanden, vielleicht die wichtigsten von allen unserer Untersuchung unterliegenden Documenten sind. Von beiden sind uns je zwei, wie oben dargelegt, voneinander unabhängige Texte, Uebersetzungen ins Schottische und Englische, erhalten, sodaß, soweit die Uebereinstimmung beider reicht, der sachliche Inhalt der Briefe verbürgt ist. Aber auch von dem französischen Originaltext haben sich geringe Fragmente erhalten.

Einmal die Anfänge beider Briefe, die, wie früher erwähnt wurde, Buchanan's „Detectio" in französischer Sprache mittheilt. Sie lauten

bei Brief 1: Il semble qu'avecques vostre absence soit joynt l'oubli, veu qu'au partir vous me promistes de vos nouvelles. Et toutes fois je n'en puis apprendre etc.;

bei Brief 2: Estant partie du lieu ou j'avois laissé mon cœur [1], il se peult aisément juger quelle estoit ma

---

Tobler, von dem auch einige der Emendationen zu den französischen Texten des Anhangs stammen.

[1] Vgl. Labanoff, II, 287: estant contrainte partir du lieu où j'ay residay.

contenance, veu ce qui (que?) peult un corps sans cœur, ce qui a été cause que jusques à la disnée je n'ay pas tenu grand propos. Aussi personne ne s'est voulu advancer, jugeant bien qu'il n'y faisoit bon.

Außerdem sind nur an zwei Stellen des zweiten Briefes Reste des französischen Textes erhalten. Zunächst die Wendung: J'ay bien la vogue avec vous, die (S. 84, Anm. 2 unsers Abdruckes) von Cecil's Hand am Rand notirt ist, offenbar, weil er ihren Sinn durch die Worte der englischen Uebersetzung: I may do much without you, nicht richtig wiedergegeben glaubte. Sodann S. 80, Anm. 3 unsers Abdruckes. Hier bietet der schottische Text: I have drawn it all out of him. Im Englischen steht dafür: I have taken the worms out of his nose, und am Rande finden sich, sichtlich zur Interpretation dieser unenglischen Wendung, die Sätze: I have disclosed all. I have known what I would. Es unterliegt keinem Zweifel, daß hier im französischen Text die bekannte Redensart „Je lui ai tiré les vers du nez" gestanden haben muß.

Gerade diese letztere Stelle ist nun für unsere Zwecke von großem Werth. Zunächst insofern, als sie den Beweis dafür liefert, daß der in Westminster vorgelegte französische Text wenigstens in diesem Passus nicht auf Rückübersetzung aus dem schottischen beruhen kann, wie diejenigen annehmen, die eine vollständige Fälschung desselben behaupten: die nur dem Französischen eigenthümliche, im Schottischen und Englischen nicht wörtlich zu übersetzende Redewendung tirer les vers du nez zeigt deutlich, daß hier in der That ein ursprünglich französisch gedachter und niedergeschriebener Satz vorliegt. Weiter aber, und das ist wichtiger, insofern als gerade diese Wendung sich als eine Maria geläufige nachweisen läßt; man vgl. ihren Brief vom 5. October 1568, Labanoff, II, 213: il m'a voulu tirer les vers du nez et sçavoir ma deliberation.

Für die Ursprünglichkeit eines französischen Textes läßt sich nun aber, gerade was Brief 2 betrifft, auch noch anderes geltend machen. Ich führe nur zwei Stellen an:

Englisch: not one of the town came to speak with me,

which maketh me to think, that they be his, and they so speaketh well of them, at least the son.

Schottisch: never ane of that towne come to speik to me, quhilk causis me think that thay ar his, and nevertheles he speikis gude, at the leist his sone.

Einen klaren Sinn gibt hier nur der englische Text: kein Bürger von Glasgow kam mir entgegen, was mich annehmen läßt, daß sie auf seiner Seite stehen; und sie sprechen auch gut von ihnen (den Lennox), wenigstens von dem Sohne (Darnley). Daß der schottische Text nicht der ursprüngliche sein kann, sieht man klar; er ist offenbar durch Uebersetzungsfehler entstellt.

Englisch: send me word, whether you will have ... more money.

Schottisch: advertise me, gif ... ze will have maire silver.

Nur die Doppelsinnigkeit des französischen „argent", welches Geld und Silber bedeutet, kann hier die sonderbare Frage des schottischen Textes veranlaßt haben.

Ich verzichte auf die Anführung weiterer Beispiele; für den Nachweis, daß auch von Brief 2 (auf Brief 1 kommen wir später zurück) oder mindestens von Theilen desselben eine französische Originalfassung existirt hat, wird das bisher beigebrachte genügen. Die Echtheit des ganzen Briefes ist damit natürlich noch nicht dargethan: sein Inhalt bedarf noch genauester Untersuchung; eine Prüfung desselben wird uns weiter führen.

Wie vor allem steht es mit seiner Chronologie? Brief 1, der einzige unter allen, ist mit einem Datum versehen, das in seiner Fassung vollkommen den Daten der anerkannten Briefe Maria's entspricht; er ist danach in Glasgow an einem Sonnabend morgens geschrieben. Da Maria, wie wir oben sahen, vom 23. bis 27. Januar 1567 in Glasgow verweilte, kann darunter nur Sonnabend der 25. Januar verstanden sein. Brief 2 (wie alle übrigen) entbehrt der Datirung; es wird der Versuch gemacht werden müssen, die Zeit seiner Abfassung aus seinen sonstigen Angaben selbst zu bestimmen.

Der Brief beabsichtigt eine genaue Schilderung der Erlebnisse der Königin seit ihrer Trennung von Bothwell. Die Ankunft in Glasgow wird nicht beschrieben; der Ueberbringer der Briefe soll Bothwell davon erzählen; aber daß sie am Abend, also am Abend des 23. Januar erfolgte, ergibt sich aus dem Zusammenhang; es heißt:

Englisch: I went my way *to sup.* This bearer shall tell you of my arriving.

Schottisch: I departit *to supper.* This beirer will tell zow of my arryving.

Nach dem Abendessen kehrt Maria zu ihrem Gemahl, den sie schon vorher gesprochen haben muß, zurück.

Englisch: He prayed. me to come agayne, which I did.

Schottisch: He prayit me to return, the quhilk I did.

Es folgt eine längere Unterredung zwischen beiden; gegen den Schluß derselben fügt Maria einer Bemerkung ihres Gemahls hinzu:

Englisch: I will talk with him to-morrow upon that point.

Schottisch: The morne I will speak to him upon this point.

Demgemäß muß dieser Theil des Briefes noch am Abend der Ankunft selbst, gleich nach der Unterredung, vor dem nächsten Morgen, an welchem die Königin das Gespräch über diesen Gegenstand wieder aufnehmen wollte, niedergeschrieben sein. Dies Ergebniß wird auch im weitern Verlauf des Briefes bestätigt. Die Königin erzählt, sie habe Darnley's Wunsch, in seiner Behausung zu wohnen, abgeschlagen, und habe es auch abgelehnt, diese Nacht (es kann nur die Nacht nach der Unterredung, also die vom 23. auf den 24. Januar gemeint sein) bei ihm zu wachen:

Englisch: I have excused myself from sitting up with him *this* night.

Schottisch: I excusit myself for *this* nicht that I culd not walk (schottisch für wake).

Dann heißt es weiter: „Dies ist mein erstes Tagewerk; morgen will ich endigen."

Englisch: This is my first journay. I will end to-morrow.

Schottisch: This is my first jornay. I sall end the same the morne.

„Ich schreibe, während die andern schlafen. Gott schicke Dir gute Ruhe. Ich gehe die meinige suchen bis morgen früh; dann werde ich meine Bibel beendigen.“ „Ich bin müde und schläfrig und doch kann ich nicht aufhören zu schreiben, solange ich noch etwas Papier habe.“ Es folgt noch eine kurze Nachschrift (bis zu den Worten „guess you the rest“); sie gehört offenbar zu diesem ersten Theil des Briefes, der nach allem, was wir angeführt haben, zweifellos am Abend des 23. Januar bis spät in die Nacht hinein niedergeschrieben sein muß und am Morgen des 24. seine Fortsetzung finden soll.

Nun finden sich freilich in dem schottischen Texte des Briefes zwei Stellen, die mit diesem (obwol ganz sichern) Resultat nicht in Einklang zu bringen sind. Gleich im Eingang desselben heißt es:

Schottisch: The king sent for Joachim zisternight (gestern Abend).

Joachim ist einer der Diener Maria's; er ist mit ihr erst am Abend des 23. in Glasgow angekommen; unmöglich kann Maria an demselben Abend schreiben, Darnley habe ihn gestern Abend, d. h. am Abend des 22., holen lassen. Allein in dem englischen Text fehlt das entscheidende Wort „yesternight“; es heißt hier blos „the king sent for Joachim“; und wenn es auch viel näher liegt, anzunehmen, dasselbe sei in der englischen Uebersetzung ausgefallen, als zu vermuthen, es sei in der schottischen Version ohne jede Veranlassung hinzugefügt, so wird man doch bei der Discrepanz der beiden Texte sichere Schlüsse daraus zu ziehen nicht wagen dürfen. Auffallender noch ist die zweite Stelle. Sie lautet:

Schottisch: As to the rest of Willie Hiegaite's, he confessit it; bot it was the morne efter my cumming or he did it.

Es versteht sich von selbst, daß Maria am Abend des 23. nicht schreiben konnte, am Morgen nach ihrer Ankunft, d. h.

am Morgen des 24. habe Darnley in der Sache Hiegate's ein Geständniß abgelegt: entspräche hier die schottische Version dem Originaltexte, so reichte diese eine Stelle hin, um positiv zu behaupten, der Brief könne nicht ganz von der Königin herrühren. Aber auch hier läßt uns die englische Uebersetzung im Stiche. Es heißt in ihr:

Englisch: The rest as Will Hiegate hath confessed; but it was the next day that he came hither.

Das ist zwar völlig sinnlos und sichtlich entstellt, während der schottische Text an sich vollkommen verständlich ist; immerhin aber fehlt auch hier die Uebereinstimmung der beiden Uebersetzungen, die allein einen sichern Rückschluß auf den Worlaut des französischen Urtextes gestattet.

Wir gehen zum zweiten Theile des Briefes über. Derselbe ist nicht am Morgen des 24. begonnen, wie Maria sich vorgenommen hatte, sondern später; bis 2 Uhr hat die Königin an einem Armband für Bothwell gearbeitet:

Englisch: This day I have wrought till two of the clock upon this bracelet.

Schottisch: I wrocht this day quhill it was twa houris upon this bracelet.

Ja, das Bracelet ist erst am Abend vollendet, und um es anzufertigen hat die Königin sogar am Abend ihren Gemahl nicht gesprochen. [1]

Englisch: I have not seen him this night for ending your bracelet.

---

[1] Beiläufig will ich hier auf einen kleinen, aber bezeichnenden Widerspruch aufmerksam machen. „This bracelet", wie es in beiden Texten heißt, kann die Königin das Armband nur nennen, wenn sie es mit dem Briefe an Bothwell sendet. Das thut sie aber offenbar nicht, da sie ihn weiter unten auffordert, ihr mitzutheilen, ob er es haben will; englisch: send me word if you will have it; schottisch: advertize me gif ze will have it. An derartigen Widersprüchen fehlt es in Brief 2 auch sonst nicht; sie verstärken meines Erachtens die unten versuchte Beweisführung, daß der Brief aus echten und falschen Bestandtheilen compilirt ist.

Schottisch: I saw him not this evening for to end zour bracelet.

Maria schreibt also wiederum in der Nacht; und das bestätigen auch die Schlußworte des Briefes:

Englisch: It is very late, although I should never be weary in writing to you, yet will I end after kissing your hands. Excuse my evil writing and read it over twice Excuse also that I scribbled, for I had yesternight no paper, when I took the paper of a memorial.

Schottisch: It is lait; I desyre never to ceis fra wryting unto zow; zit now after the kissing of zour handis I will end my letter. Excuse my evill wryting and reid it twyse over. Excuse that thing that is scriblit, for I had na paper zisterday quhen I wrait that of ye memoriall.

Danach ist die Abfassungszeit des Briefes mit voller Sicherheit zu bestimmen. Der erste Theil ist in der Nacht vom 23. auf den 24., der zweite am Abend des 24. sehr spät geschrieben — nicht vor dem Morgen des 25. kann Brief 2 abgesandt sein.

Ein Ergebniß, das doch sehr auffallend ist. Vom Morgen des 25. Januar ist, wir erinnern uns, Brief 1 datirt, an demselben Morgen muß, wie wir eben sahen, Brief 2 abgesandt sein. Bothwell hat, wie aus Brief 4 hervorgeht, seiner Geliebten verboten, ihm überhaupt zu schreiben[1], und diese sendet ihm an einem und demselben Tage ohne jede sichtbare Nöthigung zwei verschiedene Briefe durch zwei verschiedene Boten.[2]

---

[1] Or monsieur jay ja rompu ma promesse, car vous ne m'avies rien comandé de vous envoier ni escrire.

[2] Auch Froude, dem Gaedeke hier wie so oft kritiklos folgt, hat gefühlt, wie schweren Bedenken diese Annahme unterliegt. Er faßt daher Brief 1 als Nachschrift zu Brief 2 auf, die am Morgen des 25. hinzugefügt sei, und läßt beide zusammen durch Paris expediren. Aber das ist pure und haltlose Willkür. Beide Schriftstücke sind in Westminster ausdrücklich als zwei verschiedene Briefe vorgelegt. Und

Sie thut das bei einer Entfernung, wie die von Glasgow nach Edinburg ist; in harter Winterszeit schickt sie zwei verschiedene Boten über die rauhen und unsichern Straßen des schottischen Berglands! Und nicht etwa, daß sie denselben Inhalt zweimal meldete, um sicher zu sein, daß, wenn der eine Brief aufgefangen würde, der andere ans Ziel gelangte — in keinem der Briefe findet sich eine deutliche Hinweisung auf den andern, eine ausdrückliche Wiederholung oder Berichtigung dessen, was der andere meldet. Ja mehr noch, die Art, wie in Brief 1 kurz der bereits erfolgten Absendung einer Botschaft an Bothwell durch den Diener Paris gedacht wird, unter der, wenn er echt ist, nur Brief 2 verstanden werden kann[1], spricht geradezu gegen eine fast gleichzeitige Absendung beider Schreiben; sie klingt ganz, als wenn sie den baldigen Empfang der Antwort erwarte, den sie damals unmöglich erwarten konnte.

Wohin überhaupt hat Maria Paris gesandt? Es ergibt sich klar aus Brief 2, daß die Königin nicht weiß, ob Bothwell in Edinburg ist oder nicht.

Englisch: I think upon nothing but upon grief, if you be in Edinburgh.

Schottisch: I am thinkand upon nothing bot fascherie. Gif ze be in Edinburgh at the ressait of it, send me word sone.

Daraus erklärt sich vollkommen, daß sie Brief 1 durch Beton an Lethington sendet; dieser, der mit Bothwell in vollkommenem Einverständniß ist, kennt ohne Frage seinen Aufenthalt

---

Brief 1 ist seinem eigenen Wortlaute nach durch Beton überbracht worden, während darin einer frühern Sendung durch Paris gedacht wird.

[1] Denn daß Paris diesen Brief überbracht habe, hat man ihn selbst aussagen lassen, vgl. Anderson, II, 192. Er bezeugt, daß er nach zweitägigem Aufenthalt in Glasgow, also am 25., von Maria mit Briefen an Bothwell abgesandt sei; da nun Brief 1 als seinen Ueberbringer Beton nennt („I send this present to Ledinton to be delivered to you by Beton"), so kann nur Brief 2 der durch Paris überlieferte sein.

und wird den Boten zu ihm schicken. Brief 2 dagegen scheint trotz seines schwerwiegenden Inhalts, der Maria zu dem Wunsche veranlaßt, Bothwell möge ihn sofort verbrennen, aufs gute Glück in die Welt hinaus gesandt zu sein!

Und weiter! Aufs bestimmteste erwartet Maria in Brief 2 eine Antwort von Bothwell:

Englisch: Send me word of what you have determined hereupon.

Schottisch: Advertize me quhat ze have deliberat to do in the matter.

Englisch: Send me word what I shall do and whatsoever happen to me I will obey you.

Schottisch: Send me advertisement quhat I sall do and quhatsoever thing sall cum thairof I sall obey zow.

Englisch: Send me word if you will have it and more money and when I shall return and how far I may speak.

Schottisch: Advertise me gif ze will have it and gif ze will have mair silver and quhen I sall return and how far I may speik.

Von dieser Antwort macht sie alle ihre Entschlüsse abhängig, wann sie abreisen, was sie reden, was sie thun soll. „Eilt Euch zurückzukommen", sagt sie nach Paris' Aussage diesem Boten, „denn ehe Ihr mir die Antwort bringt, werde ich mich nicht von hier entfernen."

So in Brief 2. In Brief 1, der doch nur einige Stunden später geschrieben sein muß, steht alles anders. „Unserer Verabredung gemäß bringe ich den Mann, wenn ich von Euch nichts anderes höre, Montag nach Craigmillar, wo er am Mittwoch sein wird." Sie selbst geht nach Edinburg; nur darüber will sie benachrichtigt werden, was sie zu thun hat, wenn sie Bothwell bei ihrer Ankunft in Edinburg nicht vorfindet. Den Entschluß der Abreise, den die Königin in Brief 2 ganz von Bothwell's Instructionen abhängig gemacht hat, in Brief 1 hat sie ihn ganz auf eigene Faust gefaßt; erst wie sie sich weiter zu verhalten habe, wenn sie mit Darnley abgereist sei, will sie von Bothwell wissen.

Und nur dies letztere entspricht, um schließlich den entscheidenden Grund anzuführen, der Situation. Denn eine Antwort von Bothwell konnte Maria vor ihrer auf den 27. festgestellten Abreise unter keinen Umständen erwarten. Paris freilich hat vor seiner Hinrichtung bekannt, er habe Bothwell in Edinburg getroffen, ihm die Briefe Maria's übergeben, am folgenden Tage eine Antwort darauf erhalten und diese an Maria zurückgebracht, die er noch in Glasgow gefunden habe. Es ist schon schwer genug zu glauben, daß ein Bote im Januarmonat auf den schottischen Straßen von 1567 einen Weg von zweimal zehn deutschen Meilen in zweimal vierundzwanzig Stunden, von denen mehr als zwölf auf den Aufenthalt in Edinburg fielen, zurückgelegt habe. Aber selbst wenn man an diese Monstreleistung glaubt — die Schwierigkeit ist damit noch nicht aus dem Wege geräumt. Denn nach dem unanfechtbaren Zeugniß, das Murray in seinem Tagebuch ablegt, war Bothwell am 24. des Abends nach Liddesdale, wo sein Grenzschloß Hermitage lag, ungefähr 15 Meilen südlich von Edinburg, abgereist und kehrte erst am 28. Januar von dort nach der Hauptstadt zurück. Dies Zeugniß dadurch aus dem Wege zu räumen, daß man kaltblütig behauptet, Murray habe sich geirrt, oder gar auf den abenteuerlichen Gedanken verfällt, Bothwell sei am 25. und 26. „incognito" in Edinburg gewesen[1], ist selbstverständlich absolut unzulässig; darüber braucht man kein Wort zu verlieren. Aber das muß ausdrücklich betont werden, daß Murray's Tagebuch zwar mit der Aussage des Dieners Paris und mit den Voraussetzungen, von denen Brief 2 ausgeht, in unlöslichem Widerspruch, mit Brief 1 aber im besten Einklange steht. Maria hat ohne Frage um jene Reise nach Liddesdale gewußt; darum schreibt sie in Brief 1: „ich werde nach Edinburg gehen — ich bitte Euch, schreibt mir ausführlich, was ich zu thun habe, wenn Ihr bei meiner Ankunft noch nicht zurückgekehrt seid; ich bitte Gott, mir gute Nachrichten von Euerer Reise zu senden."

[1] Gaedeke S. 101, Anm. 1.

Die ernsten Bedenken, welche schon nach diesen Ausführungen die Chronologie des zweiten Briefes im Vergleich sowol mit Brief 1 wie mit den anderweit feststehenden Thatsachen erweckt, sind nicht die einzigen, die gegen ihn vorliegen. Anderes, vielleicht noch schwerer Wiegendes kommt hinzu.

Von jeher hat man die sonderbare Form der langen glasgower Epistel als einen der Hauptgründe für ihre Echtheit geltend gemacht. Ungefähr in der Mitte desselben, kurz nachdem Maria ihrem Haß gegen Darnley in einem bösen Fluche Luft gemacht, folgen plötzlich und unvermittelt abgebrochene Sätze ohne Prädicat. Ich stelle sie in englischem und schottischem Texte nebeneinander.

Englisch.	Schottisch.
The message of the father by the way. The talk of Sir James (Hamilton) of the ambassador. That the Lord a Luss hath told me of the delay. The questions that he asked of Jochim, of my state, of my company, and of the cause of my comming and of Joseph. The talk that he and I had, and of his desyre to please me, of his repentance, and of the interpretation of his letter, of Will Hiegate's doing, and of his departure and of the L. of Livinston.	The message of the father in the gait. The purpois of Schir James Hammiltoun. Of that the Laird of Lusse schawit me of the delay. Of the demandis that he askit at Joachim. Of my estait, of my company, of the occasioun of my cumming, and of Joseph. item. the purpois that he and I had togider. Of the desyre that he hes to pleis me and of his repentance. Of the interpretatioun of his letter. Of Willie Hiegaites mater of his departing. Of Monsiure de Levingstoun.

Vergleicht man diese Sätze mit dem Briefe[1] selbst, so erkennt man ihre Bedeutung sofort: es sind Notizen, die seine Abfassung vorbereiteten, wir haben in ihnen gewissermaßen eine

vollständige Disposition für denselben; genau in derselben Reihenfolge kehren dieselben Gegenstände im ersten Theil des Briefes, soweit er am 23. abends niedergeschrieben ist, wieder; die Angelegenheit des Lord Livingstone, welche den Gegenstand der letzten Notiz bildet, ist in der diesem Theil hinzugefügten Nachschrift (s. oben S. 50) behandelt. Während man mit Recht sagen kann, daß schwerlich je ein Fälscher ohne äußern Anlaß auf den Gedanken verfallen wäre, seinem Machwerk die Disposition, die er dazu entworfen hatte, anzufügen, erklärt der Brief selbst, wie Maria dazu kam. „I had yesternight no paper, when I took the paper of a memorial", sagt sie zur Entschuldigung der schlechten Schrift; sie hat am Abend ihrer Ankunft in Glasgow kein Papier gehabt und deshalb den Brief selbst auf das Notizenblatt geschrieben, auf dem sie sich vorher kurz die wichtigsten Punkte desselben vorgemerkt hatte.

Soweit wäre alles in Ordnung; die kurzen Notizen, die wir besprachen, wären, weit entfernt davon, einen Verdachtsgrund gegen den Brief abzugeben, vielmehr eine starke Gewähr für seine Echtheit.

Nun aber stehen am Schluß des ganzen Briefes wiederum ähnliche Notizen wie in der Mitte am Schluß des ersten Theils. Sie sind uns zwar nur im schottischen Text erhalten, aber daß sie in der That ein Bestandtheil des Briefes waren und nur durch ein Versehen des englischen Uebersetzers weggelassen sind, läßt sich mit Bestimmtheit darthun: den ersten Satz aus ihnen hat Sir Ralph Sadler, einer von Elisabeth's Commissaren in York, in die Excerpte aufgenommen, die er aus den ihm vorgelegten Briefen für seine Königin anfertigte.[1] Sie lauten: „Remember yow of the purpois of the lady Reres. Of the Englismen. Of his mother. Of the Erle of Argyle. Of the Erle Bothwell. Of the ludgeing in Edinburg."

Man muß dieser zweiten, kürzern Reihe von Notizen ohne Frage dieselbe Bedeutung zuweisen, die wir für die erste, längere

[1] „The State papers and letters of Sir Ralph Sadler" (Edinburg 1809), II, 338.

festgestellt haben; man muß sie für die Disposition des zweiten Theiles halten. Aber während diese Annahme für die frühern Notizen zutraf, paßt sie hier nicht: von mehrern Punkten der Disposition, so von Darnley's Mutter, von der Wohnung in Edinburg, ist in dem Briefe überhaupt nicht die Rede, weder im ersten noch im zweiten Theil werden sie erwähnt. Und wenn man es für glaublich halten kann, daß Maria am Abend ihrer Ankunft kein Schreibpapier zu einem Briefe an Bothwell mehr auftreiben konnte, wird man nicht ebenso unbedenklich die gleiche Erklärung auch für den zweiten, am Abend des 24. geschriebenen Theil des Briefes zulassen können; man wird es höchst auffallend finden, daß die Königin auch an diesem Tage sich kein Briefpapier verschaffen konnte und wiederum zu dem Auskunftsmittel greifen mußte, sich eines Notizblattes zu bedienen! Die angeführten Thatsachen sind auffallend, sie sind bedenklich — entscheidend sind sie nicht. Entscheidend aber ist eine andere Erwägung. Niemals ist bisher auch nur der Versuch gemacht worden, die vorletzte dieser Schlußnotizen: „Remember you ... of the Erle Bothwell", zu erklären! Maria kann mit diesen Worten, indem sie dieselben notirte, entweder sich selbst oder den Adressaten des Briefes angeredet haben. In beiden Fällen ist die Schwierigkeit, auf die wir stoßen, gleich unüberwindlich. Es ist undenkbar, daß Maria sich selbst für einen Brief an den Grafen Bothwell die Notiz macht „Gedenke des Grafen Bothwell"; es ist undenkbar, daß Maria in einem Briefe an den Grafen Bothwell diesen auffordert „Gedenke des Grafen Bothwell"! Der Schluß scheint unabweisbar, daß diese Notiz und die andern, in deren Mitte sie steht, überhaupt nichts mit einem Briefe an den Grafen Bothwell zu thun hatten, daß sie mit ihm erst künstlich in Verbindung gebracht sind. Was aber von diesen Schlußnotizen festgestellt ist, das wird man geneigt sein auch von den ganz gleichartigen Bemerkungen am Ende des ersten Theiles zu präsumiren.

Wir ziehen für jetzt so wenig aus den Ergebnissen dieser letzten Betrachtung wie aus den oben besprochenen chronologischen Schwierigkeiten eine weitere Folgerung; wir wenden unsere

Aufmerksamkeit zunächst noch einem dritten Punkte zu, der sehr beachtenswerth erscheint. Auch hier wiederum wird sich zeigen, wie ein Umstand, der scheinbar die Echtheit unsers Briefes klärlich zeigt, bei genauerer Untersuchung den stärksten Verdacht gegen ihn hervorrufen muß.

Es ist oben erzählt worden (S. 29), daß in der Sitzung vom 9. December Thomas Crawford, ein Vassall des Grafen Lennox, des Vaters Darnley's, der Untersuchungscommission zu Westminster eine schriftliche Zeugenaussage vorlegte, deren Wahrheit er eidlich bekräftigte. Crawford war jener im Anfang des Briefes erwähnte Edelmann, den der Graf Lennox der Königin, kurz ehe sie in Glasgow ankam, entgegensandte; ihm hat, wie er berichtet, Darnley nach seinen Unterredungen mit Maria sofort deren Inhalt mitgetheilt, damit er ihn dem Grafen Lennox berichten solle; Crawford hat, was Darnley ihm so erzählt hat, sofort Wort für Wort aufgezeichnet.[1] Seine Deposition behandelt demnach zum großen Theil dieselben Gegenstände, welche den Inhalt des zweiten Briefes bilden; ihre Vergleichung mit diesem zeigt eine so große Uebereinstimmung, daß man sie vielfach als einen „überwältigenden" Beweis für die Echtheit desselben angesehen hat.

---

[1] Anderson, IV, 168: „The sayd Crawford sayd, That as soone as the Quene of Scots had spoken with the King his Master at Glasco from tyme to tyme, He the said Crawford was secretly informid by the king of all things, which had passed betwixt the said Q. and the King, to the intent he shuld reporte the same to the Erle of Lennox his Master, because the sayd Erle durst not then for displeasure of the Quene come abroad; and that he did ymmediatly at the same tyme write the same word by word as neere as he possibly could carry the same awaye. And sure he was that the words now reported in his wryting, concerning the communication betwext the Q. of Scotts and him upon the way neere Glasco, are the very same words in his conscience that weare spoken, and that others being reported to him by the King are the same in effect and substance as they weare delyverid by the King to him, tho' not percase in all parts the very words themselves."

Es wird zu untersuchen sein, ob diese Annahme zutrifft; ob nicht vielmehr diejenigen, welche in Westminster den Brief vorlegten und Crawford's Aussage einreichten, dadurch, daß sie zu viel beweisen wollten, sich selbst verrathen haben. Wir werden dem Leser die Mühe einer eingehenden Vergleichung der Deposition des schottischen Edelmannes mit den beiden Versionen unsers Briefes nicht ersparen können; wir dürfen uns aber auf einen längern Abschnitt derselben beschränken.

Maria's Brief.

Crawford's Aussage.

Ye asked me what I ment bye the crueltye specified in my lettres, that procedeth of you onelye that will not accepte mye offres and repentance. I confesse that I have failed in som things, and yet greater faultes have bin made to you sundrye times which ye have forgiven. I am but yonge and ye will saye ye have forgiven me diverse tymes. Maye not a man of mye age for lack of counselle of which I am verye destitute falle twise or thrise and yet repent and be chastised by experience? Yf I have made anye faile that ye but

Schottisch.

Ze ask me quhat I mene be the crueltie contenit in my letter; it is of zow alone, that will not accept my offeris and repentance. I confes that I have failit, bot not into that quhilk I ever denyit and siclyke hes failit to sundrie of zour subjectis quhilk ze have forgevin. I am zoung. Ze wil say that ze have forgevin me oft tymes and zit that I return to my faultis. May not ane man of my age for lacke of counsell fall twyse or thryse or in lacke of his promeis and at last repent himself and be chastisit be experience? Gif I may

Englisch.

You asked what I ment in my letter to speak of cruelty. It was of your cruelty who will not accept my offres and repentance. I vow that I have don amisse, but not that I have also always disavowed and so have many othir of your subjects don and you have well pardoned them. I am yong. You will say that you have also pardoned me in my tyme but that I returne to my fault. May not a man of my age for want of counsel faylle twise or thrise and mysse of promis and at the last repent and rebuke himself by his experience. Yf

thinke a faile, howe so ever it be, I crave your pardon and proteste, that I shall never faile again. I desire no uther thing but that me may be togather as husband and wife. And yf ye will not consent hereto, I desire never to rise forthe of thys bed. Therefore I pray you give me an answer hereunto. God knoweth howe I am punished for makinge mye God of you and for havinge no other thowght but on you, and if anie tyme I offend you, ye are the cause, for that when anie offendethe me, if for mye refuge I might open mye minde to you I woulde speake to no other, but when anie thinge ys spoken to me and ye and I not beinge as husband and wyfe ought to be, necessite compellethe me to kepe it in mye breste and bringeth me in suche melancholye as you see me in.

obtene pardoun I protest I sall never mak fault agane. And I craif na uther thing, bot yat we may be at bed and buird togidder as husband and wyfe, and gif ze will not consent heirunto, I sall never ryse out of yis bed. I pray zow tel me zour resolution. God knawis how I am punischit for making my God of zow and for having na uther thocht bot on zow, and gif at any tyme I offend zow, ze ar the caus becaus quhen ony offendis me, gif for my refuge I micht playne unto zow, I wald speik it unto na uther body; bot quhen I heir ony thing not being familiar with zow, necessitie constranis me to keip it in my breist, and yat causes me to tyne my wit for verray anger.

I may obtayn this pardon I protest I will not make fault agayn. And I ask nothing but that we may be at bed and table togither as husband and wife, and if you will not, I will never rise from this bed. I pray you tell me your resolution hereof. God knoweth that I am punished to have made my god of you and had nȯ other mynd but of you. And when I offend you some tyme, you are cause thereof, for if I thought, when anybody doth any wrong to me, that I might for my resource make my moan thereof unto you, I wold open it to no other; but when I heare any thing not being familiar with you I must keep it in my mynd, and that troublith my wytt for anger.

Die Uebereinstimmung, in der die ziemlich lange Entschuldigungsrede des kranken Königs von Crawford wie von Maria wiedergegeben wird, ist, wie man sieht, in der That „überwältigend"; man kann ohne Uebertreibung mit Hosack sagen, wenn zwei Stenographen Darnley's Worte aufgezeichnet hätten, von denen der eine Crawford, der andere der Königin seine Niederschrift zur Verfügung gestellt hätte, sie könnte nicht größer sein. Und nun vergegenwärtige man sich die Umstände etwas näher, unter denen sie zu Stande gekommen ist. Darnley hat aller Wahrscheinlichkeit nach schottisch mit seiner Gemahlin gesprochen [1]; man kann zugeben, daß er sich auf seine Rede sorgfältig vorbereitet hat, daß er deshalb im Stande war, sie nach Maria's Fortgang Crawford wörtlich zu wiederholen, daß dieser sie getreu nachgeschrieben hat. Dann würde allerdings Crawford's Aussage den genauen Wortlaut der Erklärung wiedergeben, abgesehen von den Veränderungen, welche sie nothwendig erleiden mußte, als sie aus dem schottischen Dialekt in den englischen übertragen wurde, in welchem man sie zu Westminster vorlegte.

Nun aber hat Maria, nachdem sie sich von ihrem Gemahl verabschiedet hatte, die ganze Rede, obwol sie doch nicht darauf vorbereitet war, gleichfalls aus dem Gedächtniß niedergeschrieben und zwar indem sie dieselbe beim Niederschreiben aus dem Schottischen ins Französische übertrug. Und dieser französische Text ist dann frühestens ein halbes Jahr nach der Unterredung durch eine dritte Person, die von derselben sonst nichts wissen konnte, ins Schottische übersetzt worden. Will man nun wirklich an das himmlische Wunder glauben, das geschehen sein müßte, damit dieser letztere Mann, indem er den französischen Brief ins Schottische übertrug, fast allemal unter mehreren möglichen denjenigen Ausdruck wählte, den Darnley wirklich gebraucht hatte, und der deshalb in Crawford's Deposition wieder-

[1] Hätte er französisch geredet, so würden die Verhältnisse noch zwingender auf die im Nachstehenden entwickelte Ansicht hinführen; weil wir dann eine zweimalige Uebersetzung aus dem Französischen ins Schottische anzunehmen hätten.

kehrt? Und will man an dies Wunder glauben, auch wenn man sieht, daß der englische Uebersetzer, der doch ganz unter den gleichen Verhältnissen arbeitete wie jener, der aber von Crawford's Deposition nichts wissen konnte, in etwa zwanzig verschiedenen Fällen[1] eine andere Ausdrucksweise vorzog, als diejenige, welche Crawford und der schottischen Uebersetzung gemeinsam ist?

Ich bin überzeugt, man braucht diese Frage nur aufzuwerfen, um sie beantwortet zu haben. Man müßte sich in der That über alle Grundsätze gesunder Quellenkritik hinwegsetzen, wenn man in Abrede stellen wollte, daß die Uebereinstimmung zwischen

---

[1]

1. Schottisch. Crawford.	2. Englisch.
ment (mene) by the cruelty.	ment — to speak of cruelty.
of you onelye (alone).	of your cruelty.
will not accept.	would not accept.
I confess.	I vow.
I have failed.	I have done amisse.
which ye have forgiven.	and you have pardoned them.
ye have forgiven me divers (oft) times.	ye have also pardoned me in my time.
for lack of counselle.	for want of counsel.
fall twyce or thryce.	fail twice or thrice.
be chastised by experience.	rebuke himself by his experience.
I *shall never* fail (make fault) again.	I *will not* make fault again.
I desire (craif) *no other thing.*	I ask nothing.
and if ye will not consent.	and if you will not.
how I am punished for making.	that I am punished to have made.
for having no other thought.	had no other mind.
if you are the cause.	you are cause thereof.
when any offends me.	when anybody does any wrong to me.
for my refuge.	for my ressource.
I would speak (it) to no other (body).	I would open it to no other.
necessity compells (constrains) keep it in my breast.	I must keep it in my mend.

Crawford's Aussage und Maria's Brief aus dem natürlichen Verlauf der Dinge allein nicht zu erklären ist.[1] Es bleibt nichts anderes übrig, als anzunehmen, entweder, daß Maria's Brief die Grundlage von Crawford's Aussage geworden ist oder daß jener nach dieser gefälscht ist.

Gaedeke scheint sich der erstern dieser beiden Möglichkeiten zuzuneigen; er hält es nicht für ausgeschlossen, daß Crawford, ehe er seine Aussage verfaßte, die Briefe Maria's kennen lernte. Mir scheint diese Annahme völlig unzulässig zu sein. Crawford hat in Westminster beschworen, seine Aufzeichnung unmittelbar nach der Unterredung Maria's mit Darnley, d. h. fünf Monate vor Auffindung der Kassettenbriefe niedergeschrieben zu haben. Dem Befehle Darnley's gemäß muß er sie schon damals dem Grafen Lennox mitgetheilt haben, und daß dieser nach der Ermordung seines Sohnes seinen Freunden aus der hohen Aristokratie, welche sofort die Königin im Verdacht hatten, aus dem sehr auffallenden Benehmen Maria's ihrem Gatten gegenüber kein Geheimniß gemacht hat, ist zu sehr in der Natur der Dinge begründet, um bezweifelt werden zu können. So ist aller Wahrscheinlichkeit nach Crawford's Zeugniß lange, ehe man von den Kassettenbriefen wußte, bekannt gewesen; eine nachträgliche Aenderung desselben kann nicht leicht gewesen sein. Zudem liegt nicht der leiseste Grund vor, Crawford eines Meineides, den Grafen Lennox der Mitwissenschaft daran, wie sie vorausgesetzt werden müßte, zu beschuldigen: jener war, wie Gaedeke selbst bemerkt, als ein ruhiger, ehrenwerther Mann bekannt, ein ausgezeichneter Soldat, der später Hervorragendes leistete; er hat sich, wie wir hinzufügen, auch späterhin der ungeminderten Gunst Jakob's I.

[1] Noch Eins will ich hinzufügen. Die ganze Aussage Crawford's berichtet nur Gesprochenes, enthält nur Rede und Gegenrede. Eigentlich nur ein einziger Satz enthält eine eigene Angabe über Thatsachen und auch dieser kehrt in der schottischen Version von Maria's Brief wieder! Man vergleiche Crawford: „She was verye pensiffe whereat he fownd fault." — Brief Maria's (schottisch): „He fand great fault, that I was pensive"; englisch: „indeed that he had found fault with me"; der Grund fehlt.

erfreut. Und es gibt einen Brief vom 11. Juni 1568, in welchem kurz vor den Yorker Conferenzen Crawford durch den Grafen Lennox und den Secretär Murray's aufgefordert wird, weiteres Material zur Belastung Maria's zu beschaffen. Er soll unter anderm Auskunft herbeibringen über die Zeit von Maria's Ankunft in Glasgow, die Dauer ihres Aufenthaltes beim Könige, die Zusammensetzung ihres Gefolges, die Botschaften, die sie von Glasgow nach Edinburg sandte. Von allen diesen Dingen, deren Feststellung für die Anklage gegen Maria von außerordentlicher Wichtigkeit sein mußte, sagt Crawford's Aussage kein Wort: man sieht, daß er nicht der Mann war, dem man zutrauen könnte, sein Zeugniß den Wünschen der Gegner Maria's zu Liebe gefälscht zu haben, um es mit deren Briefe in Uebereinstimmung zu bringen.

Dann bleibt aber nur die andere Annahme übrig: die Abschnitte von Maria's Brief, welche sich mit der Aussage Crawford's decken, sind auf Grund derselben zunächst im schottischen Text angefertigt und erst später ins Französische, daraus dann wieder ins Englische übersetzt. Daß Morton, der ein Jahr lang im alleinigen Besitz der Kassettenbriefe war, die Mittheilungen des Edelmannes an Lennox von diesem erfahren hat, kann man, wie oben bemerkt ist, mit Bestimmtheit annehmen; daß ihm die Fälschung, wenn sie seinen politischen Zwecken entsprach, zuzutrauen ist, bedarf für jeden, der mit der Geschichte Schottlands in dieser Periode bekannt ist, keiner weitern Ausführung [1]; für den Mann, der sich nacheinander an den Verschwörungen gegen Riccio mit Darnley, gegen Darnley mit Bothwell, gegen Bothwell mit Maitland betheiligte, bedeutete eine Fälschung mehr oder weniger sicherlich nicht viel.

Wir sind an dem Punkte angelangt, an dem es möglich ist, unser Urtheil über den zweiten Brief zu formuliren. Daß auch in ihm echte Bestandtheile enthalten sein müssen, haben wir schon

[1] Gaedeke's Urtheil über ihn lautet: „Er war von finsterer und harter Gesinnung, ein Mann, der vor nichts zurückschreckte und ein weites Gewissen besaß."

hervorgehoben. Wir erblicken sie vor allem in jenen kurzen Notizen, deren Zusammenhangslosigkeit mit einem Briefe an Bothwell wir nachwiesen. Daß Maria sich Notizen über ihre Erlebnisse in Glasgow gemacht hat, daß sie vielleicht auf Grund derselben auch schon einen Bericht darüber niederzuschreiben begonnen hat, ist sehr wohl glaublich; daß sie diesen gefährlichen Bericht auf unsichern Wegen an Bothwell sandte, sehr unwahrscheinlich. Bothwell bedurfte einer kurzen Mittheilung darüber, ob es Maria gelungen sei, Darnley zu bewegen mit ihr zu reisen; eine solche enthält der vollkommen der Situation entsprechende Brief 1. Ihm alle die kleinen Einzelheiten geringer und geringster Bedeutung brieflich kundzuthun, die während Maria's Aufenthalt in Glasgow vorgefallen waren, lag keinerlei Veranlassung vor; dazu war vollauf Zeit vorhanden wenn man sich nach wenigen Tagen wiedersah.

Brief 2 ist gefälscht auf Grund von Notizen, die man unter Maria's Papieren aufgefunden haben mag, und auf Grund der Zeugenaussage Crawford's.[1] So erklärt sich, was von Robertson, Ranke, Burton u. A. immer als der stärkste Grund für seine Echtheit angeführt worden ist: der Brief enthalte Dinge, von denen niemand außer Darnley und Maria habe wissen, die kein Fälscher habe erfinden können; in Wirklichkeit ist von jedwedem Geheimniß, das er enthält, entweder in jenen Notizen oder bei Crawford die Rede. So erklärt sich auch, was die Gegner der Echtheit desselben oft hervorgehoben haben: die Roheit des Stiles, die Verwirrung der Composition. Ich will für das letztere nur noch auf einen bezeichnenden Umstand aufmerksam machen, der bisher noch nicht genügend betont ist.

---

[1] Daneben ist es nicht unmöglich, daß auch einzelne Sätze aus einem Briefe, den Maria etwa gleich nach ihrer Ankunft durch Paris an Bothwell geschickt haben könnte, zu der Fälschung mit verwandt sind. Einem solchen Briefe könnte z. B. die Frage, ob Bothwell mehr Geld haben wolle, entnommen sein. Eine Herausschälung dieser echten Bestandtheile würde aber nur dann vielleicht möglich sein, wenn wir den französischen Text von Brief 2 besäßen.

Die Königin erzählt gleich im Anfange des Briefes: „er (Darnley) bat mich wiederzukommen, was ich that"; daß sie vorher schon zu Darnley gegangen ist, berichtet sie mit keinem Wort, wohl aber steht vorher ganz ohne eine derartige Angabe, die man nothwendig erwartet, unvermittelt: „der Ueberbringer wird Dir erzählen, wie ich ihn nach seinen Briefen fragte". Solche Nachlässigkeiten wird man in Maria's echten Briefen vergebens suchen; bei der Entstehung der Schriftstücke, die wir annehmen, durch Compilation aus verschiedenen Bestandtheilen und fälschende Interpolation derselben, erklärt sie sich ebenso leicht, wie die chronologische Verwirrung, die wir nachwiesen.

Der Grund der Fälschung ist ebenfalls völlig klar. Was man aus dem Inhalt der echten Kassettenbriefe hinsichtlich der Schuld Maria's zu folgern berechtigt ist, werden wir nachher zu fragen haben: ein directes Zeugniß für ihre Theilnahme an dem Mordplane, wie man dessen für die Conferenzen von York und Westminster benöthigt war, liefert allein der zweite Brief aus Glasgow.

Mit unserer Annahme aber erklärt sich auch alles Auffallende in der Geschichte unserer Documente, die oben erzählt ist. Man begreift nun, warum von den Briefen erst einen Monat nach ihrer Auffindung die Rede ist: vor der Fälschung von Brief 2 hatten sie in der That eine so hervorragende Bedeutung nicht, daß ihr Fund viel Aufsehen hätte machen können. Man kann auch wenigstens vermuthen, woher jene ungenaue und übertriebene Beschreibung des zweiten Briefes stammt, die Murray dem spanischen Gesandten in London machte: es mag anfangs eine umfassendere, crassere Fälschung beabsichtigt oder begonnen gewesen sein, als man nachher zu produciren für gut fand. Man begreift des fernern, wie Murray selbst nur zögernd zur Vorlegung der Briefe schritt, wie er viel lieber nur schottische Uebersetzungen, als die französischen Originale vorlegen wollte; man begreift, weshalb Maria niemals die letztern mitgetheilt sind; man begreift endlich, warum dieselben spurlos verschwanden, nachdem sie in Westminster ihren Dienst gethan hatten.

Ist aber — dies haben wir zuletzt noch zu fragen — die Annahme der Fälschung von Brief 2 haltbar gegenüber der wiederholten Prüfung, der die Briefe angeblich vor dem schottischen Parlament sowie in York und Westminster unterzogen sind?

Am wenigsten bedeutet in dieser Beziehung, was in dem schottischen Parlament vorgegangen ist. Aus seinen Acten ergibt sich, wie wir oben sahen, nicht einmal, daß ihm die Briefe vorgelegt worden sind; dieselben wiederholen darüber nur, was der Geheimrath dem Parlament mitgetheilt hatte. Und wenn Gaedeke es als eine Thatsache von der allergrößten Bedeutung bezeichnet, daß in diesem Parlament niemand für Maria aufgetreten sei, obwol eifrige Freunde der Königin, wie Huntly, Erroll und vor allen Lord Herries zugegen waren, so ist dies eine ganz grundlose Behauptung. Wir wissen von dem Parlament in authentischer Weise nichts, als was in seinen Beschlüssen steht — ob diese ohne Opposition oder gegen eine solche durchgegangen sind, darüber schweigen die Acten. Aber selbst wenn es an jeder Opposition gefehlt hätte, so würde daraus sehr wenig zu folgern sein — mit Recht hat Hosack daran erinnert, daß auch die Abschaffung der katholischen Religion durch das Parlament von 1560, obwol zahlreiche eifrige Katholiken als Peers anwesend waren, anscheinend ohne jede Opposition erfolgte — Freiheit der Discussion war eben diesen schottischen Versammlungen völlig unbekannt.

Demnächst sollen die Commissare zu York aus den ihnen vorgelegten Briefen die Ueberzeugung von der Schuld der Königin gewonnen haben. Wiederum aber steht nicht fest, ob ihnen die Originale derselben oder nur jene schottischen Uebersetzungen vorgelegen haben, die Murray schon vorher vorzulegen sich bereit erklärt hatte. Ihre Berichte geben darüber keinen Aufschluß[1]; aber wir haben jene schon oben erwähnten Excerpte,

[1] „Alle diese Briefe waren in schottischer Sprache geschrieben, wie die englischen Bevollmächtigten berichten", sagt Bekker, S. 227. Davon steht in dem Berichte kein Wort; und auch Hosack, I, 409, den

welche Sir Ralph Sadler aus den „special words" der Briefe in sehr sorgfältiger Weise angefertigt hat, und diese sind keineswegs, wie Mignet behauptet hat, von ihm selbst aus dem französischen Texte übersetzt, sondern vielmehr, wie schon die oberflächlichste Vergleichung zeigt, aus den uns bekannten schottischen Uebersetzungen abgeschrieben[1]: genauer beschäftigt können die Commissare sich also in jedem Falle nur mit der letztern haben. Und eine Ueberzeugung von der Echtheit der Briefe haben sie denn auch keineswegs ausgesprochen. Ihr Bericht vom 11. October 1567 ist uns erhalten; das Original mit zahlreichen sehr beachtenswerthen Auslassungen und Correcturen, welches sich im Britischen Museum befindet[2], zeigt, daß zwar anfangs der Ein-

---

Bekker citirt, folgert es nur aus den Extracten. Daß ihnen die Originale der Briefe gezeigt sind, ist möglich; dann sind das aber jedenfalls die französischen gewesen; Murray zuzutrauen, wie Bekker thut, daß er dieselben Briefe erst in York als schottische Originalbriefe und wenige Wochen später in Westminster einer Commission, zu der dieselben Männer, die in York waren, gehörten, als französische Originalbriefe vorgezeigt habe; anzunehmen, daß diesen Umstand, der allein ausreichte, die Fälscher zu überführen, weder Norfolk, der Freund Maria's, noch der gewissenhafte Sir R. Sadler hervorgehoben habe, das heißt in der That mit Voraussetzungen operiren, deren kritische Würdigung ich mir ersparen darf.

[1] Vgl. Sadler, II, 337 fg.

[2] Herausgegeben bei Hosack, II, 497 fg. — Die Art, wie Gaedeke, S. 194, Note 1, diesen Bericht citirt, ist für seine Arbeitsweise und die Methode seiner Quellenbenutzung charakteristisch. Er gibt zwischen Anführungszeichen ein neun Zeilen langes englisches Citat; am Schluß desselben fügt er hinzu: „The Commissioners at York to Elisabeth 11. October 1568"; Anderson, IV, 77 fg. Das ganze Citat hat Gaedeke aus Froude, IX, 292, wörtlich abgeschrieben, ohne zu bemerken, daß Froude nicht nur im Anfang desselben ein „they shewed unto us" willkürlich in „they shewed me" verändert, sondern auch in der Mitte und am Schluß wesentliche Aenderungen und Verkürzungen des Textes vorgenommen hat. Froude hatte nur Anderson als Quelle angegeben, ohne eine Seitenzahl anzuführen; Gaedeke fügt die letztere hinzu — aber dabei ist ihm ein Unglück widerfahren; Anderson IV, 77 steht zwar ein Bericht des Herzogs von Norfolk aus York vom

druck der vorgelegten Actenstücke auf die Commissare ein überwiegend ungünstiger war, daß sie aber nachher anderer Ansicht geworden sind und ihren ersten Eindruck nicht als entscheidend anerkannt haben. Daß die Briefe echt seien, schließen sie nicht etwa aus eigener Kenntniß der Handschrift Maria's, sondern daraus, daß der lange zweite Brief Thatsachen enthalte, die nur Maria bekannt sein konnten (ein Argument, das wir schon würdigen gelernt haben), und daraus, daß es schwer sei, so viele und so lange Briefe nachzuahmen — was eine derartige Schlußfolgerung für unser Urtheil beweisen soll, ist in der That nicht abzusehen.

So bleibt denn nur das Urtheil der Commission von Hampton-Court übrig, welche die Handschrift der Kassettenbriefe als echt anerkannt hat. Wie diesem Urtheil vorgearbeitet wurde, das zeigen in lehrreicher Weise die uns erhaltenen französischen Abschriften der Briefe. Dieselben sind, wie wir sahen, in officiellem Auftrage angefertigt und vor versammelter Commission genau collationirt. Trotzdem enthält jede derselben zahlreiche, grobe, sinnentstellende Schreibfehler, die jeder moderne kritische Leser sofort bemerkt und leicht verbessert. Ohne Frage ist es unendlich viel leichter, ein Document correct abzuschreiben oder eine Abschrift zu collationiren, als durch Schriftvergleichung ein Urtheil über die Echtheit eines angezweifelten Documents zu gewinnen: besaßen die englischen Commissare nicht die nöthige Sorgfalt und Akribie das erstere zu thun, so vermögen wir wenigstens nicht unsere aus innern Merkmalen gewonnene Ueberzeugung durch das Ergebniß der Schriftvergleichung von Hampton-Court modificiren zu lassen. Und das Protokoll der Commission selbst hat dafür gesorgt, dies Ergebniß ihrer Arbeit zu discreditiren. „Und es ist zu bemerken", heißt es im Protokoll

---

11. October 1568, aber es ist nicht derjenige, aus dem Froude das obige Citat entnommen hatte, dieser steht vielmehr bei Anderson IV, 58 fg., die betreffende Stelle IV, 62. Gaedeke hat sich also nicht einmal die Mühe genommen, die Depesche, die er citirt, auch nur oberflächlich zu durchfliegen.

vom 15. December, „daß zur Zeit der Vorlegung, Vorzeigung und Vorlesung aller vorhererwähnten Schriftstücke keine besondere Wahl getroffen oder Rücksicht auf die Reihenfolge der Vorlegung genommen wurde, sondern die ganzen Schriftstücke lagen alle zusammen auf dem Rathstische und wurden eins nach dem andern gezeigt, mehr dem Zufall nach, wie sie gerade auf dem Tisch lagen, als nach irgendwelcher Auswahl, wie sie nach der Natur derselben, wenn die Zeit es erlaubt hätte, hätte vorgenommen werden können.“ [1]

Man darf annehmen, daß am 15. December nicht viel anders verfahren sein wird als am 14., dem Tage der Vorlegung der Kassettenbriefe. Ist das aber der Fall, so müßte es den Commissaren, unter denen sich doch keine sachverständigen Schriftkenner befanden, in der That sehr schwer geworden sein, unter acht vorgelegten Briefen den einen herauszufinden, dessen Handschrift nicht echt, sondern nachgebildet war.

Wenn wir nach alledem, trotz des Verdictes von Hampton-Court, an der Ueberzeugung festhalten, daß Brief 2 eine Fälschung ist, so wird sich dagegen schon aus den bisherigen Ausführungen ergeben haben, daß an der Echtheit von Brief 1 zu zweifeln kein Grund vorliegt. Und dafür möge noch ein sehr ins Gewicht fallendes Moment angeführt werden. In der officiellen englischen Uebersetzung derselben heißt es:

I send this present to Ledinton, to be delivered to you by Beton, who goeth to one day a law of Lord Balfour.

Dafür hat der schottische Text:

I send this be Betoun, quha gais to ane day of Law of the Laird of Balfouris.

Es ist völlig klar, weshalb die Erwähnung Lethington's in der schottischen Uebersetzung, welche Murray oder Morton anfertigen ließ, weggelassen ist. Lethington war der Führer der Gegner der Königin, sein Rath hatte ihre Politik bestimmt, er war der Urheber der Geheimrathsacte, durch welche die Königin und Bothwell der Ermordung Darnley's beschuldigt wurden, er ge-

[1] Anderson, IV, 176.

hörte zu den Commissaren Murray's in York. Es mußte unter diesen Umständen im höchsten Maße unbequem sein, wenn sich aus den Kassettenbriefen sein Einverständniß mit Maria und Bothwell ergab: darum mußte die betreffende Stelle des Briefes in der zur Verbreitung bestimmten schottischen Version unterdrückt werden. Daß sie in dem französischen Texte steht, aus dem unsere englische Uebersetzung stammt, ist fast allein ein ausreichender Beweis für die Echtheit des Briefes; bei einer Fälschung desselben würde sie sicherlich auch hier nicht gefunden werden.

Zu sehr wenigen Bemerkungen geben uns schließlich die beiden bisher noch nicht besprochenen Briefe 7 und 8 Veranlassung, die, in Stirling geschrieben, sich wie der sechste auf den Entführungsplan beziehen. Da sie, abgesehen von den auch hier französisch überlieferten Anfangsworten nur in schottischem Texte erhalten sind, so sind aus der Form und dem Ausdrucke Schlüsse nicht zu ziehen; doch soll es wenigstens angemerkt werden, daß die ersten Worte von Nr. 8: „sen my letter writtin", „depuis ma lettre escrite", einem der häufigst wiederkehrenden Briefanfänge in Maria's Correspondenz entsprechen. Gegen den Inhalt hat man einige Einwendungen erhoben, die aber sehr wenig ins Gewicht fallen. Wenn Hosack z. B. die Aufforderung, Lethington gute Worte zu geben, die Maria in Brief 7 an Bothwell richtet, deshalb beanstandet, weil der erstere damals nicht in Edinburg bei Bothwell, sondern in Stirling bei der Königin war, so übersieht er, daß in dem Briefe auch gar nicht davon die Rede ist, daß dieser Versuch, Lethington zu gewinnen, schon vor der Entführung gemacht werden soll. Wenn er Anstoß daran nimmt, daß in Brief 8 der Graf von Huntly als Bothwell's gewesener Schwager bezeichnet wird, obwol Bothwell's Scheidung von seiner ersten Frau, Huntly's Schwester, damals noch nicht eingeleitet war, so beachtet er nicht, daß die Scheidung zwischen Maria und ihrem Geliebten schon fest verabredet gewesen sein muß und jene deshalb sehr wohl im Hin-

blick darauf von Bothwell's „gewesenem" Schwager sprechen konnte. Wenn er endlich bezweifelt, ob die Lords Sunderland und Livingstone, deren Anwesenheit im Gefolge der Königin Brief 8 erwähnt, wirklich bei Maria gewesen seien, weil sie anderweitig bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt werden, so ist das argumentum ex silentio bei dieser Gelegenheit deshalb noch weniger angebracht als sonst, weil unsere Quellen über die Entführungsgeschichte, wenn wir von den Briefen absehen, nur so überaus dürftig fließen.

Wenn demgemäß gegen die Echtheit der beiden Briefe kein irgendwie begründetes Bedenken geltend gemacht werden kann, so nöthigt eine andere Erwägung sich für dieselbe auszusprechen. Die beiden Briefe, insbesondere Nr. 7, setzten ganz dieselbe Situation voraus wie Nr. 6, dessen Authenticität wir oben anerkennen mußten. Und zur Belastung der Königin fügen Nr. 7 und 8 nichts Neues hinzu; das vollständige Einverständniß Maria's mit Bothwell über die zwischen beiden verabredete Entführungskomödie, der Entschluß der Königin, Bothwell, nachdem er von seiner Frau geschieden sei, ihre Hand zu reichen, erhellen aus dem echten sechsten Brief mit so vollkommener Deutlichkeit, daß der Beweis einer Verstärkung in keiner Weise bedurfte. Lag demnach zu einer Fälschung der Stücke keinerlei Veranlassung vor, und sprechen weder innere noch äußere Gründe gegen sie, so werden wir uns für die Echtheit derselben entscheiden müssen.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchung. Von den acht Schriftstücken, die wir betrachtet haben, sind sieben als echte Briefe Maria Stuart's an Graf Bothwell anzuerkennen, nur der zweite Brief, allerdings der längste und compromittirendste von allen, muß als eine, freilich zum Theil auf echter Grundlage angefertigte Fälschung ihrer Ankläger verworfen werden. Wird dies Ergebniß voraussichtlich weder die voreingenommenen Gegner der Schottenkönigin, wie Froude, noch ihre übereifrigen Freunde und Vertheidiger, wie Hosack und Skelton, befriedigen,

so darf es dafür vielleicht auf den Beifall derjenigen hoffen, welche die Frage, losgelöst von Vorurtheilen und Tendenzen, irgendwelcher Art, lediglich um ihres historischen Interesses halber, untersuchen wollen. Das wenigstens wird man uns zugeben müssen, daß wir zu unsern Ergebnissen lediglich auf Grund einer objectiven Betrachtung der Documente selbst gelangt sind, ohne aus vorgefaßten Meinungen über den Charakter Maria's und ihrer Feinde weitreichende Schlüsse zu ziehen.

Wohl aber wird es gestattet sein, auf Grund des so gewonnenen Resultats nunmehr zu der Frage, von der wir ausgingen, der Frage nach Maria's Schuld, zurückzukehren. Was sich aus den Briefen, die wir als echt anerkennen mußten, ergibt, ist etwa Folgendes. Maria stand, als sie im Januar 1567 nach Glasgow reiste, in unerlaubtem Verhältniß zu Graf Bothwell, der ihre volle Zuneigung besaß. Mit ihrem Geliebten hatte sie die Intrigue vereinbart, durch welche Darnley zur Uebersiedelung nach Edinburg veranlaßt werden sollte; die Versöhnungsscene an Darnley's Krankenlager war ein unwürdiges, heuchlerisches Trugwerk. Nach Darnley's Ermordung dauerte das Verhältniß Maria's zu Bothwell fort; die Entführung nach Schloß Dunbar war eine zwischen beiden verabredete Komödie; sie sollte die schon vorher festbeschlossene Vermählung der Königin mit ihrem Räuber motiviren. So viel steht fest. Nicht erweisbar dagegen ist, nachdem Brief 2 fortgefallen ist, die directe Betheiligung und Mitschuld Maria's an der Ermordung Darnley's; es bleibt die Möglichkeit bestehen, daß sie, indem sie ihren Gatten bewog, ihr nach Edinburg zu folgen, dabei an eine andere Art sich seiner zu entledigen gedacht hat; es ist z. B. nicht ausgeschlossen, daß sie lediglich die Absicht gehabt hat, dem in die Gewalt seiner Feinde gebrachten König die Einwilligung zur Ehescheidung abzupressen.

Aber auch wenn man an Maria's Handlungen diese für sie günstigste Interpretationsweise anlegt, schwarz und unvertilgbar bleibt der Schatten, den die Kassettenbriefe auf ihren Charakter werfen. Nicht erst durch die Leiden der Gefangenschaft ist Maria zu der Heuchlerin und Intriguantin geworden, als

welche sie in ihren zahllosen, auf englischem Boden geschriebenen Briefen erscheint — sie hatte schon als Königin von Schottland mit schnödem Verrath an dem Mann ihr Gewissen belastet, der, was auch geschehen sein mochte, der Vater ihres Sohnes blieb. Schwer hat sie dafür in zwanzigjährigem Leiden gebüßt — aber das Leben einer schuldlosen Märtyrin war es nicht, dem das Beil des Henkers in Fotheringay ein schreckliches Ende bereitete.

Anhang.

Die ersten sechs Kassettenbriefe in neuen oder verbesserten Texten.

Brief I.

Englische Uebersetzung.

It seemyth that with your absence forgetfulnes is joynid, consydering that at your departure you promised me to send me newes from you. Nevertheles I can learn none. And yet did I yesterday looke for that that shuld make me meryer than I shall be. I think you doo the lyke for your return, prolonging it more than you have promised. As for me, if I hear no other matter of you, according to my commission, I bring the man monday to Cregmillar, where he shall be upon Wednisday. And I'll[1] go to Edinborough to be lett blud, if I hear no word to the contrary. He is the meryest that ever you sawe, and doth remember unto me all that he can, to make me believe that he loveth me. To conclude, you wold say that he makith love to me, wherein I take so much pleasure, that I never com in there, but the payne of my syde doth take me. I have it sore to day. If Paris doth bring back unto me that for which I have sent, it shuld

---

[1] Handschrift: Io.

much amend me. I pray you, send me word from you at large, and what I shall doo, if you be not returned, when I shall be there. For if you be not wyse, I see assuredly all the wholle burden falling upon my shoulders. Provide for all and consyder well first of all. I send this present to Ledinton to be delivered to you by Beton, who goeth to one day a law of Lord Balfour. I will say no more unto you, but that I pray God send me good newes of your voyage. From Glasco this Saturday morning.

In dorso von der Hand eines Schreibers: Ane short lettre from Glasco to the Erle of Bothwell; profs her disdayn again her husband.

Darunter: △

Aus dem Staatsarchiv zu London State Papers Mary Queen of Scots, vol. 2, N. 62.

Brief II.

Englische Uebersetzung.

Being gon from the place, where I had left my harte, it may be easily judged what my countenance was, consydering what the body may without harte, which was cause that till dynner I had used lyttle talk, neyther wold any body[1] advance himselfe thereunto, thinking that it was not good so to do.

Four myles from thence a gentleman of the Erle of Lennox cam and made his commendations and excuses unto me, that he cam not to meet me, because he durst not enterprise so to do, consydering the sharp words that I had spoken to Conyngham, and that he desired, that I wold come to the inquisition of the facts, which I did suspect him of. This last was of his own head without commission, and I tolde him that he had no receipt against feare, and that he had no fear, if he did not feele himself faulty, and that I had also sharply answered to the doubts

[1] Person vor body gestrichen.

that he made in his letters, as though there had been a meaning to poursue him. To be short, I have made him hold his peace; for the rest, it weare to longe to tell you. Sir James Hamilton came to meet me, who told me, that at another tyme he went his way, when he heard of my comming, and that he sent unto him Houstoun, to tell him that he wold not have thought, that he wold have followed and accompany himself with the Hamiltons. He answered that he was not come but to see me and that he wold not follow Stuart nor Hamilton but by my commandment. He prayed him to go to speak to him; he refuses it. The Lard Luce, Houstoun and the sonne of Caldwell and about xl^{ty} horse came to meet me, and he told me that he was sent to one day a law from the father, which shold be this day, against the signing of his own hand which he has, and that, knowing of my comming, he hath delayed it, and hath prayed him to go to see him, which he hath refused and swearith that he will suffer nothing at his hands. Not one of the town is come to speak [1] with me, which makith me to think that they be his, and they so speakith will of them, at least his sonne.

The king sent for Joachim and asked him, why I did not lodge nigh to him, and that he wold ryse sooner and why I came, whithir it wear for any good appointment, that he came, and whithir I had not taken Paris and Guilbert to write and that I sent Joseph. I wonder who hath told him so much even of the marriage of Bastian. This bearer shall tell you more upon that I asket him of his letters and where he did complayn of the cruelty of some of them. He said that he did dreme, and that he was so glad to see me that he thought he shuld dye. Indeed that he has found fault with me.....[2]

---

[1] see me vor speak gestrichen.

[2] Die Punkte in der Handschrift.

I went my way to supp. This bearer shall tell you of my arryving. He praied me to come agayn, which I did; and he told me his grefe, and that he wold make no testament, but leave all unto me, and that I was cause of his sickness for the sorrow he had, that I was so strange unto him. „And (said he) you asked what I ment in my letter to speak of cruelty. It was of your cruelty, who will not accept my offres and repentance. I vow that I have don amisse, but not that I have also always disavowed; and so have many othir of your subjects don and you have well pardoned them. I am yong. You will say that you have also pardoned me in my tyme, but that I returne to my fault. May not a man of my age, for want of counsel, faylle twise or thrise and mysse of promis and at the last repent and rebuke himself by his experience? Yf I may obtayn this pardon, I protest I will not make fault agayn. And I ask nothing but that we may be at bed and table togither as husband and wife; and if you will not, I will never rise from this bed. I pray you, tell me your resolution hereof. God knoweth, that I am punished to have made my god of you and had no other mynd but of you. And when I offend you some tyme, you are cause thereof; for if I thought, when anybody doth any wrong to me, that I might for my resource make my moan thereof unto you, I wold open it to no other; but when I heare anything, being not familiar with you, I must keep it in my mynd and that troublith my witt for anger." [1] I did still answer him, but that shall be to long. In the end I asked him why he wold go in the English shipp. He doth disavow it and swearith so, but confessith to have spoken to the men. Afterward I asked him of the inquisition of Hiegate. He denyed it till I told him the very words, and then he said, that Minto sent him word, that it was said, that

[1] makith me out of my wytt ist gestrichen.

som of the counsyle had brought me a letter to signe to putt him in prison, and to kill him if he did resist and that he asked this of Minto himself, who said unto him, that he thought it was true. I will talke with him to morrow upon that poynte. The rest as Wille Hiegate hath confessed; but it was the next day that he came hithir. In the end he desyred much, that I shuld lodge in his lodging. I have refused it. I have told him that he must be pourged and that could not be don heere. He said unto me „I have heard say that you have brought the lytter, but I wold rather have gon with yourself". I told him that so I wold myself bring him to Cragmillar, that the phisicians and I also might cure him without being farr from my sonn. He said that he was ready when I wold, so as I wold assure him of his request. He hath no desyre to be seen and waxeth angry when I speake to him of Wallcar, and saith that he will pluck his ears from his head, and that he lieth; for I asked him before of that, and what cause he had to complayn of som of the lords and to threaten them. He denyeth it, and saith that he had allready prayed them to think no such matter of him. As for myself he wold rather lose his lyfe than doo me the least displeasure; and then used so many kinds of flatteryes so coldly and so wysely, as you wold marvayle at. I had forgotten that he sayde, that he could not mistrust me for Hiegate's word, for he could not believe, that his own flesh (which was myself) wold doo him any hurte; and indeed it was sayd that I refused to have him lett blud. But for the others he wold at least sell his lyfe deare ynoughe; but that he did suspect nobody nor wolde, but love all that I did love. He wold not lett me go, but wold have me to watche with him. I made as though I thought all to be true and that I wold think upon it, and have excused myself from sytting up with him this nyght, for he saith that he sleepith not. You have never heard him speake better nor

more humbly; and if I had not proof of his hart to be as waxe and that myne weare not as a dyamant, no stroke but comming from your hand wold make me but to have pitie of him. But fear not, for the place shall contynue till death. Remember also, in recompense thereof, not to suffer yours to be won by that false race that wold doo no lesse to yourself. I think they have bene at schoole togither. He has allwais the tears in his eye. He saluteth every man, even to the meanest, and makith much of them, that they may take pitie of him. His father has bled this day at the nose and at the mouth — gess what token that is. I have not seen him; he is in his chamber. The king is so desyrous, that I shuld give him meat with my own hands, but trust you no more there where you are than I doo here. This is my first journay; I will end to morrow. I write all, how little consequence soever it be of, to the end that you may take of the whole that shall be best for you to judge.[1] I doo heere a work that I hate much, but I had begon it this morning; had you not lyst to laugh, to see me so trymly make a lie, at the least dissemble, and to mingle truthe therewith. He hath almost told me all on the bishop's behalf and of Sunderland, without touching any word unto him of that which you had told me; but only by much flattering him and (......)[2] him and by my complayning of the bishop, I have taken the worms out of his nose.[3] You have hard the rest. We are tyed to with two false races. The good yeere untye us from them. God forgive me and God knytt us togither for ever for the most faythfull couple that ever he did knytt togither. This is my faith; I will dye in it. Excuse it if I write

---

[1] Statt for you to judge steht am Rande for your purpose.

[2] Ein Wort unleserlich.

[3] Am Rande: I have disclosed all. I have known what I wold.

ill; you must gesse the one half I cannot[1] doo with all, for I am yll at ease, and glad to write unto you when other folke be asleep, seeing that I cannot doo as they doo, according to my desyre, that is between your arms, my dear lyfe, whom I beseech God to preserve from all yll, and send you good rest as I go to seek myne, till to-morrow in the morning, that I will end my bible. But it greevith me, that it shuld lett me from wryting unto you of newes of myself, so much I have to write.[2] Send me word what you have determined hereupon, that we may know the one the other's mynd for marring of anything. I am weary, and am asleepe, and yet I cannot forbear scribbling as long as there is any paper. Cursed be this pocky fellow that troublith me thus much, for I had a pleasanter matter to discourse unto you but for him. He is not much the worse, but he is yll arrayd. I thought I shuld have been kylled with his breth, for it is worse than your uncle's breth; and yet I was sett no nearer to him than in a chayr by his bolster, and he lyeth at the further syde of the bed.

The message of the father by the way.

The talk of Sir James[3] of the ambassador.

That[4] the Lard a Luss hath told me of the delay.

The questions that he asked of Jochim, of my state, of my company, and of the cause of my comming and of Joseph.

The talk that he and I had, and of his desyre to please me, of his repentance, and of the interpretation of his letter, of Will Hiegate's doing, and of his departure, and of the L. of Livinston. I had forgotten of the L. of Livinston that he at supper sayd softly to the Lady Reres,

[1] Handschrift: can cannot.
[2] m. I h. t. w. übergeschrieben; long the same is gestrichen.
[3] Hamilton hinter James gestrichen.
[4] Handschrift: that that.

that he drank to the persons that I knew, if I wold pledge them. And after supper he sayd softly to me, when I was leaning upon him and warming myself „You may well go and see sick folk, yet can you not be so wellcome unto them as you have this day left somebody in payne, who shall never be merry, till he have seen you agayn." I asked him who it was; he took me about the body and sayd „One of his folke that has left you this day." Gesse you the rest. [1]

This day I have wrought till two of the clock upon this bracelet, to putt the key in the clifte of it, which is tyed with two laces. I have had so little tyme that it is very yll, but I will make a fayrer; and in the meane tyme take heed that none of those that be heere doo see it, for all the world wold know it, for I have made it in haste in theyr presence. I go to my tedious talk. You make me dissemble so much that I am afrayd thereof with horrour, and you make me almost play the part of a traytor. Remember that if it weare not for obeying you [2], I had rather be dead. My heart bleedith for yt. To be short, he will not com but with condition that I shall promise to be with him as heretofore at bed and bord, and that I shall forsake him no more; and upon my word he will doo whatsoever I will and will com, but he hath prayed me to tarry till after to-morrow. He hath spoken at the fyrst more stoutly [3], as this bearer shall tell you upon the matter of the Inglishman and of his departure; but in the end he cometh to his gentleness agayn. He hath told me, among other talk, that he knew well, that my brother hath told me at Stirling that which he had said there, whereof he denyed the half, and spe-

[1] Hier mehrere Zeilen Zwischenraum in der Handschrift.
[2] Your sake vor obeying gestrichen.
[3] Nicht pleasantly, wie Hosack liest.

cially that he was in his chamber. But now to make him trust me I must fayne somthing unto him; and therefore when he desyred me to promise that when he shuld be well we shuld make but one bed, I told him, fayning to believe his faire promises, that if he did not change his mynd between this tyme and that, I was contented, so as he wold say nothing thereof; for (to tell it between us two) the lords wished no yll to him, but did feare lest, consydering the threatening which he made in case we did agree togither, he wold make them feel the small accompte they have made of him, and that he wold persuade me to poursue som of them, and for this respecte shuld be in jealousy if at one instance[1] without their knowledge I did breake the game made to the contrary in their presence. And he said unto me very pleasant and merry, „Think you that they doo the more esteem you therefore? But I am glad that you talked to me of the lords. I hope that you desyre now that we shall lyve a happy lyfe; for if it weare otherwise, it could not be but greater inconvenience shuld happen to us both than you think. But I will doo now whatsoever you will have me doo. I will love all those that you shall love and so as you make them to love me also. For so as they seek not my lyfe, I love them all equally.“ Thereupon I have willed this bearer to tell you many pretty things; for I have too much to write, and it is late, and I trust him upon your word. To be short, he will go anywhere upon my word. Alas! I never deceived anybody; but I remitt myself wholly to your will; and send me word what I shall doo, and whatsoever happen to me, I will obey you. Think also yf you will not fynd some invention more secret by phisick, for he is to take phisick at Cragmillar, and the bathes also, and shall not com fourth of long tyme. To be short, for that that I can

[1] Ueber at one instance übergeschrieben by and by.

learn he hath great suspicion, and yet, nevertheless, trustith upon my word, but not to tell me as yet anything; how beit, if you will that I shall *avowe*[1] him, I will know all of him; but I shall never be willing to beguile one that puttith his trust in me. Nevertheless you may doo all, and doo not estyme me the less therefore, for you are the cause thereof. For, for my own revenge I wold not doo it. He givith me certain charges, and these strong, of that that I fear even to say that his faults be published, but there be that committ some secret faults and fear not to have them spoken of lowdely, and that there is speech of great and small. And even touching the Lady Reres, he said „God grant, that she serve to your honour!" and that any man not think, nor he neyther, that myne own power was not in myself, seeing I did refuse his offers. To conclude, for a suerety, he mistrustith her of that that you know, and for his lyfe. But in the end, after I had spoken two or three good words to him, he was very marry and glad. I have not seen him this night for ending your bracelet, but I can fynd no clasps for yt; it is ready thereunto, and yet I fear least it shuld bring you yll hap, or that it shuld be known if you were hurt. Send me word, whithir you will have it, and more monney, and how farr I may speak. Now as farr as I perceive *I may doo much without you*[2]; guesse you whithir I shall not be suspected. As for the rest, he is mad when he hears of Ledinton, and of you, and my brother. Of your brother he sayeth nothing, but of the Earl of Arguile he doth; I am afraide of him to heare him talk, at the least he assurith himself that he hath no yll opinion of him. He speaketh nothing of these abrode, nither good nor yll, but avoidith speaking of him. His father keepith his

[1] In der Handschrift unterstrichen.

[2] In der Handschrift unterstrichen; am Rande von anderer Hand: J'ay bien la vogue avec vous.

chambre; I have not seen him. All the Hamiltons be here who accompany me very honestly All the friends of the others doo com allwais, when I go to visitt him. He hath sent to me and prayeth me to see him rise tomorrow in the morning early. To be short this bearer shall declare unto you the rest; and if I learne anything, I will make every night a memoriall thereof. He shall tell you the cause of my stay. Burn this letter, for it is too dangerous, neither is there anything well said in it, for I think upon nothing but upon greef, if you be at Edinburgh.

Now if to please you, my deere lyfe, I spare neither honor, conscience, nor hazard, nor greatness, take it in good part, and not according to the interpretation of your false brother-in-law, to whom, I pray you, give no credit against the most faythfull lover that ever you had or shall have. See not also her whose fayned tears you ought not more to regard than the true travails which I endure to deserve her place, for obtayning of which, against my own nature, I doo betray those that could lett me. God forgive me and give you, my only friend, the good luck and prosperitie that your humble and faythfull lover doth wisshe unto you, who hopith shortly to be another thing unto you, for the reward of my paynes. I have not made one word, and it is very late, although I shuld never be weary in wryting to you, yet will I end, after kissing of your hands. Excuse my evill wryting, and read it over twise. Excuse also that I scribbled, for I had yesternight no paper when I took the paper of a memorial. Pray remember your friend, and wryte unto her, and offten. Love me allwais as I shall love you.

In dorso (von der Hand eines Schreibers): The long lettre written from Glascow from the Queen of Scotts to the Erle Bothwell.

Darunter von Cecil's Hand: Ⓐ English.

Ⓐ

Aus dem Staatsarchiv zu London. State Papers, Mary Queen of Scots. vol. 2, N. 65.

Brief III.

Abschrift des französischen Urtextes.

Monsieur, si lenuy de vostre absence, celuy de vostre oubli, la crainte du dangier tant promis d'un chacun a vostre tant ayme personne peuvent me consoller, je vous en lesse a juger, veu le malheur que mon cruel sort et continuel malheur mavoient promis a la suite des infortunes et craintes tant recentes que passes de plus longue main, lesquelles vous scaves. Mais pour tout cela, je ne vous accuserai ni de peu de souvenance ni de peu de soigne et moins encores de vostre promesse violee ou de la froideur de vos lettres, mestant ja tant rendue vostre, que ce quil vous plaist mest agreable, et sont mes penses tant volonterement aux vostres asubjectes, que je veulx presupposer que tout ce que vient de vous procede non par aulcune des causes desus dictes, ains pour telles qui sont justes et raisonnables et telles qui je desir moy mesme [1], qui est lordre que maves promis de prendre final pour la seurete et honnorable service du seul soubtien de ma vie, pour qui seul je la veus conserver, et sens lequel je ne desir que breve mort. Or est [2] pour vous tesmoigner, combien humblement sous voz commandemens je me soubmets, je vous ay envoie en signe d'homage par Paris lornement du cheif, conducteur des aultres membres, inferant que vous investant de sa despoille de luy qui est principal, le reste ne peult que vous estre subject et avecques le consentement du cueur. Au lieu duquel, puisque le vous ay ja lesse, je vous envoie un sepulcre

[1] sme ausgestrichen.

[2] Verschrieben für Or, et pour vous témoigner?

de pierre dure poinct de noir, seme de larmes et de ossements. La pierre je la compare a mon cueur, qui comme luy est talle en un seur tombeau ou receptacle de voz commandements, et sur tout de vostre nom et memoire, qui y sont enclos, comme mes cheveux en la bague pour jamais nen sortir. Que la mort ne vous permet fair trophee de mes os, comme la bague en est remplie en signe que vous aves fayt entiere conqueste de moy, de mon cueur, et jusque a vous en laisser les os pour memoir de vostre victoire et de mon agreable perte et volontiere, pour estre mieux employe que je ne le merite. Lesmail demiron[1] est noir, qui signifie la fermete de celle que lenvoie. Les larmes sont sans nombres, aussi sont les craintes de vous desplair, les pleurs de vostre absence, et le desplaiser de ne pouvoir estre en effect exterieur vostre, comme je suys sans faintise de cueur et desprit et a bon droit, quant mes merites seroint trop plus grands que de la plus perfayte que jamais feut, et telle que je desire estre et mettray poine en condition de contrefair, pour dignement estre emploit soubs vostre domination. Resents[2] la donc, mon seul bien, en aussi bonne part, comme avecques extreme joie jay fait vostre mariage, qui jusques a celui de nos corps en public ne sortira de mon sein comme merque de tout ce que jay ou espere ni desire de felicite en ce monde. Or craignant, mon cueur, de vous ennuyer autant a lire que je me plaise descrir, je finiray, apres vous avoir baise les mains daussi grande affection, que je prie Dieu, o le seul soubtien de ma vie, vous la donner longue et heureuse, et a moi vostre bonne grace comme le seul bien que je desire et a quoy je tends. J'ay dit a ce porteur ce que jay apris, sur lequel je me remets, sachant le credit que luy donnes, comme fait celle qui vous veult estre pour jamais humble et obeisante loyalle femme et seulle

---

[1] Verschrieben für d'environ.
[2] Verschrieben für receves (reseves).

amye, qui pour jamais vous voir[1] entierement le cueur, le corps sans aucun changement, comme a celluy que je fait possesseur[2] du cueur, du quel vous pouves tenir seur. Jusques a la mort ne changera, car mal ni bien onque ne estrangera.

In dorso von Cecil's Hand:
(2) frenche l̃re
von der Hand eines Schreibers:
To prouf the affectioun.
Staatsarchiv zu London. State Papers Mary Queen of Scots. vol. 2, N. 66.

Brief IV.

Abschrift des französischen Urtextes.

J'ay veille plus tard là hault que je n'eusse fait, si ce n'eust esté pour tirer ce que ce porteur vous dira: que je treuve la plus belle commoditié pour excuser nostre affaire, que se pourroit presenter. Je luy ay promise de luy mener demain. Si vous le trouves bon, mettes y ordre. Or, monsieur, j'ay jà rompu ma promesse; car vous ne mavies rien comandé de[3] vous envoier ni escrire. Si ne le fais pour vous offencer; et si vous scavies la craint que j'en ay, vous nauries tant des subçons contrairs que toutesfois je cheris comme procedant de la chose du mond que je désire et cherche le plus: c'est vostre grâce, de laquelle mes deportemens me masseureront; et je n'en disesperay jamais tant que selon vostre promesse vous m'en dischargeres vostre coeur. Aultrement je penseras[4] que mon malheur et le bien composer de ceux qui n'ont la troisiesme partie de la fidelité ni voluntair obéissance que je vous porte, auront gaigné sur moy l'avantage de la seconde amye de Jason: non que je vous compare a

[1] voir verschrieben für voue.
[2] Uebergeschrieben von anderer Hand posseur.
[3] de von anderer Hand am Rande hinzugefügt.
[4] Offenbar verschrieben für penseray.

un si malleureuse ni moy a une si impitoiable, combien que vous m'en fassies un peu resentir[1] en chose qui vous touschast ou[2] pour[3] vous préserver et garder a celle a qui seulle vous aporteins[4], si l'on se peult appropier ce que l'on acquiert par bien et loyalment, voire uniquement aymer comme je fais et fairay toute ma vie pour pein ou mal qui m'en puisse avenir. En recompence de quoy et de tous les maulx dont vous maves este cause, souvenes vous du lieu icy pres. Je ne demande que vous me tennes promesse demain mais que nous truvions et que n'adjousties foy au subçons quaures, sans vous en certifier, et je ne demande a Dieu, si non que coignoissies tout ce que j'ay au coeur qui est vostre; et qu'il vous preserve de tout mal au moins durant ma vié, qui ne me sera chere qu'autant qu'elle et moy vous serons agréables. Je m'en vois coucher et vous donner le bon soir. Mandes moy demain comme vous seres porté a bon heur, car j'en seray en pein, et faites bon guet si l'oseau sortira de sa cage ou sens son per, comme la tourtre demeurera seulle a se lamenter de l'absence plus court quelle soit. Ce que je ne puis faire, ma lettre[5] de bon coeur, si ce nestoit que je ay peur que soyes endormy. Car je nay ose escrire devant Joseph et Bastienne et Joachim, qui ne font que partir quand j'ay commence.

Auf der Rückseite, von Cecil's Hand:

(3) french l̃re

von der Hand eines Schreibers:

Lettre concerning Halyruid house.

Aus den Sammlungen des Marquis von Salisbury zu Hatfield-House.

---

[1] Verschrieben für resenbler.

[2] Zwei Buchstaben (vielleicht et) zwischen touschast und pour ausgestrichen; darüber von anderer Hand ou, was aber vielleicht auch ni gelesen werden kann.

[3] Wahrscheinlich verschrieben für peust oder puist.

[4] Verschrieben für apartènes.

[5] Ein Wort wie faira oder fairoit ist zu ergänzen.

Brief V.

Abschrift des französischen Urtextes.

Mon cueur, helas, fault il que la follie d'une famme dont vous connoisses asses l'ingratitude vers moy soit cause de vous donner displesir, veu que je neusse sceu y remedier sans[1] le scavoir. Et despuis que men suis apersue, je ne vous lay peu dire pour scavoir comment je me gouvernerois. Car en cela ni autre chose je ne veux entreprandre de rien fayre sans en scavoir vostre volontay, laquelle je vous suplie me fayre entandre, car je la suivray toute ma vie plus volontiers que vous ne me la declareres. Et si vous ne me mandes ce soir ce que volles que jen faisse, je m'en deferay au hazard *de la fayre entreprandre ce qui*[2] pourroit nuire a ce a quoy tandons tous deux. Et quant elle sera mariee, je vous suplie, donnes men une ou jen prandray telles de quoy vous contanteres quant a leur conditions, mays de leur langue ou fidelité vers vous jene vous en respondray. Je vous suplie qune opinion sur aultrui ne nuise au vostre endroit a ma constance. Soupsonnes moy, mays quant je vous en veulx randre hors de doubte et mesclersir, ne le refuses, ma chere vie, et permettes que je vous face preuve par mon obeissance de ma fidelité et constance et subjection volontaire, que je prands pour le plus agréable bien que je scaurois rescevoir, si vous le voulles accepter, et nen faytes la ceremonie, car vous ne me scauries davantage outrasger ou donner mortel ennuy.

In dorso von Cecil's Hand:

(4) french lettre.

von der Hand eines Schreibers:

Anent the despeche of Margaret Carwood, q[lk] was before hir marriage. pruifs hir affection.

Aus dem Staatsarchiv zu London. State Papers, Mary Queen of Scots. vol. 2, N. 63.

---

[1] Zwischen sans und le ist de ausgestrichen.

[2] d. l. f. e. c. q. unterstrichen.

Brief VI.

Abschrift des französischen Urtextes.

Monsieur, helas, pourquoy est vostre fiance mise en personne si indigne, pour soubçonner ce qui est entierement vostre. (J'enrasge [1].) Vous m'avies promise que resouldries tout et que (me [2]) manderies tous les jours ce que j'aurais a faire. Vous nen aves rien fait. Je vous advertise bien de vous garder de vostre *faulx beáu frere.* [3] Il est venu vers moy et, sens me monstrer rien de vous, me dist que luy [4] mandies, qu'il vous escrive ce qu'auries a dire, et ou et quant vous me troveres, et ce que faires touchant luy et la dessubs m'a presché que c'estoit une folle entreprise [5] et qu'avecques mon honneur je ne vous pourries jamais espouser, veu qu'estant marié vous m'amenies, et que ses gens ne l'endurèroient pas et que les seigneurs se dediroient. Somme: il est tout contrair. Je luy ay dist, qu'estant venue si avant, si vous ne vous en retiries de vous mesmes, que persuasion ne la mort mesme ne me fairoient faillir a [6] ma promesse. Quant au lieu vous estes trop nègligent (pardonnes moy) de vous en remettre a moy. Choisisses le vous mesmes et me le mandes. Et cependant je suis malade, je differeray. Quant au propose, cest trop tard. Il n'a pas t..us [7] a moy que n'ayes pense a heure. Et si vous neussies non

---

[1] Von anderer Hand am Rande hinzugefügt.

[2] Von anderer Hand übergeschrieben.

[3] faulx beau frere unterstrichen; am Rande von anderer Hand: of Huntlie.

[4] Vor luy ist vous ausgestrichen.

[5] Zwischen i und s ist n ausgestrichen.

[6] Von der Hand des Textschreibers über durchstrichenes de geschrieben.

[7] Zwischen u und t ein Strich; tenus, wie Kervyn de L. liest, steht nicht da, war aber offenbar gemeint.

plus changè de pensee[1] depuis mon absence que moy, vous ne series a demander telle resolution. Or il ne manque rien de ma part, et puisque vostre negligence vous[2] met tous deux au danger d'un faux frere, s'il ne succede bien, je ne me releveray jamais. Je vous envoy ce porteur. Car je ne ose[3] me fier a vostre frere de ces lettres ni de la diligence. Il vous dira en quelle estat je suis, et juges quelle amendement[4] m'a porté ces incertains nouvelles. Je voudrois estre morte, car je vois tout aller mal. Vous prometties bien autre chose de vostre providence. Mais l'absence peult sur vous qui aves deux cordes a vostre arc. Depesches la responce afin que je ne faille, et ne vous[5] fies de ceste entreprise[6] a vostre frere. Car il la dist, et si y est tout contraire. Dieu vous doint le bon soir.

In dorso von Cecil's Hand:

(5) frēch

von der Hand eines Schreibers:

frome Stirling afore the rawyssement — pruives her mask of rawissment.

Aus den Sammlungen des Marquis von Salisbury zu Hatfield-House.

---

[1] Von der Hand des Textschreibers über durchstrichenes propos geschrieben.

[2] Offenbar verschrieben statt nous.

[3] Verbessert aus je ne m'ose.

[4] Ein zweites t am Ende des Worts ausgestrichen.

[5] Von der Hand des Textschreibers übergeschrieben.

[6] Ein n zwischen i und s ausgestrichen.

Lord Bolingbroke.

Ein Vortrag

von

Professor Dr. Carl von Noorden in Leipzig.



Aus den Erschütterungen des Revolutionszeitalters, aus einer von großen Ideen bewegten, mit mächtigen Leidenschaften erfüllten, von bedeutenden Persönlichkeiten gelenkten Zeit war für die Bevölkerung des britischen Inselreiches seit dem Jahre 1688 ein neues England hervorgegangen. In diesem neuen England deckten die Newton und Halley die für das Universum gültigen Gesetze des Naturlaufes auf. Ein Charles Davenant erhob die jugendlichen Versuche volkswirthschaftlichen Beobachtens zur Wissenschaft der politischen Oekonomie. In die tiefe Nacht des Gesammteuropa durchlastenden mercantilistischen Vorurtheils schlugen damals die Gedankenblitze des Engländers Defoe erstmalige Bresche. Einem classischen Zeitalter der schönen Literatur, der englischen Kunstdichtung und Kunstprosa zur Seite, dem die Addison und Swift, Steele und Sheridan, Prior und Pope die Weihe gaben, erwuchs, als Widerspiegelung des von vielseitigsten Strebungen durchfurchten öffentlichen Zustandes, eine rührige Tagespresse. Denn dem schriftstellernden England gegenüber hatte die Staatsgewalt sich der Wächterpflichten und der Häscherrechte begeben. In der freien Luft des insularen Englands reifte seitdem der philosophische Geist der Neuzeit zu dem Vollgefühle männlicher Kraft heran, sondernd Wissen und Glauben, Beweis und Ueberlieferung, absteckend die Grenzen und ausmessend die Ziele des menschlichen Erkenntnißvermögens. Als Begründer einer neuen Erkenntnißlehre, welche die Selbstherrlichkeit der Vernunft und die Zulässigkeit vernunftgemäßer Sittlichkeit in ihre Rechte einsetzte, führt auf der Schwelle des

18. Jahrhunderts der Engländer John Locke den Reigen. Den Spuren des Meisters folgt die lange Reihe der englischen Deisten und Moralisten: Freidenker, wie sie sich selbst genannt, weil sie das die Welt der Erscheinung wie den Urgrund aller Erscheinung begreifende Denken durch keine dogmatische Formel, auch durch keinerlei herkömmliche Vorstellung, wie ehrwürdig auch immer, sondern einzig durch die Verpflichtung, daß das Denken ein verstandesmäßig geregeltes sei, beschränkbar erachteten.

Gewaltig rührt, wie im Reiche des wissenschaftlichen Erkennens, so nach allen Richtungen hin, wo irgendein Fortschreiten menschheitlicher Culturentwickelung in Frage kommt, der Genius des englischen Volksthums seine Schwingen. Die große Zeit des englischen Nationallebens ist angebrochen.

Das Menschenalter, welches der Epoche kirchlicher und politischer Revolutionsstürme folgte, hat die britische See-, Colonial- und Handelsmacht geschaffen, hat aus den beiden Nachbarreichen England und Schottland den großbritannischen Einheitsstaat gezimmert, hat dem englischen Geschäftsverkehr die Creditverhältnisse des Festlandes unterthan gemacht, hat unter der Ohnmacht des Deutschen Reiches, dem Erlahmen Niederlands, der Zersplitterung Italiens, dem Welken Spaniens und unter dem Niedergange der an englischen Streichen verblutenden französischen Militärmonarchie England für eine Weile als führendes Haupt der abendländischen Staatenfamilie emporgebracht. Wohin man die Blicke wenden mag, von jeder Seite her quillt des lebensstarken Werdens Fülle entgegen.

Freilich inmitten ungeberdiger Neugestaltung macht auch das alte England, wie es vordem sich angelassen, engherzig, verfolgungssüchtig auf kirchlichem Lebensgebiete, zurückgezogen als abendländische Macht auf die Vorzüge insularer Sonderstellung, das ökonomische Interesse auf die heimische Grundwirthschaft beschränkt, herkömmliche Rechte noch abermals und abermals geltend. Nirgends fehlen seine Spuren. Gelegentlich erhebt es sich mit bedrohlicher Wucht. Am schlagendsten stellt sich der Gegensatz zweier Zeitalter in dem Vorhandensein eines zwie-

fachen Königthums von Großbritannien dar: an der Spitze des nationalen Gemeinwesens Herrscher, welche das Parlament zur Krone berufen hat, Wilhelm von Oranien, darauf Anna von Dänemark, endlich das deutsche Welfenhaus Hannover-Lüneburg, jenseit des Kanals als Schützling des französischen Hofes ein englisches Königthum im Exil, die erbberechtigte, aber geächtete Sippe der katholischen Stuarts, König Jakob II., der im Jahre 1688 gestürzte Tyrann und sein Sprößling, König Jakob III., der Prätendent.

Als Tories und Whigs hatten vor dem Jahre 1688 Parteigänger und Gegner der legitimen Monarchie miteinander gerungen. Als Tories und Whigs blieben die englischen Staats- und Kirchenparteien auch über den Umschwung des Jahres 1688 hinaus auf dem Plane stehen.

Aus den Geschlechtern der königstreuen Cavaliere im Zeitalter der großen Rebellion, aus den Verfechtern einer bischöflich-anglikanischen, im königlichen Supremat gipfelnden Staats- und Priesterkirche, aus den Sachwaltern zugleich des angeblich göttlichen Rechts der Könige waren im 17. Jahrhundert die Tories hervorgegangen. Hingegen waren die Ahnen der Whigs, wurzelnd in dem presbyterianisch-aristokratischen Systeme des unverfälschten Calvinismus, Urheber und Träger der zur Republik und zur Auflösung des Staatskirchenverbandes hinflutenden Bewegung gewesen.

Der Gegensatz der politischen Doctrin war nahezu ausgeglichen, seitdem im Schlußacte des englischen Revolutionsdramas sich Tories und Whigs zur Entthronung der verfassungs- und kirchenfeindlichen katholischen Stuarts die Hände gereicht. Nur eine kleine Gruppe unverbesserlicher Landesverräther, nach ihren Königen im Exil die Sekte der Jakobiten genannt, schwur, als äußerster Flügel der toryistischen Parteiverbindung noch länger zu den Farben eines ausländischen Königthums. Auf dem Boden des neuerdings befestigten Verfassungsrechts, die oberste Gewalt im Reiche monarchisch geordnet, doch die Ausübung der Staatshoheit vermittelt durch Willensacte des Parlaments, stand das Gros beider Parteien. Trotzdem gab, wennschon Er-

scheinung und Idee auch in diesem Falle einander nicht völlig deckten, der Unterschied des alten und des neuen Englands sich in der grundsätzlichen Haltung der einen und der andern Parteiverbindung kund. Der Toryismus vertrat die geschichtlich befestigte Geltung des englischen Staatskirchenwesens, mit andern Worten die staatliche und bürgerliche Herrschaft der rechtgläubig anglikanischen Kirchengemeinde, ja die Bestimmung des gesammten öffentlichen Zustandes durch Gesichtspunkte kirchenpolitischen Charakters. Der Toryismus, der in dem grundbesitzenden Adel seine stimmführenden Größen zu Hunderten, in der breiten Masse der grundpachtenden und grundbestellenden Bevölkerung seine zustimmende Gefolgschaft nach Millionen zählte, dem fast die gesammte niedere Klerisei die Treue wahrte, unterstellte sämmtliche Fragen der auswärtigen Politik und der inländischen Staatswirthschaft dem Gutachten der englischen Bodenbesitzer. Der Toryismus verdammte auswärtige Kriegsunternehmungen großartigern Schlages, weil dieselben das Geld aus dem Lande führten, Grund- und Malzsteuer mit Zuschlägen bedachten und unter dem Aufkommen von Staatscreditwerthen den ländlichen Hypothekenzins in die Höhe trieben. Der Toryismus bemängelte die Freigebung der Presse, gegen die von der Staatskirche dissentirenden protestantischen Sekten wünschte er den Zwang der staatlichen Strafgewalt anzustrengen und gegen die philosophischen Freidenker des neuen Englands den geistlichen Inquisitionsproceß zu entfesseln. Die Partei der Whigs umfaßte zu Anfang des 18. Jahrhunderts die erlauchtesten Magnatengeschlechter des Reiches und deren verwandtschaftliche Sippen, zahlreiche Politiker von Fach, welche ein überschüssiges Talent zu parlamentarischen Ehren und zu staatlichen Würden emporgehoben, die Fürsten der Börse, die Spitzen des englischen Großhandels, die namhaftesten Männer der Wissenschaft, die tonangebenden Koryphäen der literarischen Epoche, endlich einen ansehnlichen Bruchtheil der höhern bischöflichen Geistlichkeit. Im Schose des Whigismus gedieh die Aufklärung des jungen Englands, ihm huldigte die Elite des lesenden Publikums. Der toryistischen Hochkirche stellte sich eine whigistische

Niederkirche als die freisinnigere und weitherzigere Schwester zur Seite. Unter unauslöschlichem Hasse wider das katholische Frankreich, die Schutzmacht des exilirten katholischen Königshauses, jagten die Whigs auswärtigen Ruhmesthaten nach und im Handel mit Staatspapieren, als Gründer und Theilhaber der Bank von England, als Gönner und Förderer des aufkeimenden Creditgeschäftes, verdoppelten und verdreifachten die whigistischen Geld- und Grundbesitzer ihr Vermögen.

Zu gewichtigem Werke war das Parlament berufen, das während des Winters 1700 auf 1701 in den Hallen von Westminster tagte. Denn vor wenigen Monaten hatte König Ludwig XIV. von Frankreich die eröffnete Erbschaft der spanischen Gesammtmonarchie, die Pyrenäische Halbinsel, die spanisch-transatlantischen Colonialreiche, die spanisch-europäischen Außenlande Neapel und Sicilien, Sardinien, Mailand und Belgien, unter Verletzung eines habsburgisch-deutschen Erbanspruchs insgesammt an seinen Enkel, Herzog Philipp von Anjou gebracht. „Zwischen Frankreich und Spanien keine Pyrenäen mehr", lautete des französischen Alleinherrschers stolzer Spruch. Daß Frankreich Herr der Alten und der Neuen Welt, dichteten die französischen Hofpoeten. Daß solche Uebermacht eines bourbonischen, französisch-spanischen Doppelkönigthums zu brechen, daß zum mindesten beträchtliche Stücke der spanischen Erbschaft dem Hause Oesterreich zu erraffen seien, war der leitende Gedanke jener Politik, die an der Spitze einer europäischen Widerstandspartei der große Oranier, Wilhelm III., Englands König und Statthalter des protestantischen Niederlands vertrat. Zur Einleitung und Bekräftigung einer Unterhandlung, welche die Fürsten und Stämme des Abendlandes nun schon zum dritten male wider die dictatorische Uebermacht des einen Frankreichs sammelte, sollten die Vertreter der englischen Nation ihren König bevollmächtigen. Ungünstig für die Regierung waren die Wahlen zum Unterhause ausgefallen. Ein langwieriger und aufreibender Krieg mit Frankreich war erst kürzlich beendet worden; der englische Staatshaushalt war zerrüttet, die stehende Armee soeben entlassen. In der Bevorzugung toryistischer

Candidaten hatten die englischen Wählerschaften ihrer Friedensliebe Ausdruck gegeben. Umsonst. Im Angesicht jener Einbußen, mit denen ein spanisches Königthum von Frankreichs Gnaden Englands südeuropäischen und Englands transatlantischen Handelsverkehr bedrohte, ward jedwedes Parteiprincip hinfällig. Widerwillig, wie sie die Zusagen zu Maßnahmen der Sicherung gaben, aus denen, unter Waltung eines Staatsmannes von König Wilhelm's Willen, der spanische Erbfolgekrieg entspringen mußte, entschädigten die hochkirchlichen Einpeitscher der parlamentarischen Mehrheit sich für solche nothgedrungene Nachgiebigkeit mittels gehässiger Verfolgung der whigistischen Minderheit.

Als ein Heftigster unter den Heftigen stand damals ein jugendlicher Commoner im Vordertreffen, in die parlamentarische Arena mit jüngstem eingeführt, ein Dreiundzwanzigjähriger, doch schon ein Führer der Partei: eine kräftig gebaute, hohe und schlanke Gestalt, das von braunen Locken umwallte Haupt zurückgeworfen, die Stirn unumwölkt, die dunkeln Augen voll Feuer und Blitz, die ganze Persönlichkeit verführerisch schön wie ein junger Griechengott. Aus schmaler Wurzel sprang die Adlernase mächtig hervor. Die sarkastisch-lächelnden Lippen umfloß ein Zug üppiger Sinnlichkeit, und wenn dieser Neuling des parlamentarischen Turniers, sei es zu tollkühnem Angriff, sei es zu schneidiger Abwehr, die Stimme erhob, lauschten Feinde wie Freunde dem edeln Wohlklang der Rede. Unerschöpflich schien sein Wortschatz, nie versagend seine Waffe, undurchdringlich seine Rüstung, die Debatte sein Lebenselement, Wagen und Streiten ihm Glück und Genuß. Dieser junge geistesüberlegene Beherrscher des Unterhauses war Heinrich St. John, der nachmals in den Stand des hohen Adels erhobene Lord Heinrich Bolingbroke. Ein misgünstiges Geschick hat keine seiner Reden auf die Nachwelt kommen lassen. Um so ausgiebiger erzählt die Ueberlieferung von dem Glanze, von der Wucht seines Vortrags, von den Hagelschauern ätzenden Spottes, von der Fülle gehaltreicher Sentenzen. Getragen das eine mal und beinahe pomphaft feierlich, aufspritzend ein anderes mal in

leichtem Spiele des Witzes, einstürmend gelegentlich auf den Schwingen der Leidenschaft, stets abgerundet und stets durchsichtig, bauen in Bolingbroke's politischen und philosophischen Schriften sich die klangvollen Perioden auf. So wie St. John geschrieben, soll er vor dem Parlament geredet haben, und sogar in den Briefen des Jünglings, des Mannes, des Greises glaubt man die Stimme des umwerbenden, überzeugenden, befehlenden, zürnenden Redners zu vernehmen.

Mit den angesehensten Häusern des altenglischen Adels war die Familie der St. John verwandt. Mit dem Königshause der Tudors rühmten sie die Genossenschaft der Sippe. In Heinrich Bolingbroke's Adern mischte sich das Blut zweier politisch verfehdeter Zweige desselben Stammes, der St. John von Battersea, die als königstreue Cavaliere geblutet, und der St. John von Bletsoe, denen der finstere Rundkopf, der schreckhafte Sir Oliver des Langen Parlaments entstiegen. Heinrich St. John, dem Namhaftesten des Geschlechts, war in frühester Jugend die puritanische Predigt, darauf in dem streng anglikanischen Christchurch-College Erziehung und Bildung des englischen Patriciersohnes zutheil geworden. Staunenswerthe Schnelligkeit der Auffassung, die das Wesenhafte im Fluge erhaschte und mit derbem Griffe auf den Kern der Sache drang, dazu ein unermeßliches Gedächtniß ließen ihn über die übliche classisch-humanistische Unterweisung hinaus vielseitigste literarische und historisch-politische Kenntnisse sammeln. Eine Reise nach dem Festlande fügte Verständniß der Welt und ihres Treibens hinzu.

Seit dem Austritt aus dem hochkirchlichen College hatte die zersetzende Denkkraft des Jünglings sich geregt, mit den Ueberlieferungen des dogmatischen Christenthums kurzweg gebrochen, um, ohne das Modethum der damaligen guten Gesellschaft, die äußere Kirchlichkeit, deshalb abzuthun, sich über Form und Gehalt der unerwiesenen Dinge in geringschätzigem Spotte zu ergehen. Den Heimgekehrten verknüpfte ein regsamer Austausch mit den Meistern der englischen Literaturepoche; er selbst sprühte flüchtige Stimmung in dichterischen Versuchen aus. Er ward

der verzogene Liebling der londoner Salons, ein beneidetes Mitglied der schöngeistigen Cirkel, freilich auch der gefeierte Held des hauptstädtischen Bacchanals. Er trug den Ruf davon, den berüchtigtsten Wüstlingen den Preis der Sittenlosigkeit abzujagen, bei nächtlichen Orgien die erprobtesten Zecher zu überzechen, unter dem Rollen der Würfel den keckſten Einsatz zu wagen, im Wettkampfe um Weibergunst die launischsten der liederlichen Schönen seinem Begehren zu zwingen, bei sprühendem Wortgefecht an den Mysterien der Religion am frechsten zu freveln. Das Joch der Ehe, in wohlmeinender Absicht ihm allzu früh auferlegt, bändigte ihn nicht und gereichte einer tugendhaften Gattin zum Verderben.

Verschwenderisch hatte Natur diesem Sterblichen die Mitgift zuerkannt, den Adel der Erscheinung, die Gewalt des Ausdrucks, die Schärfe des Verstandes. Eins fehlte, was nimmermehr unbewußt empfangene Anlage, sondern einzig die sich selbst bemeisternde Kraft des Willens gewährleisten kann: die frühzeitige Hingabe an eine große Idee, die als Pflichtgebot meines Daseins übernommen, mein ganzes Ich ihrem Dienste weiht, Denken und Handeln in gleiche Bahnen zwingt und reiche Gaben des Geistes, in einem Brennpunkte vereinigt, der Kunst, der Wissenschaft, dem Staate, dem Vaterlande, der Menschheit nutzbar macht. Nicht eine Idee war es, sondern eine Leidenschaft, die der Lebenswanderung St. John's die Fackel vorgetragen, eine Leidenschaft, mächtig genug, um dem Genußtriebe heißer Jugendjahre schließlich Widerpart zu halten, trotzdem in ihrem Einfluß auf die Persönlichkeit ein verwüstender Dämon, ein Sprühfeuer, welches blendet und versengt, doch niemand erwärmt. Diese Leidenschaft, die den Schwung des Genies zeitweilig zu schwindelnder Höhe emporreißen mag, gleichwol echte sittliche Leistung schwerlich aufkommen läßt, war Begierde nach Ruhm, ein selbstsüchtiger Ehrgeiz, ringend mit sämmtlichen Zeitgenossen um den Kranz der Auszeichnung, niemals gesättigt, kaum jemals eine Quelle des innern Glückes.

Aus zerrütteten Tagen hatte Begierde nach Ruhm St. John auf den parlamentarischen Schauplatz gerufen. Ein Burg-

flecken, über welchen die Familie als Eigenthum verfügte, vermittelte das Mandat, führte, wie die Mehrzahl politischer Größen des 18. Jahrhunderts, auch diesen Jüngling in das Unterhaus ein. Sein erster Schritt in das öffentliche Leben brachte ihn in Widerspruch mit sich selbst, war eine Preisgebung individueller Eigenart an den äußern Erfolg. Literarische Verbindungen und persönliche Beziehungen, vornehmlich sein philosophisch-kirchliches Denken stempelten St. John zum Mitstreiter für Duldung und Aufklärung. Aber nicht an der Seite jener glänzenden Talente, welche die Whigpartei damals aufzuweisen hatte, sondern auf den Bänken der Tories, wo eine zur Zeit obwaltende Gedankendürre dem aufstrebenden Neuling sofort eine erste Rolle zusicherte, hatte er Platz genommen und mit offenen Armen war der leichtlebige Spötter von der rechtgläubigen und geistesarmen Kirchenpartei des Unterhauses bewillkommnet worden.

Noch vor dem Ausgang ruhmvoller Tage hatte der edle Oranier das Schutz- und Trutzbündniß wider Frankreich-Spanien geknüpft. England, Niederland, der Kaiser und das Deutsche Reich, der Herzog von Piemont und die Krone Portugal waren Genossen der großen Allianz. Der spanische Erbfolgekrieg nahm seinen Anfang. Das Steuer des englischen Staatsschiffs lag seit dem Heimgange Wilhelm's III. in den Händen toryistischer Staatsmänner; aber diese Tories wurden um persönlicher Interessen willen dem Parteiprogramm untreu. Der leitende Mann des Cabinets, der neuen Königin vertrauter Berather, war Herzog John von Marlborough, der oberste General Englands und Niederlands, ein Feldherr von Geistes Gnaden, und dieses Heerführers Ruhmesdurst und ruhmreiches Schwert wiesen dem englischen Gemeinwesen Pflichten und Rechte einer kriegführenden Vormacht zu. Als Redner der Kirchen- und Landpartei eiferte St. John wider die Finanzanträge der Regierung und wider die unnützen Kosten, welche die festländische Verwickelung dem steuerzahlenden England aufbürde. Den Ministern lag daran, die Stimme des toryistischen Heißsporns zu dämpfen. Ein Fünfundzwanzigjähriger, empfing St. John

mit dem Frühling 1704 in demselben Cabinet, gegen welches er mit Köcher und Keule eingestürmt, ein Renegat in den Augen strengster Kirchenmänner, die verantwortliche Bürde des Kriegssecretariats, seitdem, wie seine Depeschen für einige Jahre glauben machten, überzeugt von der weltgeschichtlichen Aufgabe des englischen Staates, französischem Uebergewicht in Flandern und am Rhein, an der Donau, in Italien, in Spanien mit dem Aufgebot aller Mittel zu widerstehen. Eifrig, ja rastlos im Amt, doch Becher und Frauen nicht untreu, übersandte der neue Kriegssecretär Briefe voll Bewunderung an Marlborough, den vorkämpfenden Helden des antibourbonischen Bundeskrieges, der die Armeen Ludwig's XIV. bei Höchstätt, bei Ramillies, bei Oudenaarden, bei Malplaquet in Trümmer warf, der die Festungen des französischen Nordens erbrach, dem das englische Parlament Danksagung auf Danksagung widmete und der mit freigebiger Hand die Schulden seines Kriegssecretärs deckte.

In den Wahlen zum Unterhause des Jahres 1706 erlitten die kriegsscheuen Tories eine vollständige Niederlage. Von diesem Zeitpunkte ab war St. John Genosse eines Cabinets, das ausschließlich auf die Unterstützung der Whigverbindung angewiesen, der grundsätzlichen Haltung wie dem Personenstande nach die allmähliche Umbildung des Parteistandpunktes vollzog. Endlich mit dem Jahre 1708 drangen, dem Herzog von Marlborough und seinem finanzkünstlerischen Freunde, Lordschatzmeister Sidney Godolphin zur Seite, die staatsmännischen Häupter des whigistischen Adels in die hohen Staatsämter ein. Robert Harley, Staatssecretär des Auswärtigen, der letzte Tory von reiner Farbe, ward des Dienstes entlassen. Die alten Chefminister wünschten St. John zu halten, ihn in die neue Parteiherrschaft hinüberzuziehen. Politischer Doctrinarismus beschwerte sein Urtheil nicht. Die Schlagworte der Kirchenpartei, Thron und Altar, göttliches Recht der Könige und duldender Gehorsam der Unterthanen, ja Toryismus und Whigismus selbst, was sind sie für Heinrich Bolingbroke jemals anderes gewesen als Schall und Rauch: Waffen freilich, furchtbare Waffen, um die Menge zu erhitzen, die Freunde zu bethören, den Gegner zu

verderben. Verpflichtungen banden ihn an Marlborough. Menschliches Handeln dem Einflusse gemüthlicher Anwandlungen zu entziehen, erachtete St. John jedoch als Vorrecht des Weisen. Er nahm seine Entlassung.

Es war dies mit nichten, wie Blödsichtige urtheilten, ein Griff ins Blaue. Eindringliche Ueberschau bedeutete ihn, daß die Zeit nicht mehr fern, wo der Kriegseifer der Nation verrauchen, die Land- und Kirchenpartei sich erholen, ein wiederum gekräfteter Toryismus das „Wehe dem Besiegten" vollstrecken werde. Denn Königin Anna Stuart, die damals auf englischem Throne saß, die protestantische Schwester des im Exil befindlichen Jakob III., des Prätendenten, war eine Frau von verkümmerter Bildung, schüchtern und denkfaul, politischer Einsicht bar, der Geschäfte unkundig, aber hochkirchlich rechtgläubig, deshalb voll tiefgewurzelter Abneigung gegen die starkgeistigen Granden der Whigpartei. Königin Anna liebte die Tories nicht, auch diese hatten ihr manchen Verdruß bereitet, und die Gaben des Gemüths waren der Fürstin ebenso kärglich wie die Gaben des Geistes zugemessen. Sie vermochte kaum mehr als eine einzige Kammerfrau auf einmal zu lieben. Aber die unduldsame, gegen protestantische Sekten und philosophische Aufklärung verfolgungssüchtige Engherzigkeit der Kirchenpartei entsprach den Regungen des fürstlichen Gewissens, und das Bekenntniß derselben Partei zu übernatürlicher Weihe des königlichen Amtes entsprach den Wallungen weiblicher Eitelkeit. Darum duldete Königin Anna neben der bevorzugten Kammerfrau am liebsten die Tories am Ruder. Mit dem Herzog von Marlborough und dessen jäher Gemahlin, ihrer ehemaligen Busenfreundin und Beherrscherin, hatte Anna Stuart innerlich gebrochen, seitdem, um des auswärtigen Krieges willen, diese Vertrauten unterdrückter Jugendjahre ihr den schmeichlerisch unterthänigen Staatssecretär Harley entrissen und unter Aufnahme von Männern, welche der Königin Selbstgefühl geflissentlich verletzt, eine freidenkerisch whigistische Parteiherrschaft eingeleitet. Herrin des königlichen Herzens war gegenwärtig Abigail Masham, eine Dame des Palastes, die, nichtig nach Urtheil und

Wort, sich jedem Wechsel fürstlicher Stimmung anzuschmiegen, Anna's kleinliches Ich widerzuspiegeln wußte, die darum, dem innersten Meinen der Königin gefällig, und dem eigenen Blutsverwandten Robert Harley zu Liebe, alle Fäden bei Hofe im Sinne der rechtgläubigen Eiferer lenkte.

Von ländlicher Zurückgezogenheit aus, gelehrten Studien hingegeben, verfolgte St. John zwei weitere Jahre hindurch das Getriebe der Parteien. Er sah die Whigs, berauscht von den Erfolgen glänzender Kriegspolitik, den Bogen überspannen, Staatsschulden auf Staatsschulden häufen, Friedensunterhandlungen, in denen ein gedemüthigtes Frankreich ausgiebigste Sühne bot, mit dem Schwerte zerreißen und bei jeglicher kirchlichen Frage das scrupelhafte Empfinden der königlichen Herrin mishandeln. Er beobachtete gleichzeitig, wie die englische Nation, mit Siegesfesten übersättigt und der Steuerbürden müde, die festländische Verwickelung mit toryistischem Auge zu messen begann, wie gleichfalls, als Rückschlag wider den übermüthig zur Schau getragenen Indifferentismus der herrschenden Partei, in breiten Schichten des englischen Volkslebens sich ein Einsatz altväterlich kirchlicher Denkweise regte.

Ein unvorhergesehener Zwischenfall brachte den Stein ins Rollen. Gegen einen händelsüchtigen Geistlichen, Heinrich Sacheverell, der die Kanzel zur Schmährede wider „die Füchse im Weinberge des Herrn", die im Amte befindlichen Whigminister, misbrauchte, strengte die Regierung den Aufwand einer parlamentarischen Hochverrathsklage an. Mit ungeheurem Pompe vor den Augen der ganzen Nation, ward der Proceß geführt. Diesen Märtyrer des unbefleckten Altars erhoben entrüstete, kirchenwüthig entzündete Volksmassen zu ihrem Heiligen. „Eine Predigt hattet ihr zu verbrennen", höhnte viele Jahre später Lord Bolingbroke, „einen Pfaffen zu schmoren, und ihr röstetet ihn bei so üppigem Feuer, daß ihr selbst euch verbranntet."

Altengland hatte sich noch einmal mit ganzer Wucht gerührt, und der kirchliche Aufschwung breitete seine Wirkungen auf das Gebiet des politischen Meinens, auf Beurtheilung ministerieller Kriegs- und Finanzpolitik aus. Von zustimmenden

Loyalitätsadressen der Wählerschaften umbraust, löste die Königin das whigistische Unterhaus auf. Die Whigverwaltung ward verabschiedet. Derselbe Robert Harley, den die whigistischen Staatslenker zwei Jahre zuvor mit Schimpf aus dem Amte getrieben, und der seitdem, der Dame Masham vertraut, von unterirdischen Gängen aus das Geflüster bei Hofe vergiftet, empfing, von einer siegreichen Wahlschlacht getragen, den Vorsitz des neuen, aus rein toryistischen Elementen zusammengefügten Cabinets.

Siebentausend Pfund Sterling waren damals das Gehalt eines englischen Ministers. Siebentausend Pfund Sterling und alle für uns, jubelten die Courtisanen der Hauptstadt, als Heinrich St. John im September 1710 die Leitung des Auswärtigen übernahm.

Von dieser Stellung aus hat Staatssecretär St. John das durch den spanischen Erbfolgekrieg aus den Fugen gebrochene europäische Staatensystem baukünstlerisch zurechtgerückt. Er fand eine heillose Verwirrung der Dinge und Begriffe. Englands Staatsschatz, Heer und Flotte waren dem Dienste der verbündeten Mächte unterthan. Die Holländer hatten die belgischen Provinzen sich angeeignet, schielten nach den großen Städten des französischen Nordens und bestritten der englischen Krone die Einheimsung geringfügigster mercantiler Gewinste. Oesterreich war Inhaber Mailands, Mantuas, Neapels, Sardiniens geworden, leistete nichts für den Krieg und lohnte, wie St. John es geiselte, einem gichtbrüchigen Manne vergleichbar, der auf den Schultern des Briten lastete, seinen dienstbeflissenen Träger mit Fußtritten ab. Die deutschen Fürsten aber, Miethlinge der großen Allianz, nicht einmal Freibauern dem Range nach, spottete der englische Minister, tummelten wie Ratten im Mehlsack, wohlgemuth in dem unerschöpflichen Vorrath der englischen Subsidienschätze umher. St. John frug nach den Beweggründen des Europa durchtobenden Krieges. Frankreichs festländische Dictatur hatte man brechen, das deutsche Haus Habsburg aus der spanischen Erbschaftsmasse entschädigen wollen. Weit über das ursprüngliche Ziel war man hinausgeschossen.

Man hatte während zehnjährigen Ringens Frankreich bis auf den Tod verwundet und rüstete noch immer fort, um dem Habsburger Karl, der im Frühjahre 1711 als Inhaber der deutsch-ungarischen Erblande die kaiserliche Krone des Deutschen Reiches empfing, zur Herrschaft auf spanischem Throne zu verhelfen. Die bourbonische Universalmacht war abgethan und die Waffen der Verbündeten wirkten ein übriges, um als neue Bedrohung des abendländischen Staatengleichgewichts eine habsburgische, österreichisch-ungarische, italienisch-spanische Universalmonarchie ins Dasein zu rufen. St. John frug nach den Vortheilen, deren sein Vaterland sich von verlängertem Waffengange versehen dürfe. Die Antwort stockte. England an England zurückzugeben und die festländische Welt auch wider ihren Willen englischem Schiedsspruche fügsam zu machen, ward seitdem dasjenige Werk, an welches die Thatkraft des britischen Staatssecretärs eine zweijährige Arbeit setzte.

Auf Einschränkung des selbstischen Einzelwillens ist die gesellschaftliche Ordnung gegründet. Erhaltung und Entwickelung der eigenen Macht ist das Grundgesetz des staatlichen Lebens.

Rücksichten der Partei, vielfältigem persönlichen Interesse und einem vagen Idealismus hatten die abgetretenen Whigminister das staatbildende Princip des politischen Egoismus geopfert. Anders St. John. Eine Staatskunst, wie sie England damals bedurfte, eine Staatskunst, wie sie St. John erwählte, eine Staatskunst, welche überschüssig geübte Hingabe in um so straffer gehandhabte Selbstbehauptung wandelte, wies in jeglicher Wendung die eigenartigen Charakterzüge des Mannes auf, der im Widerstreit mit halb Europa solches wagte. Daher die Größe Bolingbroke's in diesen Jahren, weil der Politiker und seine Politik so völlig aus einem Gusse, weil jener selbstsüchtige Ehrgeiz, der den Menschen Bolingbroke verzehrte, auf das amtliche Wirken des auswärtigen Ministers übertragen, sämmtliche Bürgschaften gesundester englischer Realpolitik in sich barg. So rücksichtslos im Verhältniß von Macht zu Macht und, wenn es die Summe des eigenen Willens zu kennzeichnen oder wenn es ein Urtheil über Personen und Sachen zu fällen

galt, so frank und offen wie dieser Engländer hat sich kein anderer Staatsmann des 18. Jahrhunderts im officiellen Stil versucht. Das englische Staatsarchiv bewahrt die Concepte seiner Depeschen. Sie sind in freien, ich möchte sagen heitern, weit und rasch geschwungenen Schriftzügen geschrieben. Kenntnißreich übermessen sie die europäische Lage und den Zustand der einzelnen Nationen. Voll feinsten psychologischen Verständnisses spüren sie den Beweggründen menschlichen Handelns mit Vorliebe nach, machen Triebe und Leidenschaften der Empfänger dem Briefsteller pflichtig, reden je nach Bedarf eine kosende, belehrende, dictatorische Sprache. Denksätze ernsten Gehalts, geistvolle Aperçus und gelegentlich satirische Glossen unterbrechen die geschäftliche Anweisung. Wie die Entwickelung eines fesselnden Romans verfolgen wir, Spannung wechselt mit Ueberraschung, in den vorliegenden Actenstücken die Geschichte des Völkerfriedens von Utrecht, die einzige gewichtige Schöpfung Bolingbroke's. Ueber Abfassung dieser Staatsschriften brach häufig das Morgenlicht in die Fenster des Staatssecretariats ein.

Hindernisse ohne Zahl thürmten sich entgegen. „Angriffe", schrieb er, „von meinen Vorgesetzten, Anfeindungen der Gleichgestellten, Unverschämtheit der Untergebenen." Die Genossen im Amte, obwol in der Kriegs- und Friedensfrage eines Sinnes mit dem Staatssecretär, zagten vor der Verantwortlichkeit des begonnenen Werkes, bangten vor dem einmüthigen Einspruch der Verbündeten, sorgten um Hinterhalt und Arglist des französischen Widersachers. Wilden Tumultes nahm die whigistische Minderheit des Unterhauses, unter Kundgebungen des Zornes nahm die whigistische Mehrheit der Lords, mit Schmähschriften nahm die whigistische Presse die Ankündigung des Friedenswerkes auf. Whigistische Redner und Zeitungsschreiber drohten mit Strick und Beil, der Rache der Zukunft. Endlich erhob, von den Whigs gedungen, auch der hauptstädtische Pöbel seine Stimme. Zu Ausgang des Jahres 1711 verbrannte das lustige Volk der City mitsammt den Puppen von Papst und Teufel das Conterfei St. John's. Der Staatssecretär ließ sich nicht irren. Seine Agenten, inländische Handlanger und ausländische

Unterhändler, wählte er scrupellos In eigener Sache führte der Minister gegen Männer und System der Whigverbindung die kriegerische Feder. Je breiter der Widerstand anschwoll, mit um so festerm Griffe faßte St. John die Kirchenpartei des Parlaments zusammen. Ihrem rechtgläubigen Verfolgungsdrange ließ er freien Lauf, um am nächsten Tage Englands viehzüchtende und ackerbauende Landjunker, einer Meute wüthender Hunde gleich, auf die politischen Gegner zu hetzen. Whigistische Pamphletisten büßten am Schandpfahl. Das widerspenstige Oberhaus besserte ein Pairschub. Robert Walpole, der hitzigste und streitbarste Gegner im Unterhause, wanderte ins Staatsgefängniß. Marlborough, den Ueberwinder Frankreichs, der ehedem als väterlicher Freund St. John's gegolten, schmetterte, weil Englands Feldherr nicht gehorchen wollte, eine parlamentarische Anklage auf Unterschleif in das Nichts zurück. Der stolzen Herzogin von Marlborough ward die Schamröthe ins Angesicht getrieben. Der polternde österreichische Gesandte ward aus England verwiesen. Dem kaiserlichen Generalissimus, dem erlauchten Prinzen Eugen, der als Sachwalter der großen Allianz nach London kam, ward demüthigende Abfertigung bereitet. Die aufbäumenden niederländischen Generalstaaten, denen der englische Staatssecretär einen Theil der belgischen Kriegsbeute abjagte, wurden mittels Kriegsdrohung geschreckt. Den geifernden deutschen Reichsfürsten wurden die rückständigen Miethgelder gestrichen. Nicht Macht, nicht Verdienst, heischte St. John die Oppositionellen jeder Gattung an, soll unsere Widersacher feien.

Die ernstlichsten Schwierigkeiten erwuchsen schließlich aus der Zweideutigkeit der französischen Politik. Angesichts der Zerwürfnisse, die im Lager der Alliirten ausgebrochen, warf Ludwig XIV. sich aufs neue in die Brust. Mit Frankreich aber mußte St. John über die Bedingungen einig sein, die man Europa vorschreiben wollte, oder das Friedenswerk trieb schiffbrüchig an den Strand. Unter Mitteln, ihrer Verwegenheit nach unerhört, sie streiften an Landesverrath, in Verhandlungen, die ohne Vorwissen der Amtsgenossen gepflogen wurden, ver-

möge einer heimlichen Reise an den noch im Kriegszustand wider England befindlichen Versailler Hof, rang der englische Staatssecretär König Ludwig XIV. zweifelsfreie Bürgschaften ab. Am 12. April 1713 ward der Völkerfriede von Utrecht unterzeichnet. Derselbe theilte, den Anforderungen des europäischen Staatengleichgewichts entsprechend, die spanische Erbschaftsmasse zwischen dem französischen Hause Bourbon und dem deutschen Hause Habsburg und begründete mittels Erwerbes von Flottenstationen und transatlantischem Gebiet Englands seitherige Vorherrschaft zur See.

Europa war gebändigt, doch nimmermehr die Opposition im englischen Parlament verstummt. Die Königin kränkelte. Die Thronfolge des protestantischen Seitenverwandten, des den Whigs auf das engste befreundeten Kurfürsten von Hannover, kam in Sicht. Bolingbroke's ministerielle Amtsgenossen begannen vor einem Tage der Abrechnung zu zittern. Lordschatzmeister Robert Harley, jüngst zum Grafen Oxford erhoben, das nominelle Haupt des Cabinets, war von jeher ein ränkespinnender Schleicher gewesen. In der Kunst der gewundenen, des Mannes Meinung verhüllenden Rede, gleicherweise in der Kunst des vieldeutsamen Schweigens fand er seinesgleichen nicht. Jetzt ward er aus Vorbedacht zur Sibylle. Die eine Hälfte des Tages war er trunken, die andere Hälfte übte er brütende Meditation. Wer aber die halben Worte des Premierministers enträthselte und Winke mit Winken verknüpfte, der mußte zu der Ansicht gelangen, daß Lordschatzmeister Oxford verbrecherischen Anschlägen gegenüber, die der Staatssecretär für Englands Zukunft schmiede, die eigenen Hände in Unschuld wasche, und zu feige, dem Amtsgenossen, der als Beherrscher der auswärtigen Politik und als bevorzugter Führer des Parlaments die Summe des Einflusses an sich gerissen, mit offenem Visir zu begegnen, auf eine Verbrüderung gemäßigter Tories und gemäßigter Whigs zur Rettung Englands, zur Sicherung der protestantisch-hannoverischen Thronfolge, zum Sturze Bolingbroke's und zumeist zur Bergung des eigenen Halses ziele. Der Zwiespalt zwischen beiden Männern war trotz entgegenstehenden

Scheines ein persönlicher, kein politischer, war ein Ringen um Erwerb und Behauptung der obersten Stellung.

Bolingbroke sah die Saat des Argwohns, welche Oxford ausstreute, keimen und wachsen; er lohnte dem Verderber mit gleicher Münze. Wie der Lordschatzmeister den Staatssecretär, so verdächtigte letzterer den Premier als Feind der Verfassung, als heimlichen Jakobiten, als Söldling des Prätendenten. Vor dem Parlament, in welchem der Flügel der äußersten Tories dem Staatssecretär blindlings gehorchte, spielte Bolingbroke's Beredsamkeit Trumpf auf Trumpf wider den schwerfälligern und lässigern Vorgesetzten aus. In der Stille entwurzelte er mittels derselben Kammerfrau, welche Oxford an die Spitze gebracht, den Lordschatzmeister bei Hofe. Endlich am 27. Juli 1714, um zwei Uhr nachts, entriß Lord Bolingbroke der zagenden Königin die Entlassung des Gegners; er selbst empfing den Auftrag, ein neues Cabinet zu bilden. Königin Anna war schon ernstlich leidend, die Aufregung der nächtlichen Scene hatte sie vollends erschöpft. Eine einzige übermäßig genossene Mahlzeit konnte den Schlaganfall im Gefolge führen. Bolingbroke brannte der Boden unter den Füßen; geschäftige Rachegeister unterwühlten denselben. Er aber trug das Haupt hoch. Allen Neidern zum Trotze glaubte er nunmehr auch über den Tod der Königin hinaus die Herrschaft in Händen zu halten. Der Gesammtheit der Tories im Parlament und im Lande war er sicher. Jakobitischen Aufruhr anzustiften, der Jakob III., den Königssohn im Exil, zum Herrscher weihte, lag, wie es schien, in seiner Macht. Daß er nun den Whigs die Bedingungen des Vergleichs und dem Hause Hannover die Bedingungen der Herüberkunft vorschreiben könne, daß er als Meister aller Parteien die Geschicke Englands bestimmen werde, war seine Rechnung. Jedoch zu des Staatssecretärs Tafel berufen, verschmähten die Häupter des Whigadels ohne Bürgschaften, die der Bemistraute leisten würde, in ein Ministerium Bolingbroke einzutreten. Sie vertrauten auf ihren Stern und hofften auf den Alleinbesitz der Gewalt. Drei Tage dauerte die Ministerkrise; ehe dieselbe beendet, am 30. Juli, sank die Königin in

tiefe Agonie. Die Granden der Whigpartei vergewaltigten eine Sitzung des Staatsrathes und drangen in das fürstliche Sterbegemach. Vielleicht nur traumbewußt, vielleicht durch die Erdichtung erschreckt, daß Bolingbroke ihrem katholischen Bruder, dem Prätendenten, die Krone verheißen, übertrug Anna Stuart, bevor ihr Auge erlosch, dem Grafen Shrewsbury, einem gemäßigten, verfassungstreuen Whig, das Amt des ersten Ministers. Whigistische Herolde riefen Kurfürst Georg von Hannover zum Herrscher von Großbritannien aus, und auf der Liste der fünfundzwanzig Regenten, denen König Georg I. vom Festlande her die vorläufige Stellvertretung vertraute, fehlte Bolingbroke's Name.

Als whigistischer Parteikönig begann der Ausländer seine Regierung. Schon ein Verfemter, setzte der verabschiedete Staatssecretär sich im ersten Parlament des welfischen Georg nieder. Der nun wiederum whigistischen Mehrheit der Lords sagte er geradeheraus, daß sie im Hochgefühle des Glücks Auge um Auge und Zahn um Zahn erheischen würden. Darauf entwich er nach dem Festlande, um, wie er spöttelte, die Geschichte Englands um den Justizmord eines großen Mannes zu betrügen. Dem Entflohenen folgte die Hochverrathsanklage und folgte das Schuldig, welches seine Güter mit Beschlag belegte und sein Haupt dem Blocke weihte.

Auf die Einbringung des katholischen Prätendenten hatte Bolingbroke, der englische Minister, erst vor kurzem einen Preis von 6000 Pfd. St. ausgeschrieben. Er traf den exilirten Stuart, einen von Weibern und Priestern gelenkten Schwächling, abergläubisch wie ein Kapuziner, bangend vor den Hörnern des Teufels, mit einem schon im Keime verfehlten Unternehmen wider Schottland und England beschäftigt. Bolingbroke wußte, daß in seinem Vaterlande die jakobitisch-katholische Sache verloren, er hat hernachmals mit beißender Schrift den angeblichen Prinzen von Wales als Idioten, den Hofstaat des Stuart als Gemengsel von Träumern, Tagedieben, Gecken und Lumpen gekennzeichnet. Dennoch stand der Werkmeister des Utrechter Frie-

dens nicht an, am Pseudohofe des Pseudokönigs von England ein Pseudostaatssecretariat des Auswärtigen zu übernehmen: eine Ungeheuerlichkeit, zu deren Verständniß der Schlüssel zu mangeln scheint. Der Mitwelt und der leichtgläubig nacherzählenden Nachwelt lieferte dieser Schritt eines Mannes von Erfahrung und Urtheil den Beweis, daß Bolingbroke schon bei Lebzeiten Königin Anna's sich mit dem Vorsatz des Verfassungsumsturzes getragen. Aus den Acten, die ich eingehend prüfte, darf ich die Entscheidung fällen, daß Bolingbroke in den Jahren 1713 und 1714 allerdings, nicht anders wie Graf Oxford, mit Emissaren des Prätendenten verkehrt, bedingte Hoffnungen erweckt, in solchem Austausch jedoch den Uebertritt des blutsberechtigten Thronerben zum staatskirchlich-protestantischen Bekenntniß als Basis jedweder Unterhandlung gefordert und nach dieser Seite hin nicht befriedigt, den Stuart'schen Agenten die Thür gewiesen hat. Mochte die hohe Whigaristokratie Englands, die an Stelle des persönlichen Königthums herrschen wollte, sich für eine hannoverische Thronfolge um jeden Preis erhitzen: Englands und Schottlands Volk im großen und ganzen, das im Jahre 1714 der Thronbesteigung des deutschen, der englischen Sitte unkundigen, der englischen Sprache nicht einmal mächtigen Fremdlings wie einem „nothwendigen Uebel“ entgegensah, würde dem protestantisch gewordenen legitimen Erben des Thrones mit loyaler Begeisterung zugejauchzt haben. Die Werbung des katholischen Prätendenten um Englands Krone war eine Farce.

Als launenhaften Sprung des müßig liegenden Genies hat Bolingbroke sein zweites Staatssecretariat bewitzelt; eine Rechtfertigung wagte er nicht. Denn nicht einmal der Haß gegen die englischen Whiggranden, zu denen der Arm des Stuart'schen Ministers doch nicht hinüberreichte, dürfte als Milderungsgrund gelten. Verletzte Eitelkeit, wird man behaupten müssen, hat Bolingbroke zu Fall gebracht. Das thörichte Intermezzo war von kurzer Dauer. Zwischen dem Afterkönig, „dem Ritter von der traurigen Gestalt“, der seinem Berather Jesuitenväter und stumpfsinnige Frauenzimmer zu Collegen setzte, und dem After-

minister kam es zu bitterer Begegnung. Höfischer Thorheit bürdete letzterer, ministerieller Lässigkeit der enttäuschte Souverän das Misgeschick der schottischen Königsfahrt auf. Unter dem Fluche: „Mein Arm soll verdorren, wenn meine Feder wiederum einem Stuart dient", schüttelte Bolingbroke den Staub des englischen Königshofes diesseit des Kanals von seinen Füßen. Seitdem zeterten die Jakobiten über Bolingbroke den Verräther. Die Whigs hatten ihn zum Schaffot verdammt, die Anhänger des Prätendenten wünschten ihn zu verbrennen.

Dem Hasse vermochte Bolingbroke zu trotzen, aber an verwundbarster Stelle faßte ihn das Leben. Von der damals mit England wieder befreundeten französischen Regierung gemieden, mußte er, um die Mittel seiner Existenz zu bestreiten, sich vor seinen Gegnern demüthigen, die Gnade der Whigs anrufen, und der Demüthigung folgte das Bewußtsein, vergebens gebeten zu haben. Erst nach achtjährigem Exil gewährte ein Pardon der Krone, vom französischen Hofe aus vermittelt, ihm unter Murren der englischen Whighäupter die Heimkehr ins Vaterland, einige Jahre später auch die Besitzfähigkeit als englischer Grundherr. Doch auf heimatlichem Boden, den er hochgeschwellten Sinnes, begierig nach erneuertem Lebensglanze, sei es als Führer der Opposition, sei es als Erster des Cabinets, betreten, erwartete ihn schmerzliche Enttäuschung. Sein furchtbarster Widersacher von alters her, Robert Walpole, während der zwanziger und dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts Englands alleingebietender Minister, versagte, auf den zustimmenden Spruch des Parlaments gestützt, dem vordem Geächteten den Sitz im Oberhause, die Vorbedingung politischer Laufbahn. Gegen solchen parlamentarischen Entscheid gab es keine Remedur. Seine Erhebung zur Pairie, die Belohnung des Utrechter Friedenswerkes, war ihm verderblich geworden. Als St. John wäre er zum Unterhause wählbar gewesen, als Lord Bolingbroke unterlag er dem Verdict der Standesgenossen.

Auf seinem Landgute Dawnley wartete Bolingbroke jahrein jahraus auf Walpole's Sturz. Ein Kreis literarischer Freunde umkränzte seine Tafel; attischer Witz würzte das Mahl. Bol-

taire, dem Vertrauten vom französischen Exil her, verdolmetschte des Wirthes verflüchtigendes Wort den mühsamen Erwerb der englischen Erfahrungsphilosophie und Erkenntnißwissenschaft, Hobbes' Staatsbegriff, Locke's Kriticismus, Shaftesbury's Tugendlehre, die Vernunftreligion der Deisten und die Anfänge einer weltentgötternden Skepsis. Im Austausche mit solchen Gästen kehrte der Gutsherr von Dawnley die Miene der heitern Gelassenheit, den Gleichmuth des die Eitelkeit der Eitelkeiten belächelnden Weisen hervor.

Aber zu andern Zeiten fand man in anderm Kreise ihn königlich thronen. Nicht länger die Männer der Kirchenpartei, welche der Staatssecretär Anna Stuart's befehligt, sondern die Misvergnügten jeden Schlages, eine Coalition der Grundsätze, des Talents, des Ehrgeizes, der allzeit getreue verstandeshelle Sir William Windham, Jonathan Swift der Satiriker, der Rächer von Irlands Leiden, Shippen, der verschlagene Befehlshaber der jakobitischen Ueberreste und neue Whigs von vielfältiger Schattirung, die Volkspartei, oder wie sie noch lieber sich nannten, keine Partei, sondern Englands Patrioten, sämmtliche Oppositionelle des Parlaments, die wider Walpole stritten, hielten Kriegsrath bei Bolingbroke. Vom Hintergrunde aus lenkte der feiernde Staatsmann den parlamentarischen Kampf, Schlachtordnung, Schlachtruf, Fechterstreiche, Ausfall und Deckung. Gleichzeitig wirkte des Meisters Feder rastlosen Angriff, Zeitungsartikel, fliegende Pasquills, Pamphlets, Aufsätze politischen, politisch-historischen und geschichtsphilosophischen Inhalts: über Nutzen und Studium der Geschichte, über den Geist des Patriotismus, über das Wesen der Parteien, die Lage Europas beim Utrechter Frieden, Bemerkungen zur ältern Geschichte Englands: packend durchweg der Ausdruck, ein Gedankenblitz jagt den andern, aber Tendenzschrift ist alles, die Beleuchtung grelles Schlaglicht, Kleines und Großes entweder Zerzausung Walpole's oder Vergötterung des schriftstellernden Ichs, nirgendwo erschöpfende Behandlung des Stoffes, nirgendwo heiliger Eifer um die Wahrheit. Sämmtlichen verbrecherischen Ministern der englischen Vergangenheit leiht der Autor die Züge des verhaßten

Walpole, jeglicher mit Laster und Leidenschaften befleckte Abschnitt der englischen Geschichte trägt die Merkmale der mitlebenden Epoche an sich. Derselbe Staatsmann Bolingbroke, der die Geisel der Parteiherrschaft erbarmungslos geschwungen, rollt als politischer Schriftsteller Beweis auf Beweis herbei, um die Schäden und Sünden des englischen Parlamentarismus im 18. Jahrhundert zu belegen, zu richten. Es ist ein Bild, nicht untreu der Natur, aber schwarz in schwarz gemalt: Tyrannisirung der Krone, Vergewaltigung der Wählerschaften, Bestechung der Volksvertreter, Patronage und Nepotismus, Vergeudung des Nationalvermögens, fahrlässige Landesverwaltung und rechtbeugendes Gerichtsverfahren, der parlamentarische Kampf eine Balgerei adeliger Familiencoterien um Reichthum, Titel und Gewalt, tönende Wortgefechte, welche mit freiheitlichen Schlagsätzen prunken und die Gesetzgebung als heikle Fronarbeit beiseite werfen, daher Aussaugung und Unterdrückung des parlamentarisch beherrschten Volkes, Gleichgültigkeit der Regierenden gegen das Wohl der Regierten. „Parteien", schreibt Bolingbroke nun, „sind schon, bevor sie in Coterien ausarten, Vereinigungen zu bestimmten politischen Zwecken, welche nicht Zwecke und Interessen der Gesammtheit sind. Wehe dem Lande, dessen Fürst, seine patriotische Pflicht versäumend, das «Theilen und Herrschen» zum Grundsatz wählt. Ein Parteiminister muß die Partei, durch die er regiert, seinem Willen knechten. Um seine Gegner zu unterdrücken, seine Anhänger zu belohnen, muß er schlechte Mittel in Anwendung bringen; Käuflichkeit, Prostitution und Unwissenheit werden die Stützen seiner Herrschaft sein. Unter allen Arten der Tyrannei ist die schlimmste die Coterieregierung, welche ein erster Minister als Führer der Partei im Namen des Fürsten übt." Die Rettung aber, welche Bolingbroke ersehnt, ist nicht etwa die sittliche Hebung der Nation und ihrer Vertreter, sondern, nach seiner Schrift aus dem Jahre 1738, dem auffässigen Thronfolger, Prinzen Friedrich, der Zukunftshoffnung Bolingbroke's und der schmollenden Streber zum Leitfaden, ein Utopion, „der patriotische König", der die parlamentarischen Factionen ausrotten, die Stimmen der Wähler wägen,

Minderheit und Mehrheit mit gleichem Maße messen, der, und das ist der Schlußpunkt der eifernden Rede, die weisesten Männer, die von den bisherigen Machthabern unterdrückten Patrioten, an die Spitze der Geschäfte rufen wird. Man erkennt, wenn Bolingbroke an Stelle Walpole's geherrscht, wären nach Bolingbroke's Meinung Staat und Volk geborgen gewesen. Zu solcher Probe ist es nicht gekommen. Zwar ward im Jahre 1741 die große Walpole-Schlacht geschlagen; auch gegen diesen Gewaltigen erhob sich ein Anklagetribunal, doch an dem Erfolge des Sieges nahm der gealterte Bolingbroke keinen Antheil mehr. Er weilte seit einigen Jahren wieder in Frankreich, nachdem eine schreckhaft getreue Charakteristik, von seiten des gereizten Ministers im Parlament gegeben, die Führer der englischen Volkspartei, die jungen Whigs, aus dem Hause des Befleckten gescheucht, „des zwiefachen Verräthers, des königliche Gnade zu politischer Brandstiftung misbrauchenden Sträflings".

Die staatsmännische Rolle war ausgespielt; ungemildert loderte der Ehrgeiz. Der Ruf des Forschers und Denkers sollte sein Alter krönen.

Kritische Bemerkungen zur Chronologie der Bücher Moses, Untersuchungen über die Entstehungszeit der neutestamentlichen Schriften entwuchsen seiner Feder: skeptische Auslassungen, zum Theil erst nach des Autors Tode veröffentlicht, zu denen die gelehrte Bildung bei weitem nicht ausreichte, die aber mannichfache Anregung vermittelten und die theologische Welt des Zeitalters streitsüchtig und zornwüthig auffahren machten.

Auf das Höchste stellte der Greis sich die Aufgabe. Die Quellen der menschlichen Erkenntniß will er ergründen und die Quellen der menschlichen Irrthümer verschließen, in das Wesen der Dinge eindringen, die ursprüngliche Idee der Gottheit von der überlieferten Gottesvorstellung sondern, die Unzulänglichkeit der letztern nachweisen, die erstere in ihrer Reinheit herstellen, mit einem Worte, das Problem des Seins und des Denkens lösen. Wie vordem der Staatsmann, so erwählte auch der Philosoph Heinrich Bolingbroke eine Stellung auf haarscharfem Kamme, Abgrund zu beiden Seiten, herausfordernd die Gegner-

schaft aller Schulen, und wie vordem der Staatsmann Bolingbroke gestrauchelt und gefallen, weil er, von Selbstvertrauen hingerafft, reale Kräfte unterschätzt, so hat, derselben Wurzel, den gleichartigen Mängeln des sittlichen Charakters entsprungen, hochmüthige Selbstüberschätzung auch das philosophische Denken Bolingbroke's um seine Frucht betrogen. Bolingbroke's Philosophie, die vom Standpunkte weltmännischer Bildung aus und zum Frommen weltmännisch gebildeter Kreise die seit Jahrtausenden schwebenden und der Arbeit künftiger Jahrtausende wartenden Fragen leichten Wurfes zu bewältigen meint, ist zu einem Theile Widerspruch mit sich selbst, zum andern Theile ein halbverstehendes Absprechen. Vorgänger und Zeitgenossen, auf welche er voll mitleidiger Verachtung niederblickte, überragen ihn um manches Kopfes Länge.

Verkennend die metaphysische Anlage des menschlichen Geisteslebens, bestreitend das unauslöschliche Bedürfniß der menschlichen Persönlichkeit, der, mag das Credo des Einzelnen auf die Uranfänglichkeit der Ideen, oder mag solches Credo auf die Uranfänglichkeit der Atome lauten, die enge gegebene Welt der Erscheinung sich unversehens zur bedingungsweisen Welt der Vorstellung erweitert, verblendet also gegen das, was ist und wirksam bleiben wird, wagte Bolingbroke, weil es ihm selbst an der Energie des schaffenden Gedankens gebrach, über die ganze Summe philosophischer Speculation von Plato's Ideenlehre bis auf Cartesius, Spinoza und Leibniz herab wie über irrsinnige Tollhäuslerei den Stab zu brechen.

Noch flacher und noch platter fällt seine Würdigung des religiösen Moments im Lebensproceß der Menschheit aus. Die Weltgeschichte und alles, was menschlich ist, glaubt er zu verstehen, und er ahnt nicht einmal jenen unbewußt, aber allmächtig wirkenden Hang der menschlichen Natur, die das Unendliche in räumlich und zeitlich begrenztem Bilde zu fassen, das Mysterium im Gleichniß auszudrücken und die Trauer ob der Vergänglichkeit des eigenen Daseins vermittels Einführung eines zweckmäßig bestimmten Weltganzen auszugleichen strebt. Ein schales Märchen, die Zurückleitung aller Religion auf Priestertrug und vor-

bedachte Absicht der Gesetzgeber, tischt er das eine und andere mal und bis zum Ueberdruß auf. Freilich die Massen, sagt Bolingbroke, sollen glauben: sie bedürfen des Zaums im Gebisse. Eine strafwürdige Pest der Gesellschaft, heißt es, sind jene Freidenker, welche die vernunftgemäße oder natürliche, des Priesterblendwerks, der geistlichen Disciplin, der Mirakel, der Höllenstrafen entkleidete Religion vor allem Volke bekennen. Was aber die Kirche zu lehren und das Volk zu glauben hat, darüber entscheide nach jeweiligem Nützlichkeitsermessen die Staatsgewalt. Der Glaube für den Haufen, das Wissen für den Weisen.

Vom Empirismus war Bolingbroke's Philosophie ausgegangen. Er hatte dem menschlichen Geistesvermögen die Fähigkeit bestritten, vom Experiment zur Abstraction, von der Beobachtung zur Folgerung vorzuschreiten, trotzdem hat der angebliche Wahnsinn der Idealisten sich an seinem grimmigsten Verächter, dem Skeptiker Heinrich Bolingbroke, furchtbar gerächt. Plötzlich brechen die Fäden des wissenschaftlichen Beweises ab, indem der Autor nun gerade so voraussetzungsvoll wie der voraussetzungsvollste Supranaturalist dem Element der Materie ein selbständiges Element des Geistes zur Seite stellt, das Denken als die innere Wesenheit der Dinge begreift und schließlich, Hypothese zu Hypothesen thürmend, von der vermeintlichen Vollkommenheit der Weltordnung auf Vorhandensein eines uranfänglichen, aber durch keine weitere Offenbarung sich bethätigenden Weltschöpfers schließt. Für diese, wie des Schriftstellers Aussage lautet, auf dem Wege der subjectiven Erfahrung ermittelte Gottesidee, für die in sich selbst ruhende unoffenbarte Gottheit hat Bolingbroke gegen Angriffe von der rechten und von der linken Flanke her Strauß um Strauß bestanden. Je hitziger er stritt, um so sichtlicher erstarb sein skeptisches Lächeln. Wahrlich, ein tragisches Geschick, daß Heinrich Bolingbroke, der Spötter, in der Cardinalfrage philosophischer Speculation, ausmessend und bestimmend den Urgrund alles Seins, zum Fanatiker einer im Widerspruch mit der eigenen Methode erkünstelten und dazu noch unabgeklärten Behauptung geworden ist. Voll

leidenschaftlichen Glaubens an die Gültigkeit seiner Erkenntnißlehre ward Bolingbroke seiner zeitgenössischen und nachfolgenden Widersacher und Recensenten freilich nicht Meister. Der mit dem Scheine des Denkens und Wissens prahlende Salon pflegte im 18. Jahrhundert und pflegt bis in unsere Tage hinab in Bolingbroke'schem Tone über die höchsten Probleme zu plaudern und abzusprechen; in der Geschichte der Philosophie fand Bolingbroke's Name keine Stelle.

Dem Manne, der des Lebens Ringkampf so zuversichtlich begonnen, war ein trüber Ausgang beschieden. Schon von schweren Körperleiden gepeinigt, hatte Bolingbroke gegen die Mitte der vierziger Jahre seinen Wohnsitz nach England zurückverlegt. Der Herrensitz der Familie, Schloß Battersea, war ihm anheimgefallen; aber in Halle und Park war die Einsamkeit zu Gaste. Das Geschlecht der Staatsmänner, das jetzt am Ruder war, verstand die Sprache nicht mehr, die der Politiker aus den Tagen Königin Anna's redete. Niemand frug um seinen Rath. Das kirchlich rechtgläubige England verabscheute in Bolingbroke den Lästerer der christlichen Dogmatik, und die starkgeistigen Genossen seiner Skepsis mieden den Verfechter eines staatlichen Zwangskirchenthums.

Seine Kinder hatte er sämmtlich begraben. Der Tod seiner zweiten Gattin, einer geistreichen Französin, an welcher er in hingebender Zärtlichkeit den an dem Weibe seiner Jugend verübten Frevel gesühnt, ließ ihn völlig allein. Ein Bildniß des gealterten Bolingbroke ist auf uns gekommen. Gewaltig wölbt sich noch immer die Stirn, doch über den Augen lagern schwere Falten, hart und streng sind die Züge des Mundes geworden und stechend trifft der Blick. Linien und Furchen dieses Antlitzes, denen der Ausdruck des gelassenen, mit sich selbst fertigen und mit der Vergangenheit abschließenden Alters fehlt, erzählen von vielmals getäuschtem und noch immer unruhig flackerndem Ehrgeiz, von der Erfahrung zugleich, daß Glück, Glanz und Ruhm Wahngebilde menschlicher Eitelkeit.

Ein schmerzhaftes Leiden marterte ihn langsam zu Tode. An Lord Chesterfield richtete der Sterbende am 12. December

des Jahres 1751 die letzten Worte. „Gott“, sprach er, „der in dies Leben mich gestellt, wird, was ihm gefallen mag, hernachmals mit mir thun.“ „Und von der Summe des Wollens und Wirkens des Geschiedenen, was können wir“, schrieb derselbe Lord Chesterfield, „anderes davon sagen, als: «Ach, arme menschliche Natur!»“

Zur Geschichte der katholischen Reformation im nordwestlichen Deutschland

1530—1534.

Von

Staatsarchivar **Dr. Ludwig Keller** in Münster.

Die große kirchliche Bewegung des 16. Jahrhunderts hat in den Gegenden am Niederrhein und in Westfalen einen andern Verlauf genommen als in den übrigen Territorien des Reiches. Die Ursache davon liegt in dem Umstande, daß hier mehrere Jahrzehnte hindurch eine kirchliche Mittelpartei die Herrschaft besaß, deren Tendenzen denjenigen Bestrebungen nahe verwandt waren, welche nachmals zur Begründung der englischen Hochkirche führten. [1]

Die Geschichte dieser Mittelpartei, deren Einfluß erwiesenermaßen in weiten Gebieten ein großer war, ist bis vor kurzem von den Historiographen des 16. Jahrhunderts in ungerechtfertigter Weise vernachlässigt worden. Nachdem sie theils durch die protestantischen Richtungen, theils durch den römischen Katholicismus aus dem Felde geschlagen war, fehlten ihr die Anhänger und die Freunde, welche ihr zu ihrem Recht verholfen hätten; wie aus dem wirklichen Leben war sie auch aus der Erinnerung geschwunden. Erst in der neuesten Zeit ist ihre Geschichte mit Erfolg wieder ans Licht gezogen worden [2], und es ist zu erwarten, daß, nachdem der erste Impuls dafür ge-

---

[1] „Wenn den Herzogen von Kleve", sagt ein neuerer Historiker (M. Lehmann, „Preußen und die katholische Kirche", I, 27), „die Ausführung ihrer Ideen geglückt wäre, so würde ein Zustand wie derjenige Englands unter Heinrich VIII. die Folge gewesen sein."

[2] Maurenbrecher, „Geschichte der katholischen Reformation" (Bd. 1, Nördlingen, Beck, 1880).

geben ist, der gebührende Platz ihr alsbald zurückerobert sein wird.

Die nachfolgenden Zeilen haben den Zweck, einen Beitrag zur Lösung dieser Aufgabe zu liefern.

Unter den Territorien, welche den nordwestlichen Theil des Reiches bildeten, waren die Herzogthümer Kleve-Mark und Jülich-Berg seit ihrer Vereinigung unter Johann III. im Jahre 1522 in jeder Beziehung von hervorragender Bedeutung. Die Staaten des niederrheinisch-westfälischen Kreises, dessen „ausschreibender Stand" der Herzog von Kleve war, folgten den Impulsen, welche von dem klevischen Hofe ausgingen, unbestritten. Die Domkapitel der sämmtlichen geistlichen Staaten — der größere Theil des Kreises wurde von Stiftsgebieten eingenommen — pflegten seit dem zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts bei den Bischofswahlen stets auf die Wünsche Kleves Rücksicht zu nehmen, und die Ereignisse haben gezeigt, daß der Einfluß der jülichschen Regierung, wenn er energisch zur Geltung gebracht wurde, jedesmal ausreichte, um die benachbarten Bisthümer in Abhängigkeit zu erhalten.

Der Schwerpunkt für die Entwickelung der kirchlichen Frage im Nordwesten lag deshalb bis zum Aussterben des klevischen Mannsstammes und bis zur Theilung der Herzogthümer in den Entschließungen der Männer, welche jeweilig die Herrschaft in den vereinigten Ländern besaßen. Leider waren dies lange Zeit hindurch keineswegs die Herrscher selbst, sondern diejenigen Personen, welche sich den größten Einfluß auf die Person des Landesherrn zu verschaffen gewußt hatten und an der Regierung des Landes unter berechtigten oder unberechtigten Formen theilnahmen. Die Degeneration der regierenden Dynastie, welche in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eine vollständige war, machte sich auch schon in den ersten Jahrzehnten bis zu einem gewissen Grade geltend. Johann III., in dessen Händen das Schicksal des großen Ländercomplexes in einer so entscheidenden

Periode lag, war den Aufgaben, die seiner harrten, in keiner Weise gewachsen. Es fehlte ihm nicht an guten Eigenschaften: er war wohlwollend, gerecht und friedfertig; aber es mangelte ihm jede Selbständigkeit im Denken und im Handeln, und er überließ die Sorge für die Staatsgeschäfte gern denjenigen, die ihm als Rathgeber und Mitregenten dienten. Unter den Personen, deren Meinung er gern folgte, spielte seine Gemahlin, die Herzogin Maria, eine nicht unbedeutende Rolle.[1] Wenn man auch keine Beweise dafür hat, daß sie sich in politische Angelegenheiten einmischte, so scheint es doch, daß sie mit den Sympathien für die alte Religion und Kirche, welche ihr eigen waren, auch auf die Neigungen ihres Gemahls eingewirkt habe.

Viel wichtiger für die politische Haltung des Hofes waren die Anschauungen derjenigen Männer, welche an der Spitze der Geschäfte standen und auf Grund ihrer Sachkenntniß und höhern Begabung ein natürliches Uebergewicht besaßen. Der Einfluß derselben war um so größer, weil sie nicht ausschließlich als Functionäre des Hofs, sondern zugleich als Vertreter der Landstände galten. So waren z. B. der jeweilige klevische Kanzler und die klevischen Räthe aus der Mitte der klevischen Unterthanen gewählt und mußten bei der Entscheidung klevischer Angelegenheiten gehört werden. Bei Maßregeln, welche den ganzen Staat betrafen, pflegten alle Kanzler und Räthe der vier Lande zugezogen zu werden und sich gleichsam als ständischer Ausschuß zu constituiren. Die Landstände aber, d. h. die Vertreter von Ritterschaft und Städten, besaßen hier seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, wo sie die großen Kämpfe zwischen Köln und Kleve zur Erweiterung ihrer Macht benutzt hatten, einen

[1] Ein gleichzeitiger Berichterstatter (Cornelius Ettenius), der im Jahre 1537 die Herzogin kennen lernte, erzählt Folgendes: „Uxor ejus (ducis) est mulier crassa, quae assidebat viro a sinistris in mensa et descendens duxit secum XVI puellas, sed paucas pulchras uti nec ipsa est pulchra: *dicitur gubernare maritum.*" („Compte rendu de la commission royale d'histoire", 3. Serie, Brüssel 1864, S. 420.)

größern Einfluß als die meisten andern deutschen Territorien. Daraus erklärt sich die Aeußerung, welche der Herzog bei Gelegenheit einer solchen Versammlung that, daß er sich „allezeit nach dem Rath der Räthe gehalten und nichts ohne denselben gethan habe".

Es war ein besonderes Glück für den Staat, daß dieser Einfluß sich damals in den Händen von Personen befand, die mit dem Willen auch die Fähigkeit besaßen, ihn zum Heile des Landes zu gebrauchen. Der bergische Kanzler Johannes Gogreve, der jülichsche Kanzler Blatten, die Räthe Heinrich Olisläger und Karl Harst waren nicht nur wissenschaftlich gebildete und mit den geistigen Strömungen ihrer Zeit vertraute Männer, sondern auch tüchtige und wohlwollende Beamte. Neben ihnen hatte sich ein junger Gelehrter, welcher als Erzieher des Erbprinzen Wilhelm an den Hof gekommen war, Konrad von Heresbach, seit dem Jahre 1523 zu großem Ansehen emporgearbeitet; er brachte es nicht nur dahin, daß sein Zögling ganz in seinem Geist erzogen wurde, sondern er übte auch, nachdem er zum fürstlichen Rath ernannt war, eine nicht geringe Einwirkung auf den Gang der Geschäfte aus.

Alle diese Männer nun waren in der religiösen Frage entschiedene Anhänger der Anschauungen, als deren vornehmster Repräsentant im damaligen Augenblick Desiderius Erasmus angesehen wurde. „Wie ein göttliches Wesen", sagt ein gleichzeitiger Schriftsteller, „wurde am klevischen Hofe der Rotterdamer verehrt und angesehen."[1] Karl Harst war ein Jugendfreund desselben, Blatten stand mit ihm im nahen brieflichen Verkehr, Gogreve und Olisläger fühlten sich ihm durch die Uebereinstimmung der Auffassungen verwandt, und Heresbach war ein Schüler desselben und auf seine Empfehlung an den klevischen Hof gekommen. Seit der Mitte der zwanziger Jahre war der klevische Hof ganz und gar in den Händen der Erasmianer und man begnügte sich nicht damit, die Parteigenossen

[1] Hamelmann, „Opera omnia" p. 992: „Roterdamus, quem in illa (scil. Clivensi) aula numinis instar colebant habebantque."

überall heranzuziehen, sondern man faßte sogar den Plan, den Erasmus selbst zur dauernden Niederlassung in diesen Gegenden zu bewegen.[1] Als dieser Versuch mislungen war, bemühte man sich, einen intimen Briefwechsel mit ihm zu unterhalten und seinen Rath in allen wichtigen Dingen zu hören.

Die Maßregeln, welche der klevische Hof alsbald in der kirchlichen Frage ergriff, sind durchaus ein Ausfluß Erasmischer Ideen, und zum Verständniß der zu schildernden Begebenheiten ist es nothwendig, die Auffassungen des großen Gelehrten in wenigen Zügen zu schildern.

Einer seiner vornehmsten Gesichtspunkte war der, daß jede heilsame Reform ihren Ausgang nehmen müsse von den berechtigten Autoritäten. Wenn dies auf staatlichem Gebiete galt, so war es noch mehr auf kirchlichem der Fall. Denn im eigenmächtigen, gewaltthätigen Vorgehen liege der Same der Empörung, in der Empörung aber die Wurzel der Zwietracht, deren Beseitigung gerade die Aufgabe der christlichen Lehre und Kirche sei.

Es steht ferner nach Erasmus' Auffassung den weltlichen Gewalten nicht zu, sich in diejenigen Gebiete des kirchlichen Lebens, welche das religiöse oder dogmatische Feld berühren, durch Befehle oder Verbote einzumischen. Die Einführung einer neuen Kirchenlehre und Kirchenverfassung durch die weltlichen Fürsten, wie sie damals in den lutherischen Territorien stattfand, konnte er nicht billigen. Wenn zu nothwendigen Reformen, sagt er einmal, der Papst und die allgemeinen Concilien ihre Mitwirkung versagen, so muß ein Nationalconcil angerufen werden; „niemals aber", fügt er hinzu, „werde ich es erlaubt halten, daß ich oder meinesgleichen dies Amt an mich reiße".[2]

Dabei lag ihm die Erhaltung der Eintracht in religiösen Dingen außerordentlich am Herzen. Wer kirchlichen Zwiespalt

[1] Vgl. den Brief des Erasmus an Blatten vom 9. Juli 1530: „Opera omnia" (Leiden 1703—6), Bd. III, Col. 1297.

[2] Vgl. den Brief an Campeggi vom 6. December 1520: „Opus epistolarum", S. 472.

hervorruft, der weckt nach seiner Meinung die verderblichste aller Leidenschaften — den Religionshaß, und führt damit viel größere Uebel herbei, als diejenigen sind, die er durch die religiöse Trennung beseitigen will. „Die Italiener", sagt er[1], „sehen zu, wie wir uns einander zerfleischen, und genießen den Vortheil unsers Zwiespalts. Es ist Zeit, daß wir zur Besinnung kommen und mit Beiseitesetzung von Privatinteressen an das Wohl des Vaterlandes denken. Wohnen wir doch alle gleichsam in demselben Fahrzeuge, dessen Untergang uns alle untergehen sehen muß." Die Obrigkeit hat die Pflicht, nach Kräften für die Erhaltung der Eintracht zu sorgen. Aber nicht durch Maßregeln der Gewalt darf sie hierfür wirken, sondern sie muß durch verständige Unterweisung in den Schulen dahin streben. Auch ist den Predigern zu gebieten, daß sie die Mehrung der praktischen Frömmigkeit und die Uebung der Nächstenliebe ausschließlich im Auge haben; die Erörterung dogmatischer Streitfragen ist streng zu untersagen.[2] Ihm galt der Frieden unter den Menschen höher als alle dogmatischen Lehrsätze und Ceremonien. Der einzige Weg zu einer wahren und echten Reform lag nach seiner Meinung in der Besserung der Herzen. „Bessert euch", sagt er, „dann wird es besser werden." Das Fürwahrhalten gewisser Sätze und die Beobachtung gewisser Formen ist keine Bürgschaft für die wahre Frömmigkeit des Herzens; ein reines Herz und ein frommer Sinn sind bei den verschiedensten Glaubensbekenntnissen möglich. Endlich war er durchdrungen von der Nothwendigkeit der Erhaltung und Befestigung einer wohlgeordneten Kirchenregierung. Diese aber glaubte er nur dann bewahren zu können, wenn die Reform auf gesetzlichem Wege durch die Vertreter der Kirche selbst zu Stande kam. Jeder Versuch, die Kirchenverfassung von unten aus auf gewaltsamem Wege zu regeneriren, mußte naturgemäß das Ansehen der Geistlichkeit beeinträchtigen und den weltlichen Gewalten ein Maß von kirchlichem Einfluß in die

[1] Vgl. den Brief an Faber aus dem Jahre 1526: „Opus epistolarum", S. 843.

[2] „Opus epistolarum", S. 843.

Hand spielen, welches der religiösen Fortentwickelung, ja sogar der Gewissensfreiheit dieselbe Schädigung zufügen konnte wie die Fortdauer der bestehenden Zustände.

Deshalb hielt er es für nothwendig, vorläufig die Unvollkommenheiten in christlicher Demuth zu tragen; er fürchtete, wenn er „Tumult errege", das Gute mit dem Bösen in Gefahr zu bringen.

Indem nun die maßgebenden Personen am klevischen Hofe diese Auffassungen in allen wesentlichen Punkten theilten, war es natürlich, daß sie den Weg, welcher soeben in Sachsen und anderwärts eingeschlagen wurde, nicht billigen konnten, und trotz der Einwirkungen, welche von Wittenberg aus auf den Niederrhein stattfanden, blieb man bei Hofe standhaft in dem Entschluß, die weltliche Autorität für die Regelung der religiösen Frage, soweit sie das dogmatische Gebiet betraf, nicht zur Anwendung zu bringen und im Interesse der Eintracht und des Friedens den Boden der alten Kirche einstweilen nicht zu verlassen. Nur in solchen Dingen, wo die Verfassung der Kirche das weltliche Regiment berührte und die gesellschaftliche Ordnung mit ins Spiel kam, hielt die Regierung sich zu selbstständigem Vorgehen berechtigt. In diesem Sinne erging am 8. Juli 1525 eine herzogliche Verordnung [1], welche unter Hinweis auf die „Misbräuche und Irrungen", die seit langer Zeit auf kirchlichem Gebiet entstanden seien, in Bezug auf die Handhabung des Pastorenamtes, den Gebrauch der geistlichen Jurisdiction, und besonders wegen der Verbesserung des Mönchwesens eingehende Vorschriften enthielt. Schon hier tritt der Gesichtspunkt hervor, daß für die Besserung der kirchlichen Zustände an der Besserung der Menschen, zumal derer, welche die Kirche regieren, das meiste gelegen sei. Gleich im Eingang heißt es, daß die größten „Mängel" aus der „Ungeschicklichkeit" der Pastoren und Seelsorger entstanden seien, und es werde deshalb befohlen, daß die Geistlichen ihr Amt ohne Eigennutz verwalten

[1] Dieselbe ist abgedruckt bei Scotti, „Sammlung der jülich-bergischen Verordnungen", I, 19.

und dem Volk in „gutem, ehrlichem, frommem Leben" vorangehen sollen. Gegen das Unwesen, welches in den Klöstern eingerissen war, wurde mit Schärfe eingeschritten; niemand soll hinfort Profeß thun, ehe er zu reifem Alter gekommen ist, kein Kloster, welches so viel besitzt, um die nothwendigen Bedürfnisse zu befriedigen, soll von jemand Geld oder Mitgaben nehmen, kein Mönch darf fortan bei Testamenten assistiren u. s. w. Alle diese und ähnliche Bestimmungen werden mit der Maßgabe für verbindlich erklärt, daß einem allgemeinen Concil, beziehungsweise dem Kaiser und den Ständen des Reiches die endgültige Entscheidung vorbehalten bleibe. Denn der Herzog wolle „als ein christlicher und Kaiserlicher Majestät gehorsamer Fürst stets gehalten und erfunden werden". Im Laufe der folgenden Jahre ging die Regierung bei wesentlicher Festhaltung dieses Standpunktes insofern einen Schritt weiter, als sie in einem Edict vom 18. Juli 1530 [1] den Unterthanen eine gründliche Kirchenreform in Aussicht stellte und nur einstweilen zur „Erhaltung des Friedens und guter Ordnung" selbständige kirchliche Neuerungen untersagte. Ebenso wenig wie sich der Herzog die Einführung von Umgestaltungen gestattete, ebenso wenig wollte er die Befugniß dazu einzelnen seiner Gemeinden und Unterthanen einräumen. Im übrigen wurden die frühern Anordnungen wiederholt und namentlich die Erörterung streitiger Glaubenssätze auf den Kanzeln und an öffentlichen Orten untersagt.

Am 12. September desselben Jahres und am 29. April 1531 ward diese Verordnung wiederholt und unter dem 24. October 1530 ergingen noch besondere Bestimmungen gegen die „unwürdigen Priester", welche den gemeinen Mann beschweren und zum Aufruhr oder Abfall von der Kirche treiben. An ihre Stelle sollen „geschickte, gelehrte und bequeme Capellane und Officianten" gesetzt werden.

Allein es stellte sich bald heraus, daß diese Maßnahmen nicht genügten, um die Gärung innerhalb der Bevölkerung zum

---

[1] Scotti, „Sammlung der kleve-märkischen Gesetze", I, 53.

Stillstand zu bringen. An einigen Orten, besonders in den Städten Lippstadt und Soest, kam es zum offenen Aufruhr und zum Umsturz der alten Kirchenverfassung, sodaß der klevische Hof, um weitern ähnlichen Ereignissen vorzubeugen, sich entschloß, den Unterthanen klarere Anweisungen zu geben. Deshalb ward am 11. Januar 1532 die Verordnung vom 18. Juli 1530 von neuem publicirt, zugleich aber eine Erläuterung oder, wie es in dem Actenstück heißt, eine „Ordnung und Berichtung" beigegeben.

Das Edict vom 18. Juli hatte das allgemein gefaßte Gebot enthalten, daß die Pastoren nichts „unchristliches und nichts Neues" predigen sollten; diese Weisung hatte sich als unzureichend herausgestellt und deshalb hielt man jetzt positive Detailbestimmungen für angezeigt; der Inhalt der Predigten sowie die Pflichten der pfarramtlichen Wirksamkeit bei der Verwaltung des Gottesdienstes und der Sakramente wurden in der Verordnung vom 11. Januar 1532 [1] ausführlich erörtert. Die Zehn Gebote, heißt es unter anderm, sollen den Unterthanen vorgesagt und erklärt werden; neben dem heiligen Evangelium sollen die Prediger die Artikel des Glaubens auslegen. Der gemeine Mann muß zum Beten angehalten werden; die Pastoren sollen zu dem Zweck Gebete aus dem Alten und dem Neuen Testament ausziehen und solche ihren Pfarrkindern in die Hand geben. In der Beichte sollen die Geistlichen besondere Vorsicht gebrauchen; es darf nichts Ungeschicktes, Gefährliches oder Argwöhnisches gefragt werden. In der Predigt ist zu lehren, daß praktische Frömmigkeit vor allem andern noththue; *die Furcht Gottes und die Liebe des Nächsten bilden das Wesen der Religion*; ohne sie mag der Glaube nicht bestehen. Der Gottesdienst soll in den hergebrachten Formen abgehalten werden.

Es ist nicht zu leugnen, daß der Herzog sich mit diesen Bestimmungen auf das innerkirchliche, dogmatische und religiöse Gebiet begab; allein er benutzte die fürstliche Autorität nicht

[1] Dieselbe findet sich bei Scotti, „Sammlung der kleve-märkischen Provinzialgesetze", I, 56 fg.

dazu, um die alte Kirchenverfassung und Lehre zu beseitigen, sondern um sie zu stützen, und somit war der alte Grundsatz des Hofes, daß er Veränderungen weder gestatten noch selbst vornehmen wollte, nicht verletzt.

Es war dem Fürsten in hohem Maße Ernst damit, die Durchführung seiner kirchlichen Anordnungen zu erzwingen. Unter dem 12. Februar 1532 erging ein Erlaß an den Amtmann zu Wylich — an alle übrigen Amtleute werden um dieselbe Zeit gleiche Instructionen erfolgt sein —, in welchem es heißt: „Es ist unsere ernste Meinung und Befehl, daß ihr alle Pastoren, Capläne und Prediger der Kirchspielskirchen, Capellen und Klöster in unserm Amte eueres Befehls alda zu euch forderen und einem Jeden unsere Ordnung zustellen und ihm mit Fleiß vorhalten und erinnern sollt, daß sie nicht anders dann derselbigen gemäß predigen und lehren, auch allen denjenigen, so die Prediger in berührtem unserem Amt zu setzen und zu verordnen haben, ansaget, daß sie keine anderen Prediger stellen oder dulden, dann die dieser unserer Ordnung nachzukommen wissen und willig sind." Der Herzog habe beschlossen, demnächst Visitatoren zu verordnen, welche die Prediger auf Grund der Ordnung examiniren und jeden bestrafen sollen, der dawider in irgendeiner Weise gehandelt habe. Bis dahin aber soll der Amtmann Berichte einreichen über alle diejenigen Geistlichen, welche der Ordnung aus „Ungeschicklichkeit oder Muthwillen" nicht nachkommen.[1]

Diese Kirchenvisitation hätte, wenn sie rasch und mit Energie durchgeführt worden wäre, sowol für die Aufrechthaltung der alten Kirche wie für die Abschaffung der Misbräuche des damaligen Katholicismus viele gute Früchte zeitigen können. Allein während zur Erreichung dieses Zweckes jeder Monat und jede Woche kostbar war, verging fast ein volles Jahr, ehe man der Ausführung der Maßregel näher trat.

---

[1] Am 20. Mai 1532 wurden neue Befehle an die Amtleute und an die kleve-märkischen Hauptstädte abgesandt, welche die Durchführung der Verordnung anbefehlen. Vgl. Scotti, a. a. O., I, 62.

Die Ursache dieser Zögerung lag darin, daß es gerade im Laufe des Jahres 1532 unter der Einwirkung der allgemeinen politischen Verhältnisse den Anschein gewann, als könne eine Verständigung über die Religionsfrage zwischen dem Kaiser und den protestirenden Fürsten platzgreifen — es war die Zeit des Nürnberger Religionsfriedens — und vielleicht eine einheitliche Reform der Kirche erfolgen. Selbst die Curie soll sich damals friedlichen Erwägungen hingegeben und den Kaiser aufgefordert haben, eine Abkunft mit den Gegnern zu suchen; seien sie auch Lutheraner, so seien sie doch Christen. Die römischen Theologen, welche im Auftrage des Papstes damals (April 1532) zur Prüfung der Augsburgischen Confession zusammentraten, fanden, daß einiges darin ganz katholisch, anderes auf katholischen Sinn zu deuten, über noch anderes eine Verständigung wohl möglich sei.[1] Es war für die Entscheidungen, welche der klevische Hof zu treffen hatte, von der größten Bedeutung, welchen Verlauf diese Angelegenheit nehmen werde, und die nächste Wirkung war, daß auch zwischen Kleve und den evangelischen Fürsten sich eine Annährung vollzog, welche alsbald auf die Auffassung der religiösen Frage ihren Einfluß geltend machte.

Johann Friedrich von Sachsen, Herzog Johann's Schwiegersohn, hatte natürlich ein lebhaftes Interesse daran, Kleve für das Evangelium zu gewinnen, und man darf annehmen, daß der Kurfürst seine verwandtschaftlichen Beziehungen zur Förderung dieses Zweckes in Anwendung gebracht hat. Der Einfluß des zur neuen Lehre neigenden Grafen Wilhelm von Neuenahr, welcher sowol am sächsischen wie am klevischen Hofe großes Vertrauen genoß, war in demselben Sinne thätig. Auch Melanchthon wirkte nicht ohne Erfolg von Wittenberg aus auf Heresbach ein, dessen Autorität beim Herzog von Jahr zu Jahr mehr galt. Für die damalige Stimmung bei Hofe ist es bezeichnend, daß im Sommer 1532 dem Drosten zu Wassenberg, der antikatholische Gesinnungen hegte, gestattet wurde, sich in

---

[1] Ranke, „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation“, 5. Aufl., III, 297. Maurenbrecher, I, 324, 329, 330.

allen Punkten, die nicht wider die Heilige Schrift seien, nach seinem Gewissen zu halten, doch nur privatim und „ohne auswendig Geschrei davon zu machen“.[1]

Aus dieser veränderten Auffassung, welcher die bisherigen Maßregeln ungenügend erscheinen mußten, ging der Entschluß hervor, die sämmtlichen Räthe von Kleve, Mark, Jülich und Berg einzuberufen, um über die religiöse Frage von neuem zu verhandeln. Im October trat diese Versammlung in Düsseldorf wirklich zusammen.[2]

Der Herzog ließ vortragen, daß die Glaubensspaltung, welche Deutschland ergriffen habe, auch in den klevischen Landen immer mehr zunehme. Wenn man diesen Dingen nicht mit rechtzeitiger Abhülfe begegne, so sei zu fürchten, „daß nicht nur wie bisher der gemeine Mann, sondern auch die Ritterschaft und die Verständigen in Unwillen und Widerwärtigkeit verfallen“. Der Herzog sei deshalb willens, mit dem „Adel, Rittermäßigen und Verständigen einen Verstand und Vergleichung zu machen“. Um dies auszuführen, sei es indeß zuvor nothwendig, daß unter den Räthen Einigkeit herrsche. Deshalb bitte der „Herzog, daß dieselben sich auf solche Wege vergleichen möchten, welche er bei Gott dem Herrn, Kaiserlicher Majestät und andern christlichen Fürsten vertreten könne“.

Die Versammlung war offenbar zu dem Zweck berufen, um eine *neue* Kirchenordnung zu entwerfen; allein es zeigte sich alsbald, daß die Majorität entschlossen war, an der Ordnung vom 11. Januar 1532 festzuhalten. Gleich am ersten Tage erfolgte die Erklärung: „die Räthe könnten bei sich nicht finden, daß es s. f. G. gebühre, etwas Neues wider das Evangelium und Wort Gottes, auch wider die Gesetze der heiligen christlichen Kirche, gute und löbliche hergebrachte Ceremonien ohne Befehl eines General- oder National-Concils aufrichten zu lassen“.

---

[1] Vgl. das bei Cornelius, „Münsterscher Aufruhr“, I, 220 fg., abgedruckte Protokoll einer klevischen Rathssitzung.

[2] Das Protokoll dieser wichtigen Versammlung ist erhalten und vollständig abgedruckt bei Cornelius, a. a. O., I, 216 fg.

Damit war die wesentlichste Frage entschieden und alle weitern Beschlüsse ergaben sich von selbst. Darauf ist der Rathschlag gefallen (sagt das Protokoll), „daß die Ordnung wohl gestellt und nach Gelegenheit zur Zeit nicht zu ändern sei". Die bereits früher geplante Kirchenvisitation solle auf Grund der alten Ordnung stattfinden und alle Prediger, die sich derselben widersetzten, entfernt werden.

So war man auf dem Standpunkt wieder angekommen, welchen der Herzog im Januar eingenommen hatte.

Es gab unter den fürstlichen Räthen damals zwei Parteien, von welchen die eine mehr zu dem Standpunkt der Protestanten, die andere zu dem der alten Kirche hinneigte. Wir lernen die Anschauungen derselben aus einem Specialfall kennen. Am 30. October 1532 wurde im fürstlichen Staatsrath über die Angelegenheit des Drosten Palant berathen. Bei dieser Gelegenheit gab ein Theil der Räthe der Ansicht Ausdruck, „daß der Drost seines Gewissens halber frei zu lassen" sei, daß man aber von ihm verlangen müsse, er solle die herzoglichen Ordnungen in seinem Amt verkünden und aufrecht halten. Damit konnte sich indessen die andere Partei nicht einverstanden erklären. Man müsse, sagten sie, dem Drosten berichten, „sein Gewissen auf ein christlich und göttlich billig Wesen zu richten und meines g. Herrn Ordnungen selbst nachzukommen, nicht bloß zu verschaffen, daß denselben gelebt und nachgekommen werde". Die letztere Partei hatte in der jüngsten Versammlung bewiesen, daß sie die Majorität besaß; aber es scheint, als ob diejenigen Räthe, welche dem Herzog am nächsten standen, sich der freiern Anschauung zugeneigt hätten. Da diese diejenigen Ansichten nicht theilten, mit deren Ausführung der Hof von der Octoberconferenz betraut war, so konnten sie sich auch jetzt noch nicht zur Durchführung der Visitation entschließen, und das Resultat war, daß man jetzt ebenso wenig wie im Frühjahr von der Stelle kam.

Das Jahr 1532 verging und das folgende brach an, ohne daß auch nur der geringste Schritt zur Vornahme der Visitation geschehen wäre. Die liberale Partei bei Hofe konnte sich nicht

entschließen, auf Grund der Kirchenordnung vom 11. Januar zu weitern Maßregeln zu schreiten; sie wollte eine andere Basis haben, auf welcher man zu bessern Resultaten zu gelangen hoffte.

Da nun aber die Beschlüsse der Octoberversammlung nicht ignorirt werden konnten, so verfiel man auf den Gedanken, unter der Form der Erklärung und Erläuterung den Wünschen des Hofes einigermaßen Raum zu schaffen, und so entstand die sogenannte „Declaration vom 8. April 1533", welche zu großer Bedeutung für die kirchlich-religiöse Entwickelung der gesammten Herzogthümer gelangt ist.[1]

Gleich in der Einleitung wird zur Motivirung des neuen Erlasses darauf hingewiesen, daß die Ordnung vom 11. Januar 1532 vielfach eine falsche Auslegung erfahren habe. Der Herzog habe beschlossen, soviel an ihm sei, nichts zu unterlassen, was zu Abwendung aller Uebelstände und sonst zu Frieden und Besserung dienen könne.

Es sei deshalb auf „vielfältiges bittliches Ansuchen" eine allgemeine Kirchenvisitation in Aussicht genommen, durch welche festgestellt werden solle, „welcher Gestalt, wo und von wem die vorige Ordnung und Befehl gehalten oder nachgelassen". Die Instruction für die Visitatoren schreibe vor, daß dieselben zunächst den Zustand der gesammten Geistlichkeit prüfen und die Gebrechen, wo sich solche finden, bessern sollen; ferner haben sie die Kirchspielskirchen und Schulen mit guten Predigern und

---

[1] Dieselbe ist vollständig abgedruckt bei Berg, „Reformationsgeschichte", S. 193 fg. Dieser Abdruck ist die Vorlage gewesen für Richter, „Evangelische Kirchenordnungen", S. 212. — Die Collation mit einer gleichzeitigen Abschrift, welche im Staatsarchiv zu Düsseldorf beruht, hat ergeben, daß beide Drucke unvollständig sind, da ganze Sätze fehlen. Ebenso wenig ist der Abdruck, den von Steinen, „Reformationsgeschichte", Beilage II, gibt, zuverlässig. Auch die niederdeutsche Uebersetzung bei Deckers, „Hermann von Wied" (1841), S. 157, kann nicht genügen. Verhältnißmäßig am besten ist der Abdruck bei Scotti, „Kleve-märkische Gesetze", I, 62. — Ein gleichzeitiger Druck findet sich in der königlichen Universitätsbibliothek zu Marburg sub rubr. XVIII d. B. 1007 c.

Lehrern zu versehen, sowie für den gebührenden Unterhalt derselben zu sorgen; sie sollen wegen der Beschwerden gegen die geistliche Jurisdiction Einsehen thun, die Klosterzucht verbessern u. s. w. Schließlich sei der Visitationscommission befohlen, allen Unterthanen die nachfolgenden kirchlichen Vorschriften zu publiciren, nach welchen sie sich bis zur Entscheidung der religiösen Frage durch ein Concil oder eine Nationalversammlung richten sollen, nämlich zunächst bestimme der Herzog im Anschluß an die Kirchenordnung vom 11. Januar 1532, daß fremde und heimliche Prediger nicht geduldet und unterhalten werden; besonders soll auf solche Prädicanten und Individuen gesehen werden, „welche ihre Berufung auf heimliche Offenbarung ziehen", nämlich die täuferischen Prediger. Wenn auch bei rechtmäßig berufenen Geistlichen einiger Mangel erscheine, so habe doch niemand das Recht, von der gesetzlichen Form der Berufung, wie sie in der alten Kirche gehandhabt worden sei, abzuweichen.

Es seien zu allen Zeiten, heißt es weiter, in der christlichen Kirche manche Dinge, die man besser geändert habe, hingenommen worden, „um des gemeinen Friedens willen und auf daß das Gute nicht verworfen oder die Liebe des Nächsten nicht gekränkt werde". Es soll dahin gewirkt werden, daß die Unterthanen sich befleißigen, ebensowol die eigenen Gebrechen zu bessern wie diejenigen der Obrigkeit und der Prediger.

Die in der Verordnung vom 11. Januar 1532 befohlene Predigt des heiligen Evangeliums soll in dem Sinne ausgeführt werden, daß die Pastoren aus den heiligen Büchern vor allem das heraussheben, was zur Ehre Gottes, auch zur Besserung der Menschen dienlich und förderlich ist. Dabei soll nie das Unbedeutende dem Wesentlichen vorangestellt oder das Nothwendige — die Liebe zu Gott und den Menschen — über dem Nebensächlichen — den Kirchengebräuchen und Ceremonien — vergessen werden. Es darf in der Predigt keine Person und kein Stand angegriffen oder geschmäht werden, sondern es muß stets „gemeiner Friede und Besserung des Lebens" gesucht werden.

Wenn sich Geheimnisse, Gleichnisse oder schwer zu deutende

Allegorien in der Schrift finden, so sollen dieselben nicht nach dem Buchstaben, sondern nach den Erläuterungen altbewährter Commentatoren ausgelegt werden. Als solche sind Augustinus und Chrysostomus zu gebrauchen. Die Prediger sollen von den Gebrechen in Staat und Kirche nicht öffentlich predigen. Ihr einziges Streben soll sein, die Seligkeit der Seelen zu suchen. Vor allem sollen sie das Volk unterrichten, „daß auch um guten Vornehmens willen keine bösen Mittel gesucht oder gebraucht werden dürfen".

Es würde zu weit führen, wenn wir hier sämmtliche Artikel der Declaration wiederholen wollten, vielmehr genügt es, die wichtigern Sätze herauszugreifen.

Die Prediger sollen den gemeinen Mann des Glaubens halber also unterrichten: Der rechte Glaube kann ohne die Liebe gegen Gott und den Nächsten nicht bestehen. Die Liebe gegen Gott muß sich darin äußern, daß man Gottes Wort gern hört und ihm gehorsam ist. Die Liebe des Nächsten besteht darin, daß man ihn nicht leichtfertig verurtheilt mit Worten oder Werken. Man soll gegen andere nicht thun, was man gegen sich selbst von andern gern unterlassen sieht.

Die Pastoren sollen den gemeinen Mann zum Beten anhalten und ihm deutlich machen, daß diejenigen sündigen, welche den Herrn nicht loben und ehren. Als bestes Gebet aber soll dem gemeinen Mann das Vaterunser gelehrt werden.

Den Schluß der Declaration bilden Erläuterungen über die Bedeutung der Sakramente, wie sie durch die Geistlichen den Laien vorgetragen werden sollen. Hierbei ward, wie es in der Natur der Sache lag, mit besonderer Ausführlichkeit von dem Sakrament des Altars gehandelt. Es wurde der wichtige Befehl gegeben, „daß das Amt der heiligen Messe gehalten und der gemeine Mann mit höchstem Fleiß unterrichtet werden solle, daß in dem hochwürdigen Sakrament des Altars wahrhaftig Leib und Blut Christi sei und daß durch dies Sakrament uns Gnade und Vergebung unserer Sünden von dem Herrn Jesu zugesagt, welche Zusage durch seinen Tod und unschuldiges Blut bestätigt ist worden".

Im Anschluß an die ältesten Ausleger und mit deutlich irenischer Tendenz wurde darauf hingewiesen, daß das Altarsakrament ein Wahrzeichen evangelischer Eintracht und brüderlicher Liebe sei, wodurch wir alle mit unserm Haupt, Christus, vereinigt und alle untereinander Eins werden als Gliedmaßen eines Körpers, die durch einen Geist lebendig erhalten werden und einen Vater im Himmel haben. Deshalb sollen die „Prädicanten das hochwürdige Sakrament, wodurch die Einigkeit angezeigt wird, nicht zu einer Ursache der Zwietracht misbrauchen".

In Bezug auf die Ceremonien und Kirchengebräuche werden die oben erwähnten Bestimmungen der Kirchenordnung vom 11. Januar 1532 erneuert. Doch wird erläuternd bemerkt, daß dieselben nur deshalb beizubehalten seien, weil auf diese Weise „gute Ordnung und Frieden" aufrecht bleibe und „Aergerniß und Uneinigkeit vermieden" werde. Es darf auf die „auswendigen Ceremonien und Zeichen" nicht das Vertrauen gestellt werden, als ob sie zur Seligkeit nützlich seien.

Es ist gewiß, daß diese Bestimmungen dem Standpunkt der lutherischen Partei im Reiche nicht entsprachen, aber sie enthielten doch andererseits so viele Anklänge an reformatorische Auffassungen, daß evangelische Theologen jener Tage[1] in einzelnen Definitionen evangelische Lehrbegriffe entdecken wollten und daß die Ordnung thatsächlich für gewisse Sätze eine Form gefunden hat, mit welcher beide Parteien sich einverstanden erklären konnten. Auch in der Aufrechthaltung der alten Kirchengebräuche lag im damaligen Moment nicht die Geltendmachung eines principiellen Gegensatzes gegen Luther und Melanchthon. Bei den Verhandlungen, welche zu Augsburg im Jahre 1530 über die religiöse Frage stattfanden, erklärten die Reformatoren, die alten Ceremonien dulden zu können „um Lieb und Eintracht willen".[2] Wenn man ins Auge faßt, daß bei Gelegenheit eben

[1] Vgl. den Auszug aus einem Briefe Hamelmann's an Blatten vom Juli 1554, abgedruckt bei Wolters, „Conrad von Heresbach", S. 73, Anm.

[2] Vgl. C. Schmidt, „Melanchthon" (Elberfeld 1861), S. 229. Maurenbrecher, I, 287 fg.

dieser Verhandlungen eine Einigung bis auf wenige Punkte erzielt war, so erkennt man, daß der Gegensatz der Parteien damals bei weitem noch nicht zu der Schärfe gediehen war, welche einige Jahrzehnte später zu Tage tritt.

Wenn man ein Urtheil über diese Kirchenordnung oder besser gesagt diese „Visitationsartikel“ abgeben soll, so muß man sich gegenwärtig halten, daß es augenblicklich keine große Religionsgesellschaft gibt, welche darin den Ausdruck ihrer Wünsche finden könnte; ja man kann sagen, daß schon 50 Jahre nach dem Erlaß derselben die Situation so verändert war, daß sie allen Parteien ungenügend erschien. Daher kommt es, daß die Mehrzahl der Urtheile, welche über sie abgegeben worden sind, abfällig lautet.

Wir haben nicht die Absicht, diese Meinungsäußerungen, welche in das Glaubensgebiet hineinspielen und auf kirchlichen Lehrmeinungen fußen, hier zu begründen oder zu widerlegen. Wenn man aber, um diesen Reformversuch herabzusetzen, zugleich behauptet hat, daß der Ordnung ein einheitlicher Gesichtspunkt, ein festes Princip und die consequente Durchführung einer bestimmten Idee fehle, so mag doch dagegen Folgendes bemerkt werden.

Es ist ja bekannt, daß der Katholik den Protestanten und umgekehrt der Protestant den Katholiken entweder in Bezug auf das ganze System oder doch auf wesentliche Punkte leicht als „inconsequent“ bezeichnet; besonders gern wird dieser Vorwurf aber von den extremern Richtungen gegenüber den vermittelnden gebraucht.

Der einheitliche Gesichtspunkt, dessen consequente Durchführung wir in der Declaration vom 8. April erkennen, ist der Gedanke, daß die wesentlichste Seite des ganzen religiösen Lebens die praktische Frömmigkeit, die Liebe zu Gott und dem Nächsten sei, gemäß dem Worte Christi: „Die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung.“ Dieser Hauptforderung gegenüber treten alle andern Seiten der Religion, die Ceremonien, die Kirchenverfassung und selbst die kirchlichen Lehrmeinungen (Dogmen) in einer Weise zurück, daß sie nicht verdienen ihretwegen bis zur

kirchlichen Trennung fortzuschreiten. In der Besserung der Herzen ist das Heilmittel gegen die Gebrechen zu suchen, welche in der Kirchenverfassung und Kirchenlehre (dem Glauben) eingerissen sind.

Mit dieser Auffassung stellt sich die klevische Kirchenordnung in directen Gegensatz zu jener Richtung, welche den „Glauben" als das erste und wesentlichste Merkmal des Christen hinstellt. Man weiß, daß für diese Anschauung die Frömmigkeit zwar ebenfalls wesentlich ist, aber sie behauptet, daß die Frömmigkeit aus dem Glauben unbedingt folge, während sie ohne den Glauben im rechten Sinne nicht denkbar sei, wie Melanchthon einmal sagt: „Wenn die Liebe (d. h. die praktische Frömmigkeit) nicht aus dem Glauben fließt, so ist sie Pharisaismus, Verstellung, aber nicht Liebe." [1]

Ohne uns auf die Prüfung der Richtigkeit der einen oder andern Auffassung einzulassen, muß doch hervorgehoben werden, daß der Erasmische Fundamentalsatz ebensowol die Grundlage eines festen und klaren Systems sein kann wie der Melanchthonische.

Die Grundsätze der klevischen Regierung hatten, wie es in der Natur der Sache lag, die Folge, daß in den vereinigten Herzogthümern das kirchlich-religiöse Leben nach der dogmatischen Seite in einer Weise frei war, wie es nirgends in deutschen Landen damals gefunden wurde. Ein Standpunkt, welcher die Möglichkeit wahrer Christlichkeit unter verschiedenen Cultusformen anerkannte, hatte ein großes Maß echter Gewissensfreiheit zur Consequenz. Die Worte des Erasmus, daß man die Lutheraner dulden müsse, wie man bisher auch die Juden und Hussiten geduldet habe, bis dereinst eine Wiedervereinigung möglich sei [2], waren für die klevische Regierung die Richtschnur ihres Verhaltens.

---

[1] Vgl. Schmidt, a. a. O., S. 114. — Die Worte lauten: „Nisi ex fide dimanet charitas, ea jam Pharisaismus est, fucus est, non charitas."

[2] „Opera omnia", Ausgabe vom Jahre 1703, Bd. III, Col. 1272.

Daher hatte die Kirchenordnung, welche im ganzen doch an der alten Kirche festhielt, die Wirkung, daß unter den Zeitgenossen im Nordwesten die Sage ging, in keinem Lande sei der Glaube freier als in den Staaten des Herzogs von Kleve.[1] Hatte doch bereits im Jahre 1532 ein eifriger Anhänger des Evangeliums in Köln, Dietrich Bitter, seinem Freunde Bullinger seine besondere Freude über die Haltung der klevischen Regierung zu erkennen gegeben. Wenn im Jahre 1633 die klevemärkischen Protestanten das hundertjährige Jubiläum der Declaration feierten, so lag darin angedeutet, wieviel sie dieser katholischen Reformation verdankten.

Allerdings gestatteten dem Herzog seine Grundsätze nicht, die Bildung separirter Kirchengenossenschaften zu bewilligen. Aber er ließ dem Einzelnen vollkommene Freiheit, in Glaubenssachen sich nach lutherischen oder katholischen Lehren zu richten; Nachforschungen, Inquisitionen nach verdächtigen Personen oder abtrünnigen Gemeindegliedern fanden nicht statt. Während in den benachbarten Niederlanden, in Geldern und in andern katholischen Ländern um dieselbe Zeit jede kirchliche Abweichung mit den blutigsten Strafen verfolgt wurde und jedem, der einen Nichtkatholiken denuncirte, der dritte Theil der Güter des Angeklagten zugesprochen wurde[2] und während gleichzeitig die berühmten kursächsischen Visitationsartikel vom Jahre 1527[3] bestimmten, daß „der Laien halben von den Visitatoren Inquisition geschehen", auch wo es die Noth erfordere, „Kundschaft wider sie gehört werden", und diejenigen, die sich nicht zum lutherischen Glauben bekennen, zum Verkauf ihrer Güter und zur Auswanderung gezwungen werden sollten, handelte die klevische Regierung nach dem Grundsatze, daß niemand

[1] Vgl. die Bekenntnisse der gefangenen Wiedertäufer in der „Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins", I, 361. — Vgl. Wolters, „Conrad von Heresbach", S. 75.

[2] Vgl. Pontanus, „Historia Geldriae libri XIV, Hardewici Geldrorum", 1539, S. 762.

[3] Abgedruckt bei Richter, „Evangelische Kirchenordnungen", I, 77 fg.

seines Glaubens wegen, wenn er sich ruhig halte und nicht öffentlich sich absondere, verfolgt werden dürfe und daß es der weltlichen Obrigkeit nicht gebühre, die Gewissen ihrer Unterthanen durch Zwangsmaßregeln zu lenken. Dadurch erreichte sie den großen Erfolg, daß in einer Zeit, wo alle Nachbarländer durch Unruhen und Aufstände heimgesucht wurden, in den klevischen Landen (mit Ausnahme von Soest und Lippstadt) eine friedliche Entwickelung sich vollzog.

Die Gegner der altkirchlichen Reform haben außerdem in alter und neuer Zeit die Behauptung aufgestellt, daß die Bemühungen des Herzogs bei den Unterthanen keine Sympathien besessen hätten[1] und daß die Kirchenordnung im Kopfe einiger Gelehrten entsprungen sei und nur in den Kreisen der Humanisten Unterstützung gefunden habe. Wir sind in der Lage, die gänzliche Unrichtigkeit dieser Behauptung durch eine Reihe bisher unbekannter Actenstücke nachzuweisen.

Die Stimmung der Bevölkerung dem Religionsedict gegenüber mußte vor allem bei Gelegenheit der Kirchenvisitation zum Ausdruck kommen, welche zur Durchführung des Mandats im Jahre 1533 ins Land geschickt wurde. Bei dem großen Maße politischer Selbständigkeit, welches die einzelnen Landschaften, Herrschaften, Städte und Gemeinden besaßen, war, wie die spätern Ereignisse gezeigt haben, ein Widerstand gegen die Maßregeln der Regierung wol durchführbar. Aber die Visitatoren fanden nicht nur keine widerstrebende, sondern eine unterstützungsbereite Bevölkerung, und der Herzog wies in einer Botschaft an seine Landstände ausdrücklich darauf hin[2], daß die Visitation, soweit sie bisher vorgeschritten sei, „von den Unterthanen gehorsamlich und einträchtig angenommen und eingeräumt worden“.

---

[1] Vgl. Hamelmann, „Opera genealogico-historica“ (Lemgo 1711), S. 991. Seine Behauptung ist von der Mehrzahl der spätern Kirchenhistoriker reproducirt worden.

[2] Dieselbe ist datirt vom 20. Mai 1533 und beruht im Staatsarchiv zu Düsseldorf sub rubr. Kleve-Mark, Geistliche Sachen, Nr. 32½.

Die vornehmste und mächtigste Stadt des klevischen Landes, Wesel, deren Haltung für die kleinern Orte durchaus maßgebend war, ging hierin mit dem besten Beispiel voran. Gewiß gab es dort bereits damals eifrige Anhänger des Lutherthums, allein dieselben waren ohne Einfluß auf die städtische Obrigkeit, welche sich in dieser Frage völlig auf der Seite ihres Landesherrn hielt. Der Rath befahl im Anschluß an die Vorschriften der Visitatoren und auf deren Wunsch, daß der Gottesdienst in den alten Formen gehalten und Schmähreden gegen die alte Religion nicht geduldet werden sollten. Der Augustiner Johann von Zütphen, welcher zur evangelischen Partei gehörte, wurde angewiesen, die Anordnungen des fürstlichen Edicts zu befolgen.[1] Daneben handelte der Rath zugleich vollständig im Sinne des Hofes, indem er gegen die friedestörenden Predigten des römisch-katholischen Pastors Anton von Fürstenberg in derselben Weise einschritt wie gegen die trennenden Tendenzen der andern Religionsparteien.

Die Visitationsprotokolle über die Verhandlungen der Commission mit den übrigen Magistraten des Landes geben, soweit sie erhalten sind, ein deutliches Bild von der Haltung der Bevölkerung, und es zeigt sich, daß selbst an solchen Orten, wo die Visitation das Vorhandensein abweichender Religionsanschauungen ergab, sich die Obrigkeiten nicht zur Opposition verleiten ließen. Daher konnte Herzog Johann in einem Briefe vom 30. April 1534 mit Recht sagen, daß die Kirchenordnung von „s. f. G. Unterthanen insgemein angenommen und bewilligt sei".[2]

Die einzigen Städte, welche allen kirchlichen Maßregeln der Regierung schon seit dem Jahre 1532 sich widersetzten, waren Soest und Lippstadt. Die Verhandlungen, welche mit diesen Gemeinwesen über die religiösen Angelegenheiten geführt wurden, sind deshalb interessant, weil sie über die Stimmung des Landes sehr erwünschte Aufklärung geben. Die kleve-mär-

---

[1] Wolters, „Reformationsgeschichte der Stadt Wesel", S. 51.

[2] Acten im Staatsarchiv zu Münster, Msc. VII, 6406^b.

kischen Stände, in deren Kreisen die Stadt Soest ein sehr angesehenes Mitglied war, hatten die Aufgabe übernommen, die im Aufruhr begriffene Gemeinde wieder mit dem Landesherrn zu versöhnen und die Abstellung der kirchlichen Neuerungen zu erwirken. Die einzelnen Stände, besonders die Städte, pflegten unter sich fest zusammenzuhalten, und zumal in Angelegenheiten, welche ihre Spitze gegen den Fürsten kehrten, hatte man sie bisher stets in geschlossener Front auftreten sehen. Um so auffallender ist es, daß in der damaligen Phase der religiösen Frage die sämmtlichen Landstände, Ritterschaft und Städte sich von Soest trennten und an der Seite ihres Fürsten gegen den alten Bundesgenossen auf den Plan traten.

Wir erhalten die erste Nachricht über die Stimmung der Stände aus dem Protokoll des Landtags zu Wickede vom 27. Januar 1532. In demselben heißt es, daß der Landtag den Wunsch habe, die Differenzen zwischen dem Herzog und der Stadt Soest auszugleichen. Wenn die letztere „das Verhör und freundliche Unterhandlung ausschlage, so wollten Ritterschaft und Städtefreunde bei ihren gnädigen Herrn stehn, sich bei s. f. G. nach derselben Wohlgefallen unterthäniglich halten und Leib und Gut und alles, was sie vermöchten, dabei aufsetzen". Man sieht aus den Schlußworten, daß die Stände sogar die Anwendung von Gewaltmaßregeln ins Auge faßten.

Zu Anfang Februar 1532 fanden in Soest selbst die ersten Versuche der Stände statt, um durch gütlichen Ausgleich die Zurückführung Soests zur alten Kirche zu erreichen. Die Deputirten von Ritterschaft und Städten erklärten im Namen ihres Herzogs, die Stadt habe „meuterische, fremde Prädicanten angenommen", die hergebrachten Ceremonien in offenem Aufruhr umgestürzt, die gegebenen Zusagen gebrochen und den Prädicanten, welchen die Predigt verboten worden, dieselbe „freventlich" wieder gestattet; sie habe die Bürgermeister gefangen gesetzt, den herzoglichen Richter an der Ausübung seiner Functionen verhindert u. s. w. Unter Hinweis auf diese schweren Anklagen forderten die Abgeordneten darüber Erklärung, ob Soest geneigt sei, die neuen Prädicanten zu entlassen und sich nach der fürst-

lichen Ordnung vom 11. Januar 1532 bis zum nächsten Reichstage zu richten. Im bejahenden Fall würden die Stände Verzeihung für die vorgefallenen Ausschreitungen erwirken. „Alsofern auf dem künftigen Reichstage", heißt es dann weiter, „wie doch nicht verhofft, kein endlicher sicherer Abschied mit Einigkeit des christlichen Glaubens beschlossen wurde, wollten sie, die Ritterschaft und Städte, alles Vermögens Fleiß ankehren, unsern gnädigen Herrn zu bitten, mit s. f. Gnaden gemeiner Landschaft eine weitere Ordnung verfassen zu lassen, worein sich ein Jeder — in Sachen des Glaubens am besten wisse zu schicken."

Trotz dieser Ermahnungen und Zusagen erfolgte sowol seitens des Raths wie der Gemeinde eine einfache Ablehnung mit dem Zusatz: „die Stadt Soest gedenke bei ihrem Vorhaben zu bleiben." Damit waren die Bemühungen der Landstände vorläufig gescheitert; doch war der Wunsch der märkischen Städte nach friedlichem Ausgleich so groß, daß sie auf eigene Hand einen Sühneversuch wagten. Unter dem 11. April 1533 schickten Bürgermeister und Rath der Städte Hamm, Unna, Camen ein Schreiben nach Soest [1], worin sie zunächst auf den „muthwilligen Aufruhr" hinwiesen, welcher sich abermals in Soest erhoben habe. Die Stadt möge die Sachen also beherzigen, daß kein weiterer Zwiespalt daraus erwachse. Im übrigen möge Soest Delegirte zu einer alsbald einzuberufenden Städteversammlung abordnen, um über einen Ausgleich zu verhandeln. Aber auch jetzt kam man zu keinem Resultat.

Als nun der Herzog die neue Kirchenordnung vom 8. April 1533 erlassen hatte, hoffte die Regierung, daß sie mit Hülfe der Stände nunmehr Soest und Lippstadt zum Gehorsam zurückbringen und die kirchliche Einheit im Lande wiederherstellen könne. Am 17. September traten Ritterschaft und Städte auf die Berufung des Herzogs in Wickede zusammen, um über diesen Gegenstand zu verhandeln. Das Ergebniß war, daß man sich über ein Schreiben einigte, in welchem die Versammlung die

---

[1] Vgl. Acten im Stadtarchiv zu Soest, sub rubr. XXIX, Nr. 307.

Gesichtspunkte und Wünsche der Regierung sich vollständig angeeignet hatte.

Der Herzog, heißt es darin, habe die Stände aufgefordert, dahin zu wirken, daß Soest und Lippstadt s. f. G. Ordnung mit den übrigen Unterthanen annehmen. Sie seien bereit dem nachzukommen. „Nun hätten wir nicht vermeint, daß Ihr auf des Herzogs gnädiges und vielfältiges Ansuchen — das wir nicht anders denn göttlich, ehrlich, redlich und billig und dem Evangelium und Worte Gottes gemäß erachten können — in Eurem Vornehmen verharret und Euch also desfalls von Eurem Landfürsten und uns allen geschieden und abgetreten wäret, allen unseren Verträgen und Vereinigungen zuwider und entgegen." „Und wäre demnach unser gütiges und freundliches Begehren, daß Ihr die Dinge anders beherzigen und was daraus erwachsen könne überlegen möget und s. f. G. solche Antwort gebet, darin wir spüren und befinden mögen, daß Ihr Euch mit uns nach Inhalt seiner f. Gnaden christlicher Ordnung und Befehl und sonst gehorsam und der Gebühr haltet und erzeiget." Soest und Lippstadt möchten wohl erwägen, daß die Landstände gemäß ihrer Ehre, ihres Eides und ihrer Pflicht den Landesherrn nicht im Stiche lassen würden, wenn er sie auffordern sollte, weitere Maßregeln mit ihm gegen die Ungehorsamen zu ergreifen.[1]

Die Stadt Soest war über diesen Schritt ihrer alten Bundesgenossen in hohem Grade erbittert und gab zunächst gar keine Antwort darauf. Erst als die märkischen Städte am 10. October nochmals dringend um Antwort gebeten hatten, erklärten die Soester am 14. desselben Monats, daß sie bei der lutherischen Lehre bleiben wollten, bis man sie aus Gottes Wort widerlege. Dem gegenüber beharrten die märkischen Städte nicht minder entschieden auf ihrer Meinung und forderten die Soester unter dem 25. April 1534 nochmals zur Umkehr auf, indem sie auf

[1] Das Schreiben trägt das Datum des 18. September 1533 und beruht im Stadtarchiv zu Soest im Original. Eine Abschrift findet sich im Staatsarchiv zu Münster, Msc. VII, 6406[b].

die kaiserlichen Mandate verwiesen, welche bestimmten, „daß niemand Beifall thun solle der jetzt angehobenen Lutherschen Sache gegen die Ehre Gottes, und unsern alten rechten christlichen Glauben, daran wir uns allezeit gehalten haben".

Dieselbe Haltung wie die märkischen beobachteten auch die klevischen Städte. Am 4. Mai 1534 sandten die letztern, an ihrer Spitze Wesel und Kleve ein Schreiben nach Soest, in dessen Eingangspassus sie sich bereit erklärten, in allen Sachen, in welchen die Stadt „redliche Fuge und Recht habe", ihr gern tröstlich und beiständig zu sein. Allein in dem vorliegenden Fall müsse sie die Partei des Herzogs nehmen und sie auffordern, die „aufgerichtete Ordnung anzunehmen und derselben gemäß zu leben".[1]

Aber nicht allein die Stände von Kleve und Mark, sondern auch die von Jülich und Berg hatte der Herzog auf seiner Seite, wie aus dem erwähnten Briefe vom 25. April 1534 hervorgeht, in welchem gesagt wird, daß die Stände aller vier Lande in der soester Sache gemeinsame Beschlüsse gefaßt hätten.

Diese Zeugnisse sprechen zu deutlich, als daß sich die Behauptung aufrecht erhalten ließe, die klevische Regierung habe im Jahre 1533 keine Partei für sich gehabt und ihr Reformversuch niemals einen Boden in der Bevölkerung besessen. Vielmehr geht aus den angeführten Thatsachen klar hervor, daß die gesetzmäßige Vertretung des Landes damals in Uebereinstimmung mit dem Herzog im Sinne des Erasmus und seiner Schüler eine Erneuerung des religiösen Lebens unter Aufrechterhaltung der kirchlichen Eintracht und unter Wahrung der Tradition erstrebte.

Nicht minder unrichtig aber ist die Meinung, daß die Declaration vom 8. April 1533 lediglich auf dem Papier gestanden habe und für die praktische Gestaltung der kirchlichen Dinge wirkungslos geblieben sei. Vielmehr hat der Erlaß, wenn er auch sein Ziel nicht vollständig erreichte, auf das kirchliche Leben dieser Länder in mehr als einer Beziehung eingewirkt und den vermi

[1] Acten im Staatsarchiv zu Münster, Msc. VII, 6406.

telnden Tendenzen der Erasmischen Schule in den nordwestdeutschen Gegenden auch dann noch eine Existenz gesichert, als man in den meisten andern deutschen Ländern nur die schroffen Gegensätze des Lutherthums und des Jesuitismus kannte. Die kurfürstlich brandenburgische Regierung hat noch im Jahre 1660 die Declaration von neuem publicirt und den allerdings vergeblichen Versuch gemacht, unter den streitenden Religionsparteien dadurch Frieden zu stiften.

Herzog Johann hat seinerseits nichts unterlassen, was dazu beitragen konnte, seinem Reformwerk einen dauernden Bestand zu verschaffen. Noch im Frühjahr 1533 ließ er, wie erwähnt, die Visitation des Landes beginnen. Es waren vortreffliche, einsichtige und wohlmeinende Männer, welchen das schwierige Werk anvertraut war.

Sie gingen mit Ernst und gewissenhafter Sorgfalt ans Werk. Die Instruction, welche bei Hofe entworfen worden war[1], diente ihnen als Richtschnur. Nicht nur die Geistlichkeit, sondern auch Bürgermeister und Schöffen, Kirchmeister und die vornehmsten Gemeindeglieder wurden vorgeladen, vernommen und auf die herzogliche Ordnung verpflichtet.

Es versteht sich, daß die Vernichtung der radicalen Sekten, welche sich gerade hier vielfach breit machten, und die Austreibung der Winkelprediger ein Hauptaugenmerk der Commission bildete — denn Männer wie der Wiedertäufer Kloppriß u. a. konnten in ihren Augen keine Gnade finden —, allein überall trat doch die Thatsache ans Licht, daß es den Visitatoren nicht um die Wiederaufrichtung des römischen Systems, sondern um eine wirkliche Besserung der kirchlichen Zustände zu thun war. „Die visitirenden Räthe", sagt ein neuerer evangelischer Theologe, „waren keineswegs so katholisch, als ihr Ruf sie machte."[2] Vielmehr wurden die Misbräuche des alten Kirchenwesens besonders scharf ins Auge gefaßt. Der Zustand der Kirchen,

---

[1] Abgedruckt bei Lacomblet, „Archiv für die Geschichte des Niederrheins", V, 1., 94—102.

[2] Vgl. Wolters, „Conrad von Heresbach", S. 56.

Klöster, Schulen, Spitäler u. s. w. ward auf das gewissenhafteste geprüft. Die Klerisei mußte eine genaue Censur passiren: ihr Lebenswandel, ihre Tüchtigkeit und Befähigung wurden untersucht, gestraft, gebessert.

Mit richtigem Blick faßte man zugleich die Reorganisation des Elementarschulwesens ins Auge. Man bemühte sich um gute Lehrer, um Verbesserung ihrer Einkünfte, um Aufrichtung neuer Anstalten. Zugleich wurde auf die radicalen Schriften gefahndet, welche eine weite Verbreitnng gefunden hatten. Ueberall wurden Confiscationen vollzogen und angeordnet.

Endlich wurde auch die sociale Seite insofern in Betracht gezogen, als man dem vorhandenen Pauperismus durch entsprechende Anordnungen, namentlich durch Organisation einer verständigen Armenpflege, zu welcher man besonders das Kirchengut heranzog, zu begegnen trachtete.

So war man redlich und erfolgreich bemüht, den begründeten Beschwerden der Unterthanen nach Möglichkeit abzuhelfen, und das lebhafte Entgegenkommen der Communen wie der Einzelnen lohnte die Fürsorge der Regierung.

Wenn es gleichwol nicht gelungen ist, die kirchliche Einheit zu erhalten und in den vereinigten Herzogthümern den Erasmischen Ideen eine dauernde Herrschaft zu verschaffen, so liegt dies, wie ein neuerer Historiker ganz richtig bemerkt hat [1], daran, daß ein solcher Versuch über die Kräfte eines kleinen Dynasten ging, dessen Länder unter der beständigen Einwirkung entgegengesetzter und übermächtiger Geistesströmungen standen.

In demselben Moment, wo man in Kleve den Versuch machte, mit einer selbständigen Neugestaltung des religiösen Lebens vorzugehen, war von Osten her eine gewaltige kirchliche Bewegung im siegreichen Vorschreiten nach Nordwesten begriffen. Gerade zu Anfang der dreißiger Jahre eroberte die lutherische Partei ein Grenzgebiet der klevischen Länder nach dem andern.

Um dieser Strömung erfolgreich begegnen zu können, war für Herzog Johann sehr viel daran gelegen, Organe zu finden,

[1] Vgl. Lehmann, „Preußen und die katholische Kirche", I, 27.

welche willig und geschickt waren, im Sinne der Regierung thätig zu sein. Es war vor allem nothwendig, die Geistlichkeit des Landes für das Unternehmen zu gewinnen und den jüngern Nachwuchs im Geiste der neuen Gesetze heranzubilden. Die Stütze, welche die sächsische Regierung an der Universität Wittenberg gefunden hatte, mußte auch die klevische sich zu verschaffen suchen. Dafür fehlte aber im damaligen Moment jede Möglichkeit.

Bei weitem die Mehrzahl aller der Seelsorger, welche im nordwestlichen Deutschland damals thätig waren, hatten ihre Vorbildung auf der Universität Köln erhalten, und auch jetzt war eine Ersetzung des Personals nur unter Mitwirkung dieser Hochschule möglich. Nun weiß man aber, daß unter allen Universitäten Deutschlands Köln diejenige war, welche den Standpunkt der römischen Partei am schroffsten festgehalten hatte. Sie hatte die Bestimmung, welche ihren Gründern vorgeschwebt hatte, nämlich den hergebrachten Glauben zu bewahren und jede Abweichung von demselben zu bekämpfen, von jeher getreulich erfüllt, und es ist bekannt genug, in welcher Weise sie sich bei dem Ausbruch der kirchlichen Kämpfe seit dem Jahre 1517 für die Interessen der Curie hervorgethan hatte.

Die nächste Folge davon war allerdings ein rapider Rückgang der Frequenz gewesen, und der Rath der Stadt hatte sich seit 1525 veranlaßt gesehen, eine gründliche Reform zu versuchen. Jakob Sobius, welcher in seinen Anschauungen den leitenden Personen des klevischen Hofs nahe stand[1], erhielt den Auftrag, Vorschläge zu machen, durch welche die Universität den Forderungen der neuen Zeit näher gebracht und ihren alten Ruhm wiedererlangen könne. Das Nächste, was Sobius that, war der Versuch, für das schwierige Unternehmen, dessen Erledigung er sich allein nicht zutraute, die Beihülfe des Erasmus zu gewinnen. Er hoffte, den letztern nach Köln ziehen zu können; aber seine Bemühungen blieben ohne Erfolg, und so gerieth das Unternehmen gleich von vornherein ins Stocken. In-

[1] Vgl. „Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins", 1879, S. 128.

dem die Feinde der Reform zugleich den guten Willen des Raths zu lähmen wußten, unterblieb schließlich alles; und die jungen Geistlichen, welche im Laufe der folgenden Jahrzehnte im Nordwesten zu wirken berufen waren, blieben nach wie vor die Feinde der Kirchenreform und die treuen Anhänger des römischen Systems. Mit solchen Elementen war es auch den bestgemeinten Absichten einer Regierung unmöglich, ihren Anordnungen und Gesetzen eine dauernde Anerkennung zu verschaffen.

Indessen wären die Aussichten der klevischen Kirchenordnung dennoch vielleicht nicht ungünstig gewesen, wenn nicht gerade in den ersten Jahren ihres Bestehens der ganze Nordwesten von der großen Bewegung des Anabaptismus in Mitleidenschaft gezogen worden wäre.

Es war doch keineswegs blos die Stadt Münster, in welcher der „Feuerbrand der Wiedertaufe" (wie ein Zeitgenosse sich ausdrückt) entfacht war, sondern auch in den klevischen Ländern setzte die sociale Umsturzpartei, welche sich unter dem Deckmantel der täuferischen Lehre zusammengefunden hatte, alle Behörden in Aufregung und Bewegung. Im Frühjahr 1534 war im jülicher Lande viel geringes Volk auf den Beinen, und nur mit Mühe gelang es der Wachsamkeit der Obrigkeit, den Zug der Aufständischen nach Münster zu verhindern.

Zu Wesel war gegen Ende Februar 1534 die Taufe der Erwachsenen begonnen worden. Die neuen Ideen hatten bald Boden gewonnen, und es schien eine Zeit lang, als ob es der Actionspartei gelingen könne, sich der Stadt mit Gewalt zu bemächtigen. Wenigstens liegen Anzeichen vor, welche auf kriegerische Vorbereitungen hindeuten.[1] Am 14. Januar 1535 erhielt die klevische Regierung die Anzeige, daß die Täufer im Begriff seien, ihre Gegner todtzuschlagen und sich der Stadt zu bemächtigen. Der Herzog sah sich gezwungen, die strengsten Repressivmaßregeln zu ergreifen. Man schritt zu Verhaftungen, Ausweisungen, Hinrichtungen, und um jeden Aufstandsversuch im

---

[1] Vgl. Keller, „Geschichte der Wiedertäufer", S. 157.

Keim zu ersticken, ließ man das Land von leichter Cavalerie durchstreifen. Dazu kamen die Verlegenheiten und Sorgen, welche dem Herzog und seinen Räthen durch die Belagerung der Stadt Münster bereitet wurden. Kein Land außer Münster ist von diesen Kämpfen mehr in Mitleidenschaft gezogen worden als Kleve, und Herzog Johann hätte kaum eine energischere Thätigkeit entfalten können, wenn der Aufstand in seinem eigenen Gebiet ausgebrochen wäre.

Hierdurch wurde während der wichtigen Jahre 1534—36 die Fortsetzung des Reformgeschäftes gänzlich lahm gelegt. Und als dann nach kurzer Pause seit dem Jahre 1538 die Irrungen wegen Gelderns mit Spanien und Burgund ausbrachen, war an die Neugestaltung der kirchlichen Dinge vorläufig gar nicht zu denken. Die Niederlage von Venlo im Jahre 1543 brachte endlich Kleve nicht nur in den Gehorsam des Kaisers, sondern auch unter die Botmäßigkeit der Römischen Curie zurück und machte jeder selbständigen Politik nach innen und außen ein Ende.

Ein

Inquisitionsproceß aus dem Jahre 1568.

Aus venetianischen Acten.

Von

Professor Dr. Karl Benrath in Bonn.

Wenn man von dem Haupteingange des Arsenals in Venedig an einem kleinen Kanale entlang westwärts geht, so erreicht man bald linkerhand die Kirche des heiligen Martin. Neben deren Thür unter einer handbreiten Oeffnung in der Mauer sind oder waren doch bis vor kurzem die folgenden Worte zu lesen: „Denuncie segrete contro i bestemmiatori e irriverenti alla chiesa“ — d. h. „Geheime Anklagen gegen Leute, welche lästern und sich unehrerbietig gegen die Kirche äußern“. Wir haben also hier eine jener Aufforderungen zur Denunciation vor uns, wie die venetianische Staatsverwaltung sie seinerzeit an die Einwohner der Stadt richtete, um Nachrichten über alle Vorkommnisse im öffentlichen und Privatleben zu erhalten. Nicht zufrieden damit, ein Heer von bezahlten Agenten und Aufpassern zu haben, zieht die Republik noch die Gesammtheit ihrer Bürger, ja jeden der lesen kann und schreiben will, in ihren Dienst, um eine Art von Allwissenheit über das Thun und Lassen, das Reden und Denken der Bewohner herzustellen.

Von diesem System selber und seiner Ausnutzung will ich nicht handeln. Selten ist das Urtheil ernster Geschichtschreiber so einstimmig wie hier, wo es darauf ankommt, ein solches Vorgehen, welches den Verrath zur Tugend stempelt und ungestraft den niedrigsten Leidenschaften Spielraum gewährt, zu verurtheilen. Auch über den thatsächlichen Nutzen des Systems, ob er den Erwartungen entsprochen habe oder nicht, ob die ab und zu gewonnenen Vortheile im Verhältniß stehen zu den schweren moralischen Einbußen, die unweigerlich mit diesem System

verbunden sind, will ich keine Betrachtungen anstellen. Es sei nur bemerkt, daß, wie in der Regel derartige Aufforderungen, so auch die der obigen Art auf den günstigsten Boden gefallen sind, da, wie eine genauere Durchsicht der im Archiv der venetianischen Inquisition niedergelegten Ketzerprocesse darthut, die meisten von diesen, ja fast alle, sich auf derartige Denunciationen zurückführen lassen. Wie sollte auch ein Appell an die Leidenschaft des religiösen Fanatismus bei dem großen Haufen ohne Erfolg bleiben! Man sehe sich nur eine solche Denunciation einmal näher an: wie sie überströmt von frommen Phrasen, von Versicherungen, daß nur das Wohl der Kirche, die Stimme des Gewissens oder gar die Besorgtheit um das Seelenheil des Ketzers selbst den Anlaß zur Denunciation gebe! Und in der Regel ist dann die Stimme des Gewissens doch nicht kräftig genug, um den Denuncianten zur Nennung des eigenen Namens zu veranlassen. Feige versteckt er sich hinter die ausdrücklich gestattete Anonymität, und nennt höchstens die Namen anderer, welche im Stande seien, über den von ihm Angeklagten nähere Auskunft zu geben. Und das Gericht — das „heilige" Tribunal? Nun, es beeilt sich, solche anonyme Anklagen aufzunehmen, und der erste Schritt, den es thut, besteht darin, die Beihülfe des weltlichen Armes anzurufen, damit durch unverhoffte Haussuchung und rasche Gefangennahme die Sache gründlich eruirt und womöglich die „Mitschuldigen" erkannt und auch vor Gericht gezogen werden.

Ueber die Stellung, welche dem weltlichen Arme innerhalb der Organisation und Thätigkeit des venetianischen Inquisitionsgerichts angewiesen war, sind noch immer widersprechende und unklare Vorstellungen im Umlauf. Sie gehen durchweg darauf zurück, daß man den Einfluß der drei „Savj", welche im Auftrage des Senats den Verhandlungen des Tribunals beiwohnten, überschätzt oder unrichtig auffaßt. Man geht stillschweigend von der Annahme aus, daß diese Abordnung von drei hochstehenden Laien — eine allerdings specifisch venetianische Einrichtung, die bei den sonstigen Inquisitionstribunalen wenigstens in Italien nichts Aehnliches hat — in erster Linie den Zweck gehabt habe, Excessen

des kirchlichen Fanatismus den Angeschuldigten gegenüber vorzubeugen. Das ist aber eine grundfalsche Voraussetzung. Während der ganzen Dauer der straff gespannten und energisch durchgeführten Reaction gegen die religiöse Bewegung des 16. Jahrhunderts — also von den vierziger bis zu den neunziger Jahren desselben — möchte es schwer sein, auch nur einen einzigen Fall ausfindig zu machen, in welchem die drei „Savj" nach dieser Seite hin thätig gewesen wären. Ihre Thätigkeit, wo sie hervortritt, bewegt sich vielmehr ganz in der Richtung, welche durch ihre Instruction vorgeschrieben ist, und diese lautet nach der Form, in welcher der Doge Francesco Donato sie unter dem 22. April 1547 den „Savj" Nicolo Tiepolo, Francesco Contarini und Marcantonio Venier — drei Edelleuten von hervorragendster Stellung im Staate — ertheilt hat, folgendermaßen: „Da Wir wissen, daß nichts eines christlichen Fürsten würdiger ist, als daß er um die Religion bemüht und ein Vertheidiger des katholischen Glaubens sei, so haben Wir der Einrichtung Unserer Vorgänger gemäß zur Ehre der heiligen Mutterkirche in Uebereinstimmung mit Unserm Kleinen Rathe euch als rechtschaffene, zuverlässige und gut katholisch gesinnte Männer und als solche, die in allen Dingen und besonders wo die Ehre Gottes in Frage kommt, eifrig sind, auserwählt. Wir geben euch den Auftrag, fleißig den Ketzern nachzuspüren, die sich etwa hier in der Stadt finden, auch Anklagen, die man etwa gegen solche einreichen sollte, Raum zu geben, und bei der Führung der Processe (durch die geistlichen Mitglieder) zugegen zu sein und dafür Sorge zu tragen, daß gegen die als schuldig Bekannten die Urtheile ausgeführt werden. Von Zeit zu Zeit sollt ihr Uns über alles, was erforderlich ist, Auskunft geben — dann werden Wir nicht ermangeln, Hülfe und Förderung aller Art euch angedeihen zu lassen." [1]

In dem letztern liegt der Schwerpunkt: die Einrichtung, gemäß deren in Venedig drei „Savj", welche der Rath der Zehn ernennt — im Dominium sind es entweder die jeweiligen Rec-

[1] Abgedruckt bei Cantu, „Gli Eretici d'Italia" (1866), III, 134.

toren oder zwei von diesen ernannte Vertrauensmänner — den Verhandlungen des Inquisitionstribunals beiwohnen, ist eine lediglich politische Maßregel, die nicht im entferntesten auf eine mildere Behandlung der „Ketzer", sondern nur darauf abzweckt, daß der Senat auch die Verhandlung der kirchlichen Inquisition zu controliren und ihre Resultate für sich selbst zu benutzen in Stand gesetzt werde. Und dieser Gesichtspunkt ist es denn auch, welcher den Senat bestimmt, allen Bemühungen der Päpste, dem Sant' Uffizio in Venedig genau dieselbe Organisation wie dem in Rom und den übrigen Filialen dieses Hauptinstituts in Italien zu geben, ein beharrliches Nein! entgegenzustellen. So z. B. mußte Julius III., der es im übrigen Italien durchsetzte, daß kein Weltlicher sich in die Geschäftsführung des Sant' Uffizio mischen, sondern daß der weltliche Arm nur die Urtheile dieses Tribunals zur Ausführung bringen sollte, dem entschiedenen Willen des venetianischen Senats nachgeben und die „Savj" als „Assistenten" anerkennen. Aber auch nur als Assistenten. Es würde über ihre Competenz hinausgegangen sein, wenn sie sich, um mildernde Momente zur Geltung zu bringen, in den Gang der Verhöre eingemischt hätten, und von dem Versuche, etwa auf die Normirung des Strafmaßes Einfluß zu gewinnen, mußten sie unbedingt absehen, da hier alles „kanonisch", d. h. nach den Bestimmungen der mittelalterlichen kirchlichen Strafpraxis, festgesetzt wurde. Das Einzige, was dem durch sie vertretenen weltlichen Arm übrigblieb, war die Ausführung der unter der Assistenz der „Savj" gefällten Urtheile, sofern sie Verlust der Freiheit oder des Lebens zur Folge hatten. In diesem letztern Falle läßt sich nun allerdings ab und zu ein wenn nicht mildernder, so doch retardirender Einfluß nachweisen — aber die Verzögerung der Ausführung eines Todesurtheils, sei es daß politische oder sonstige Rücksichten maßgebend waren, reicht doch noch nicht zur Begründung des in die allgemeine Anschauung übergegangenen Urtheils von Romanin[1] hin, daß die venetianische Republik gegen Ketzer nicht

[1] „Storia documentata di Venezia", V, 330 fg.

strenge gewesen sei. Von erstaunlicher Unkenntniß der Verhältnisse aber zeugt, was jüngst Cecchetti[1] frischweg behauptet hat, nämlich daß Venedig „die schädlichen Wirkungen und Ausschreitungen, zu denen anderswo die Inquisition fortschritt, durch ein Laientribunal (!) gemäßigt habe". Der Verlauf des Processes, den ich unten nach den Acten zum ersten mal bekannt mache, wird deutlich zeigen, welcher Art die Mitwirkung der „Savj" war und wie wenig geeignet, Milderung der üblichen Strenge, sei es bei dem Proceßverfahren selber, sei es bei Festsetzung des Strafmaßes, herbeizuführen. Damit aber von vornherein erhelle, daß unser Proceß wirklich ein Musterproceß nach dieser Seite hin ist und nicht etwa ein Ausnahmeproceß, führe ich zunächst aus den auf Grund der Praxis aufgestellten Regeln über das Verfahren des venetianischen Sant' Uffizio die wichtigsten Bestimmungen an.

„Zuerst", so heißt es in der „Art des Vorgehens, welche unser Tribunal bei Ketzerei beobachtet", „werden auf Grund von Anklagen oder Denunciationen, welche der Auditor des (päpstlichen) Legaten und der Pater Inquisitor vorlegen, im Beisein der «Savj» die Zeugen verhört; sind die Anzeichen oder Beweise stark genug, so beschließen die geistlichen Richter unter dem Beirathe der Genannten die Gefangennahme des Denuncirten; oder aber, sie lassen ihn persönlich zum Erscheinen aufforbern mit der Drohung, im Falle des Nichterscheinens in contumaciam gegen ihn vorzugehen. Stellt er sich, so halten die geistlichen Richter im Beisein der «Savj» ein Verhör ab und bestimmen darauf hin — wie oben unter dem Beirathe der «Savj» — ob und wo er eingekerkert werden soll. Erklärt er sich schuldig, so hat er abzuschwören. Dann besprechen sich die geistlichen Richter betreffs der zu bestimmenden Strafe mit den «Savj», fällen das Urtheil und fertigen es

[1] „La Repubblica di Venezia e la Corte di Roma", I, 14 (1874). Aehnlich urtheilt F. Albanese: „L'Inquisizione religiosa nella Repubblica di Venezia" Kap. 6 (Venedig 1875).

schriftlich aus, indem sie am Schluß zur Ausführung desselben die Beihülfe des weltlichen Armes demüthig erbitten.“ [1]

Der Schluß der Anweisung betrifft das Verfahren bei Anwendung der Tortur — gerade nach dieser Seite hin und betreffs der Rolle, welche die „Savj“ dabei spielen, ist unser Proceß besonders instructiv.

Unter dem 24. November 1567 wurde bei dem Sant' Uffizio eine Denunciation eingereicht, welche von einem Fra Paolo aus dem Orden der Conventualen unterzeichnet war und eine ganze Familie Namens Semprini aus Vicenza, nun in Venedig wohnhaft, der Ketzerei beschuldigte. Bei den Verhören, welchen man diese dem Handwerkerstande angehörigen Leute unterwarf, stellte sich heraus, daß allerdings die Anklage nicht ganz unbegründet war, da jene gestanden, es sei in ihrem Hause gegen Fasten, Ohrenbeichte u. dgl. geredet worden. Als man weiter nachforschte, durch wen denn der Same der Ketzerei zuerst dort ausgestreut worden sei, ergab sich, daß ein Geistlicher, Padre Fedele Vigo aus der anconitanischen Mark, durch Vorlesen von religiösen Schriften derartige Ansichten in ihrem Hause verbreitet habe.

Da nun die Inquisition, sobald ihr solche Fingerzeige zukommen, nicht ruhte, bis sie dem Uebel bis auf die Wurzel nachgegangen ist, so suchte sie sich zunächst der Person des Padre Fedele zu bemächtigen. Sie machte ausfindig, wo derselbe sich befand — er war in Dulcigno — und richtete nun in einer unter den Acten in Abschrift erhaltenen Eingabe das Ersuchen an den Rath der Zehn, „er möge um seines gewohnten Eifers für die Ehre Gottes und die Erhaltung des heiligen Glaubens willen und in Uebereinstimmung mit der gut katholischen Gesinnung der Republik dafür Sorge tragen, daß jener Rebell

---

[1] Das (lateinische) Document bei Romanin („Storia doc. di Venezia“, V, 551).

gegen die Majestät Gottes und Verbreiter aufrührerischer und verdammter Ketzereien gefangen genommen werde". Einzelheiten sind über ihn noch beigefügt: nach Dulcigno sei er berufen als Lehrer für die Jugend; es sei die größte Gefahr vorhanden, daß er dort eine ähnliche Wirksamkeit entfalte wie in Venedig, wo er bereits eine Reihe der schlimmsten lutherischen Ketzereien verbreitet habe; seit etwa einem halben Jahre befinde er sich dort. Den Schluß des Schreibens bildet ein förmliches Signalement: er sei von kleiner, unansehnlicher Gestalt, etwa 50 Jahre alt, habe einen langen schwarzen Bart und große schwarze Augen.

Der weltliche Arm lieh seine Beihülfe; Padre Fedele wurde gefangen genommen, nach Venedig gebracht und am 16. März 1568 zum ersten mal verhört. Dabei ergab sich zunächst das Folgende über sein bisheriges Leben. Er stammte aus Penna bei Fermo, war Weltpriester und beschäftigte sich mit Unterrichtgeben; gegen 1544 war er nach Venedig gekommen, hatte aber nicht die ganze Zeit dort, sondern ein Jahr in Pontevico bei Brescia und drei Jahre wieder in der Heimat zugebracht. In Venedig waren ihm Kinder aus den besten Häusern zum Unterricht anvertraut worden: die der Edelleute Massimo Valier, Girolamo Grimani, Zuan (Giovanni) Grimani, Marcantonio di Canale und Aluise Venier, sowie auch des letztern zwei Neffen. Im Jahre 1567 war er auf die Empfehlung des Marcantonio di Canale hin nach Dulcigno berufen worden.

Während das zweite und dritte Verhör keine Thatsache von Belang ins Licht stellte, gab Padre Fedele in dem vierten (31. März) Auskunft über die Art, wie er mit den ketzerischen Lehren zuerst bekannt geworden sei. Als er nämlich — es war 1557 oder 1558 — in Pontevico lebte, verkehrte er mit Alessandro Roncadelli aus Cremona, welcher dort ein Haus besaß; der gab ihm zwei Bücher, einen häretischen „Katechismus" und die „Tragedia del Libero Arbitrio" — durch diese Bücher, so erklärt er, habe er die ketzerische Lehre kennen gelernt. Welchen „Katechismus" er damit meint, läßt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen; dagegen ist die „Tragedia" ein bekanntes Werk in

Gesprächform von Francesco Negri aus Bassano, welches in dem Besitze vieler der Ketzerei Angeklagten gefunden wurde und offenbar von nicht geringem Einfluß auf die Verbreitung der religiösen Bewegung gerade in Norditalien gewesen ist.[1]

Nachdem das vierte Verhör beendigt war, beschlossen die Richter, daß Padre Fedele die einzelnen Punkte, in welchen er die ketzerische Lehre angenommen habe, schriftlich aufzeichnen solle. Zu dem Zweck wurde er in ein anderes Gefängniß gebracht, da das bisherige Gelaß wegen Lichtmangels dazu ungeeignet war. Obwol er nach bestem Wissen dieses Verzeichniß aufsetzte und in den beiden folgenden Verhören es mündlich erläuterte und bestätigte, so waren die Richter doch nicht damit zufrieden: er sage nicht die ganze Wahrheit, warfen sie ihm vor, und zugleich verlangten sie von ihm, er solle seine „Mitschuldigen" nennen. Um ihn dazu zu drängen, legten sie ihm einen Brief vor, welcher bei der Gefangennahme unter seinen Habseligkeiten gefunden worden war und in welchem gewisse Wörter, augenscheinlich Eigennamen, durch Ziffern statt der Buchstaben bezeichnet waren. Padre Fedele wich aus: er könne sich nicht erinnern, wandte er vor. Da schritt man zur Tortur. Das siebente Verhör wurde „in loco torturae", also in der Folterkammer, begonnen. Ich gebe das Protokoll hier wörtlich wieder: „Als die Richter nun sahen, daß es nicht möglich war, auf anderm Wege die Wahrheit aus ihm herauszubringen, ward geboten, daß man ihn auskleidete und festbände. Ehe man ihn aber in die Höhe zog, wurde er gefragt, ob er die Wahrheit sagen und damit sich von der Folter freihalten wolle. Seufzend antwortete er, während die Diener ihn festbanden: «Ich habe die Wahrheit gesagt, wüßte ich die Namen, so würde ich sie sagen.» Da er sie nun nicht gestehen wollte, so befahl man, ihn auf das Gestell zu ziehen, und während er hinaufgezogen wurde, schrie er laut. Da fragte man ihn, ob er die Wahrheit sagen wolle. «Ich will», rief er, «ach, ach!» — und: «Ich

[1] Ein Exemplar dieses seltenen Werkes befindet sich auf der hamburger Stadtbibliothek.

sterbe, o mein Gott, ich sterbe!» «So sage die Wahrheit und sei nicht halsstarrig», wurde ihm erwidert. Da er sie aber doch nicht gestehen wollte, legte man ihn auf das Gestell und zog an. Er aber, oben schwebend, rief mit lauter Stimme: «O mein Gott, mein Gott, ach, ach!» — «Sprich die Wahrheit», sagte man ihm; «du willst sie nicht sagen.» — «Ja, ich will sie sagen», rief er laut, stöhnend und schluchzend. Da ließ man ihn herab, führte ihn vor das Tribunal und ermahnte ihn liebreich, die Wahrheit zu gestehen und sich nicht zu Tode foltern zu lassen. Aber wiederum entgegnete er: «Wüßte ich es, so würde ich es sagen. Ich weiß nichts mehr, als was ich gesagt habe. Sagt mir nur, was ihr wollt, daß ich sagen soll, so will ich alles nachsprechen. Wüßte ich es, so würde ich es selbst sagen, aber ich kann es mir nicht denken.» Da er also doch nicht gestehen wollte, so ließ man ihn wieder hinaufziehen, wobei er laut schrie: «Ach Gott, ich will gestehen!» — «So sprich!» sagte man ihm. Er aber rief: «Ach Gott, laß mich lieber sterben!» Da ließ man ihm einen Ruck geben und ermahnte ihn, die Wahrheit zu sagen. Er antwortete mit Wimmern und rief dann laut: «Ach, mein Gott! Ja, ich will!» Da es sich aber zeigte, daß er doch nicht gestehen wollte, so wurde ihm noch ein Ruck gegeben. Darauf ließ man ihn herab und ermahnte ihn nochmals, die Wahrheit zu sagen — dann solle er losgebunden werden. Er aber schwieg und antwortete nichts. Da sagte man ihm, er solle sich's merken, daß man die Tortur wiederholen werde, weil man die Wahrheit unter allen Umständen wissen wolle. «Ich weiß nichts», antwortete er; «laßt mich nur sterben, ihr Herren.» Da wurde befohlen, ihn loszubinden, um später wieder anzufangen; er selbst wurde in das Gefängniß zurückgeführt."

So weit der nur zu anschauliche Bericht über das „Verhör" vom 26. Juni. Es erhellt aus dem Berichte nicht, ob einer der drei „Savj" eingegriffen hat; jedenfalls ist dies zu Gunsten des Angeklagten nicht geschehen. Nicht ein Wort ist gefallen, um dem Raffinement der scheußlichen Procedur entgegenzutreten, ja in dem folgenden Verhör werden wir einen der

„Savj“ selbst, einen Mann, der nicht allein einer der vornehmsten Familien angehörte, sondern auch schon selbst in den wichtigsten politischen Missionen thätig gewesen war, eintreten sehen, um mit den Henkersknechten um die Wette den armen Gefolterten zu bedrängen.

Die Praxis des „heiligen“ Tribunals verlangte einen mehrtägigen Zwischenraum zwischen der ersten und zweiten Applicirung der Folter. Dies geschah nicht sowol aus Rücksichten der Menschlichkeit, als infolge der psychologisch ganz richtigen Berechnung, daß durch allzu schnelles Aufeinanderfolgen das Schreckliche des Vorgangs abgestumpft, also das Mittel unwirksam gemacht werden könnte. In unserm Falle nun hat man nur bis auf den zweiten Tag gewartet, um durch abermalige und kräftigere Anwendung der Tortur den unglücklichen Padre Fedele zu Geständnissen zu drängen. Denn das folgende Protokoll ist am 28. Juni aufgenommen, wiederum „in loco torturae“. Es lautet: „Man sagte dem Angeklagten: «Wir sind hergekommen, um von dir die Wahrheit zu hören. Du sollst die Mitschuldigen angeben und bezeichnen, mit denen du Umgang gehabt hast, vor allem diejenigen, welche in dem chiffrirten Briefe erwähnt sind. Was dich selber angeht, so halten wir dich für überführt; aber wir verlangen unbedingt, daß du alle deine Mitschuldigen in dieser Glaubensfrage namhaft machst — dazu sind wir hergekommen. Nenne alle diejenigen, welche hier in der Stadt und welche außerhalb sind, und nenne sie sofort, wenn du die abermalige Anwendung der Folter vermeiden willst.» Darauf antwortete er: «Ich habe schon gesagt, daß ich hier einen alten Mann kannte; aber ich weiß nicht mehr, wie er heißt, sonst würde ich es sagen.» Da er nun nicht gestehen wollte, so ließ man ihn entkleiden und anbinden. Ehe man ihn aber hinaufzog, fragte man ihn, ob er die Wahrheit sagen und sich die Folter ersparen wolle; er brauche dann nur seine Mitschuldigen zu nennen und zu sagen, wer jener alte Mann war. Er antwortete: «Wüßte ich es, so hätte ich es gleich gesagt, Gott ist mein Zeuge.» Und stöhnend rief er laut: «Mein Gott, mein Gott, laß mich sterben!» Da

sagte man ihm: «Padre Fedele, seid nicht halsstarrig, bringt Euch nicht selbst ins Unglück, um andere zu retten; sagt die Wahrheit — wir wollen sie um jeden Preis wissen.» Er aber sprach: «Du weißt es, Gott, der die Herzen prüft...» Da er nun nicht gestehen wollte, hieß man ihn ein klein wenig in die Höhe ziehen; da fing er an laut zu schreien: «Ach Gott, ach Gott, weh mir Armen, um Gottes willen, ich will ja gestehen, bringt mich nicht um, ich will alles sagen.» — «So sprich, nenne deine Mitschuldigen.» Er antwortete: «Ach, ach, ihr Grausamen, ich will gestehen, quält mich nicht mehr, ich will gestehen.» Da ließ man ihn langsam herunter und führte ihn vor das Tribunal. Dort las Lorenzo da Mula ihm den chiffrirten Brief vor, bis er an die Zahl 42 kam. Auf die Frage, wer damit gemeint sei, antwortete er: «Ich glaube, das ist ein Agent einer reichen jüdischen Frau, ein alter Mann mit röthlichem Gesicht; er hat in Venedig Geschäfte, wohnt aber meist in Ferrara.» Als man ihn fragte: «Wo wohnt die reiche Jüdin?» antwortete er, sie wohne im Dominium, er wisse nicht wo. Betreffs der Zahl 12 gefragt, antwortete er: «Ich weiß es nicht; als dieser Brief mir überbracht wurde, kam ich von der Villa Arsego.» Da man nun sah, daß er doch die Wahrheit nicht sagen wollte, befahl man den Dienern, ihre Schuldigkeit zu thun, und sagte ihm zugleich: «Gestehe die Wahrheit, wir wollen um jeden Preis wissen, wer deine Mitschuldigen sind.» Da bat er: «Laßt mich den Brief lesen.» Nun führte man ihn wieder hinauf vor das Tribunal, wo der Brief mit den chiffrirten Namen ihm vorgelesen wurde. Er aber bat: «Erweist mir die Gnade, daß ich den Brief in Ruhe lesen darf; ich werde ihn dann nach und nach erklären.» Das wiederholte er mehrfach unter stetem Stöhnen: «Ach Gott, ach Gott, ihr Brüder.» Da sagte man ihm: «Nun wohl, wenn wir dir eine Abschrift des Briefes einhändigten, würdest du dann bereit sein, ihn zu erklären?» — «Ich werde», antwortete er, «ihn diesen Nachmittag genau durchlesen und erklären.» Nach geschehener Ermahnung, daß er schon jetzt die Wahrheit sagen solle, las Lorenzo da Mula ihm eine Stelle vor, wo es heißt:

«... und die Brüder Nr. 32.» «Was sind das für Brüder?» fragte man. «Ich werde mich besinnen», erwiderte er. — Und die fernere Stelle: «Ich empfehle mich euch und den wahren Brüdern»? — «Ich werde es sagen», antwortete er und schrie dabei laut auf, weil die Fesseln ihn gar zu sehr schmerzten. Da ließ man ihn losbinden und ihm einen Schemel zum Sitzen geben und sagte ihm: «Wir sind nun zweimal hierher gekommen und werden nochmals kommen, weil wir unter allen Umständen von dir hören wollen, was das für Brüder sind. Gestehst du es nicht offen, so werden wir dich durch Anwendung des strengern Grades der Tortur zum Sprechen bringen.»"

Unter dem Drucke der ihm so eröffneten schrecklichen Aussicht machte Padre Fedele nun noch mündlich die folgenden Geständnisse: Unter den „Brüdern" in Venedig befänden sich ein Ludovico Abbioso, ein Advocat Namens Cesare, ein Gelehrter, der sich mit Unterricht beschäftigte und eine Geschichte von Florenz schrieb, ein Gürtler Namens Rocco, sowie ein Schulmeister Aluise, der in Sanct-Apostolo wohnte und die Kinder des hochgeborenen Hieronimo Grimani im Lesen und Schreiben unterwies. Da er nun stockte, sagte ihm Lorenzo da Mula: „Weiter, sprich ohne Rücksichten, und wenn es mich selber oder den Dogen beträfe." Er aber antwortete: „Ich schwieg nicht aus Rücksichten, der Schmerz läßt mich nicht weiter reden." — „Erinnerst du dich keiner andern?" — „Ich kann nicht mehr", erwiderte er. So beschloß man denn, ihm eine Abschrift des Briefes einzuhändigen, damit er sich besinnen und die Namen aller Mitschuldigen angeben könne. Da er aber erklärte, er könne vor Schmerzen nicht schreiben, so gab man dem Notar Auftrag, alles niederzuschreiben, was Padre Fedele zur Erklärung sagen werde. Dieser wurde ermahnt, die Wahrheit zu sagen; das sei das einzige Mittel, ihn vor nochmaliger Anwendung der Folter zu schützen.

Noch an demselben Tage erstattete der Notar Bericht über Fedele's Aussagen. Den bewußten Brief habe derselbe durch jenen Agenten von dem Florentiner Capon Capone erhalten; der Brief gebe Auskunft über eine theologische Streitigkeit zwischen

Calvinisten und einem Doctor der Rechte Ludovico von Montferrat. Er habe den Brief, in dem einiges ihm selbst unklar geblieben, nicht für compromittirend gehalten und ihn deshalb nicht zerrissen, sondern mehrern gezeigt und dann zum Aufbewahren von Kürbiskernen benutzt.[1] „Jetzt aber", so setzte er hinzu, „erkenne ich, daß Gott durch dieses Mittel mich in die Arme seiner großen Barmherzigkeit hat ziehen wollen und von den Irrthümern befreien, in die ich versunken war, während ich doch des guten Glaubens war, in allem mit der heiligen katholischen und apostolischen römischen Kirche übereinzustimmen." Diese Wendung zeigt, daß Fedele's Widerstandskraft völlig gebrochen war. Die Geständnisse, welche der Notar dem Unglücklichen erpreßte, bis dieser erklärte, Arme und Brust schmerzten ihn so sehr, daß er nicht mehr reden könne, ergeben nun noch eine Reihe von Einzelheiten über die schon genannten und andere Persönlichkeiten — Fingerzeige zugleich für die weitere Thätigkeit der Inquisition, welche, wie die Acten zeigen, nicht unbenutzt geblieben sind. Einige der von Fedele Genannten waren freilich ihrem mächtigen Arme entrückt, da sie Italien verlassen und sich nach Frankreich geflüchtet hatten. Außer den obigen wurden noch die folgenden namhaft gemacht als solche, welche Fedele's religiöse Anschauungen theilten und unter den „Brüdern" begriffen seien: ein Neffe des Monsignor Mocenigo, Namens Aluise, der in Sanct-Hieronimo wohnt; Tommaso Pugliese, im Hause des französischen Gesandten; Il Turchetto, Lehrer der hebräischen Sprache; Zaccaria Azzalino aus Fermo; der hochgeborene Domenico Contarini, genannt Roncinetto. Sodann von Auswärtigen: ein Priester aus Cremona, der eine Zeit lang in Venedig Unterricht ertheilt hat; Pompeo d'Avanzo aus Venedig und einer seiner Neffen; Angelo Pugliese; ein Arzt aus Lucca Namens Filippo; Lorenzo Anfosso aus Genua; ein Schulmeister genannt Il Brutto; Benedetto Bragadin und

---

[1] Der Brief, welcher bei den Acten liegt, zeigt in der That heute noch die Spuren derartiger Verwendung. Der ganze Proceß befindet sich im Archivio di Stato, Processi del Sant' Uffizio, Busta 23.

ein Bruder des Großhändlers Pellizzaro aus Vicenza. Einige unter diesen waren schon früher seitens der Inquisition belangt worden. So Pompeo d'Avanzo, welcher 1559 als notorischer und flüchtig gewordener Ketzer für ewig aus der Stadt und dem Dominium verbannt worden war. Gegen Zaccaria Azzalino lag schon eine Denunciation vom 17. April 1565 vor. Andere wurden nunmehr auf Fedele's Aussagen hin verhaftet. Mit Marcantonio Canale wurde bereits unter dem 3. Juli das erste Verhör veranstaltet, und sein Proceß schließt mit feierlicher Abschwörung am 9. October; Monsignor Mocenigo, den seine vornehme Abkunft und kirchliche Stellung nicht schützte, wurde am 12. Juli zum ersten mal verhört und nach langen Verhandlungen endlich unter dem 31. März 1569 als rückfälliger Ketzer zur Degradation und zum Tode verurtheilt. An das Urtheil ist freilich auch hier die Formel gehängt, welche sich im gleichen Falle bei allen Urtheilen der römischen Inquisition findet: nämlich die Bitte an den weltlichen Arm, daß derselbe es sich gefallen lassen möge, die Angelegenheit „ohne Blutvergießen und Todesgefahr" zu erledigen. Aber durch diesen heuchlerischen Zusatz lasse man sich nicht beirren: in der vorangehenden Wendung: „wir weisen ihn von unserm geistlichen Tribunal weg und übergeben ihn dem weltlichen Arm zur geeigneten Bestrafung" — ist die Verurtheilung zum Tode unabwendbar enthalten, weil eben nur in diesem Falle die Verweisung an das weltliche Gericht erfolgte.

Und Padre Fedele? Nachdem er dem Notar die geforderte Auskunft gegeben hatte, schloß er den wiederholten Ausdruck seiner Reue und die Bitte um ein minder hartes Gefängniß an, „damit ich nicht in dem dunkeln Gelaß sterbe in all den Leiden und den Schmerzen, die ich in den Armen und in der Brust fühle und die so heftig sind, daß ich weder auf der einen noch auf der andern Seite liegen kann und Tag und Nacht mit offenem Munde zubringen muß und ohne ein Auge zu schließen".

Aber selbst mit der schriftlichen Auskunft waren die Richter noch nicht zufrieden. Noch mehrmals citirten sie den Unglück-

lichen; am 1. Juli fand das elfte Verhör statt, dem wahrscheinlich die formelle Abschwörung folgte. Dann verschwindet sein Name auf eine Zeit lang aus den Acten. Erst unter dem 7. August erscheint er wieder und zwar zum letzten mal. Der Beichtvater des Gefängnisses erstattet Bericht über Pader Fedele's letzte Stunden. Nur eine kurze und jämmerliche Lebensfrist hatte er dem gebrochenen Leibe durch seine Willfährigkeit erkauft. Ich gebe den Bericht auszugsweise:

„Am 6. August zeigte es sich, daß Padre Fedele seiner letzten Stunde entgegenging. Da wurde ihm ein Beichtvater gesandt, vor dem er seine Sünden bekannte, den Abfall von der Kirche beklagte und das Tribunal um Verzeihung bat. «In allem», sagte er, «unterwerfe ich mich der Entscheidung der heiligen römischen Kirche, besonders auch in dem Artikel von der Transsubstantiation, in Betreff dessen ich sehr zweifelhaft war. Ich habe gesündigt, o Herr — erbarme dich meiner! Herr Jesu nimm meinen Geist auf — in deine Hände, o Herr, befehle ich meinen Geist!»"

Trotz der Unterwerfung Fedele's hatte die geistliche Behörde doch nicht erlaubt, ihm die Communion zu reichen, wie sehr er auch darum bat. Man muß sich in die Lage und Anschauung des Unglücklichen hineinversetzen, um die Grausamkeit dieser Weigerung ganz zu verstehen. Nur das wollte man ihm zugestehen, daß ihm die letzte Oelung applicirt werde. So geschah es denn auch. „Und so ging er am 6. August" — so schließt der Bericht — „vom Leben zum Tode ein und ward begraben in dem Friedhofe der Kirche San-Giovanni a Templo."

Die Pack'schen Händel.

Ein Beitrag zur Geschichte Herzog Georg's von Sachsen.

Von

Dr. Wilhelm Schomburgk (†).

Bemerkung des Herausgebers.

Der Verfasser folgender Abhandlung, Dr. Wilhelm Schomburgk, war in Leipzig am 30. März 1850 geboren; nach seiner eigenen Angabe studirte er in München, Bonn und Leipzig 1870 bis 1876 Geschichte und Kunstgeschichte; dann promovirte er in Leipzig und veröffentlichte als erste Probe seiner Studien eine Dissertation über „Die Geschichtschreibung über den Zug Karl's I. gegen Algier 1541" (Leipzig). Darauf widmete er sich ganz und ausschließlich wissenschaftlicher Arbeit. Schon die Dissertation hatte ihn auf das Gebiet der Reformationsgeschichte geführt; mit sicherm Blick wählte er sich die Aufgabe, an der er seine Kräfte versuchen wollte. Es war Herzog Georg von Sachsen, dessen Leben er in umfassender Gründlichkeit auf Grund eingehendster archivalischer Studien zu erforschen und darzustellen gedachte. In den Archiven von Dresden, Brüssel und Wien suchte er die der historischen Wissenschaft bisher überhaupt noch abgehende Belehrung über jenen einflußreichen und anziehenden Gegner der Luther'schen Reformation. Noch ehe Schomburgk die archivalischen Studien über seinen Helden zu völligem Abschluß gebracht, wagte er sich an eine Ausarbeitung seines Stoffes; dieselbe blieb ungedruckt, da der Verfasser selbst sich von der Nothwendigkeit fortgesetzter und neuer Forschung überzeugte. Den Winter 1879/80 verbrachte er in Bonn, unablässig der Vertiefung und Erweiterung seiner Kenntnisse und Ansichten über die Epoche der Reformation hingegeben. Im Verkehr mit ihm lernte ich hier den treuen Fleiß und die emsige Ausdauer meines jüngern Freundes täglich mehr achten und schätzen. Mit seltener und völlig neidloser Offenheit theilte er mir eine Anzahl von Actenstücken mit, die

ich zu meiner Darstellung verwerthen konnte (vgl. „Geschichte der katholischen Reformation", Bd. 1, Anmerkungen zu S. 97, 106, 370). Den Sommer 1880 widmete Schomburgk archivalischer Arbeit in Wien. Freudig gehobenen Sinnes meldete er mir im Herbste von dort, daß er über einige bisher unklar gebliebene Fragen (besonders betreffend den Vicekanzler Held und das sogenannte Nürnberger Bündniß von 1538) jetzt endlich die entscheidende Aufklärung gefunden zu haben glaubte; er wünschte mich in Stand zu setzen, seine Forschungen noch vor Abschluß meines zweiten Bandes zu benutzen. Ich erwartete weitere Aufschlüsse, als mich die plötzliche Trauernachricht traf, daß er bald nach der Heimkehr aus Wien einer acuten heftigen Krankheit unerwartet erlegen (11. December 1880). Der Lebensfaden dieses so selbstlosen und bescheidenen, so fleißigen und so reichbegabten Jüngers unserer Wissenschaft war vorzeitig zerrissen, ehe er die Früchte seiner treuen Arbeit reifen gesehen, ehe er den weitern Kreisen der mitstrebenden Gelehrten in seiner Eigenart bekannt geworden war.

Sein wissenschaftlicher Nachlaß, der verschiedene Bruchstücke von Ausarbeitungen zur Geschichte des Herzogs Georg und eine Reihe archivalischer Excerpte und Abschriften über denselben Gegenstand umschließt, ist in meine Hände gelegt. Ich werde verschiedene Beiträge zu meinen eigenen Arbeiten diesem Nachlasse verdanken; niemals werde ich es unterlassen, die Erinnerung an den jungen Freund liebevoll zu pflegen. Ich hatte auch den lebhaftesten Wunsch, wenigstens einen Abschnitt aus den Partien seiner Arbeit, denen er selbst einen gewissen Abschluß gegeben zu haben glaubte, zum Abdruck zu bringen. Wiederholter Erwägung erschien schließlich die hier folgende Darlegung der „Pack'schen Händel", die Schomburgk selbst schon für eine gesonderte Publication ausgewählt hatte, zu solchem Zwecke am geeignetsten zu sein. Ich bemerke dabei, daß ich das vorgefundene Manuscript mehrfachen Kürzungen unterworfen und überhaupt die letzte Feile an die Darstellung angelegt habe, die — leider! — der Autor selbst in diesem Fall nicht mehr anlegen konnte.

Bonn, 6. August 1881. **W. M.**

Otto von Pack stammte aus einem Geschlechte, das schon seit langer Zeit in Meißen ansässig war[1]; öfter begegnen uns Angehörige desselben in den Diensten der sächsischen Fürsten. Die Familie scheint übrigens nicht mit Glücksgütern gesegnet gewesen zu sein, und so war Otto von Pack, wahrscheinlich ein jüngerer Sohn, darauf angewiesen, sich auf eigene Hand sein Fortkommen zu suchen. Er ergriff das Studium der Rechte; 1499 wurde er auf der leipziger Universität immatriculirt; hier erwarb er sich den juristischen Doctortitel, mit dem er später erscheint.[2] Wir finden ihn dann 1519 bereits als herzoglichen Rath im Dienste Georg's von Sachsen; bei der leipziger Disputation hatte er die von Mosellanus ausgearbeitete Eröffnungsrede vortragen sollen, war aber durch Krankheit daran verhindert.[3] Wiederholt war ihm die Vertretung des Herzogthums Sachsen auf den Reichstagen aufgetragen; manches wichtige und geheime Geschäft lag gleichzeitig in seinen Händen. Zu Reisen in den verschiedensten Angelegenheiten finden wir ihn benutzt. Später stieg er bis zum Kanzleiverweser empor, ein Amt, das ihn zur Verfügung über die herzoglichen Siegel in Abwesenheit des Kanzlers berechtigte. Schon in dieser Zeit stoßen wir bei ihm auf eine ausgesprochene Neigung zur Intrigue, die mit

[1] Ein Pack erscheint bei dem Sühnevertrag zwischen Markgraf Dietrich und der Stadt Leipzig 1216. „Cod. dipl. Sax.“, p. 4.

[2] Es ist dies alles, was über Pack's Herkunft und frühere Zeit beizubringen ist. Aus seiner Immatriculation 1499 („die Georgii Otto de Pack de Delita“ steht in der Matrikel) läßt sich allein auch auf sein Alter schließen: er mag also im Anfang der achtziger Jahre geboren sein. Sein Studium absolvirte er mit Unterstützung seines Bruders, wie dieser an den Herzog später schreibt.

[3] Vgl. Schmidt, „Mosellan“, S. 47.

einer gewissen Sucht, eine Rolle zu spielen, im Zusammenhang steht. Auch dem Herzog Georg war Pack von dieser Seite nicht unbekannt; er hatte Ursache, mit seinem Verhalten auf dem speierer Reichstage von 1526 höchst unzufrieden zu sein: Pack scheint sich hier, hinter des Herzogs Rücken, auf Dinge eingelassen zu haben, die den Absichten dieses direct entgegenliefen. Doch hat er vermuthlich damals von den Vorwürfen sich zu reinigen vermocht.[1]

Pack scheint auch auf eigene Hand dem gewaltigen Gegner Georg's, Luther, die Ansicht beigebracht zu haben, als könnte Herzog Georg für das Lutherthum, trotz seiner offenkundigen Gegenstellung, gewonnen werden, ein Irrthum, der Luther's Schreiben vom 22. December 1525 und Georg's Abfertigung vom 29. December hervorrief und beiden Theilen Anlaß zu öffentlichem Aergerniß wurde.[2] Vielleicht stand Pack auch dem vergeblichen Versuche nicht fern, den in jener Zeit Herzogin Elisabeth, des Herzogs Georg Schwiegertochter und Schwester des Landgrafen Philipp, ihren Bruder zur Bekehrung Georg's zu wagen ermuthigte. Dieselbe Dame war es, welche im Jahre 1527 ihrem Bruder den Otto von Pack als juristischen Beirath in dessen Rechtsstreit mit den nassauischen Grafen empfohlen hatte; auf Philipp's Bitten wurde Pack ihm vom Herzog auf einige Zeit überlassen.[3]

---

[1] Pack schreibt von Speier an den Herzog: „Und thun e. f. g. demuthiglich zu wissen, das es e. f. g. gewißlich darfür halten auch anders nicht befinden sollen, denn das ich in allen sachen, die mir e. f. g. befohlen, gar nicht von der instruction und e. f. g. Meinung weichen oder mich dagegen in etwas einlassen will." Vgl. damit, was der Herzog (Neudecker, „Urkunden", S. 69) an Philipp schreibt: „wy aber Doktor Pag derselben Instruction nachgangen und andere mit seiner Handelung gehofiret."

[2] Daß Pack ihn dazu veranlaßt, erzählte Luther selbst (Lauterbach's Tagebuch, ed. Seidemann, S. 69): „sicut et ad ducem Georgium scripsi persuasus a Doctore Back —" damit stimmt Cochlaeus überein (ed. 1568), S. 146.

[3] Nach Lanze („Leben und Thaten Philipp's u. s. w.", I, 156) hatte Pack sich selbst dazu gegen Elisabeth erboten.

Der hessische Hof war so recht der politische Mittelpunkt der evangelischen Partei: hier hatte der Rath des katholischen Sachsenherzogs Gelegenheit, die Anschauungen und Befürchtungen der Evangelischen auf das genaueste kennen zu lernen; hier ward ihm Gelegenheit, ein Schelmenstück großartiger Anlage und weitreichender Wirkung auszuführen. Die Lage der Parteien war im damaligen Augenblick diese. [1]

Während Luther's reformatorische Bestrebungen im Kurfürstenthum Sachsen und bei dem Landgrafen Philipp von Hessen zunehmende Förderung und Unterstützung gefunden, hatte Herzog Georg von Sachsen mit der ganzen Entschiedenheit seines Charakters sich der Luther'schen Bewegung entgegengeworfen; er hatte die Ausdehnung des Lutherthums aufzuhalten mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln versucht; er hatte wiederholt auch auf die sächsischen Vettern und die andern Anhänger Luther's in einer der Reformation feindlichen Richtung einzuwirken unternommen; er ließ keinen Anlaß ungenutzt, der zur Bekämpfung des Lutherthums sich ihm bot. Wir erinnern an Georg's Thätigkeit beim Reichsregiment, an seinen Briefwechsel mit Kursachsen und dem hessischen Schwiegersohn. Wir erinnern auch an die literarische Polemik, die Georg wiederholt gegen Luther unternommen. Luther war in der That berechtigt, in Georg seinen entschiedensten und gefährlichsten Gegner zu sehen. Wo immer Elemente des Widerstandes gegen das Lutherthum vorhanden, war Herzog Georg bereit, gemeinsame Sache mit ihnen zu machen.

Im October 1523 hatten Gesandte des brandenburger Kurfürsten Joachim und seines Bruders, des Erzbischofs Albrecht von Mainz und Magdeburg, in Helmstedt mit den Deputirten des braunschweiger Herzogs Heinrich Maßregeln zur Abwehr des Lutherthums verabredet; das Ergebniß ihrer Besprechungen wurde dem Herzog Georg mitgetheilt. Noch enger schlossen sich

[1] Die folgende übersichtliche Zusammenstellung der in des Verfassers größerer Arbeit zerstreut aufgeführten Einzelheiten scheint mir für das Verständniß der Leser unentbehrlich zu sein. W. M.

diese Beziehungen der katholischen Nachbarn zusammen, da im November 1524 in Dresden Herzog Georg seine zweite Tochter Magdalena mit dem ältesten Sohne des Brandenburgers vermählte. Als 1525 die Bauernunruhen auch diese mitteldeutschen Lande ergriffen, leisteten alle Fürsten jener Gegenden einander Beistand und Zuzug, sowol Kurbrandenburg als Magdeburg und Braunschweig, sowol Kursachsen und Hessen als das herzogliche Sachsen. Bei der Unterwerfung des Aufstandes fiel Herzog Georg die leitende Rolle von selbst zu. Und er gedachte auch ohne weiteres den Sieg zur Herstellung der alten kirchlichen Ordnungen und Zustände zu verwerthen. Noch ehe die verbündeten Fürsten (Kurfürst Johann, Herzog Georg, Landgraf Philipp) in Mühlhausen von einander schieden, trafen sie unter einander Verabredungen, gegen eine etwaige Wiederkehr des Aufstandes gerüstet zu bleiben, im Nothfall sich gegenseitige Hülfe zu bringen; sie beabsichtigten auch die andern benachbarten Fürsten für dasselbe Vertheidigungsbündniß zu gewinnen. Herzog Georg aber, der in dem Bauernaufstande nichts anderes als eine Frucht des Lutherthums sehen wollte, meinte, unter Hinweis auf die neuesten Erlebnisse, den Kurfürsten Johann und den Landgrafen Philipp von der Partei Luther's trennen zu können; persönlich redete er selbst noch vor dem Abschied aus Mühlhausen den beiden ins Gewissen. Sodann wendete er sich, und zwar mit besserm Erfolge, an seine Gesinnungsgenossen; am 19. und 20. Juli 1525 fand eine persönliche Conferenz in Dessau statt, an welcher außer Georg die Brandenburger Joachim und Albrecht und die Braunschweiger Heinrich und Erich theilnahmen. Den mühlhausener Verabredungen beizutreten, waren sie allerdings sämmtlich bereit; aber sie forderten gleichzeitig, daß gemeinsame Maßregeln zur Ausrottung des Lutherthums, als der „Wurzel des Aufruhrs", getroffen würden, und nur mit einem solchen Zusatze erklärten sie schließlich das Bündniß abschließen zu wollen. Unter sich trafen die in Dessau anwesenden Fürsten, die ja alle dem Katholicismus treu geblieben waren, schon die Vereinbarung, sich gegenseitig zu Hülfe zu kommen, falls einer von den Lutheranern der Luther'schen

Sache halber angegriffen werde sollte. Das war der erste Keim einer katholischen Parteivereinigung, die damals ganz ausschließlich und unzweifelhaft nur in defensivem Sinne gegen Luther'sche Uebergriffe und Angriffe, wie man sie 1525 erduldet zu haben glaubte, gerichtet sein sollte.

Die Verhandlung mit Kursachsen und Hessen und deren Gesinnungsgenossen über das beabsichtigte Defensivbündniß konnte keinen Erfolg haben. Die Anhänger Luther's lehnten im September die Annahme des von den dessauer Verbündeten geforderten Zusatzes ab; sie meinten gemeinsame Maßregeln einer evangelischen Reformation vorschlagen zu sollen, eine Zumuthung, auf die dann weder Georg noch seine Freunde eingehen konnten. Auch Georg's eifrig erneuerte Versuche, den Sinn der Fürsten von Luther abzuziehen, blieben selbstverständlich fruchtlos. Ja, die Anhänger Luther's verabredeten jetzt ebenfalls unter sich eventuelle Maßregeln des Widerstandes und der Vertheidigung: was man im Februar 1526 in Gotha besprochen, beschloß man im März in Torgau und ratificirte es auf einer größern Versammlung zu Magdeburg im Juni 1526. Seitdem standen sich die beiden Fürstenvereine in Mitteldeutschland gegenüber, beide zunächst nur auf Vertheidigung ihrer Stellung bedacht — aber wie leicht konnte durch irgendeinen Zufall oder irgendein locales Ereigniß ein Zusammenstoß herbeigeführt werden! Man wußte, daß die Politik des Kaisers bei ihren Planen, dem dessauer Bunde die Hand zu reichen, kein Bedenken haben würde! Im Frühling 1526 schien es dazu kommen zu müssen, als Herzog Heinrich von Braunschweig, einer der dessauer Verbündeten, nach Spanien zum Kaiser gegangen und mit Karl's scharfen Verfügungen gegen das Lutherthum aus Spanien zurückgekehrt war.

Den Bruch verhinderte, wie jedermann weiß, die friedliche Wendung in des Kaisers Politik, die im Juli 1526 eintrat. Der speierer Reichstag erhielt einstweilen den augenblicklichen Zustand in der Religionsfrage und ließ einstweilen die Anhänger Luther's gewähren. Aber nicht auf die Dauer dieser Haltung durften Luther's Freunde rechnen; und schon 1527 tauchten wieder allerlei beunruhigende und erschreckende Zeichen

auf, als ob die Gegenseite gegen Luther's Anhänger irgendetwas im Schilde führte. Im Mai 1527 waren Kurfürst Joachim, Herzog Georg und Herzog Erich (von Braunschweig) bei König Ferdinand in Breslau gewesen und hatten ihm ihre Hülfe zur Unterwerfung der böhmischen Opposition zugesagt. Daß Georg damals bei dem sächsischen Kurfürsten mit großem Nachdrucke eine Bestrafuug Luther's betrieb und ohne eine solche alle Verhandlungen abzubrechen drohte, erklärte man sich als Symptom einer bevorstehenden katholischen Action. Genug, unter den Anhängern Luther's war damals gerade die Besorgniß, angegriffen zu werden, eine verbreitete Stimmung.

So war der Boden beschaffen, auf dem Pack seine unheilvolle Saat ausstreute. Als der Landgraf sich über die Besorgnisse, die ihn drückten, eines Tags gegen Pack äußerte und ihm sagte, wie er auch von kriegerischen Absichten Herzog Georg's höre, da gab Pack sich mit Geschick den Anschein, als ob er davon mehr wisse. Philipp ließ nun natürlich nicht nach mit Drängen, bis Pack ihm mittheilte, daß ein Bündniß einer Anzahl katholischer Fürsten existire, das im vorigen Jahre in Breslau abgeschlossen worden und dessen ausgesprochene Absicht sei, die Luther'sche Lehre und ihre Anhänger zu vertilgen, die evangelischen Fürsten von Land und Leuten zu verjagen, falls sie ihrem Glauben nicht entsagten. Der Landgraf nahm diese Eröffnung begierig auf; es scheint, daß er sofort entschlossen war, selbst mit den äußersten Maßregeln dieser Gefahr vorzubeugen; er verlangte deshalb die Originalurkunde des Bündnisses zu sehen, und versprach Pack, wenn er ihm dieselbe verschaffte, seinen Schutz sowie eine Belohnung von 10000 Gulden. Pack machte jedoch allerlei Schwierigkeiten und erklärte schließlich Philipp's Anwesenheit in Dresden für nothwendig, um seinen Wunsch erfüllen zu können. Darauf begab sich Philipp zu Fastnacht 1528 nach Dresden; einen Vorwand für seinen Besuch zu finden konnte ihm nicht schwer werden. Pack selbst war schon vorher dahin zurückgekehrt.[1] Hier überbrachte

[1] Ungefähr Dienstag vor Estomihi, Hoffmann, S. 88.

er dem Landgrafen wirklich eines Morgens (der Landgraf lag noch im Bett) zwar nicht das Original des Bündnisses, da der Kanzler dasselbe weggelegt habe, aber eine Copie desselben. Und selbst diese, behauptete Pack, Philipp nicht überlassen zu können, weil der Herzog sie bei sich zu führen pflegte, um für den Bund noch weitere Genossen zu werben. Philipp widmete ihr daher nur eine flüchtige Betrachtung, bei der sie ihm alle äußern Zeichen der Echtheit an sich zu tragen schien, und ließ durch seinen Secretär Abschrift von ihr nehmen.[1] Jetzt konnte er die ganze Größe der Gefahr übersehen. Es sollten nach der angeblichen Urkunde der König von Böhmen, die Kurfürsten von Mainz und Brandenburg, der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg und die Herzoge von Sachsen und Baiern sich in Ansehung der schmählichen Behandlung, die man der Kirche angedeihen ließ, vereinigt haben, die alte Religion überall wiederherzustellen; zu diesem Zwecke würden sie zuerst König Ferdinand helfen, Ungarn zu unterwerfen, um dann mit verstärkten Kräften an die eigentliche Aufgabe zu gehen; es sollte der Kurfürst von Sachsen aufgefordert werden, Luther mitsammt allen ketzerischen Geistlichen auszuliefern und das alte Kirchenwesen wieder aufzurichten; verweigere er dies, so würde man ihn überziehen und sein Geschlecht für alle Zeiten von dem Lande ausschließen; Sachsen sollte dann an Georg fallen, der dafür Ferdinand seine ketzerischen Unterthanen in Mähren, Schlesien und der Lausitz unterwerfen würde, um nicht gegen den eigenen Vetter kämpfen zu müssen; — darauf würde man sich gegen Landgraf Philipp wenden, der aber, falls er sich der Kirche wieder unterwürfe, in Ansehung seiner Jugend und der Verführung, der er unterlegen, sein Land zurückerhalten sollte; würde sich Philipp nicht der Kirche fügen, so sollte auch Hessen an Herzog Georg übergeben werden. Von den übrigen

[1] Unsere Kenntniß von allem diesen beruht auf der Darstellung, die Philipp selbst bei verschiedenen Gelegenheiten davon gibt, zuerst den Gesandten des Herzogs, dann in Briefen an diesen, die bei Ranke, VI, 132, und Rommel, „Philipp", III, 17, gedruckt sind.

Fürsten waren nur Kurfürst Albrecht mit dem ebenfalls anzugreifenden Magdeburg und Joachim von Brandenburg mit den Fürstenthümern Beßkau und Starkau bedacht, welche man dem Kurfürsten von Sachsen abnehmen würde. In einem Nebenartikel war dann bestimmt, wie viel jeder Fürst an Mannschaft oder Geld für den Krieg aufzubringen habe.[1] Dies Bündniß wollte in Breslau von König Ferdinand, Kurfürst Joachim und Herzog Georg in Person, von den andern durch Gesandte abgeschlossen sein. Erstere waren in der That im Mai 1527 in Breslau anwesend gewesen, und zwar Joachim und Georg, um dem König Ferdinand die Lehnshuldigung zu leisten.[2]

Vollständig durch die vorgezeigte Copie von der Existenz des Bündnisses überzeugt, eilte Philipp von Dresden direct nach Weimar, dem sächsischen Kurfürsten die gemachte Entdeckung mitzutheilen und mit ihm über Maßregeln gegen die drohende Gefahr zu verhandeln. Am kurfürstlichen Hof sah man die Sache mit kühlern Augen an. Der Kurfürst schloß zwar mit Philipp zu gegenseitiger Vertheidigung ein engeres Bündniß ab; er forderte aber, ehe man weiter handle, daß das Original der Urkunde herbeigeschafft würde.

Philipp hatte bisher selbst das Original noch nicht gesehen. Von Pack erhielt er auf alles Drängen statt des Originals nur Ausflüchte und die wiederholte Forderung von Geld, ohne welches jener nichts ausrichten zu können vorgab.[3] Ende März 1528 begab sich Pack aufs neue des nassauischen Handels wegen nach Hessen, von seinem Herzog noch mit einer Instruction versehen. Philipp empfing ihn, trotzdem er ohne das Original kam, mit dem alten Vertrauen; ja, er ließ sich sogar noch tiefer in die Sache ein. Angesichts der drohenden großen Gefahren entschloß er sich, auf die Anträge, die ihm vom Grafen Hans von Zips, dem Gegner König Ferdinand's in Ungarn,

[1] Das Bündniß bei Hortleder.

[2] Vgl. Buchholtz, „Ferdinand", II, 450.

[3] Der Briefwechsel zwischen ihnen wurde unter falschen Namen und unter der Maske eines Kaufgeschäfts geführt.

gemacht wurden, einzugehen und in Verbindung mit ihm zu treten. Pack war es, den er auf seine eigene Bitte mit der Sendung nach Ungarn betraute[1]; es scheint auch, daß dieser versprochen hatte, bei dieser Gelegenheit, bei der er Sachsen wieder berührte, das Original in seinen Besitz zu bringen.[2] Gerade diese Reise sollte sein Verhängniß beschleunigen.[3] Philipp, der entschlossen war, auch ohne den Kurfürsten von Sachsen, auf jeden Fall die Vereinigung der Gegner durch raschen Ueberfall zu sprengen, hatte inzwischen seine Rüstungen beendigt und vermochte seiner Kriegslust nicht länger Zügel anzulegen. Als Pack am 16. Mai auf seiner Rückreise nach Delitzsch kam, fand er einen Ungeduld athmenden Brief des Landgrafen vor. Vergeblich suchte er ihn in einer sofortigen Antwort zurückzuhalten, indem er seine Ehrlichkeit betheuerte und vor unzeitigem Losbrechen warnte; er versprach alles zu schaffen, wenn man ihm nur Zeit ließe.[4] Es war zu spät. Am selben Tage ging bereits Philipp's Brief an Herzog Georg ab, begleitet von einer Copie des Bündnisses; am 22. Mai veröffentlichte er die angebliche Urkunde der Gegner und sprach in einem Manifest

---

[1] Ranke, VI, 134.

[2] Wenigstens erwartete der Landgraf von ihm das Original als er zurückgekommen, und Pack entschuldigte sich damit, daß er, um nicht aufgehalten zu werden, nicht über Dresden gereist sei.

[3] Der Herzog hat Pack auch sein Betragen auf dieser Reise schwer angerechnet, besonders, daß er sich in Breslau als sein Gesandter ausgegeben. Doch soll dies hier nicht weiter als Argument gegen ihn benutzt werden: da er in Breslau bekannt war, konnte er nicht gut anders auftreten. Immerhin tritt uns in seinem Betragen eine gewisse Leichtfertigkeit entgegen, er scheint auch hier mit großen Worten um sich geworfen zu haben von seiner Kenntniß der bevorstehenden kriegerischen Ereignisse, wovon ein nachher zu Tag gekommener Brief Zeugniß gab. Vgl. Hoffmann, S. 96. Die genauen Nachrichten über die Reise stammen von dem Diener Hans Scharff, den Pack in Breslau angenommen; er nahm ihn dann bis nach Oschatz mit zurück und entledigte sich hier seiner, indem er ihn mit einem Brief an einen Stadtschreiber nach Leipzig schickte und nachzukommen versprach.

[4] Pack an den Landgrafen, Delitzsch, 17. Mai.

seinen Entschluß aus, den Frieden von den Gegnern zu erzwingen.

Des Landgrafen mit großem Eifer betriebene Rüstungen konnten unmöglich verborgen bleiben. Binnen kurzem waren die ungeheuerlichsten Nachrichten über seine Absichten verbreitet. König Ferdinand war der erste, der durch Philipp's Auftreten beunruhigt wurde. Eingedenk der warmen Aufnahme, die der vertriebene Herzog Ulrich von Würtemberg bei Philipp gefunden, fürchtete er hinter jenen Rüstungen einen Angriff auf das jetzt in seinen Händen befindliche Herzogthum Würtemberg.[1] Wiederholt, je nachdem diese Gerüchte von neuem auftraten, wendete er sich deshalb um Vermittelung an Herzog Georg, den seine Beziehungen zu beiden Seiten ganz besonders zu dieser Thätigkeit befähigten. Die Versicherungen seiner Friedensliebe, die Philipp an Georg gab[2], zerstreuten Ferdinand's Befürchtungen. Dann hielt Kurfürst Albrecht von Mainz sich durch gewisse Anzeichen überzeugt, daß Philipp's Angriff ihm gelte.[3] Das Bewußtsein seiner Schwäche ließ ihm seine Lage als eine ganz verzweifelte erscheinen. In seiner Noth nahm auch er zu Georg seine Zuflucht, und zwar rief er auf Grund des dessauer Bündnisses seine und der andern Bundesgenossen vertragsmäßige Hülfe für seine magdeburger und halberstädter Besitzungen an.[4] Bereitwilligst versprach Georg dieselbe; für den Augenblick unterstützte er ihn mit seinem Rath, wie er dem Angriff am besten begegnen könne, sodann bemühte er sich, den Ausbruch des Kampfes ganz zu verhindern. An beide Fürsten schickte Georg in dieser Absicht Gesandte.

---

[1] Der erste Brief Ferdinand's dieses Inhalts ist bereits vom 4. März.

[2] Der Herzog schrieb ihm nicht nur darüber, sondern schickte auch einen Gesandten deshalb an ihn. Philipp antwortete, er rüste nur, weil man an ihn gebracht, daß ein Gewerbe gegen ihn vorhanden sei. Dat. 2. Mai.

[3] Albrecht erfuhr dies am 21. April durch den Kurfürsten von Trier, der zwischen ihm und Philipp einer andern Sache wegen unterhandelte.

[4] Zahlreiche Briefe darüber im dresdener Archiv.

Nirgends findet sich in dem, in dieser Zeit so lebhaft durch Briefe und Gesandte geführten Verkehr zwischen den katholischen Fürsten auch nur die leiseste Andeutung eines umfassendern Bündnisses; wenn man sich einmal auf einen Vertrag beruft, so meint man niemals jenes angebliche breslauer Bündniß, sondern jedesmal nur die dessauer Vereinigung, welcher bekanntlich alle offensiven Gedanken fern lagen. Wie wenig die katholischen Fürsten auf den Kriegsfall organisirt waren, zeigte sich gerade damals: sogar der herausfordernden Haltung Philipp's gegenüber waren sie genöthigt, nur auf die Erhaltung des Friedens bedacht zu sein. Dazu tritt ein weiteres Moment, das man stets schon gegen das Bündniß vorgebracht hat: seine innere Unmöglichkeit.[1] Eine derartige ausgedehnte Vereinigung katholischer Fürsten mit so entschiedenen aggressiven Tendenzen gegen die religiösen Gegner ist während der Reformationszeit überhaupt niemals zu Stande gekommen. Die Interessen und Absichten dieser Fürsten waren zu verschiedener Art, um dies zu ermöglichen; nur einmal hat man später in dem Nürnberger Bund einen schwächlichen Versuch in dieser Richtung gemacht. Am allerwenigsten ist aber in jenen ersten Jahren nach dem speierer Reichstage an dergleichen zu denken. Die katholischen Fürsten des deutschen Nordens und Südens waren damals noch ganz ohne Zusammenhang miteinander; im besondern ist es gar

---

[1] Auf die einzelnen an und für sich merkwürdigen Bestimmungen des Bündnisses, wie daß fast der ganze Gewinn des Unternehmens Georg zufallen sollte, sowie auf die Irrthümer desselben [so waren die Fürstenthümer Storkow und Beeskow aus der sächsischen Beute dem Kurfürsten Joachim versprochen, während sie schon seit Jahren vom Kurfürstenthum Sachsen wieder abgetrennt worden], ferner auf die groben Verstöße gegen die Kanzleiregeln, welche besonders in jener, auf diese Dinge so großen Werth legenden Zeit auffallend erschienen, ist oben nicht weiter eingegangen, da wir gewichtigere Gründe gegen Pack's Glaubwürdigkeit vorbringen können. Es sei nur hier der Vollständigkeit wegen darauf hingewiesen. Was in dieser Hinsicht in damaliger Zeit angeführt wurde, findet man in Herzog Georg's später zu erwähnenden Schrift: „Welcher Gestalt u. s. w."

nicht denkbar, daß die bairischen Herzoge sich zu einem Bündniß mit König Ferdinand eingelassen hätten, sie verfolgten vielmehr damals schon die Politik, welche binnen kurzem sogar zu einem Bündniß mit den evangelischen Fürsten hinführen sollte.

Aus Rücksicht auf das nahe verwandtschaftliche Band, das Philipp und Georg verknüpfte, hatte der Landgraf, ehe er das Bündniß in seinem Manifest dem erstaunten Deutschland verkündete, dem Schwiegervater seine Entdeckung in einem besondern Schreiben mitgetheilt, mit dem tiefen Bedauern, auch ihn unter seinen Feinden zu finden. Umgehend antwortete Georg darauf und erklärte mit innerster Entrüstung das ganze Bündniß für eine Erfindung[1]; er wies auf den ungereimten Inhalt des angeblichen Vertrags hin und sprach mit starken Worten seine Verwunderung über Philipp's Leichtgläubigkeit aus. Nur ein ehrloser Bösewicht könne behaupten, sein Siegel und Handzeichen an der Urkunde gesehen zu haben; er verlangte, daß Philipp seinen Gewährsmann nenne.[2] Schreiben ähnlichen Inhalts liefen binnen kurzem von allen den in dem Vertrage genannten Fürsten ein. Philipp wurde durch dieses entschiedene Auftreten doch einigermaßen irregemacht, er erklärte sich bereit, einem Gesandten des Herzogs mitzutheilen, wie und von wem er Kenntniß von dem Bündniß erhalten habe.[3] Außerdem ließ er jetzt den Ritter Pack, damit dieser einzige Beweis seiner eigenen Unschuld ihm nicht entwische, in Gewahrsam setzen; er drang darauf, daß derselbe ihm weitere und genauere Angaben über das Original des Bündnisses beibringe; er selbst scheint jetzt erst erfahren zu haben[4], daß das Original, das

---

[1] „wywol ich eynfeldig und ungeschickt pin, so sol mich doch e. l. des stoltz vermerken, wo etwas wahres von mir in der sachen geschen oder ergangen, ich wolts vor e. l. oder einem merern, da ich billich mer forcht vor hat, den vor euch, nicht läuknen."

[2] Er ließ die beiden Briefe sowie das Bündniß durch den Druck ausgehen, damit daraus „unser unschult klerlich zu befinden".

[3] Neudecker, „Merkwürdige Actenstücke", S. 42.

[4] Pack an Philipp eylent am pfingstabend (30. Mai), marburger Archiv: Da Philipp weiter Bericht verlange, so wolle er die Wahrheit,

ihm Pack verschaffen wollte, ein vom Herzog cassirtes sei, der schließlich seinen Beitritt verweigert hätte; ebenso behauptete Pack jetzt, die Herzoge von Baiern ständen nicht in dem Original. Allen diesen Angaben Pack's versagte Philipp noch immer nicht völlig den Glauben.[1] Dagegen ging er auf das Erbieten Pack's, ihm das Original zu beschaffen, falls er ihn loslasse, jetzt doch nicht mehr ein.

Inzwischen hatten sich die Gesandten, die der Herzog sofort auf Philipp's Erbieten abgeordnet hatte, nach Hessen aufgemacht[2]; sie trafen am 10. Juni den Landgrafen in einem Dorfe bei Fulda; hier gab Philipp ihnen eine ausführliche Erzählung alles dessen, was zwischen ihm und Pack vorgegangen. Ihrer Instruction gemäß forderten die Gesandten sofort die Auslieferung Pack's. Philipp versagte dieselbe, aber er erklärte, ihn zu einer Confrontation mit den Gesandten der bezichtigten Fürsten stellen zu wollen. Die Gesandten meldeten von Fulda aus ihre Unterredung mit Philipp ihrem Herzog[3], und das

---

so viel ihm bekannt, anzeigen. Die Copie habe er aus der Kanzlei entnommen, die Handschrift sei die des böhmischen Schreibers gewesen, das Siegel der Kanzlei und des Herzogs Secret „und mag sagen bei meiner Seelen heil das ich das secret nie in mein Hand genommen". Das Original laute mit der Copie überein „an das die baierischen Herren nicht darin stehen und im Beschluß ist ein besserung gemacht, welche ich nicht weiß anzuzeigen". Es habe zwei Siegel König Ferdinand's und Kurfürst Joachim's. Herzog Georg's Siegel ist nicht daran, das Original ist durchstochen und cassirt durch den Herzog. Er habe es hinterlegt „an den Ort wie oft angezeigt", er sei erbötig es vorzulegen, „wenn mir's so gut werden kann, wo nicht, so geschehe der Wille gottes, es ist aber erbärmlich und jämmerlich, das e. f. g. von mir gehalten haben wie pillich, und mich doch hemmen, das ich nicht halten kann".

[1] Er erkundigte sich wenigstens bei Georg, ob an den Angaben, die Pack hier gemacht, nicht etwas Wahres sei. Philipp an Georg, 31. Mai. Antwort Georg's, Neudecker, „Acten", S. 44.

[2] Ihre Instruction dat. Glauchau, 3. Juni. Es waren Graf Heyer von Mansfeld, Ernst von Schönburg, Christ. von Taubenheim und der Kanzler Simon Pistoris.

[3] Die Gesandten an den Herzog, Fulda, 11. Juni.

Erstaunen am dresdener Hofe mag nicht gering gewesen sein, als man erfuhr, daß niemand anders als Pack der Urheber alles dieses Unheils sei; man hatte bisher nicht den geringsten Argwohn gegen ihn gehabt, obwol es Verwunderung erregt hatte [1], daß er so lange am hessischen Hofe zurückgeblieben war.

Pack's persönliches Verhalten war in dieser gefährlichen Krisis ein verzweifeltes Ringen nach Rettung seines Lebens und seiner Stellung; er suchte beiden Seiten den Glauben an seine Treue und Ehrlichkeit beizubringen. An den sächsischen Kanzler Pistoris schrieb er am 18. Mai [2], daß er von dem Bündniß gehört habe, und fügte hinzu, der Contract sei so närrisch gestellt, daß er nicht glauben könne, derselbe sei von so mächtigen Königen und Fürsten aufgerichtet. Er behauptete sogar, er habe den Herzog, seinen Herrn, mit Verpfändung seines Leibes und Lebens wegen dieses Verdachts verantwortet; er nannte das Bündniß nur einen Vorwand, unter welchem Philipp und Kurfürst Johann ihrerseits den Krieg beginnen wollten. Binnen kurzem versprach er nach Sachsen zurückzukehren. In der That gab er sich wirklich den Anschein, als sei er auf dem Rückweg begriffen; dann aber schrieb er am 23. Mai aus Salza, ein neuer Befehl Philipp's rufe ihn nach Hessen zurück. [3] Alle Winkelzüge aber blieben vergeblich. Pack entdeckte keinen Ausweg, der ihn wirklich gerettet hätte!

Als Herzog Georg den Bericht seiner Gesandten erhalten, war es ihm eine sehr schmerzliche Erfahrung, daß sein eigener Schwiegersohn, für den er trotz der religiösen Gegensätze die besten Gesinnungen hegte, sich in einen solchen Handel gegen ihn eingelassen hatte. Mit Recht hielt er ihm vor, daß gerade

---

[1] Die Gesandten hatten deshalb auch Auftrag, nachzufragen, warum Pack so lange ausbliebe und nichts von sich hören lasse. Es war bald nach Ostern ein Bote nach ihm ausgeschickt worden, den man in Hessen festgehalten hatte.

[2] Der Brief in „Acta von Dr. Ottens von Pack Abhörung", bei Hoffmann, „Sammlung ungedruckter Nachrichten".

[3] A. a. O., S. 99.

die unredlichen Mittel, deren Pack sich bedient, ihn vor dem Glauben an Pack's Enthüllungen hätten bewahren sollen: leicht habe er doch auf andere Weise hinter die Sache kommen können.[1] Nochmals erklärte er die ganze Sache für Betrug, und schickte zum Beweis, was von Pack zu halten, eine Abschrift seiner Briefe an den Kanzler Pistoris ein. Philipp wurde durch dieses alles so weit gebracht, daß er Georg wenigstens gegenüber die Echtheit des Bündnisses nicht mehr behauptete, sondern sich nur noch gegen den Vorwurf zu rechtfertigen versuchte, leichtfertig und ohne Grund den Behauptungen Pack's Glauben geschenkt zu haben.[2] Alle Zeichen von Feindseligkeit oder misgünstiger Gesinnung, die er oder seine Glaubensverwandten von Georg oder von den andern katholischen Fürsten je erhalten, sollten ihm als Beweise gelten für die Glaubwürdigkeit Pack's. Dabei entging ihm aber der Umstand, daß alle jene Dinge diese feindliche Bedeutung für ihn erst durch Pack's Entdeckung empfangen hatten. Der Herzog war auch weit entfernt, diese Gründe gelten zu lassen. Seinen Ausführungen müssen wir uns anschließen. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß der Wunsch der katholischen Eiferer dahin ging, die Luther'sche Lehre auszurotten, so entschuldigt dies Philipp's Verfahren doch nur bis zu einem gewissen Grade. Der Vorwurf der Uebereiltheit und Unbesonnenheit wird dadurch nicht von ihm genommen. Die Lebhaftigkeit und Rührigkeit seines Charakters, sowie der begeisterte Eifer für die Sache des Evangeliums hatten ihn hier zu einer Unternehmung verleitet, zu der er bei ruhigerer Ueberlegung gewiß nicht geschritten wäre.

---

[1] „Denn E. L. solt ye bei sich bedacht haben, wo gleich etwas wahres an diesem Bundtnus were, das er doch solcher seiner Zusag, mit gar keiner redlichkeit hatte kondt nachkommen, Sunder muste sich in einer sehr bosen tuck gebrauchen. Und wo ihn E. L. hiezu verursacht so solte sie sich billichem enthalten haben dann E. L. hatte wohl durch andere fugliche und unverweißliche wege darhinder kommen mögen." Georg an Philipp, 19. Juni. Neudecker, „Urkunden", S. 26.

[2] Vgl. die Briefe bei Ranke, VI, 132, und Rommel, III, 27.

Sofort war man auch in Dresden daran gegangen, Material für die vom Landgrafen auf den 20. Juli festgesetzte Befragung Pack's zu gewinnen. Etwas, was auf die Entstehung des angeblichen Bündnisses hätte Licht werfen können, fand man nicht; der böhmische Schreiber, der nach Pack's Behauptung die dem Landgrafen vorgelegte Copie geschrieben, war nicht mehr in Dresden und konnte nicht ermittelt werden. Dagegen brachten die Nachforschungen andere wunderbare und ungeahnte Dinge über Pack's bisheriges Leben zu Tage. Es stellte sich heraus, daß er seit einigen Jahren in großartigem Maßstabe das Geschäft betrieben hatte, sich durch alle möglichen Vorspiegelungen und Kniffe Geldsummen zu erschwindeln, wobei ihm seine amtliche Stellung hatte behülflich sein müssen. Die Zahl seiner Gläubiger war eine ganz erhebliche; wir finden darunter nicht weniger als fünf Städte, denen er mit größern oder geringern Summen verschuldet war.[1] Sein hauptsächlichstes Mittel bei diesem Treiben war die Vorspiegelung von Geldgeschäften, die der Herzog durch ihn besorgen lasse; und er scheute sich nicht, dies durch gefälschte Briefe zu beweisen. So wies er dem Rath von Tannstädt einen solchen vor, um ihn zur Verlängerung eines Darlehns zu vermögen.[2] Besonders war es die Behauptung, daß ihm der Herzog das Amt Weissensee für 8000 Gulden versetzt habe, wodurch er sich von verschiedenen Personen Geld zu verschaffen gewußt hatte, und auch dafür hatte er eine angebliche Verschreibung jenes zum Vorschein gebracht.[3] Wol zu ähnlichen Zwecken ließ er sich ferner von einem Kanzleischreiber ein Schriftstück copiren, worin der Herzog bekennt, ihm eine gewisse Summe auf Bitten Ernst von Schönburg's verschrieben zu haben.[4]

---

[1] Es sind dies Tannstädt mit 200 Gulden, Chemnitz und Oschatz mit je 100, Pirna mit 50, Meißen mit 30 Gulden.

[2] Hoffmann, S. 93.

[3] Es war nicht blos der bei Hoffmann, S. 89 fg., erwähnte Brief; das dresdener Archiv besitzt Briefe von Pack, in denen er unter denselben Vorspiegelungen auch andern Geld entlockt hat.

[4] A. a. O., S. 94.

Noch bedenklicher war eine andere Sache, die freilich erst in späterer Zeit an den Tag kam. Im Jahre 1527 hatte der Bischof von Merseburg Pack $104\frac{1}{2}$ Gulden als seinen Beirag zu den Kosten des Reichsregiments und Kammergerichts übergeben, um sie in Nürnberg abzuliefern; Pack hatte ihm die richtige Besorgung des Geschäfts gemeldet.[1] Nach einiger Zeit wurde der Bischof jedoch vom Regiment um seinen Beitrag gemahnt. Als er nun deshalb bei Pack anfrug, antwortete dieser, er habe das Geld durch einen nürnberger Bürger, Hans Friedemann, überliefern lassen, und legte einen Brief desselben an ihn bei, worin dieser die Ausführung des Auftrags berichtete und hinzufügte, er habe keine Quittung erhalten, da noch ein Rest von 50 Gulden vom verstorbenen Bischof rückständig wäre. Pack trieb sein Spiel sogar so weit, daß er an des Bischofs Rath Fachs schrieb, er habe die Sache dem Herzog vorgetragen.[2] Als man nun den Brief Friedemann's, den Pack sich weislich hatte zurückschicken lassen, fand, ging man der Sache weiter nach, und da ergab sich, daß Friedemann von der ganzen Angelegenheit nichts wußte, ja mit Pack überhaupt gar nicht weiter bekannt war.[3] Der Brief Friedemann's an Pack war gefälscht, wie ein Blick auf die von dem echten Briefe ganz verschiedene Schrift desselben zeigte. Ebenso wenig wußte man in Nürnberg etwas von der Bezahlung des Geldes. Mit außergewöhnlicher Frechheit hatte Pack in diesem Falle Geld zu machen gesucht. Die Vermuthung liegt nahe, daß auch bei seinem an Philipp geübten Betrug die Gewinnsucht das treibende Motiv gewesen.

---

[1] Pack an des Bischofs Rath Fachs, 29. Juli 1527. Auch bei dieser Gelegenheit bittet er Fachs, ihm 100 Gulden zu leihen.

[2] Pack an Fachs, 4. November 1527, und dessen Antwort, 7. November.

[3] Friedemann's Bekanntschaft mit Pack beruhte nur auf einem Zusammentreffen auf der Reise im Jahre 1527, wobei ihm Pack „etliche Briefe und Pündlein" an Doctor Scheuerl zu überantworten gegeben.

Am 20. Juli traten in Kassel die Gesandten König Ferdinand's von Böhmen, Kurfürst Joachim's von Brandenburg und Herzog Georg's[1] zusammen; unter ihnen nahm der sächsische, der Kanzler Pistoris, ganz naturgemäß die erste Stelle ein; seinem Vorschlage in Bezug auf das einzuschlagende Verfahren schlossen sich die andern an.[2] Danach forderten sie zuerst, ihnen Pack auszuliefern, da er sein Verbrechen gegen ihre Herren und nicht gegen Philipp begangen, oder ihnen denselben wenigstens zu beliebiger Befragung zu stellen, d. h. zu einer solchen, bei der sie nöthigenfalls auch Gewalt anwenden konnten. Hierauf konnte Philipp nicht eingehen, er hatte, wie er später selbst gestand, Pack versprochen, daß er sich nichts Arges zu versehen haben sollte[3], und so war er durch sein Wort gebunden, diese Forderung abzuweisen; er wollte ihnen nur gestatten, Fragen an Pack zu stellen, wobei es diesem freistehen sollte, ob er sie beantworten wolle.

Es kann nicht unsere Absicht sein, den Gang dieser Befragung im einzelnen näher zu verfolgen: das Material, mit dem der sächsische Kanzler Pack's Betrug zu erweisen suchte, ist von uns schon an verschiedenen Stellen unserer Darstellung herangezogen worden. Nur das Betragen Pack's, die Art, wie er den gegen ihn gerichteten Anklagen begegnete, bedarf noch einer kurzen Beleuchtung. Pack suchte stets die Rolle der verfolgten Unschuld zu spielen; eine tiefe innere Empörung über alles, was man ihm vorwarf, legte er in seinen Worten an den Tag; das Verfahren des sächsischen Kanzlers war er bemüht, als einen Ausfluß von dessen feindseliger Gesinnung gegen

---

[1] Nur sie waren beschieden worden, da sie allein die Nennung des Anzeigers des Bündnisses verlangt hatten. Georg an Kurfürst Albrecht, 24. August. Die noch anwesenden Gesandten von Pfalz, Trier und Kursachsen waren nur Zuschauer.

[2] Vgl. über die Verhandlungen in Kassel die schon erwähnten Acta bei Hoffmann, a. a. O., S. 79 fg.

[3] Philipp an seine Schwester Elisabeth, o. D., aber aus dem Jahre 1529.

ihn darzustellen.[1] Thatsächlich aber war er nicht im Stande, das Zeugniß, welches seine eigenen, vom Kanzler vorgelegten Briefe (es ist ein Theil der oben erwähnten, auf seine Geldangelegenheiten bezüglichen Correspondenz, sowie jene Briefe an Pistoris aus Hessen) gegen seinen Charakter abgab, zu entkräften; vergebens suchte er ihren klaren Inhalt durch Verdrehungen und Umdeutungen zu seinen Gunsten sprechen zu lassen; noch weniger gelang es ihm, sich von dem Verdacht, den das Bündniß selbst gegen ihn erweckte, zu reinigen. Er konnte für die Existenz desselben nur seine eigenen Behauptungen anführen, denen er durch eingehende Erzählung der Umstände, unter welchen er zur Kenntniß der Sache gelangt, und durch Hinweis auf angebliche geheime politische Verhandlungen der katholischen Fürsten, als deren nothwendige Folge dann das Breslauer Bündniß erscheinen sollte, einige Beweiskraft zu verschaffen sich abmühte.[2] Vor allem konnten seine Angaben über den Verbleib der beiden Urkundenexemplare, von denen er stets gesprochen, nicht befriedigen. Das eine Exemplar, nämlich die Copie, welche er Philipp in Dresden vorgelegt hatte, wollte er, da er das beim Zumachen abgegangene Siegel nicht wieder daran zu befestigen vermocht, selbst verbrannt haben. Aber die Richtigkeit seiner Erzählung angenommen, so erhebt sich doch sofort der Einwand, weshalb er dies kostbare Document verbrannt, statt es Philipp auszuliefern? geradezu unglaublich klingt diese Ausrede. Ferner, das Original, das er dem Landgrafen vorzuweisen versprochen, existirte nach seiner Aussage noch; es war ihm, wie er behauptete, vom Herzog Georg zum Cassiren übergeben worden, er aber hätte es statt dessen aufgehoben; und wenn man ihn freilassen wollte, so erbot er sich, dasselbe herbeizuschaffen. Selbstverständlich ging man darauf nicht ein; ebenso wenig wollte aber auch Pack von Pistoris' Vorschlag etwas wissen, Vertrauenspersonen nach dem Ort, wo

[1] Vgl. besonders a. a. O., S. 107.

[2] Vgl. besonders S. 105 fg. Auch antwortete Pack nicht sofort, sondern erst am nächsten Tage, auf die Anklagen.

das Original befindlich, zu schicken. Weitere Aussagen zu machen, verweigerte Pack, er betheuerte aber mit aller Kraft die Wahrheit seiner Angaben. Damit wurde das Verhör geschlossen.

Die Gesandten hielten Pack durch das gegen ihn Vorgebrachte seines Verbrechens für überwiesen und verlangten sofortige weitere Procedur, die peinliche Befragung, gegen ihn. Hessischerseits ward dies jedoch abgewiesen; alles, was Philipp zugestand, war die Einsetzung eines Gerichts, das über die Zulässigkeit der peinlichen Befragung urtheilen sollte.

Die drei Fürsten waren mit dem Ergebniß des kasseler Verhörs schlecht zufrieden; ein vollständiger Beweis, daß Pack ein Fälscher sei, hatte bei der Lage der Sache nicht erbracht werden können, und somit entbehrten sie dessen, worauf es ihnen vor allem ankam: einer öffentlichen Erklärung ihrer Unschuld.[1] Georg, der sich die Pack'sche Enthüllung mehr als die andern zu Herzen genommen, drängte darauf, die Sache weiter zu verfolgen und um jeden Preis Pack's Schuld an den Tag zu bringen.[2] Ebenso wenig zeigte sich Georg befriedigt durch die Erklärungen, mit denen Philipp sich auf dem kasseler Tage von seiner Schuld ihm gegenüber zu reinigen gedacht hatte; ihn hatten jene Vorwürfe feindseligen Gebarens, die Philipp zu seiner Rechtfertigung gegen ihn erhoben, schwer beleidigt.[3] Mit

---

[1] Georg schreibt 10. August an seine an König Ferdinand geschickten Räthe: „Ferdinand wisse, wie der Handel zu hessen ganz unformlich, mehr den wir uns allerseyts vorsehn verabschiedet worden, und die noturfft erfordert den Handel nicht ruhen zu lassen.“ Mit Philipp hatte er den Briefwechsel seitdem ganz abgebrochen.

[2] So schlug er vor, die Acten an das Kammergericht zu schicken, damit dieses dem Landgrafen bei der Acht beföhle, Packen frei mit der Schärfe angreifen zu lassen.

[3] Von den Räthen der beiden Fürsten wurden Versuche einer Aussöhnung zwischen ihnen gemacht, und auf einer Zusammenkunft zu Erfurt 25. September vereinigte man sich dahin, daß Philipp sich zum Zweck der Aussöhnung zu Georg verfügen solle; betreffend Pack's Versprechen die Hessen .... daß Philipp sich so halte, daß es ihm unverweißlich sei. Jener Besuch kam aber nicht zu Stande, doch

Mühe ließ er sich von König Ferdinand, der weniger Eifer zeigte, überreden, das Ergebniß des Vorgehens des Schwäbischen Bundes abzuwarten, der den Handel vor sein Forum gezogen hatte. Als derselbe aber ganz zu Philipp's Gunsten entschieden worden[1], trat der Herzog, jetzt nur noch von Kurfürst Joachim unterstützt, mit seinen Forderungen wieder hervor. Erst als ihm die rechtliche Untersuchung gegen Pack zugestanden worden[2], versöhnte er sich wieder mit seinem Schwiegersohne; dieser mußte aber erklären, daß er den Versicherungen Georg's in Betreff des Bündnisses vollen Glauben schenken wolle.[3]

Doch sollte damit der Herzog noch nicht an das Ziel seiner Wünsche kommen. Landgraf Philipp konnte und wollte Pack nicht zwingen, sich einem peinlichen Verhör zu unterwerfen. Auf der Gegenseite waren die Juristen „täglich bekümmert", auf welche Weise die Klage gegen Pack anzustellen sei, um der härtesten Bestrafung Pack's sicher zu sein.[4] Eine von den Hessen vorgeschlagene Form des Processes wurde als unwirksam

---

traten die Fürsten wieder in Briefwechsel miteinander. Als der Landgraf jedoch auf seiner Weigerung betreffend des Verfahrens gegen Pack verharrte, ward die Versöhnung wieder zunichte.

[1] Die Verhandlung fand zu Worms am 30. December statt. Vgl. Rommel, II, 225.

[2] Die verhandelnden Räthe Philipp von Solms, Christ. von Taubenheim und Sigmund von Boineburg an Georg, 13. Februar 1529.

[3] Die Fürsten schickten einander unter gleichem Datum, 13. Februar, wol vorher in ihrem Inhalt verabredete Briefe zu, durch welche die Versöhnung besiegelt wurde. Der Brief Georg's, in dem dieser wieder Philipp zu seinem lieben Sohne annahm, steht bei Rommel, II, 213. Der Philipp's lautete: „Hochgeborner furst, freundlicher lieber oheym und vatter, was wyr gethan, das haben wir weder ewer liebe zu unfreundschafft noch zugegen nicht gethan, und der Meynung, das wir nit anders gewußt, dan solchs wie uns vorbracht, war seyn, wollen e. l. merr glaubens geben und wollen euer lieb als unsern freundlichen lieben vatter und oheym nicht anders dan lieb und dienst dun und wieder von ir gewertig sein. dat. sonabent auf Estomihi Philips L. z. Hessen. (Eigenhändig.)"

[4] Georg an Joachim, 8. Juni 1529.

von Georg und Joachim abgelehnt.[1] Dies aber benutzte Philipp sofort, um sich seiner Verbindlichkeit für quitt zu erklären: er gab jetzt Pack ohne weiteres frei.[2] Georg war zwar nicht angenehm überrascht bei dieser Nachricht, doch machte er die Sache nicht zum Gegenstand neuer unliebsamer Erörterungen mit dem Schwiegersohne.[3]

Damit aber hatte der Herzog nicht gemeint, sein Verfahren gegen Pack überhaupt aufzugeben, es ward vielmehr jetzt eine Verfolgung des Unglücklichen in großartigem Maße angestellt.[4] An alle deutsche Fürsten und Städte sowie an eine Anzahl auswärtiger Herrscher ergingen Schreiben mit der Bitte, Pack, falls er sich bei ihnen zeige, festzunehmen.[5]

Und dieser Eifer des Herzogs erlahmte keineswegs mit den Jahren. Pack fand nirgends Ruhe; wo er irgendeinmal gesehen worden, dahin folgten ihm auch sicher die Briefe des

---

[1] Georg blieb dabei, „peinliches Recht ohne allen Anhang" zu verlangen. Philipp gestand aber nur zu, daß gegen Pack ein Proceß wegen Fälschung eingeleitet werde; dieser konnte aber bei dem mangelnden Beweismaterial zu einem Resultat, wie es Georg wünschte, nicht führen, ihm kam es darauf an, von Pack die nähern Umstände der Entstehung des Bündnisses zu erfahren. In einem Aufsatze im dresdener Archiv heißt es darüber: „Man könne den Falsch mit den Verneinen nicht anzeigen, noch den Beschuldigten dadurch dringen, daß er Beweisung vorlege, und wo sie ihm fehle, daß er sollte Strafe leiden. Die Rechte alle seien geneigt Einen des Falschs wegen zu entschuldigen. Man würde ihn deshalb nicht peinlich angreifen können."

[2] Boineburg und Solms an Bunau und Taubenheim, 17. Juni. An diesem Tage entließ der Landgraf auch Pack. Rommel, II, 209.

[3] Georg an Joachim, 14. September. Anfangs erregte die Entlassung Pack's allerdings in Dresden Aerger, und man suchte Philipp zu überreden, Pack, der sich hatte verpflichten müssen, sich auf Philipp's Erfordern zu stellen, wieder beizubringen, ebenso meinte man, würde sich die Versicherung, die Philipp Pack gegeben, anders auslegen lassen.

[4] Anfangs betheiligte sich Kurfürst Joachim an der Verfolgung, nach seinem Tode führte sie Georg allein.

[5] Christ. von Carlowitz ward zu diesem Zweck sogar am 6. August 1529 nach England geschickt. Langenn, „Carlowitz", S. 41.

Herzogs, der seine Gefangennahme verlangte.[1] Endlich, 1536, hatte Georg die Genugthuung, daß Pack, jedoch nicht infolge seiner Aufforderung, sondern in der Begleitung englischer Gesandten, in den Niederlanden gefangen genommen wurde, er ward dort in Vilvorde festgesetzt.[2] Sofort schickte Georg, seine Rechte an den Gefangenen zu vertreten, seinen Secretär Joachim van der Heyden dahin.[3]

Aber auch hier verursachte Pack vorläufig dem Herzog nichts als Aerger und große Kosten. Die Regierung in den Niederlanden betrachtete Pack lediglich als ihren Gefangenen und war weit entfernt, ihn dem Herzog ausliefern zu wollen; kaum daß Heyden verstattet wurde mit Pack zu reden. Die Umstände, unter denen die Gefangennahme Pack's erfolgt war, durften erwarten lassen, daß er von den Planen und Absichten der Gegner des Kaisers genauere Kenntniß habe, und hierüber etwas von ihm zu erfahren, scheint man hauptsächlich bestrebt gewesen zu sein, vielleicht vermied man gerade deshalb ihn wegen jener andern Sache hart anzugreifen. Georg's Abgesandter war ganz unglücklich über die ihm gewordene Aufgabe, er fand nichts als Schwierigkeiten und konnte seines Herrn Sache nicht vorwärts bringen.[4] Erst dem heftigen Drängen des Herzogs, der sich

---

[1] Ueber Pack's Schicksale bis zu seiner Gefangennahme sind wir schlecht unterrichtet; auf die beim Herzog einlaufenden Gerüchte kann nicht viel gegeben werden, da sie ihn bisweilen zur selben Zeit an verschiedenen Orten sein lassen. Nach einem Briefe Luther's an Amsdorf, de Wette, IV, 191, war er November 1530 in Magdeburg, 1531 schreibt er selbst an Philipp von Hessen aus Lübeck. Rommel, II, 209; in Magdeburg scheint er nach einem andern Briefe Luther's öfter gewesen zu sein, de Wette, IV, 411.

[2] Ueber die Gefangennahme Pack's habe ich nichts Genaueres in den Acten auffinden können. Das einzige ist ein Brief Kurfürst Joachim's an Georg, daß ihm die Zeitung zugekommen, daß Pack „neben andern des Königs von England Botschaftern" gefangen worden, dat. 6. Mai 1536.

[3] Heyden ging etwa Anfang Juni nach den Niederlanden.

[4] Am 18. Juli hatte er noch nichts erreicht, als daß er mit Pack hatte in Güte reden dürfen. Heyden an Georg. „Es ist hier am hof", schreibt er, „ein seltsam manier wunderliche Practiken, weiß niemand

an den Kaiser selbst gewendet hatte [1], gelang es, durchzusetzen, daß der Proceß gegen Pack instruirt wurde. Aber noch jetzt ging die Sache zum großen Aerger des Herzogs langsam genug vorwärts [2]; vom September 1536 bis in den Anfang des nächsten Jahres zog sich der Proceß hin [3]; dabei war Heyden die Anwesenheit bei den Verhören nicht gestattet. Die Aussagen, die Pack jetzt auf der Folter machte, gingen dahin, daß er das Bündniß, nachdem er bereits dem Landgrafen dasselbe entdeckt, auf der Rückreise von Kassel nach Dresden selbst niedergeschrieben habe. Merkwürdigerweise aber blieb er dabei, jenen Schreiber Wurisin [4] in die Sache zu ziehen, indem er behauptete, er habe durch ihn die Copie, die er Philipp zeigte, anfertigen lassen, eine Angabe, die jener leicht durch den Nachweis, daß er zu jener Zeit gar nicht in Dresden gewesen, widerlegen konnte. Pack ist nachher zwar von diesem Geständnisse abgegangen und hat behauptet, Wurisin habe ihm die Copie als neue Zeitung

---

wem man trauen soll. Die finanzen sind gewaltig." Sein einziger Trost war Scepperus, dem er auch den Zutritt zu dem Gefangenen verdankte. Es ward ihm deshalb „ein schöner vergulden Kopf uff schöne manier gethrieben und mit m. g. h. Georgen copeien daran" geschenkt, auch der Castellan in Vilvorde erhielt 20 Gulden, damit er desto besser Achtung auf Pack haben sollte. Heyden an Pistoris, 22. September. Ebenso rieth er, der Königin Maria eine schöne Stufe Erz zu schicken, das würde der Sache dienstlich sein.

[1] Er that dies durch Herzog Heinrich von Braunschweig, der den Kaiser auf seinem Feldzuge gegen Frankreich begleitete. Dieser schreibt am 3. September 1536: Seine Majestät habe auf sein (Heinrich's) voriges Anbringen Georg's wegen an Königin Maria geschrieben, „daß man Georg nach seinem gefallen genugsam verhör über diesen buben verstatte".

[2] Durch Briefe an die Königin Maria, König Ferdinand suchte er ihn vergeblich zu beschleunigen.

[3] Er ward durch den Fiscal von Brabant geführt, Heyden ... an Georg, 29. October, und das erste Verhör fand statt am 16. September ... Das Protokoll desselben steht bei Gudenus, „Codex dipl. Mag.", IV, 636.

[4] Dieser war nach den Niederlanden geschickt worden, um mit Pack confrontirt zu werden.

aus Schlesien mitgebracht.[1] Angesichts der Folter ist er aber wieder auf seine erste Aussage zurückgekommen.[2] Darauf hin wurde ihm das Todesurtheil gesprochen, und er ward am 8. Februar 1537 zu Brüssel enthauptet.[3]

So starb der Mann, durch dessen frevelhaftes und betrügerisches Spiel Deutschland dicht vor die Gefahr eines Bürgerkrieges gestellt worden war. Daß Pack ein Betrüger war, und daß das Bekenntniß, welches er zuletzt ablegte, wenn es ihm auch durch die Folter entlockt war, die Wahrheit enthielt, darüber kann heute nicht der mindeste Zweifel mehr bestehen.

Die Pack'schen Händel hatten noch ein höchst unerquickliches Nachspiel in einem heftigen Streite zwischen dem herzoglichen und dem kurfürstlichen Hofe von Sachsen. Auch Kurfürst Johann hatte anfangs, wie wir sahen, an die Echtheit des „katholischen Bündnisses" geglaubt und sich an Philipp's Maßregeln betheiligt. Während nun Georg den friedlichen Versicherungen Philipp's sofort Glauben schenkte, meinte er den Landgrafen sogar warnen zu sollen vor den Absichten, die der Kurfürst hegen sollte.[4] Als dann die Ursache jener kriegerischen Rüstungen der

---

[1] Auch Wurisin wurde zur Bekräftigung seiner Aussagen der Folter unterworfen. „Dieweil nun Wurisin zweier dieser Sachen halber gepeinigt und stets auf seinem nein beharret", heißt es in den Acten, nämlich ob er die Copie geschrieben oder aus Schlesien gebracht. Und in der Schuldloserklärung ebenso, „nam Wurisin se purgavit tortura, juramentis". Das ist zu beachten, wenn man Pack's Geständniß der angewendeten Folter wegen verwerfen will. In den Verhören war Pack's Betragen ähnlich wie in Kassel. Durch allerhand Kniffe und Verdrehungen suchte er Wurisin in die Enge zu bringen und dessen Aussagen zu seinen Gunsten zu wenden.

[2] Heyden an Georg, 19. Januar 1537.

[3] „Et l'on exposa ses restes sanglants aux portes de la ville." Henne, a. a. O., nach „Nieuwe Chronyke von Brabant". Le Petit, VII, 114.

[4] Instruction Georg's für Christ. von Taubenheim, an Landgraf Philipp, dat. 27. April 1528.

Evangelischen, das breslauer Bündniß, an den Tag gekommen, führte Herzog Georg Beschwerde über ihr Verhalten bei beiden Fürsten [1]; aber er machte einen wichtigen Unterschied. Während er geneigt blieb, in Philipp den Verführten zu sehen, ergingen in scharfem und bitterm Tone seine Klagen gegen den Kurfürsten; er warf ihm geradezu vor, daß ihm dieser Vorwand zu feindseligen Schritten sehr erwünscht gekommen sei. [2] Georg hatte freilich dazu noch einen besondern Anlaß. Denn jene Erfindung des breslauer Bündnisses gab zur Schwächung des dessauer Bundes den ersten Anstoß.

Wir sahen, daß Kurfürst Albrecht von Mainz die Rüstungen der Evangelischen als gegen sich gerichtet betrachtete und demgemäß die Hülfe des Herzogs Georg für sein magdeburger Erzstift anrief. [3] Auch hier begann man Vorkehrungen zur Gegenwehr zu treffen; es wurden zu diesem Zwecke die Stände des Landes zusammenberufen. Da stellte es sich aber heraus, daß die Stände keineswegs gewillt waren, für die alte Kirche einzutreten, daß sie vielmehr mit ihrer Gesinnung gänzlich auf Seite der Evangelischen standen. Es wurde der Vorschlag von einigen der vornehmsten Vasallen [4] des Erzbisthums gemacht [5], daß die Stände und die evangelischen Fürsten sich verpflichten sollten, einander um des göttlichen Wortes und unbilliger Sa-

[1] Er that dies in Weimar durch dieselben Gesandten, die er im Juni zu Philipp geschickt.

[2] Wenn der Kurfürst nicht so begierig gewesen, ungegründeten Angaben wider ihn Glauben zu geben, hätte er das Gedicht etwas genauer angesehen. Instruction der herzoglichen Gesandten an den Kurfürsten Johann s. d., aber wol wie die an Philipp vom 3. Juni.

[3] Das dresdener Archiv bewahrt eine ganze Anzahl Briefe, die den Schrecken offenbaren, in den die Beamten des Stiftes gerathen waren; man dachte schon daran, die Privilegien und Kleinode in das Herzogthum zu flüchten.

[4] Es waren Graf Albrecht von Mansfeld und Wolfgang von Anhalt.

[5] Dies geschah auf der ersten Versammlung, 9. Mai, die, wie die folgenden, zu Staßfurt gehalten ward. Die Stände wurden darauf zur Berathung desselben für den 19. Mai aufs neue einberufen. Kapitel zu Magdeburg an Georg 15. Mai.

chen willen nicht zu überziehen[1]; woher dieser Vorschlag stammte ergibt sich daraus, daß einer der Vorschlagenden sich weiterhin als Bevollmächtigter des Kurfürsten von Sachsen enthüllte. Trotz der Gegenbemühungen der magdeburger Geistlichkeit, die Herzog Georg nach Möglichkeit mit seinem Einfluß zu unterstützen suchte — er hatte sogar einen eigenen Gesandten zu den Verhandlungen geschickt — wurde jener Vorschlag auf Betreiben einiger eifriger Evangelischen von den Ständen auf einer neuen Versammlung am 19. Mai angenommen.[2] Es wurde dabei nur der Vorbehalt des Consenses des Erzbischofs gemacht.[3] Kurfürst Albrecht wich nothgedrungen dem einhelligen Wunsch seiner Stände und billigte den von ihnen beschlossenen Artikel.[4] Mochte nun auch Kurfürst Albrecht betheuern, daß durch

---

[1] Doch ausgenommen den Erzbischof, von dem sie sich nicht scheiden lassen wollen, wie sie nach ihren Eiden und Pflichten schuldig.

[2] Georg schickte einen Brief an die Stände (17. Mai) nach Staßfurt, in dem er sie warnte, jenen Vorschlag anzunehmen, da er nur darauf hinziele, sie vom rechten Glauben abzubringen, er wurde aber erst am 21. Mai der Versammlung vorgelesen, nachdem ein Theil derselben bereits abgereist war. Sein Gesandter war Georg von Breitenbach, dessen Bericht (dat. Leipzig, 22. Mai) dem obigen zu Grunde liegt. Als des Kurfürsten von Sachsen Gesandte erschienen Kaspar von Mingkwitz und Wolfgang von Anhalt, derselbe, der jenen Artikel vorgeschlagen, mit dem Auftrag, sich darauf hin mit den Ständen zu vereinigen. (Nach Seckendorf, II, 97, versprachen die Stände geradezu den Gesandten Kurfürst Johann's, ihrem Herrn nicht beizustehen, wenn er jenen angriffe. Es ist hier aber wol nur der Inhalt jener vorgeschlagenen Vereinbarung zusammengefaßt.) Breitenbach konnte ihnen gegenüber nichts thun, er schrieb, er habe Sorge, „das alle Rethe des orts eingenommen sein der sachen zu guthe und das ihnen allen in der lutherischen Sachen gar nicht zu vertrauen"; und offenbar im Nachgefühl seiner unangenehmen Lage in Staßfurt äußert er später über das magdeburger Kapitel, sie seien „zum Theil blöde und furchtsam, auch zum Theil nachlässig".

[3] Um diese Zustimmung des Kurfürsten zu holen, waren schon nach der ersten Versammlung vom 9. Mai Gesandte nach Mainz gereist, die am 19. noch nicht zurück waren.

[4] Breitenbach rieth dem Herzog in seinem Briefe vom 2. Juni sofort an Albrecht zu schreiben, damit dieser den Consens nicht gäbe.

diesen Act nichts in seinem Verhältniß zur dessauer Vereinigung geändert sei, so war doch thatsächlich das magdeburger Erzbisthum aus derselben ausgetreten.[1] Mit Recht sah Georg in diesem Vorgange eine Einwirkung der kursächsischen Politik.

Dazu kam bald noch der neue Streit mit Luther, der dem Herzog aus der Pack'schen Sache erwuchs. Luther hatte den Aussagen Pack's vollen Glauben geschenkt; er fand die Namen seiner heftigsten Gegner in der angeblichen Urkunde des Bündnisses. Luther war überhaupt stets geneigt, die Machinationen seiner Widersacher recht hoch anzuschlagen, denen zum Trotz die Sache des Evangeliums siegreich vorwärts geschritten. Er gab seiner Ansicht in den Briefen an seine Freunde unverhohlenen Ausdruck[2] und ließ sich auch durch die Gegenerklärungen der bezichtigten Fürsten von seiner Meinung nicht abbringen. Die kräftigste Auslassung dieser Art stand in einem Briefe an einen seiner ältesten und nächsten Freunde, an Wenceslaus Link in Nürnberg.[3] Hier versicherte Luther, auf das bestimmteste zu wissen[4], daß das Bündniß keine Erfindung sei, wie sehr man es auch zu einer solchen zu machen bemüht sei. Und der Unwille über dieses Vornehmen der Gegner wurde ihm bald zu einem heftigen Angriff gegen Herzog Georg; seine Entschuldigungsschrift nannte er die allerkälteste[5], die ihm fast wie ein

---

Es war jedoch zu spät. Die Antwort des Kurfürsten an die Stände war bereits gefallen, der Wortlaut derselben ist mir nicht bekannt, da sie im dresdener Archiv nicht vorhanden, doch war sie zustimmend. Nach Seckendorf, a. a. O., ratificirte er jenen Artikel erst am 14. Juni, nach einem Briefe an das Kapitel hatte er seine Antwort den Gesandten der Stände schon am 18. Mai gegeben.

[1] Albrecht schickte deshalb Anfang Juli seinen Gesandten an Georg, dem dieser sagte, daß der dessauer Vereinigung durch das Verhalten Abbruch geschehen sei.

[2] De Wette, III, 337—340, 351.

[3] De Wette, III, 340, jedoch unvollständig, wie ein Vergleich mit dem Abdruck in der Schrift des Herzogs zeigt.

[4] sciens scio.

[5] Frigidissimam, ich behalte die wörtliche Uebersetzung bei, wie sie in den damaligen Schriften sich findet.

Zugeständniß erscheine. Niemand als den Herzog meint er mit jenem „allernärrischsten Narr", der wie Moab sich mehr erdreiste, als er vermöge.[1] „Würden aber die Gegner wirklich derartiges unternehmen", fährt er fort, „so werden wir die Fürsten ermahnen, sie ohne Mitleiden zu vernichten, sie, die nicht ruhen wollen, bis Deutschland von Blut trieft."

Link[2] gab diesen Brief Freunden zu lesen, die wol nicht ohne sein Wissen Abschriften machten und in Nürnberg verbreiteten. Eine solche Abschrift erhielt Herzog Georg am 27. October.[3] Durch alle jene Vorgänge, die mit den Pack'schen Händeln zusammenhingen, schon auf das heftigste gereizt, gab Georg sich jetzt leidenschaftlichem Zorne hin. Auf Luther's öffentliche Beleidigungen beschloß er öffentlich zu antworten. Wie einmal schon im Jahre 1523, so trat er jetzt wieder als Kämpfer in die literarische Arena. Aehnlich wie 1523 wollte er auch diesmal vorab feststellen, daß jener Brief von Luther herrührte; er richtete deshalb an Luther eine directe Anfrage. Aber Luther, den nicht nur die Anfrage selbst, sondern auch der kurze befehlende Ton des herzoglichen Schreibens ärgerte, verweigerte wiederum jede Auskunft.[4] Der Herzog wendete sich darauf an Kurfürst Johann, um durch diesen eine gehörige Antwort von Luther zu erlangen. Dieser jedoch, dem die Sache offenbar sehr ungelegen kam, nahm sich ihrer nur lässig an, sodaß Georg erst Mitte December in den Besitz der Aeußerung Luther's an seinen Kurfürsten gelangte. Hier berief sich Luther auf seinen

---

[1] „Deus confundet istum moratiton moron, qui sicut Moab, plus audet quam possit."

[2] Ueber das Folgende ist zu vergleichen Seidemann, „Erläuterungen", S. 129 fg.; Soden, „Beiträge zur Geschichte der Reformation", S. 307 fg., und die nachher genauer zu erwähnenden zwei Schriften des Herzogs.

[3] Seidemann, a. a. O., S. 133, aus der ersten Schrift des Herzogs.

[4] De Wette, III, 396. Luther sagt hier: „Darin E. f. G. begert antwort, und solchs als müste ich gleich dem geringsten verpflichten oder gefangenen hin zu gewarten sitzen." Aus dem Abdruck in des Herzogs Schrift; bei de Wette ist auch hier geändert.

bereits dem Herzog gegebenen Bescheid; alles was Luther's Schreiben sonst enthielt, war nur dazu angethan, den Herzog zu verletzen, obgleich der Brief schon durch die kurfürstliche Kanzlei eine mildere Form erhalten hatte.[1] Wie in Voraussicht eines ähnlichen Ergebnisses, hatte übrigens der Herzog am 3. November seinen Secretär Thomas van der Heyden nach Nürnberg geschickt, mit dem Auftrag, von dem dortigen Rath zu verlangen, daß er Link vorfordere und von ihm das Nähere über den Brief erforsche.[2] Der nürnberger Rath ließ darauf Link wirklich vor sich kommen, und der Gesandte empfing eine Abschrift der von Link abgegebenen Erklärung, durch die derselbe bekannte, jenen Brief von Luther erhalten zu haben. Durch Scheurl's Vermittelung gelang es Heyden sogar, das Original des Luther'schen Briefes zu sehen; er konnte eine Abschrift davon nehmen lassen[3]; wenn auch das Original desselben durch Link verbrannt wurde.[4]

So hatte der Herzog genug Beweismittel in der Hand, um gegen Luther vorzugehen; er ließ jetzt eine Schrift erscheinen, in

---

[1] Die Antwort Luther's vom 30. November in der ursprünglichen Form, de Wette, III, 404; in der gemilderten, Walch, 21, S. 270; auch de Wette, a. a. O., Anmerkung. Des Kurfürsten Begehr an Luther, den Brief nach seiner Veränderung umzuschreiben, Burkhardt, S. 151. Der Kanzler Brück hätte lieber gesehen, daß die schärfere Form beibehalten worden, vgl. seinen Brief, a. a. O., S. 152. Es war die Stelle: „Mich dunkt, er selbs habe sich zu groß geacht und nicht als Herzog George mir geschrieben."

[2] Vgl. überhaupt Soden, S. 307 fg., über die Vorgänge in Nürnberg.

[3] Der Herzog schrieb später an Scheurl: „och das ir im (Heyden) forderlich gewest das derselbe awer diner im ein copien desselben briffes in awer kegenwertigkeit uff awer pronuncijrn geschrieben." Seidemann, a. a. O., S. 143; vgl. damit Soden, S. 309 fg. Scheurl hatte sich den Brief von Link entliehen, wol ehe dieser von Heyden's Ankunft wußte.

[4] Wieviel dem Herzog an dem Original lag, sieht man aus dem angeführten Briefe an Scheurl, er bat diesen, ihm dasselbe zu verschaffen, „und ob ir gleich ein hundert oder zwe fl. dor uff seczen sollet", denn an das Verbrennen glaubte er nicht.

der er die Beschuldigungen Luther's zurückwies und widerlegte; eigenhändig hatte er dieselbe aufgesetzt.[1] Er gibt darin zuerst eine Darlegung der Umstände, die ihn zu der Schrift veranlaßt, und druckt den Brief an Link im lateinischen Original und deutscher Uebersetzung, sowie seinen darauf erfolgten Briefwechsel mit Luther vollständig ab; „daraus", meint er, „sei schon genugsamlich zu spüren, was guts man sich zu einem solchen habe zu versehen". Darauf widerlegt er die einzelnen Behauptungen des Briefes. Mit Anführung einer ganzen Anzahl von Gründen weist er die Nichtigkeit des Bündnisses nach, und wendet sich scharf gegen Luther, dem es gebührt habe, für seine Worte Beweise anzuführen. Da er aber dazu nicht im Stande sei, so erklärt er, daß „der abtrünnige Mönch uns anleugt als ein vorzweyfalter ehrenloser meineydiger Bösewicht"; sich selbst verwahrt er gegen die Annahme, „daß er jemals gegen die evangelischen Fürsten des unfreundlichen Willens und Gemüths sich erzeigt habe, daß man solchs Vornehmens sich von ihm zu vermuthen gehabt". Jene oben citirte kriegslustige Aeußerung Luther's dient ihm zum Beweise, wie weit entfernt dessen Gedanken von dem friedsamen Evangelio Christi seien. Am Schluß bittet er dann, dem, was Luther über das gedichtete Bündniß geschrieben, keinen Glauben zu schenken.

Die Schrift trägt das Datum des 19. December 1528; sofort begann ihre Versendung. Georg schickte sie durch eigene Boten an die einzelnen Fürsten und Obrigkeiten, mit der Bitte, sie öffentlich anzuschlagen.[2] Zur Neujahrsmesse sollte dann die buchhändlerische Ausgabe der Schrift erfolgen.[3] Es gelang jedoch Luther, sich vorher in den Besitz eines Exemplars zu

[1] Der Titel derselben ist: „Welcher gestalt wir Georg von Gottes gnaden hertzog zu Sachsen u. s. w. von Martino Luther des getichten Bündnus halben ym Schrifften unverfindlich angegeben."

[2] Vgl. Seidemann, a. a. O., S. 134 fg. Der Herzog führte förmlich Buch über die Aufnahme, welche seine Schrift überall fand, und mahnte die Säumigen. Auch während des folgenden Reichstags zu Speier war die Schrift daselbst angeschlagen.

[3] „ad nundinas emittet" schreibt Luther. De Wette, III, 409.

setzen; er benutzte diesen Vortheil, um der Schrift durch eine zugleich mit ihr erscheinende Gegenschrift die Spitze abzubrechen.[1] Dies ist die Schrift „Von heimlichen und gestohlenen Briefen".[2] Damals hatte Luther's Zorn gegen Herzog Georg augenscheinlich den Siedepunkt erreicht[3]; er überschritt in seinen Schmähungen und Angriffen wider denselben damals jegliches Maß.[4] Man wird überhaupt in diesem Falle Luther's Auftreten keineswegs für ein glückliches oder ziemliches ausgeben können. Luther war weit entfernt, eine Vertheidigung seines Briefes zu unternehmen (nur nebenbei läßt er sich darauf ein[5]): als geübter und gewandter Fechter suchte er Angriff mit Angriff zu pariren. So geht seine hauptsächliche Absicht dahin, wie schon der Titel der Schrift zeigt, den Herzog als Dieb seines Briefes hinzustellen. Auch jetzt gesteht er noch nicht ein, daß der Brief wirklich von ihm herrührte, „er wollte es nur so annehmen, weil der Herzog es so behauptet".[6] Weil dieser gegenwärtig den Brief besitze, wie er ja selbst gesagt, argumentirt er, so habe er ihn gestohlen; man nenne einen, der eines andern Geld wider dessen Willen innehabe, einen Dieb. Dieb aber sei Dieb, ob Gelddieb oder Briefdieb.[7] Den so gewonnenen Satz bringt Luther darauf in Verbindung mit andern Handlungen des Her-

Die Angabe daselbst, daß 8000 Exemplare gedruckt worden, ist offenbar übertrieben.

[1] „Ego vero furtim exemplari accepto respondi, quod simul non sperante illo, evulgabitur." De Wette, III, 409.

[2] Walch, XIX, 621 fg.

[3] Vgl. die Briefe a. a. O., S. 408 und 409, wo er auffordert zu beten, daß dieses „organum Satanae inquietum et nocentissimum" von der Erde genommen werde.

[4] So schreibt auch Melanchthon an Myconius, 9. Januar 1529: „Neque mitior est hic quam alibi et meo iudicio non satis est in scripto gravitatis. Poterat tota causa civilius defendi." C. R., I, 1023. Auch Link's Verhalten war von Melanchthon's Billigung weit entfernt. C. R., I, 1006.

[5] Betreffs des Bündnisses bleibt er da im ganzen bei dem, was er im Briefe gesagt, vgl. Walch, a. a. O., S. 625, 640 fg.

[6] A. a. O., S. 623 fg.

[7] A. a. O., S. 627.

zogs und entwickelt dann neue Vorwürfe gegen ihn; das Verhalten des Herzogs in der Sache verspottet er als lächerlich, hochmüthig und albern[1], alles mit der souveränsten Verachtung des Thatbestandes, mit der willkürlichsten Auslegung der einzelnen Thatsachen seitens des Schriftstellers.

Der Herzog schwieg auf Luther's Angriffe nicht still, er setzte eine neue Schrift auf, die am 22. Januar 1529 ausging.[2] Wohl mit Absicht folgte er Luther nicht auf das Gebiet, wohin dieser den Kampf verlegt hatte, sondern blieb bei einer rein sachlichen Besprechung der Luther'schen Schrift[3], deren Beschuldigungen er Punkt für Punkt zurückwies.

Durch eine nochmalige, eingehende Darstellung der Art und Weise, wie er zu dem Briefe gekommen[4], konnte er klar zeigen, daß an dem, was ihm Luther vorgeworfen, nichts Wahres sei. Ebenso suchte er dann die übrigen Vorwürfe und Angriffe Luther's als ungehörige und ungerechtfertigte zu erweisen. Die zweite Schrift des Herzogs strebte in einem ruhigen Tone zu reden und der Schmähreden wider Luther sich zu enthalten, ein Bemühen, das doch nicht ganz gelungen genannt werden kann.

Auch hatten die Angriffe Luther's den Herzog keineswegs so ruhig gelassen, wie es nach jener öffentlichen Erwiderung scheinen mochte. Er schickte eine Gesandtschaft zum Kurfürsten, durch die er sich bitter über Luther's Schrift beklagte, durch die

---

[1] Besonders das gegen den Kurfürsten Johann und den nürnberger Rath, a. a. O., S. 638.

[2] Der Titel ist: „Ein kurtzer bericht, So wir Georg u. s. w., Auff etzliche Nawe rasende lügen, die Martin Luther in einem Drugkh wider unser Entschuldigung, des getichten Bündtnüs halben, hat lassen ausgehen, zuthuen verursacht" (8 Blatt). Die Schrift war bereits am 13. Januar fertig, wo der Herzog dem Kurfürsten eine Abschrift davon zuschickte, das Datum am Ende des Drucks, 22. Januar, ist wie bei der ersten Schrift, das der Vollendung des Drucks.

[3] „Wir wollen aber alleine auffs körtzste und etzliche Artikel, so uns betreffen, verantworten."

[4] Er druckt dabei auch die Verantwortung Link's vor dem nürnberger Rath ab. Blatt A 11.

er wiederholt die Bestrafung Luther's verlangte.[1] Auf kurfürstlicher Seite konnte man sich nun doch nicht mehr der Erkenntniß verschließen, daß Luther den Herzog heftiger, als selbst ihm erlaubt wäre, angegriffen habe, und daß man deshalb dem herzoglichen Vetter, wenn nicht der letzte Rest guten Einverständnisses zwischen den Verwandten verloren gehen sollte[2], ein gewisses Entgegenkommen zeigen müsse. Es wurde deshalb Luther befohlen, nichts gegen den Herzog drucken zu lassen, bevor er es nicht dem Kurfürsten vorgelegt und dessen Erlaubniß dazu erlangt habe.[3] Diese Anordnung theilte man den Gesandten des Herzogs mit, ihr Verlangen jedoch, Luther in Strafe zu nehmen, wies man rundweg ab.[4] Der Herzog war mit diesem letzten Theile der Antwort schlecht zufrieden, und es entspann sich daraus noch ein bis Ende Februar dauernder ergebnißloser Briefwechsel zwischen den beiden Fürsten. Luther ging straflos aus dem Streite mit Herzog Georg hervor. Und selbst das Urtheil der Nachwelt pflegt in der Regel dem sächsischen Herzoge ungünstig zu lauten.

---

[1] Instruction Georg's für Heinrich von Schleinitz und Wolf von Schonbergk, an Kurfürst Johann zu tragen. Mittwoch nach Erhardi (13. Januar) 1529. Er beruft sich darauf, daß nach der Erbeinung sie ihre gegenseitigen Feinde nicht bei sich halten dürfen, und daß Luther sich des Herzogs erklärten Feind in jener Schrift genannt hatte.

[2] So heißt es auch in dem gleich zu erwähnenden Briefe des Kurfürsten: „diweil dann dasselb (Büchlein) etwas scharf und zu bedenken sein wil, wo dergleichen Buchlein mehr gemacht und gedrukt sulten werden, das es zwischen seiner lieb und uns unfreuntlichen willen geberen wolt.“

[3] Kurfürst Johann an Luther, 18. Januar 1529. Burkhardt, S. 155 fg.

[4] Bis zum 19. mußten die Gesandten auf die Antwort warten; konnte man sich im Rath etwa über dieselbe nicht einigen? Dafür, daß man Luther nicht bestrafen könne, machte man geltend, daß die Schmähungen in dem Briefe an Link in die Zeit vor den Verträgen fallen, zwischen Philipp von Hessen und seinen Gegnern, nach denen alles, was die Pack'sche Sache betreffe, „gantz todt und aus sein“ soll. Vgl. darüber Seidemann, „Erläuterungen“, S. 138 fg.

Der
Augsburger Religionsfriede
1555.

Von

Professor Dr. Moriz Ritter in Bonn.

Vorliegende Abhandlung beschäftigt sich mit dem ersten erfolgreichen Versuch, in einem großen Staate der lateinischen Christenheit die Gleichberechtigung zweier Bekenntnisse dauernd zu begründen. Ihr Gegenstand darf daher, da doch die Geschichte vor allem die Ordnungen, welche unser heutiges öffentliches Leben beherrschen, in ihrem Werden begreifen soll, von vornherein die Aufmerksamkeit des Historikers beanspruchen. Aber abgesehen von diesem allgemeinen Interesse hat die Geschichte des Religionsfriedens eine nicht minder beachtenswerthe specielle Bedeutung. Nimmt man den Augsburger Frieden in seinem Zusammenhang mit den unmittelbar vorausgehenden und mit den folgenden Ereignissen, so kann man ihn einerseits als das Ergebniß einer Epoche gewaltsamer kirchlich-politischer Kämpfe betrachten und andererseits wieder als das Gesetz oder die Regel für die weitere Entwickelung der innern deutschen Geschichte. In seiner letztern Eigenschaft hatte er den großen Parteien, welche nach 1555 das öffentliche Leben in Deutschland vornehmlich bestimmten, den katholischen und den protestantischen Reichsständen, die Grenzen ihrer Macht, das Maß ihrer Rechte zugewiesen; es wurde deshalb jede Ausdehnung der Macht, welche fortan die Protestanten erzielten, mit einer weit gefaßten Auslegung des Religionsfriedens gerechtfertigt, und jede Herstellung der alten Verhältnisse, welche die Katholiken unternahmen, wurde mit der engern Erklärung desselben Gesetzes begründet. Wie es unmöglich ist, in der Geschichte eines neuern Verfassungsstaates die Gegensätze der öffentlichen Gewalten zu verstehen,

ohne die Verfassungsgesetze im einzelnen zu kennen, ebenso muß jede Darstellung des Jahrhunderts deutscher Geschichte vom Augsburger bis zum Westfälischen Frieden der Bestimmtheit und der festen Formen entbehren, solange der Inhalt des Religionsfriedens nicht klar gestellt ist.

Je nachdem man nun den Religionsfrieden in seinem Zusammenhang entweder mit den vorausgehenden oder mit den nachfolgenden Ereignissen behandelt, wird die Darstellung verschieden ausfallen. Im erstern Fall wird man das bewegte Bild seiner Entstehung vorführen und aus dem Wechsel der Verhältnisse und Bestrebungen der gegnerischen Mächte das Hervorgehen des Ganzen wie der einzelnen Bestimmungen erklären; im anderen Fall wird man ihn als ein abgeschlossen vorliegendes Gesetz darlegen und nur so weit auf die vorbereitenden Verhandlungen zurückgehen, als dies zur Deutung der einzelnen Satzungen erforderlich ist.

Die letztere Behandlung ist die für die vorliegende Arbeit gewählte. Ich will keine Geschichte des Religionsfriedens geben, sondern seinen Inhalt auseinandersetzen und den Einfluß seiner Anordnungen auf die Gesammtheit der politischen Verhältnisse Deutschlands andeuten. Wäre nun der Religionsfriede ein im Geist der Ehrlichkeit und Klarheit abgefaßtes Gesetz, so würde diese Arbeit eine sehr einfache sein. Allein wie die Zweideutigkeit seiner Bestimmungen fast unmittelbar nach der Abfassung den Parteien zu entgegengesetztem Verfahren den Vorwand bot, so ist der Sinn derselben in der geschichtlichen Darstellung bis auf den heutigen Tag ein Gegenstand des Streites und würde es ohne Zweifel in noch höherm Grade sein, wenn die Forschung in dem Bereich des Jahrhunderts deutscher Geschichte, das auf den Religionsfrieden folgt, ebenso gewissenhaft verführe wie auf andern mehr begünstigten Gebieten. Bei dieser Lage der Dinge muß das richtige Verständniß der Satzungen des Religionsfriedens erst gefunden werden, und es kann nur gefunden werden durch ein Zurückgehen auf die Geschichte ihrer Entstehung. Auch diese Arbeit wird aber wieder erschwert durch die Mangelhaftigkeit der bis jetzt veröffentlichten Quellen.

Nachdem man 80 Jahre lang über den Religionsfrieden eigentlich ins Blaue gestritten hatte, und nur gelegentlich, vor allem in den katholischen Streitschriften von Erstenberger und den dillinger Jesuiten Forer und Layman, einzelnes aus den Acten der Verhandlungen mitgetheilt war, veröffentlichte Chr. Lehmann im Jahre 1631 das erste wirkliche Quellenwerk zur Geschichte des Religionsfriedens. In seinen „Acta publica de pace religionis" findet sich ein Theil der in den Verhandlungen der drei Collegien des Reichstags unter sich und mit dem römischen König gewechselten Schriften und Erklärungen, sowie Mittheilungen aus Berichten und Protokollen über die im Monat September, d. h. in den letzten Wochen vor Abschluß des Religionsfriedens gepflogenen Berathungen. Nach Lehmann's Publication dauerte es abermals zwei Jahrhunderte, bis weitere nennenswerthe Quellen erschlossen wurden. Da gab Buchholtz (nach dem Vorgang von Ignaz Schmidt) in seiner Geschichte Ferdinand's I. einige Auszüge aus den Acten des wiener Archivs, Ranke in der „Deutschen Reformationsgeschichte" benutzte die Berichte der kursächsischen Gesandten, Lanz veröffentlichte die zwischen Karl V. und Ferdinand I. gewechselten Briefe, und Maurenbrecher machte wichtige Mittheilungen aus den Berichten päpstlicher Nuntien. Zur Ergänzung dieser Arbeiten habe ich meine Bemühungen vornehmlich auf zweierlei gerichtet: einmal die aus den Verhandlungen des Kurfürsten- und des Fürstenrathes hervorgegangenen Entwürfe und zwischen beiden gewechselten Schriften habe ich vollständig gesammelt (s. Anmerkung am Schluß dieses Artikels); sodann die von Ranke benutzten sächsischen Berichte über die Berathungen des Kurfürstenrathes habe ich nochmals durchgearbeitet und sie ergänzt durch die Berichte der würtembergischen Gesandten über die Verhandlungen des Fürstenrathes.

Meine Quellen — das wiederhole ich ausdrücklich — reichen nicht aus zu einer Geschichte des Religionsfriedens; aber den Sinn, welchen die Gesetzgeber mit den einzelnen Bestimmungen desselben verbanden, hoffe ich im wesentlichen richtig aus denselben ermittelt zu haben. Hätte ich freilich meine Aufstellungen überall gegen Anfechtungen sicherstellen wollen, so wäre es nöthig

gewesen, auf allerlei Vorgänge in den Verhandlungen einzugehen, die scheinbar meiner Auffassung widersprechen, hinterher aber als nichts beweisend sich herausstellen; ich hätte vor allem auch meine Angaben durch lange Mittheilungen aus ungedruckten Acten belegen müssen. Dies alles habe ich unterlassen in der Hoffnung, daß von Druffel's „Beiträge zur Reichsgeschichte" in nicht zu ferner Zeit die Acten des Religionsfriedens bieten werden: seinen eindringenden Forschungen durch fragmentarische Veröffentlichungen vorzugreifen wäre unnütz und gewagt.

I. Die Principien des Religionsfriedens.

Das Verhältniß der deutschen Reichsgewalt zur Reformation hat sich seit dem Wormser Edict (1521) in drei verschiedenen Stadien entwickelt. Eine erste Periode, in deren Mitte der nürnberger Reichstag von 1522—23 steht, und während deren der Wille des Kaisers zurück, die Auffassung der Reichsstände aber in den Vordergrund tritt, ist bezeichnet durch den Gedanken, daß nicht durch gewaltsame Unterdrückung der lutherischen Bewegung, sondern durch versöhnliches Zusammenwirken der deutschen Kirche und des Deutschen Reichs eine gleichmäßige Neuordnung der kirchlichen Dinge zu erzielen sei. Eine zweite Epoche beginnt mit dem Auseinandertreten der Fürsten und Städte in eine katholische und protestantische Partei und mit der Unterwerfung der protestantischen Kirche unter die Organisationsgewalt und Regierung des Landesfürsten oder städtischen Magistrats. Während in dieser Zeit der Kaiser immer bestimmter mit der Absicht hervortritt, um den Preis verschiedener Reformen in Verfassnng, Disciplin und Gottesdienst den Ausgleich des Kirchenstreits auf dem Boden der römisch-katholischen Kirche zu erwirken und die Widerstrebenden durch Anwendung von Gewalt dem Ausgleiche geneigt zu stimmen, verlangen die von der Römischen Curie geleiteten Katholiken, daß sich die Protestanten der katholischen Hierarchie einfach unterwerfen, die protestantischen Reichsstände dagegen fordern, daß der Bestand

ihres Bekenntnisses rechtlich gesichert werde. Man weiß, wie diese Gegensätze zu halben Compromissen und schließlich zu offenem Kriege geführt haben. Wenn aber schon in jenen Compromissen die protestantischen Stände so viel erlangten, daß sie und ihre kirchlichen Ordnungen einstweilen unter den Schutz des Reichs genommen wurden, für so lange nämlich, bis eine zur vorläufigen oder zur definitiven Verständigung bestimmte Kirchen- oder Reichsversammlung gehalten sein werde, so kam, als mit der siegreichen Erhebung des Kurfürsten Moritz die dritte Periode begann, die von den Protestanten begehrte rechtliche Sicherung ihres Bekenntnisses, und zwar ohne zeitliche Beschränkung, auf die Tagesordnung der öffentlichen Verhandlungen. Das Ergebniß dieses dritten und letzten Stadiums der deutschen Reformationsbewegung ist der Religionsfriede. Nimmt man denselben im Zusammenhang mit den vorausgehenden Kämpfen, so wird man seine Grundgedanken in folgenden Sätzen wiedergeben können: 1) Die Trennung der Kirchen wird als ein Uebel angesehen, dessen Beseitigung erwartet wird und erstrebt werden soll. 2) Wie aber der kirchliche Ausgleich nur auf dem Wege freier Verständigung beider Theile erzielt werden darf, so wird den katholischen wie den protestantischen Ständen der gleiche Schutz des Landfriedens gewährt, ohne daß derselbe von den kirchlichen Vergleichshandlungen irgendwie abhängig gemacht wird. Der Religionsfriede ist ein unbedingter und währt so lange, bis er durch freien Ausgleich der getrennten Kirchen gegenstandslos wird.

In diesen einfachen Sätzen lag nun aber nichts weniger als ein Bruch mit den Rechtsordnungen und Anschauungen, welche seit vielen Jahrhunderten den europäischen Westen beherrschten. Kirchliche und staatliche Gesetzgebung hatte hier zusammengewirkt, um die unbedingte Herrschaft eines Glaubens und einer Kirche zu sichern; theologische und politische Theorien hatten diese Alleinherrschaft nicht nur mit dem positiven und wandelbaren Recht, sondern mit dem göttlichen und unwandelbaren Gebote begründet. Wenn man es in Deutschland unternahm, diese Ordnung umzustürzen und zwei Bekenntnisse mit gleichem Recht nebeneinanderzustellen, so wird man an erster Stelle fragen: welche

Kräfte haben diesen Umschwung bewirkt? welche Gesinnung und Auffassung war es, von der die Stifter des Religionsfriedens geleitet wurden?

Sieht man zunächst auf den Mann, dem an erster Stelle die Leitung der Dinge zukam, auf den Kaiser Karl V., so findet man eine Gesinnung, die dem Princip des Religionsfriedens scharf widerspricht. Als bei den Verhandlungon über den Passauer Vertrag dem Kaiser das Zugeständniß des unbedingten Friedens abverlangt wurde, erklärte er: damit gebe man das Mittel der kirchlichen Einigung aus der Hand; sein Gewissen sei durchaus dagegen. Als dann im dritten Jahre nachher der augsburger Reichstag, der die Religionssache definitiv zu ordnen hatte, herankam, und Karl sich vor der Entscheidung sah, entweder den Kampf mit den Protestanten zu erneuern, oder das erwähnte und noch andere Zugeständnisse zu gewähren, fehlte ihm zu der ersten Wahl der Muth, und die zweite hielt er nach wie vor für gottlos. Er half sich durch eine von den Auskünften, mit denen sich in derartigen Conflicten das Gewissen zu betrügen liebt: statt seiner, so bestimmte er, sollte sein Bruder, der römische König Ferdinand, die reichstäglichen Verhandlungen mit unbeschränkter Vollmacht leiten; und obgleich er dabei wol anerkannte, daß alles, was derselbe handeln und schließen werde, eben nur aus des Kaisers Vollmacht hervorgehe und nur in des Kaisers Namen seine Gültigkeit habe, so glaubte er doch der Verantwortung für die unvermeidlichen kirchlichen Gewährungen zu entgehen, indem er sich enthielt, seinem Bruder darüber specielle und bindende Weisungen zu ertheilen. Und so kam das Reichsgesetz des Religionsfriedens zu Stande: im Namen eines Kaisers, der sich im stillen dagegen verwahrte, unter Leitung eines römischen Königs, der für sich allein keine Macht dazu hatte.

Freier als der Kaiser dachte schon zur Zeit des Passauer Vertrags sein Bruder Ferdinand. Allein auch dessen Auffassung würde man sehr falsch beurtheilen, wenn man darin eine Anerkennung des Rechtes der Gewissensfreiheit finden wollte. Während der Verhandlungen des augsburger Reichstages, als die

päpstlichen Gesandten Delfino und Lippomano die gottlose That des Religionsfriedens zu hintertreiben suchten, gaben sie dem König das Zeugniß: wenn Böses geschehe, so werde er es nur unter dem Druck zwingender Noth zugeben. Unter dem Bösen, welches Ferdinand nach diesem Zeugniß verabscheute, stand für ihn in erster Linie die Bestimmung, daß der Religionsfriede ein unbedingter sein solle. Er hat, um diesem und andern Zugeständnissen auszuweichen, sogar den verzweifelten Versuch gemacht, den Reichstag zu vertagen, in der Hoffnung, es könne die Zwischenzeit den Katholiken wieder eine festere Stellung verschaffen; und als er am Ende dennoch nachgeben und den Religionsfrieden unter den ihm widerwärtigen Bestimmungen gewähren mußte, sagte er mit Resignation: er sei nicht gut, aber doch so wenig schlecht wie möglich. Die Gründe, welche ihn nöthigten, den Protestanten so ausgiebige Rechte unverbrüchlich zu verleihen, waren: die Bedrohung der Habsburgischen Lande im Osten durch die Türken, im Westen durch Frankreich und einen feindlich gesinnten Papst, die Gefahr sodann, daß im Reich die Protestanten mit neuer Uebermacht gegen die katholischen Stände losbrechen möchten. Im Grunde genommen, unterschied sich also der Standpunkt Ferdinand's von dem seines Bruders nur insofern, als für ihn die höchste Noth das an sich Unerlaubte erlaubt machte, während Karl den äußern Verhältnissen diese Kraft nicht zugestehen wollte.

Nicht anders als Ferdinand faßten die katholischen Reichsstände die Sache auf, allenfalls mit dem Unterschiede, daß bei ihnen die Furcht vor neuen Gewaltsamkeiten der Protestanten noch um einen Grad höher war. Der einzige unter ihnen, welcher wie Karl dachte und dem entsprechend handelte, war der Bischof Otto von Augsburg. Der legte bei Beginn des Reichstages förmlich Protest ein gegen jegliches Zugeständniß in Sachen des Dogma und der geistlichen Jurisdiction, welches seinen Pflichten gegen den Papst und das Reich widerspreche. Er blieb in seiner ganzen spätern Zeit dabei, daß er den Religionsfrieden nicht bewilligt habe; und als 74 Jahre nachher die katholischen Waffen in Deutschland siegreich waren und eine

unbarmherzige Abrechnung mit den Protestanten bevorstand, da ließ ein Nachfolger Otto's durch seine dillinger Jesuiten ausführen: der Religionsfriede sei kein eigentliches Gesetz, sondern ein Vertrag, der für diejenigen unverbindlich sei, die ihn nicht angenommen haben: ein Bischof von Augsburg dürfe demgemäß im weiten Bereich seiner kirchlichen Diöcese ohne jede Rücksicht auf die Schranken, welche der Religionsfriede der Jurisdiction und den Rechten des Bischofs setze, verfahren.

Wenn somit für die Katholiken der Religionsfriede nicht aus der Anerkennung eines innern Rechtes, sondern aus dem Zwange äußerer Noth hervorging, so erhebt sich die Frage, ob die Protestanten wesentlich anders dachten. Darf man dem großen Geschichtschreiber der deutschen Reformation folgen, so ist diese Frage zu bejahen. „Der Protestantismus", sagt Ranke, „ist nicht bekehrender Natur. Er wird zufrieden sein, wenn ihm nur selber verstattet ist, sich ungeirrt von fremder Einwirkung zu entwickeln. Dies war es, wonach die evangelischen Fürsten vom ersten Augenblick an strebten."[1] Allerdings wenn man die protestantischen Stände in ihrem Verhältniß zum Reiche nimmt, wie sie emporkamen im Gegensatz zum Kaiser, der Majorität der Reichsstände, dem alten Recht in Reich und Kirche, so kann man nicht verkennen, daß sie vom Reich zunächst nicht mehr verlangten als Rechtssicherheit für sich und diejenigen, die noch auf ihre Seite treten würden. Allein der principielle Standpunkt der Protestanten in der Frage, wie die Staatsgewalt verschiedenen Bekenntnissen gegenüber sich zu verhalten habe, ist doch nur aus denjenigen Worten und Handlungen zu entnehmen, welche nicht durch zwingende thatsächliche Verhältnisse beeinflußt waren, vor allem also aus ihrem Verhalten in den Landen ihrer eigenen

---

[1] „Deutsche Geschichte", V, 278. Abweichend ist doch der parallele Ausspruch in den „Römischen Päpsten" (I, 155, nach der Gesammtausgabe der Werke). Um 1552, heißt es da, haben sich definitiv getrennt und fixirt Lutherthum, Calvinismus, Katholicismus: „drei theologische Systeme, mit dem Anspruch, jedes das andere zu verdrängen, sich die Welt zu unterwerfen".

Obrigkeit. Sucht man also die zuverlässigen Aufschlüsse über ihre Grundsätze nicht in ihren Erklärungen gegenüber den Reichsgewalten, nicht auch in dem unter dem Eindruck wechselnder Verhältnisse geschriebenen Aeußerungen ihrer Theologen, sondern in den während der letzten 30 Jahre vor dem Religionsfrieden erlassenen Kirchenordnungen mit ihren praktischen Anordnungen und theoretischen Begründungen, so wird man die wahre Auffassung der deutschen Protestanten in zwei Sätze fassen können: 1) Es darf nur eine Form der Lehre und des Gottesdienstes im Lande bestehen. Unter denjenigen, welche sich dieser Form nicht fügen, werden nach dem vorherrschenden Grundsatz die Geistlichen, im strengsten Fall Geistliche und Laien zugleich ausgewiesen. 2) Es steht der Obrigkeit, auf deren Geheiß die neue Kirchenordnung durchgeführt wird, nicht zu, jemand gewaltsam von seinem abweichenden Glauben zu dringen; es haben auch die Maßregeln gegen Andersgläubige in der Regel nicht den Charakter einer eigentlichen Strafe, sondern mehr den von polizeilichen Vorkehrungen, um Aergerniß und Störung des öffentlichen Friedens zu verhüten.

Mit diesen Sätzen ist das Urtheil Ranke's nicht verträglich. Aber ebenso wenig scheint mir Döllinger das Richtige zu treffen, wenn er in einem seiner frühern Werke („Kirche und Kirchen", S. 68) erklärt: „Historisch ist nichts unrichtiger als die Behauptung, die Reformation sei eine Bewegung für Gewissensfreiheit gewesen; gerade das Gegentheil ist wahr." Mit größerm Rechte wird man vielmehr sagen dürfen: die deutsche Reformation hat den Grundsatz der Gewissensfreiheit aufgestellt und befolgt, aber beides mit großen und drückenden Einschränkungen. Es hängt mit diesem halben Vorschreiten zusammen, daß Fürsten und Staaten des 16. und 17. Jahrhunderts, soweit sie von den Grundsätzen des deutschen Protestantismus geleitet wurden, allerdings gegen fremdartige Sekten, wie Antitrinitarier und Wiedertäufer, den Begriff der Ketzerei als todeswürdigen Verbrechens in alter Furchtbarkeit geltend machen konnten, daß aber in den Streitigkeiten, welche die Welt bewegten, zwischen Katholiken, Protestanten und protestantischen Richtungen, sich regelmäßig

politische oder nationale Leidenschaften hinzugesellen mußten, wenn es zu blutigen Executionen kommen sollte. Es hängt damit zusammen, daß der Druck, welcher in denselben Staaten von Protestanten gegen Katholiken, von Lutheranern gegen Calvinisten u. s. w. ausgeübt wurde, sehr hart werden mochte, daß aber eine Inquisition, welche dem religiösen Gedanken in der Lehre des Gelehrten wie im Leben des einzelnen Christen nachspäht und durch die Wachsamkeit ihres Argwohns und den Schrecken ihrer Strafen schließlich den Muth zum Denken selber nimmt, auf die Dauer nie zu Kräften kommen konnte.

Mit dieser Auffassung, die also das Recht der Gewissensfreiheit halb anerkannte, halb verleugnete, traten die Protestanten in die Verhandlungen über den Religionsfrieden ein. Daß sie bei denselben ihre frühern Proteste gegen den Zwang in Glaubenssachen einfach vergessen hätten, läßt sich nicht behaupten, es wird sich vielmehr noch zeigen, ein wie bedeutsames Zugeständniß zu Gunsten der Gewissensfreiheit in einer einzelnen Bestimmung des Religionsfriedens ihnen zu verdanken ist; allein das liegt doch auf der Hand, ein Gesetz, welches bis zur Gleichberechtigung des katholischen Bekenntnisses neben dem protestantischen ging, war mit ihren Grundsätzen nicht zu vereinigen. Nicht blos von katholischer, sondern auch von protestantischer Seite angesehen, war der Religionsfriede mehr ein Ergebniß des Gleichgewichts äußerer Kräfte, als das Erforderniß einer innern Gesinnung. Beim Abschluß desselben hatte eigentlich jede Partei die Empfindung, daß sie ein Opfer bringe.

Und in der That — um auf diesen Punkt zum Schluß hinzuweisen — der Religionsfriede war eine Neuordnung, welche nicht nur den Verzicht auf hergebrachte Grundsätze, sondern auch sehr reale Opfer forderte. Gleich der Punkt, der bisher besprochen ist, die Aufhebung der kirchlichen Einheit des Reiches, schloß einen schweren Verlust desjenigen in sich, der dem Religionsfrieden am hartnäckigsten widerstrebte, des römisch-deutschen Kaisers. Das Ansehen dieses Monarchen von universalem Charakter beruhte ja längst nicht so sehr auf materiellen Mitteln und festen Institutionen als auf dem Glauben der Zeitgenossen.

Gleichsam der erste Artikel dieses Glaubens war aber die Ansicht von der Schutzherrlichkeit des Kaisers über Kirche und Papstthum, eine Meinung, welcher das Kaiserthum die umfassende Wirksamkeit, die es in kirchenpolitischen Dingen unter Karl V. und ein Jahrhundert vorher unter Sigismund entfaltet hatte, zum guten Theil verdankte. Mit diesem Beruf war es nun zu Ende. Denn ein Kaiser, der Protestanten und Katholiken nach gleichem Recht zu schützen hatte, konnte nicht für dasjenige eintreten, was Papstthum und katholische Hierarchie als Recht der Kirche verlangten. Ein solcher Versuch mußte nach menschlicher Berechnung eine Erhebung der protestantischen Stände, den Zerfall des Deutschen Reiches zur Folge haben. Und so kann man wol sagen: von den Ereignissen der Jahrhunderte, unter deren Folgen das mittelalterliche Kaiserthum seine Kräfte verlor, hat kaum eins so schwer getroffen wie der Religionsfriede.

Andererseits freilich, wenn man den Religionsfrieden mit Rücksicht auf seine weitern Folgen betrachtet, darf man nicht vergessen, daß dem Niedergange auch das Aufsteigen gegenüberstand, und zwar zunächst in der Form einer großartigen Kräftigung des deutschen Fürstenthums. Dies zu zeigen, wird eine der Aufgaben des folgenden Abschnittes sein. Es muß in demselben, nachdem bisher ausgeführt ist, wie es zur Einräumung gleicher Rechte an zwei Bekenntnisse kam, untersucht werden, welchen Personen denn eigentlich die neu abgemessenen Rechte zuertheilt wurden.

II. Die Rechte der Unterthanen und der Reichsstände.

Als 120 Jahre vor dem Religionsfrieden die Partei der böhmischen Utraquisten sich die Anerkennung ihrer Besonderheiten in Gottesdienst und kirchlichen Ordnungen, sowie die rechtliche Sicherung ihres Bestandes errang, wurden die dogmatisch-kirchlichen Bestimmungen, unter deren Anerkennung Friede und Recht gewährt wurde, vor dem Gericht eines allgemeinen Concils festgestellt. Die Versuche, die Protestanten zu ähnlichen Verein-

barungen mit einem Concil der katholischen Kirche zu nöthigen, waren mislungen: die protestantischen Reichsstände hatten die Führung der protestantischen Sache an sich genommen, indem sie mit der Landeshoheit die Kirchenhoheit verbanden, und sie hatten es verlangt und durchgesetzt, daß mit Umgehung der kirchlichen Autorität ihre Rechte und ihr Verhältniß zu den Katholiken in der Form des Reichsgesetzes bestimmt wurden.

Damit hing nun unmittelbar zweierlei zusammen. Erstens, es konnten vor dem weltlichen Forum des Reichstages keine neuen Festsetzungen getroffen werden über die Lehre und Kirchenordnung, an welche die Protestanten sich zu halten hatten; als Norm, nach der die Zugehörigkeit zu ihrer Partei zu bemessen sei, wurde einfach die Augsburger Confession bezeichnet. Beachtenswerth ist nur eine dabei auftauchende Schwierigkeit. Als der Kurfürstenrath am 11. März über den Frieden zwischen Katholiken und Bekennern der Augsburger Confession zu verhandeln begann, warf Trier die Frage auf, welche Augsburger Confession eigentlich gemeint sei, offenbar mit Beziehung auf die Verschiedenheiten zwischen der Augsburger Confession von 1530 und derjenigen von 1540 und endlich der von den vier Städten im Jahre 1530 überreichten. Die hierin liegende Anregung zu einer engern Bestimmung der Augsburger Confession wurde von den protestantischen Kurfürsten, sowol damals als bei der Fortsetzung dieser Berathung in den nächsten Tagen [1], einstimmig verworfen, und es ist dies von Ranke dahin erklärt, daß man sich hütete, die Anhänger der Calvin'schen Abendmahlslehre, die sich wol mit der Confession von 1540, nicht aber mit derjenigen von 1530 vereinigen ließ, auf solche Weise auszuschließen. Indeß diese Erklärung stimmt nicht mit den Acten. Bei jener ersten Anregung der Sache, am 11. März, votirte der sächsische Gesandte: wenn sein Kurfürst die Augsburger Confession erwähne, so meine er keine andere als die im Jahre 1530 übergebene;

[1] Bericht der sächsischen Gesandten, 13. März. Auf die einige Tage später (bis 16. März) gepflogenen Verhandlungen bezieht sich der Bericht bei Ranke, VI, 302.

die später überreichten Bekenntnisse stimmten mit derselben überein. Darauf der Brandenburger: es beziehe sein Kurfürst „auch allein die Religion auf die Augsburgische Confession anno 1530 exhibirt". Endlich bei einer folgenden Umfrage der Pfälzer: der Friede sei zu treffen für die Anhänger der Augsburger Confession, „so anno 30 exhibiret, und was derselbigen nachmals gemäß".

Offenbar verweigerten die Protestanten die nähere Bestimmung der Augsburger Confession in dem Religionsfrieden, weil sie darin eine Schlinge argwöhnten. Aber gewiß war es nicht die enge Bestimmung der Abendmahlslehre, welche sie abwehren, die weite Fassung derselben, welche sie frei halten wollten. Vielleicht haben sie gefürchtet, ihre Gegner möchten sich den Weg offen halten, um künftig aus der Datirung des Bekenntnisses die Einschränkung des Religionsfriedens auf diejenigen, welche damals die Confession unterzeichnet hatten, herauszuerklären.[1] Allein einen sichern Aufschluß über ihre Gründe gewähren die Berichte der sächsischen Gesandten, aus denen Ranke und ich schöpfen, nicht.

Eine zweite Folge der Machtstellung der protestantischen Stände und der Feststellung des Religionsfriedens in den Formen des Reichsgesetzes war die Einschränkung der wichtigsten Rechte auf die Reichsstände und die Preisgabe der Unterthanen an den Glaubenszwang des Landesherrn. Das Reichsgesetz wurde ja durch den Reichstag vereinbart, d. h. durch die Reichsstände. Diese aber hatten keine besondern Gründe, für die Religionsfreiheit der Unterthanen einzutreten: die Katholiken nicht, weil sie in ihren eigenen Landen gegen die Andersgläubigen nach den alten Gesetzen zu verfahren wünschten, in den Gebieten der Protestanten aber die Alleinberechtigung protestantischer Kirchenordnung schon zu wohl befestigt sahen — die Protestanten nicht, weil sie, wie oben bemerkt, die Kirche ihrer Gebiete selber organisirten und beherrschten und eine Abweichung von der festgesetzten Religionsübung nicht gestatteten. So kam es, daß das Grund-

[1] Dies wird bemerkt in dem Bericht bei Ranke, VI, 305.

gesetz des Religionsfriedens nicht lautete: es besteht freie Wahl und freie Ausübung der katholischen wie der protestantischen Religion für jeden Deutschen, sondern: diese Freiheit besteht im vollen Umfang nur für die Reichsstände, und die Reichsstände haben das Recht, das von ihnen gewählte Bekenntniß zur Alleinherrschaft in ihren Landen zu erheben.

Indeß — um diesen Punkt gleich hier zu erledigen — sehr irrig ist darum doch die Ansicht, daß der frühere Glaubenszwang durch den Religionsfrieden nicht nur gewahrt, sondern verdoppelt sei, indem die Gewalt, welche früher auf Geheiß der einen und allgemeinen Kirche geübt war, nunmehr im Namen zweier Bekenntnisse nach der möglicherweise zwischen beiden wechselnden Ueberzeugung der Reichsstände gebraucht wurde. Obwol nämlich auch der Religionsfriede vorzugsweise die Inhaber der Landeshoheit bedenkt, so hat er doch die Unterthanen nicht völlig vergessen: er gibt ihnen, wenn sie als Katholiken unter protestantischer, oder als Protestanten unter katholischer Obrigkeit wohnen, das Recht der Auswanderung, nicht beschränkt durch Leibeigenschaft oder sonstige Verbindlichkeiten: an Nachsteuer und Ablösung der Leibeigenschaft sollen sie nicht mehr erlegen als üblich ist, ihr Eigenthum dürfen sie frei verkaufen, an ihrer Ehre soll ihnen nichts benommen sein. Dies will sagen: zwischen Protestanten und Katholiken hören die mittelalterlichen Ketzergesetze mit ihren schrecklichen Folgen für Eigenthum, Ehre und Leben auf, indem sich ihnen jeder durch Auswanderung entziehen kann.

Wie schwer diese kurze Bestimmung wog, erkennt man am besten aus der Geschichte ihrer Entstehung. Noch frisch war damals das Andenken an Verordnungen, die in verschiedenen katholischen Fürstenthümern ergangen waren, und in denen die für Ketzerei und verwandte Vergehen bestimmten Strafen in besonderer Anwendung auf protestantische Lehren und Handlungen festgesetzt wurden. Solche Verordnungen hatten den Zweck, die unter den neuen Verhältnissen strafbaren Handlungen genauer zu bezeichnen; ihre Strafbestimmungen enthielten oft Milderungen, gelegentlich aber auch Schärfungen der alten Gesetze. Als Muster derselben konnte man diejenigen betrachten, welche Ferdinand durch

die Generalmandate von 1527 und 1528 für seine Lande, Karl V. durch die Edicte von 1520—50 für die burgundischen Niederlande erlassen hatte: erstere nicht ohne Milderung des geltenden Rechtes, letztere mit zunehmender blutiger Strenge. Nun, als der Artikel von dem Recht der Unterthanen zuerst auf Andringen der protestantischen Fürsten aufgestellt und ferner in die Bedenken der Reichsstände übergegangen war, als sodann Ferdinand am 31. August seine erste Antwort den Ständen vortragen ließ, verlangte er unter anderm die Streichung dieser Satzung; er wollte, wie er an demselben Tage dem Nuntius erklärend mittheilte, sich des Rechtes nicht begeben, seine Unterthanen wegen des Uebertrittes zum Protestantismus zu strafen. Der Reichstag hielt aber an seinem Artikel fest. Da gab Ferdinand so weit nach, daß für seine eigenen zum Reiche gehörigen Lande die Bestimmung gelten möge: bezüglich der burgundischen Lande dagegen erklärte er vom Kaiser keine Vollmacht zu haben. In der That wurden dann, als der Religionsfriede zu Stande kam, bei der fraglichen Satzung nur die Lande Ferdinand's und der Reichsstände, nicht aber die des Kaisers genannt. Die burgundische Regierung hatte sich also vor dem Reich die Befugniß förmlich gewahrt, die Protestanten nach wie vor durch Wasser, Feuer oder Schwert vom Leben zum Tode bringen zu lassen, und wenn später gegen Philipp's II. Verfolgungen in den Niederlanden jene Satzung des Religionsfriedens angerufen ward, so hatte man dazu kein Recht.[1]

Man kann also nicht leugnen, der Fortschritt zu Gunsten der Gewissensfreiheit der Unterthanen wurde von den Protestanten gegen den von katholischer Seite versuchten Widerstand durchgesetzt. Ja, es finden sich Aeußerungen, nach denen es scheinen möchte, als ob von seiten der Protestanten eine noch rückhaltlosere Freiheit verfochten wäre. Gleich am 11. März, als der Kurfürstenrath seine Verhandlungen über den Religionsfrieden

---

[1] Dieses Ausnahmeverhältniß ist bisher, soweit ich sehe, nicht bemerkt. Auch von mir ist es verkannt in meiner Abhandlung im „Sächsischen Archiv", Neue Folge, V, 322.

begann, erklärte der pfälzische Gesandte: „der Unterthanen halber hätte sein gnädigster Herr sonderlich Bedenken, daß man dieselben allenthalben frei sollt lassen und keinen Theil nicht zum Glauben wider ihre Conscienz zwingen.“ Aehnlich äußerten sich Brandenburg und Sachsen. Lag nun in diesen Worten nicht das Verlangen nach voller beiderseitiger Gewissensfreiheit? Allerdings würde es darin liegen, wenn in den Verhandlungen der confessionellen Parteien Offenheit und Ehrlichkeit, und nicht vielmehr die Absicht, den Widersacher möglichst zu übervortheilen, geherrscht hätte. Derselbe Kurfürst von der Pfalz, dessen Gesandter für die Freiheit der Gewissen eintrat, verlangte in einem zu Beginn des Reichstages verfaßten Gutachten[1] für die protestantischen Unterthanen katholischer Obrigkeiten die Freiheit ihrer Religion und der Ausübung derselben, fügte dann aber folgenden Satz hinzu: „würden dann die papistischen Oberkeiten der Gleichheit begern, so ist darauf zu antworten: nachdem unser Konfession one Mitl auf Christum und sein Worten gegründet und derhalb ganz gewiß und onzweiflhaftig, so wäre keiner Oberkeit verantwortlich, ihren Underthanen öffentliche Abgötterei zu gestatten.“

Man sieht, die Freiheit, welche den katholischen Unterthanen geboten wurde, war die des innern Glaubens ohne äußere Religionsübung, die für die protestantischen Unterthanen begehrte war die volle Freiheit. Daß man unter diesen Umständen nicht zum Ziele kam, ist leicht zu begreifen. Als am 18. März die Rechte der Unterthanen im Kurfürstenrath abermals zur Sprache kamen, wurde man bereits so offen, daß jede der beiden Religionsparteien eine besondere Bestimmung verlangte, die eben nur ihren Glaubensgenossen zugute gekommen wäre.[2] Am Ende sah man

[1] Copie im 4. Theil der Augsburger Reichstagsacten des stuttgarter Archivs. Das Gutachten gehört der Zeit nach vor die Reichstagsproposition.

[2] Sächsischer Bericht (22. März): „und als beide Teil haben wollten, man sollte allein von ihren Ständen und Underthanen setzen, ist es letzlich dahin kommen“ u. s. w.

sich genöthigt, den ganzen Punkt fallen zu lassen. Nicht dem Kurfürstenrath, sondern dem Fürstenrath war es zu danken, daß schließlich das oben erklärte beschränkte Recht der andersgläubigen Unterthanen festgestellt wurde. Hier haben es zuerst, wie vorher erwähnt, die protestantischen Fürsten angeregt; aus ihren Anträgen ist es in das Bedenken des Fürstenraths und von da in den neuen Entwurf der Kurfürsten gekommen.

Den größern Vortheil indeß für ihre Glaubensgenossen unter katholischer Obrigkeit, den die protestantische Partei auf jenem Wege nicht errang, suchte sie noch einmal auf verdeckte Weise zu erschleichen. In den Eingangsbestimmungen des von den Kurfürsten verfaßten ersten Entwurfs des Religionsfriedens war der Grundgedanke: es sollten die Reichsstände beider Bekenntnisse sich wegen und in ihrer Religion und kirchlichen Ordnungen keinen Eintrag thun. Merkwürdigerweise waren dabei wol die Katholiken, denen kein Unbill zugefügt werden darf, ausdrücklich als Stände des Reiches bezeichnet, die Protestanten dagegen, welchen Sicherheit ihrer Religion und Religionsübung zukommt, wurden allgemein als Stände der Augsburger Confession bezeichnet. Indem man bei ihnen die zwei Worte „des Reiches" hinwegließ, konnten auch die der katholischen Landeshoheit untergebenen Stände, ja es konnte jedermann unter den Schutz dieser Satzung gestellt werden. Von katholischer Seite scheint man die Zweideutigkeit nicht gemerkt zu haben, die protestantischen Mitglieder des Fürstenrathes jedoch verstanden sie so gut, daß sie in einem Entwurf vom 2. Mai, einerseits hinsichtlich der Katholiken die Bezeichnung derselben als Reichsstände bewahrten, andererseits in die allgemeine Benennung „Stände der Augsburger Confession" noch die Worte „auch Niemand" einsetzten, sodaß es nunmehr hieß: kein Stand, überhaupt Niemand von der Augsburger Confession darf in seiner Religionsübung gekränkt werden.

Den letzten Zusatz mußten die Antragsteller in den nächsten Tagen wieder fallen lassen. Aber die in dem anfangs gewählten Ausdruck verborgene Schlinge wurde erst ans Tageslicht gezogen, als König Ferdinand am 31. August seine erste Resolution über den Entwurf des Religionsfriedens ertheilte und nun auf einmal

die nähere Bezeichnung der protestantischen Stände als Stände des Reiches verlangte. Wie diese Antwort am 2. und 3. September im Kurfürstenrath erwogen wurde, nahmen die Katholiken den Vorschlag des Königs als etwas Selbstverständliches an, die Protestanten aber stimmten dagegen. Ihren wahren Grund, weshalb sie dagegen stimmten, gaben die sächsischen Gesandten nicht an; aber, so berichten sie hinterher ihrem Kurfürsten, im stillen bedachten sie, „daß es wol wahr, es sollte der Geistlichen Verstand sein (d. h. es entspreche die genauere Bezeichnung Ferdinand's der von den Katholiken stets gehegten Auffassung der Sache); aber gleichwol daß wir die Wort sonderlich also setzen helfen, daß dieselbigen zu Ausbreitung unserer wahren Religion dienen möchten". Mit unverkennbarer Misbilligung der Offenherzigkeit eines andern Votanten erzählen sie dann weiter: „Brandenburg ist mehr in specie herausgefahren: daß es (nämlich Ferdinand's Vorschlag) ein sonderbarliche Restriction machte."

Man sieht, die protestantischen Kurfürsten waren ebenso wenig wie ihre Glaubensgenossen im Fürstenrath über die Tragweite des zweideutigen Ausdruckes im Unklaren.[1] Nicht eine Erweiterung des Rechtes aller, sondern der protestantischen Unterthanen war das Ziel, welches sie verfolgten. Indem sie dieses Ziel verfehlten, blieb immerhin für die Gesammtheit der Unterthanen eine tiefgreifende Abschwächung der alten Glaubensunfreiheit zurück.

---

[1] Nach dem bei Lehmann (I, 36) befindlichen Bericht, der die im Kurfürsten- und Fürstenrath gepflogenen Verhandlungen über Ferdinand's Resolution summarisch zusammenfaßt, hätten die Protestanten sogar offen gesagt: wie die prot. Obrigkeit kath. Unterthanen, „so sie ... sich der öffentlichen Uebung ihres Glaubens und Kirchenceremonien enthalten", dulden, also solle die kath. Obrigkeit den prot. Unterthanen, „inmaßen bisher geschehen, unverhindert und unbeschwert die Freiheit der Religion und Gewissen beharrlich gönnen. Welches desto weniger abzuschlagen ..., weil die Beiwohnung der A. K. Lehr bei der alten Religion albereit tief eingewurzelt". Hier liegt die Unterscheidung zwischen Gewissensfreiheit ohne Cultusfreiheit für die Katholiken und voller Religionsfreiheit für die Protestanten deutlich zu Tage.

Aber freilich von ganz anderm Umfang waren die Rechte, welche den Reichsständen zutheil wurden. Um deren Tragweite zu ermessen, muß man, wie oben bemerkt, nicht nur ihren unmittelbaren Inhalt, sondern auch die weitern Folgen übersehen, und zwar zunächst mit Rücksicht auf die protestantischen Stände. Jene Landesfürsten und Stadtmagistrate, denen Freiheit der protestantischen Religion gewährt wurde, traten, wie schon mehrfach betont ist, nicht nur als Vorkämpfer und Vertreter der protestantischen Sache auf, sondern als die Organisatoren und Beherrscher der großen kirchlichen Bewegung. Sie hatten die Forderung des Luther'schen Lehrsystems nach einer neuen Kirchenverfassung, neuen Formen des Gottesdienstes und der Lehre erfüllt, indem sie ihre Gebiete einer protestantischen Kirchenordnung unterwarfen; sie hatten den Anspruch der jungen Kirche auf Alleinherrschaft befriedigt, indem sie den katholischen Cultus verboten, und für die Dauer der neuen Ordnungen hatten sie gesorgt, indem sie, wie die Organisation, so auch die Regierung der Landeskirche in ihre Hand nahmen. Der Religionsfriede nun ertheilte nicht etwa blos einer persönlichen Ueberzeugung der regierenden Herren, sondern dieser ihrer gesammten Machtstellung und diesen gesammten Neuordnungen die gesetzliche Gewähr, und zwar nicht nur für die Gegenwart, mit Rücksicht auf die bereits protestantischen Stände, sondern auch für die Zukunft, mit Rücksicht auf diejenigen, die zu ihrer Partei übertreten und ihrem Vorgehen nachfolgen würden. Er ertheilte diese zugleich mit der Person des Landesherrn auch dessen kirchliche Herrschaft umfassende Gewähr erstens durch eine negative Bestimmung, indem er in den Gebieten der protestantischen Reichsstände die Jurisdiction der katholischen Kirche hinsichtlich der Religion, der kirchlichen Ordnungen, der Bestellung kirchlicher Aemter aufhob, zweitens durch eine positive Satzung, indem er den Schutz des Landfriedens nicht nur den protestantischen Ständen für ihre Person, sondern auch den gemäß der Augsburger Confession in ihren Landen eingeführten oder noch einzuführenden kirchlichen Ordnungen sicherte.

Man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, daß hierdurch die gesammte Stellung des Landesfürsten und des Fürstenthums

in demselben Maße erhöht wurde, wie die des Kaisers und Reiches durch den Religionsfrieden erniedrigt ward. Beachte man nur zur Erläuterung dieses Satzes die bisherige Entwickelung des deutschen Fürstenthums. In seinen Anfängen war dasselbe weit entfernt vom Wesen eines eigentlichen Staates; der Fürst war kein Monarch, sondern nicht viel mehr als eine Obrigkeit, welche im Namen des Reiches die Gerichts- und Militärhoheit nebst verschiedenen finanziellen Rechten besaß. Seit Ausgang des Mittelalters wurde der bescheidene Umfang dieser Gewaltfülle erweitert. Indem die Landstände dem Landesfürsten zur Seite traten und durch Steuerbewilligung die Grundlagen einer eigentlichen Finanzverwaltung legten, lernte man das Fürstenthum als ein Ganzes auffassen, welches von jedem Angehörigen Opfer fordert und für seine eigenen Zwecke eigene Mittel schafft. Wenn früher die Feststellung und Fortbildung des Rechtes nach oben dem Reich, nach unten den Organen der Rechtsprechung ausschließlich überlassen war, so traten mit der größern Selbständigkeit des Fürstenthums die Anfänge einer landesfürstlichen Gesetzgebung hervor. Aus der Einsicht in die Nothwendigkeit, die sittlichen und wirthschaftlichen Errungenschaften der socialen Klassen zu schützen und zu höherer Entwickelung zu drängen, entstanden die Polizeiverordnungen, die im Namen des allgemeinen Wohls die verschiedensten Verhältnisse regelten. Endlich die kirchlichen Wirren, die seit dem großen Schisma entstanden, gaben den Fürsten vielfach Gelegenheit, eine gleichsam mitregierende Stellung innerhalb des kirchlichen Organismus zu erringen.

Das alles waren Anfänge der Erhebung des fürstlichen Territoriums zum wirklichen Staat. Vielleicht die mächtigste Förderung hat diese Entwickelung aber erhalten durch die Reformation und durch die gesetzliche Sanction der reformatorischen Bildungen im Religionsfrieden. Der protestantische Landesfürst begann damals, da er die Kirchenhoheit gewann, nicht nur die religiösen Angelegenheiten, sondern zugleich den ganzen Kreis intellectueller, sittlicher, socialer Interessen seiner Unterthanen ordnend und herrschend zu umspannen. Die alte Kirche hatte die Leitung des Unterrichtswesens besessen: nachdem sie in den

landesfürstlichen Universitäten ihre Herrschaft längst mit den Fürsten hatte theilen müssen, kam jetzt die Organisation und Beaufsichtigung des niedern, mittlern und höhern Unterrichts an den Landesherrn. Gleich bei der ersten allgemeinen Visitation der kursächsischen Lande, durch welche die neuen kirchlichen Ordnungen daselbst begründet wurden (1528—29), finden wir in den Anweisungen der Visitatoren die ersten Regulative für den Unterricht der mittlern (lateinischen) Schulen in Kursachsen, und die würtembergische Kirchenordnung von 1559, mit ihren Vorschriften über Gründung und Lehrplan der niedern (deutschen) Schulen, ist als die erste bezeichnet worden, welche die Eigenart der Volksschule begriff (Heppe, „Volksschulwesen", II, 121 fg.). Wie des Unterrichtswesens so hatte die mittelalterliche Kirche sich der öffentlichen Sittendisciplin bemächtigt, und sie war es ursprünglich auch, welche allein in planmäßiger Weise den nothleidenden Klassen der Gesellschaft ihre Hülfe bot. Nachdem das spätere Mittelalter die Herrschaft der Kirche auf diesen Gebieten schon vielfach eingeschränkt hatte, unternahm es nun die Landesherrschaft, mit Verordnungen und kirchlichen Visitationen eine ebenso energische als gelegentlich peinliche und kleinliche Sitten- und Arbeitspolizei zu handhaben; und wie mit der Verwaltung des kirchlichen Gutes die Aufsicht über die Hospitäler, sowie die Anordnung und Beaufsichtigung der geistlichen Kasten in der Gemeinde an den Fürsten übergegangen war, so erhielt er dadurch die Leitung der Armen- und Krankenpflege.

Nun ist es richtig, daß alle diese Befugnisse dem Landesherrn zunächst nicht als Haupt des Fürstenthums, sondern als Regenten der Landeskirche zuwuchsen; allein eine spätere Zeit, in welcher dieselben Rechte in die Befugnisse des Staates eingeordnet wurden, hat gezeigt, wie sehr jene Vereinigung derselben in einer Hand den Uebergang angebahnt hatte.

Nicht minder ist es richtig, daß unmittelbar nur die protestantischen Fürsten den Gewinn der reformatorischen Umwälzung zogen; allein theils unter den Nachwirkungen dieser Bewegung, theils infolge älterer Verhältnisse, besonders der kirchlichen Wirren des 15. Jahrhunderts, gewannen doch auch die katho-

lischen weltlichen Fürsten ähnliche Rechte. In Baiern z. B. begann seit Mitte des 16. Jahrhunderts die herzogliche Regierung, das gesammte Schulwesen ihren Anordnungen und ihrer Aufsicht zu unterwerfen, mit Ausnahme freilich der neu gegründeten Jesuitenschulen. In demselben Lande wurden seit derselben Zeit Sitten und religiöser Wandel der Unterthanen durch polizeiliche Anordnungen geregelt, von denen der kundigste Erforscher dieser Dinge behauptet, sie seien „umfassender, einschneidender und drückender" gewesen als die entsprechenden Satzungen in protestantischen Landen (Stieve, „Das kirchliche Polizeiregiment in Baiern", S. 3). Mit der Aufsicht endlich über Klöster- und Kirchengüter verbanden die bairischen Herzoge eine scharfe Controle der Verwaltung der Hospitäler und der kirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

Man wird also bezüglich der katholischen sowol wie der protestantischen Fürstenthümer sagen dürfen, daß Reformation und Religionsfrieden den großen Wendepunkt bilden in ihrer Entwickelung zum Staat im modernen Sinne des Worts.

Mit diesen einschneidenden Anordnungen würde nun aber auch der Religionsfriede, wenn er ein ebenmäßiges Gesetz gewesen wäre, in der Hauptsache geendet haben. Denn geordnet war ja nunmehr, was im wesentlichen zu ordnen war: das Nebeneinander zweier Bekenntnisse, die damit zusammenhängenden Rechte der Unterthanen und Reichsstände. Indeß die Parteien, welche den Augsburger Reichsabschied vereinbarten, hatten einerseits thatsächliche Verhältnisse und Bildungen im Reiche vor sich, die einer einfachen und consequenten Ordnung sich nicht einfügten, andererseits waren sie von jenem Streben nach Alleinberechtigung durchdrungen, in dem jeder durch Ausnahmebestimmungen dem Gegner wieder möglichst viel Vortheil abzugewinnen suchte. So kam es, daß in den Frieden eine Reihe weiterer Satzungen eingefügt wurde, die weniger als Ergänzung, denn als Ausnahmen erscheinen. Nicht eigentlich zur Zahl dieser Ausnahmebestimmungen gehörig und darum der bisherigen Darlegung noch kurz anzufügen, war die eine Nebenbestimmung, welche der Reichsritterschaft dieselben Rechte gewährte wie den

Ständen des Reiches. Denn wenn auch die Reichsritter am Reichstage nicht vertreten waren und somit der Reichsstandschaft entbehrten, so standen sie doch gleich den Reichsständen unmittelbar unter Kaiser und Reich, und schwerlich konnte das Reich einen Glaubenszwang gegen sie üben, auf den es für seine andern unmittelbar Untergebenen verzichtete. Aber ganz anderer Art, und einen besondern Theil des Religionsfriedens für sich bildend, waren diejenigen Satzungen, welche den Schutz des katholisch-geistlichen Standes und der geistlichen Güter bezweckten. Ueber sie müssen wir besonders reden.

III. Schutz der Geistlichen und geistlichen Güter in protestantischen Fürstenthümern und Städten.

Nach dem, was bisher ausgeführt ist, bestand das Grundgesetz des Religionsfriedens darin, daß die Reichsstände das Recht erhielten, zwischen der katholischen Religion und der Augsburger Confession zu wählen, die dem gewählten Bekenntniß entsprechende Kirchenordnung in ihren Gebieten einzuführen oder zu behalten und den dem verworfenen Bekenntniß angehörigen Unterthanen die Wahl zwischen Bekehrung oder Auswanderung zu stellen. An und für sich hätte sich hieraus für die protestantischen Reichsstände die Befugniß zu einem gewaltsamen Verfahren mit der katholischen Geistlichkeit und dem katholischen Kirchengut ergeben. Katholische Seelsorger und Mönche konnten nicht anders als der protestantischen Kirchenordnung entgegenwirken: nach dem Princip des Religionsfriedens war also nichts natürlicher, als daß der Landesherr sie als widerspenstige Unterthanen zur Auswanderung nöthigte. Das katholische Kirchengut war für Zwecke bestimmt, welche nach den Grundsätzen protestantischer Kirchenordnung verdammlich waren: da der Religionsfriede die protestantischen Kirchenordnungen schützte und durch die Beseitigung der geistlichen Jurisdiction sowie durch die Satzung über Ausweisung der Unterthanen die Alleinherrschaft derselben festsetzte, so war es eine natürliche Folge, wenn dem Regenten

der protestantischen Landeskirche die Befugniß zugestanden wurde, jene Güter für seine Kirchenzwecke umzuwandeln. Dieser Auffassung vorgreifend, hatte man ja auch in denjenigen Fürstenthümern und Städten, in denen die protestantischen Einrichtungen seit längerer Zeit und ohne äußere Hemmnisse durchgeführt waren, katholische Geistliche und Mönche ausgewiesen oder aussterben lassen, Kirchen- und Klostergut für protestantisch-kirchliche Zwecke im weitesten Sinne des Wortes, und gelegentlich, wie in Würtemberg, auch zum Theil für politische Bedürfnisse verwandt.

Indeß solche Befugnisse schienen doch so außerordentlich, daß bei Vereinbarung des Religionsfriedens ein eigener Kampf der Parteien darüber geführt wurde: der Protestanten, um dieselben zu sichern, der Katholiken, um sie zu beschränken. Was dann schließlich darüber im Religionsfrieden bestimmt oder auch nicht bestimmt worden ist, lautet zum Theil so zweideutig, daß die wahre Meinung der Stände nur durch Zuziehung der Verhandlungen zu ermitteln ist.

Klar ist unter den Anordnungen über diese Dinge zunächst diejenige, welche zum Schutz der reichsständischen Geistlichen getroffen wurde. Selbstverständlich wurden diesen hohen Herren innerhalb ihrer weltlichen Herrschaften alle überkommenen Rechte gesichert, nicht minder wurden ihnen ihre unter der weltlichen Obrigkeit protestantischer Stände befindlichen Güter, Gefälle und Rechte, soweit letztere sich nicht als eine geistliche Jurisdiction kennzeichneten, die sich gegen die in dem Lande herrschende Religion, Kirchenordnung und Bestellung der Kirchenämter richtete, gewährleistet. Was davon entzogen war, unterlag dem Anspruch auf Restitution. Ebenfalls deutlich ist eine zweite Bestimmung, welche sich auf Klöster, Stifte, geistliche Güter bezieht, die unter Landeshoheit stehen und vom Landesherrn eingezogen, also als besondere Institute vernichtet sind: soweit bei diesen die Einziehung vor dem Passauer Vertrag (16. Juli 1552) geschehen ist, wird jeder Anspruch auf Restitution aufgehoben. Die Schwierigkeit des Verständnisses beginnt erst bei der Frage, in welches Rechtsverhältniß zum Landesherrn diejenigen Klöster, Kirchen und

kirchlichen Anstalten traten, welche nach dem Passauer Vertrage in protestantischen Territorien und Städten oder in denjenigen, die in Zukunft protestantisch wurden, unter dem Verband der Landeshoheit bestanden.

Betrachtet man den im April verfaßten Entwurf des Fürstenrathes, so dürfte Folgendes als damalige Absicht der Fürsten sich ergeben: 1) Es werden die kirchlichen Ordnungen der protestantischen Reichsstände geschützt. Ein wesentlicher Bestandtheil dieser Ordnungen war die Alleinherrschaft des neu eingerichteten protestantischen, das Verbot des katholischen Gottesdienstes. 2) Es sollen „Stifter, Klöster und Kirchen hinfüro unzerbrochen und unzerrissen bleiben"; d. h. die eigentliche Einziehung einer katholisch-kirchlichen Anstalt, wodurch der Bestand derselben vernichtet wird, darf forthin — nämlich vom Passauer Vertrage ab — nicht mehr stattfinden. Dieser Schutz der kirchlichen Institute steht aber den Interessen des protestantischen Kirchenwesens nicht vollständig im Wege. Denn 3) es wird in Aussicht genommen, daß die Vorsteher und Angehörigen derselben wegen der Religion das Land verlassen, und es wird verordnet, daß in diesem Falle einerseits die Rechte der Ausgewanderten an den Gütern und Gefällen des kirchlichen Institutes unversehrt bleiben, andererseits aber die mit dem Institut verbundenen Kirchenämter, Schulen, Armen- und Krankenanstalten aus jenen Gütern nach wie vor versehen werden, „ungeachtet weß Religion die seien", d. h. obgleich sie protestantisch geworden sind. Verbindet man diese dritte Satzung mit der ersten, so wird man ihre Tragweite also bestimmen: Durch die protestantischen Kirchenordnungen ist vielfach die mit katholischen Kirchen verbundene Seelsorge, es sind die den Klöstern und Stiften incorporirten Pfarrstellen, endlich die mit Klöstern, Stiften und Pfarrkirchen verbundenen Schulen und wohlthätigen Anstalten in protestantische Hände gebracht und werden in protestantischem Sinne verwaltet. Diese Verwendung eines Theils der Mittel katholischer Institute für protestantische Kirchenzwecke, soweit sie bis zum Reichstage von 1555 geschehen ist, wird genehmigt und bleibt besonders auch dann bestehen, wenn die Prälaten und Vorsteher jener Institute das Land verlassen.

Bis hierher bezieht sich der Entwurf der Fürsten auf Verhältnisse, die damals bereits bestanden. Die weitere Frage war aber: wie soll es künftig mit den kirchlichen Instituten gehalten werden, besonders dann, wenn Reichsstände, die zur Zeit katholisch sind, zum protestantischen Bekenntniß übertreten? Und hier gingen Katholiken und Protestanten auseinander. Von letztern war in den Entwurf eine Bestimmung eingeschoben, welche besagte, daß den später zu dem einen oder andern Bekenntniß übertretenden weltlichen Ständen die Gewährungen des Religionsfriedens gleichfalls zutheil werden sollten. Aber gegen diese Stelle des Entwurfs legten die Katholiken in jenem frühern Stadium der Verhandlungen noch ausdrücklich Widerspruch ein. Es steht derselben auch eine andere Satzung entgegen, welche sichtlich im katholischen Interesse verfaßt ist, obgleich die Protestanten ihr anfänglich nicht widersprachen; sie besagt: die geistliche Jurisdiction, welche katholische Reichsstände, vornehmlich also Bischöfe, in den Gebieten anderer Stände besitzen, bleibt in dem Umfange bestehen, wie sie zur Zeit des Passauer Vertrages noch bestand. Zum Verständniß dieser Anordnung ist einzuschalten, daß die Aufhebung der geistlichen Jurisdiction in der Form, wie sie schließlich der Religionsfriede festsetzte und wie ich oben (S. 233) davon gesprochen habe, erst im weitern Gange der Verhandlungen gefordert und durchgesetzt wurde.

Faßt man nun beide Bestimmungen ins Auge, so scheint der Widerspruch unleugbar zu sein. Nach der ersten hat der später zum Protestantismus übertretende Stand dasselbe Recht wie diejenigen, welche ihm bereits angehören: er wird also gleichfalls Kirchenordnungen erlassen und die zu den erwähnten kirchlichen Instituten gehörigen Pfarrkirchen, Schulen u. s. w. protestantisch besetzen. Nach der zweiten Bestimmung kann dagegen der Inhaber der katholisch-geistlichen Jurisdiction gegen solche Versuche einschreiten. Um dem Widerspruche zu entgehen, faßten daher die protestantischen Fürsten in ihrem neuen Entwurf vom 2. Mai die letztere Stelle also: Mit der geistlichen Jurisdiction in protestantischen Landen, desgleichen mit den Gefällen der dortigen mittelbaren kirchlichen Institute wird es so gehalten, wie es der

Landesherr vor Gott und jedermann zu verantworten weiß. Da sie gleichzeitig den Satz, daß Stifter, Klöster und Kirchen fortan unzerbrochen bleiben sollten, festhielten, so wollten sie nur sagen: es bleibt künftighin dem Landesherrn das Recht, die zu jenen Instituten gehörigen Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten zu protestantisiren, auch allenfalls in den Klöstern und Stiftern selber den katholischen Cultus zu verbieten und ihren Uebertritt zum Protestantismus zu begünstigen: immer jedoch bei Wahrung ihres Bestandes, immer unter dem Verbot, ihre Existenz zu vernichten.

Natürlich widerstrebten die katholischen Fürsten dieser Aenderung. Inzwischen aber hatten längst auch die Kurfürsten ihr Bedenken abgegeben, und da letzteres bei der definitiven Fassung der betreffenden Anordnung schließlich maßgebend war, so müssen wir seinen Inhalt nunmehr ins Auge fassen. Anfänglich war es der mainzer Gesandte, welcher im Kurfürstenrath nicht nur einen den protestantisch-fürstlichen Anträgen entsprechenden Standpunkt einnahm, sondern denselben noch deutlicher formulirte. Indem er nämlich einerseits die Sicherung des Bestandes der kirchlichen Institute forderte, andererseits die Protestantisirung ihrer selbst und der zu ihnen gehörigen Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten sanctioniren wollte, wagte er es, das Zwangsrecht des Landesherrn noch bestimmter auszudrücken: Wenn, so lautete die fragliche Stelle seines Vorschlages, ein protestantischer Landesherr „itzgemeltes geistlichs Stands Religion ... in seiner Obrigkeit zu halten und zu volebringen nicht gedulden wollt, und sie (nämlich die Vorsteher und Insassen der kirchlichen Institute) ihre Residenz derwegen an andere Orte verruckten, so soll nichtsdestoweniger ihnen alles, was ihnen zuständig, an liegenden und fahrenden Einkommen und Gefällen gefolget werden".[1] Aber diese Regelung der Sache gefiel weder den geistlichen noch den weltlichen Collegen des mainzer Erzbischofs. Von letztern wollte der Vertreter Sachsens hinsichtlich der mittelbaren kirchlichen Institute weiter nichts als eine Specialbestimmung auf-

[1] Mainzer Entwurf in der sächsischen Relation vom 22. März.

nehmen, nach welcher die bis zu einem gewissen Termin — er proponirte den vorstehenden Reichsabschied — erfolgte Einziehung genehmigt wurde. Seine Meinung war dabei nicht, daß aus dieser negativen Satzung sich die von ihm gestrichene positive Bestimmung, es dürfe fortan kein kirchliches Institut mehr eingezogen werden, von selbst ergebe, er sagte vielmehr offen heraus: es sei die Anordnung, „die Klöster in ihrem Wesen ohne Underschied bleiben zu lassen, sehr bedenklich". In der That setzte er es durch, daß das positive Verbot der fernern Einziehung von Klöstern und Kirchen gestrichen wurde.

Aber nun griffen die Geistlichen aus dem ersten Theil des Friedensentwurfes diejenige Bestimmung heraus, nach welcher die katholischen Stände des Reiches in ihrer Religion und deren Uebung, in ihren kirchlichen Ordnungen und all' ihren Gütern und Rechten geschützt werden sollten: hinter das Wort Reichsstände fügten sie den kleinen Anhang: „sammt und mit anderen geistlichen Standes". Also nicht nur die katholischen Reichsstände, sondern was nur zum geistlichen Stande zählte, sollte in der Gesammtheit aller seiner Rechte gegen jeden Eingriff reformirender Obrigkeiten geschützt werden. Auch hier sprach man sich über die Tragweite des Antrags deutlich genug aus. Sachsen erklärte: „ob man gleich den Geistlichen die Güter ließe, so werde man ihnen doch die Ceremonie und anderes in derselben (der Augsburger Confession) verwandten Landen nicht gestatten". Darauf entgegneten Köln und Trier: „es müßte diesen (nämlich den von Sachsen verworfenen) und keinen anderen Verstand haben und noch klärer gesetzt werden". Das Ende war, daß das Amendement der Geistlichen ebenso wie jener negative Vorschlag Sachsens angenommen wurde.

Nach Annahme beider Anträge stand die Sache so: Die weltlichen Kurfürsten hielten nicht nur die Protestantisirung, sondern selbst die Einziehung der mittelbaren kirchlichen Institute frei, die geistlichen dagegen suchten alle Rechte, in deren Genuß jene Anstalten sich damals fanden, für immer zu sichern. Vollends verwirrt wurde die Sache dadurch, daß Mainz auf die eben erwähnte Aeußerung Sachsens, nach der man allenfalls den

äußern Bestand der Stifter, Klöster und Kirchen, nicht aber den katholischen Cultus in denselben zugeben könne, ein drittes Amendement, welches entgegenkommend für die Protestanten sein sollte, vorbrachte. Während nämlich nach der bisherigen Gestalt des kurfürstlichen Entwurfs die protestantischen Reichsstände einfach bei ihrer Religion geschützt werden sollten, proponirte der mainzer Gesandte einen Zusatz, nach dem ausdrücklich auch die kirchlichen Ordnungen, welche sie in ihren Gebieten eingeführt hätten oder noch einführen würden, in Schutz genommen wurden. Wie dieser Satz sofort von den Protestanten aufgefaßt und angenommen wurde, besagte er: Gleichwie in den bisherigen Kirchenordnungen die Alleinherrschaft protestantischer Religionsübung festgesetzt ist, so dürfen die Reichsstände auch fernerhin durch gleichartige kirchliche Ordnungen den Stiftern, Klöstern und Kirchen den katholischen Cultus verbieten und die zu denselben gehörigen Pfarrstellen, Schulen u. s. w. protestantisch besetzen. Das Mißliche war nur, daß diese Erklärung nicht die einzig mögliche war. Im katholischen Sinne konnte die Bestimmung erklärt werden und wurde auch später erklärt als eine genauere Feststellung des Rechtes der Reichsstände, auch in Zukunft den Protestantismus anzunehmen und in ihren Landen einzuführen: im übrigen, meinten sie, werde diese allgemeine Satzung beschränkt durch jene besondere Anordnung, die dem geistlichen Stande auch unter protestantischer Obrigkeit den vollsten Schutz gewähre.

Sehr weit würde es führen, wollte ich auseinandersetzen, welche fernern Verhandlungen über die bisher bezeichneten Entwürfe gepflogen wurden. Es muß genügen, wenn nunmehr, nachdem die widersprechenden Absichten der Parteien klar gelegt sind, gezeigt wird, wie die über dieselben im Religionsfrieden getroffene Entscheidung ausgefallen ist. Vier Punkte kommen bei dieser Schlußentscheidung in Betracht: 1) Dem Vorschlag der geistlichen Kurfürsten gemäß werden nicht nur die katholischen Reichsstände, sondern auch die „Anderen geistlichen Standes“ in ihrer Religion und Religionsübung, ihren Gütern und Rechten geschützt, auch dann, wenn sie ihre Residenz verlegen. 2) Mit

Beziehung auf die also Geschützten wird verordnet, daß von ihren unter protestantischer Landeshoheit gelegenen Gütern und Einkünften die Kirchenämter, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten, welche früher davon unterhalten wurden, forthin unterhalten werden sollen, auch dann, wenn dieselben protestantisirt sind. 3) Die Reichsstände haben jederzeit das Recht, die Augsburger Confession anzunehmen und die ihr entsprechenden kirchlichen Ordnungen in ihren Landen einzuführen. Die katholisch-geistliche Jurisdiction, soweit sie sich in den Gebieten der gegenwärtig und künftig dem protestantischen Bekenntniß angehörigen Reichsstände gegen deren Religion, kirchliche Ordnungen, Besetzung der Kirchenämter richtet, ist aufgehoben. 4) Hinsichtlich der mittelbaren Stifter, Kirchen und Klöster findet sich ausdrücklich nur die eine negative Bestimmung, welche deren Einziehung, wenn vor dem Passauer Vertrage geschehen, genehmigt.

Aus dem ersten und letzten von diesen vier Punkten leiteten die Katholiken den vollsten gesetzlichen Schutz für die unmittelbaren wie mittelbaren kirchlichen Institute ab, mochten die letztern unter katholischer oder protestantischer Landeshoheit stehen, vorausgesetzt nur, daß sie nicht vor dem Passauer Vertrage eingezogen waren. Wenn man ihre Auffassung annimmt, so muß allerdings der zweite Punkt befremden, da er doch trotz jenes Schutzes eine Protestantisirung von Kirchenämtern, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten voraussetzt, und zwar nach dem ganzen Zusammenhange des Religionsfriedens nicht blos eine vor Abschluß desselben erfolgte, sondern auch eine künftig erfolgende. Indeß zur Noth läßt auch dieser Punkt sich mit der katholischen Auffassung vereinigen, unter Zuziehung des dritten Punktes. Wenn nämlich der gegen jede gewaltsame Reformation geschützte Inhaber einer Pfarrei, Vorsteher einer Schule oder Wohlthätigkeitsanstalt, ja wenn ein gesammter Klosterconvent in einem protestantischen Territorium freiwillig zur Augsburger Confession übertritt und in den Organismus der protestantischen Kirche eintritt, so verzichtet er auf jenen seinem Stande gewährten Schutz, und sein geistlicher Oberer kann ebenfalls seinen Schritt nicht hindern, da die geistliche Jurisdiction in diesem Falle sofort

erlischt. Wenn ferner an einer katholischen Pfarrei oder Schule unter protestantischer Landeshoheit der geistliche Obere keine speciellern Rechte als die der geistlichen Jurisdiction besitzt, und nun bei Erledigung der betreffenden Stelle der Landesherr sie protestantisch besetzt, so vermag jener dies abermals nicht zu hindern, da seine Jurisdiction wegfällt. In diesen Möglichkeiten läge also eine Ausnahme, aber verhältnißmäßig eine kleine Ausnahme von jenem umfassenden Schutze des geistlichen Standes.

Ganz anders jedoch als die Katholiken, und zwar nicht erst nach Abschluß des Religionsfriedens, sondern bei der Vereinbarung jener Punkte selbst, faßten die Protestanten den Sinn derselben auf. Gleich nach den ersten Berathungen über den von den Geistlichen gemachten Zusatz „sammt und mit Anderen geistlichen Standes" berichteten die sächsischen Gesandten (22. März): diese Worte seien freilich bedenklich, „dan sie gleichwol diesen Verstand haben möchten, daß die Augsburgischen Confessionsverwandten die Geistlichen leiden müßten, welche noch in ihrem Wesen". Aber, so meinen sie weiter, es seien doch „verba generalia, so noch allerhand Verstand haben könnten". Einige Wochen später (14. April) hatten sie den ihnen annehmbaren „Verstand" entdeckt. Offenbar bezog sich der Artikel über den Schutz der katholischen Reichsstände vornehmlich auf deren Personen und Fürstenthümer und nicht so sehr auf die kirchlichen Diöcesen der geistlichen Fürsten: wenn nun mit den geistlichen Reichsständen durch den fraglichen Zusatz die andern vom geistlichen Stande zusammengefaßt wurden, so hatte man unter letztern eben nur die in den Landen und unter der weltlichen Obrigkeit des betreffenden Standes lebenden Geistlichen zu verstehen.

Die Gesandten der katholischen Kurfürsten bestärkten, ohne es zu wissen, jene Auffassung. Um nämlich die bischöflichen Domkapitel, welche in Reichsstädten residirten, gegen den Reformationseifer der Stadträthe zu sichern, gaben sie der fraglichen Stelle durch eine weitere Einschiebung die Fassung: katholische Reichsstände „sammt und mit ihren Kapiteln und Anderen geistlichen Standes". Indem dieser Zusatz angenommen wurde,

bedachten die protestantischen Gesandten, nun sei es erst recht klar, daß nur solche Geistliche gemeint seien, die, ähnlich wie die Kapitel, in einem ganz speciellen Verbande mit dem geistlichen Landesherrn sich befanden.

Also im Sinne der Protestanten waren ausgiebig geschützt die katholischen Reichsstände und die unter der weltlichen Obrigkeit derselben stehenden Geistlichen. Der zweite von den obigen vier Punkten bezog sich nur auf solche Kirchen, Schulen u. s. w., welche von Gütern und Gefällen zu unterhalten waren, die ein katholischer Reichsstand oder seine geistlichen Unterthanen hier und da in den Gebieten protestantischer Landesherren besaßen. Ueber diejenigen Klöster und Kirchen aber, die unter protestantischer Obrigkeit standen, hatte der Religionsfriede nur eine einzige directe Bestimmung, nämlich jenen negativen vierten Punkt. Wie mit denselben im übrigen verfahren werden durfte, das mußte entnommen werden aus der Aufhebung der geistlichen Jurisdiction und dem Recht des Landesherrn, protestantische Kirchenordnung in seinen Landen einzuführen; d. h. es durfte ihnen zum mindesten der katholische Cultus untersagt werden, und es durften ihre Güter, soweit sie früher katholisch-kirchlichen Zwecken gedient hatten, für protestantisch-kirchliche Zwecke verwandt werden. Angedeutet war aber auch, wie wir sahen, schon eine weitere, in der spätern Zeit sehr viel befolgte Auslegung, nach welcher Klöster und Stifter, weil sie sich mit dem Geist protestantischer Kirchenordnung nicht vertrugen, vollständig aufgehoben werden durften.

Wenn nun die frühern Ausführungen gezeigt haben, daß der Religionsfriede seinem Wesen nach kein Gesetz war, welches aus der Anerkennung eines innern Rechtes der kirchlichen Parteien hervorging, sondern ein Vertrag, der durch das Gleichgewicht äußerer Kräfte erzwungen ward, so haben wir jetzt eine Satzung desselben gefunden, mit welcher die Gesetzgeber ganz Verschiedenes besagen wollten, die also einen Streit erregte, ohne ihn zu schlichten, und deren eigentliche Bedeutung erst durch weitere Kämpfe festgestellt werden mußte. Das Schlimmste war, daß nicht nur diese, sondern sämmtliche Specialbestimmungen

derartige Widersprüche in sich bargen. Indem wir in der Besprechung derselben fortfahren, wenden wir uns zunächst zu derjenigen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der bisher behandelten steht.

Als bei den Berathungen über den Schutz der Geistlichen und des geistlichen Standes von protestantischer Seite offen gesagt wurde, daß man den Stiftern und Klöstern, wenn auch ihr Bestand allenfalls geschützt werden solle, doch den katholischen Cultus nicht zu erlauben vorhabe, dachte der Erzbischof von Köln über die Möglichkeit eines Uebertrittes des kölner Stadtrathes nach und besorgte, seinem Domkapitel werde alsdann die Residenz in der Stadt unmöglich gemacht werden. Auf ähnliche Gedanken wie der Erzbischof kamen die übrigen in den Reichsstädten residirenden Bischöfe, und ihren Sorgen kam wieder von anderer Seite das Interesse des Kaisers und seines Bruders Ferdinand entgegen. Denn was war dem Kaiser von den positiven Errungenschaften des schmalkaldischen Krieges übriggeblieben? Im wesentlichen nur die unter dem Vorwand des Interims vollzogene Restitution einer Anzahl von katholischen Klöstern und Kirchen in deutschen, besonders schwäbischen Reichsstädten. Wenn nun, wie den übrigen Reichsständen, also auch diesen Städten, d. h. je nach der Verfassung der Stadt, dem Magistrat, oder dem Magistrat und der Vertretung der Gemeinde, alle Rechte des Religionsfriedens gewährt wurden, so war die Herstellung der Alleinherrschaft protestantischer Kirchenordnung zu gewärtigen.

Aus diesen Erwägungen entsprang eine Ausnahmebestimmung, welche zuerst im Fürstenrathe, als in der Zeit vom 25. April bis 17. Mai über den ersten kurfürstlichen Entwurf verhandelt wurde, von katholischer Seite vorgeschlagen ward. Nach der Form, wie sie schließlich in den Religionsfrieden aufgenommen ist, lautet sie: obgleich im allgemeinen den Reichsstädten dieselben Rechte wie den andern Ständen des Reiches zukommen, so soll doch in denjenigen, in welchen beide Religionen nebeneinander in Uebung sind, das dermalige Verhältniß ungeändert fortdauern. Die dem einen und andern Bekenntniß angehörigen Geistlichen

und Laien werden als zwei Parteien betrachtet, von denen jede bei ihrer Religion und Religionsübung, bei ihren kirchlichen Ordnungen und all ihren Gütern und Rechten fortan geschützt werden soll.

Ein solcher Versuch, den Besitzstand zweier Bekenntnisse zu verewigen, hätte einen Schein von Gerechtigkeit haben können, wenn die Vertheilung von Besitz und Rechten der Stärke der Parteien entsprochen hätte. Allein die unter der Herrschaft des Interim so vielen Städten aufgezwungene Restitution entweder aller oder eines beträchtlichen Theils der katholischen Kirchen und Klöster war zu Gunsten einer Minorität, manchmal sogar einer winzigen Minorität geschehen, und in Städten wie Straßburg, Ulm, Memmingen war vorauszusehen, daß sich die protestantische Mehrheit den kaiserlichen Anordnungen nicht lange mehr fügen werde. Leicht begreift man daher den Widerstand, den von protestantischer Seite die Fürsten wie die Städte gegen diesen Vorschlag leisteten, wobei sie sich denn freilich genöthigt sahen, den Anspruch, ihrem Bekenntniß überall da, wo die Obrigkeit die Macht hat, die Alleinherrschaft zu geben, offen zu verfechten. Schließlich vermochten die Protestanten ihren Widerspruch nicht aufrecht zu halten; nur die Stadt Straßburg hatte, als die Bestimmung in den Religionsfrieden kam, den Muth, förmlich dagegen zu protestiren. Allein wenn die andern davon betroffenen Städte sich äußerlich fügten, so zeigte doch der zähe und siegreiche Kampf gegen die Rechte der Katholiken, welcher gleich in den nächsten Jahrzehnten in den meisten dieser paritätischen Städte durchgeführt wurde, wie wenig es ihnen mit der Unterwerfung Ernst war.

Ein besonderer Uebelstand war bei dieser Satzung auch wieder die undeutliche Fassung. Soweit ich aus den Verhandlungen sehe, hatten die Katholiken, offen ausgesprochen, nur die Absicht, in kirchlichen Dingen den Besitzstand der Katholiken zu sichern. Aber die Worte, welche der Gesammtheit der katholischen Bürger und Einwohner alle Güter und Rechte sicherten, besagten doch viel mehr und erschienen sehr bedeutsam, wenn man neben den kirchlichen die politischen Verhältnisse der Städte beachtete. In

der Ueberzeugung nämlich, daß die kirchlichen Restitutionen in den schwäbischen Reichsstädten nur dann von Dauer sein konnten, wenn sie durch eine katholisch gesinnte Stadtregierung geschützt wurden, hatte Karl V. in der Zeit von 1548 bis 1552 die Verfassung jener Städte durch kaiserliche Anordnung umgestaltet und dabei unter anderm bestimmt, daß zu Rathsstellen und städtischen Aemtern vorzugsweise Katholiken genommen werden sollten. Dadurch war das kirchliche Bekenntniß in Zusammenhang mit öffentlichen Rechten gebracht; der Gesammtheit der Katholiken war der Genuß dieser Rechte nicht im allgemeinen, sondern mit Bevorzugung vor ihren protestantischen Mitbürgern gesichert. Wenn nun in der nächsten Zeit die protestantische Majorität die Katholiken aus dem Besitz nicht nur ihrer kirchlichen, sondern auch ihrer politischen Rechte zu verdrängen suchte, so hielten dagegen die Anordnungen Karl's V. in Verbindung mit jener Satzung des Religionsfriedens in den Katholiken den Anspruch aufrecht auf die Erhaltung oder Herstellung eines Zustandes, der ihnen kirchlich und politisch nicht so sehr Rechte als Vorrechte gewährte.

So hatte das Bestreben, den geistlichen Stand und die katholischen Bürger zu schützen, den Religionsfrieden mit Satzungen bereichert, über welche die Parteien sich nur scheinbar geeinigt hatten, in Wahrheit aber sich fernern Kampf mit einander vorbehielten. Noch offener trat ihr Gegensatz zu Tage, als die Katholiken ihre Ausnahmebestimmungen auch auf die reichsunmittelbaren geistlichen Stände zu erstrecken versuchten. Da geschah es, daß nicht unter zweideutigen Ausdrücken eine Entscheidung simulirt wurde, sondern die Festsetzung der einen Partei und der Widerspruch der andern im Religionsfrieden selber seinen Ausdruck fand.

IV. Der geistliche Vorbehalt und die Declaration König Ferdinand's.

Wenn in der bisherigen Darlegung vorausgesetzt worden ist, daß die Freiheit des protestantischen Bekenntnisses nicht nur den-

jenigen Reichsständen zugestanden wurde, welche es schon angenommen hatten, sondern auch denjenigen, die es künftig annehmen würden, so ist damit die im Religionsfrieden schließlich getroffene Bestimmung gemeint. Als man jedoch in den Anfängen der Verhandlung über diese Frage stand, lag die Sache anders; da wurde es von den Katholiken versucht, die Religionsfreiheit auf die damaligen protestantischen Stände einzuschränken. Verhältnißmäßig rasch gaben die geistlichen Kurfürsten diesen Versuch auf, schon der erste Entwurf des Religionsfriedens, den sie dem Fürstenrathe zustellten, gewährt die Freiheit der Augsburger Confession für die Gegenwart wie die Zukunft. Zäher dagegen hielten sich die katholischen Fürsten: sie kämpften [1] gegen die „Freistellung", bis sie endlich am 9. Juni, als der zweite Entwurf der Kurfürsten berathen wurde, mit folgenden Erklärungen hervortraten: die Freistellung könne dahin verstanden werden, daß, „wo ein Geistlicher zu solcher (Augsburger) Confession würde treten, er damit auch die geistliche Officia oder Beneficia ändern, und also Aenderung im ganzen Fürstenthum und Bisthum vornehmen möchte". Um dem vorzukommen, möge man entweder das Recht des Uebertrittes auf die weltlichen Stände einschränken, oder die Specialbestimmung einrücken: „daß, wo ein geistlicher Kurfürst, Fürst oder anderer Stand seiner Person halber die Augsburgische Confession annehmen wollte, ihm solches freigelassen würde, doch daß er mit sich weder seinen Stand, noch die geistlichen Officia oder Beneficia ziehen, sondern davon abtreten sollte". [2]

Das war der „geistliche Vorbehalt" in seiner frühesten Fassung. Wie nun in der ersten Periode der augsburger Verhandlungen die Frage der geistlichen Jurisdiction und der unter Landeshoheit stehenden geistlichen Personen und Güter die größten

---

[1] Auf die einzelnen Wendungen dieses Kampfes, besonders darauf, daß der Keim des geistlichen Vorbehalts schon in den frühesten Verhandlungen des Fürstenrathes liegt, gehe ich nicht näher ein. Nachrichten darüber bei J. Schmidt, VI, 240 fg.

[2] Relation der würtembergischen Gesandten vom 13. Juni.

Schwierigkeiten gemacht hatte, so trat in der zweiten Periode alsbald der geistliche Vorbehalt in den Mittelpunkt der Streitigkeiten. Verfolgt man die Verhandlungen, so ist gleich das erste, was einem entgegentritt, die alte Zweideutigkeit und Dehnbarkeit des Ausdruckes. Ursprünglich handelte es sich um die reichsmittelbaren geistlichen Stände, also um Bischöfe und Aebte, und allenfalls deren Kapitel und Convente. Wie aber der Antrag an den Kurfürstenrath kam, wurde er dort von den Geistlichen in folgender Form wiedergegeben und von den katholischen Fürsten angenommen: wenn ein Bischof, Prälat, oder „ein Anderer geistlichen Standes" von der katholischen Religion abtritt, so hat er das Bisthum, die Prälatur, das Beneficium sofort niederzulegen; denjenigen, welche zur Besetzung seiner Stelle durch Wahl oder Ernennung befugt sind, steht es zu, einen Nachfolger zu erheben. Durch diese Fassung wurden die Schutzmauern, welche die Katholiken um die mittelbaren geistlichen Stände zu ziehen gesucht hatten, beinahe geschlossen. Denn wenn der früher besprochene Zusatz der geistlichen Kurfürsten nach katholischer Auffassung die Geistlichen gegen gewaltsame Reformationsmaßregeln ihres Landesherrn geschützt hatte, so sollte die jetzt beantragte Satzung ihnen auch den freiwilligen Uebertritt unmöglich machen. Und in der That, in dieser ganz allgemeinen Form kam der geistliche Vorbehalt in den Religionsfrieden!

Halten wir uns indeß bei Besprechung desselben an dasjenige, was in den Verhandlungen in den Vordergrund gerückt wurde, an das Verbot der Protestantisirung der Bisthümer und großen Reichsabteien, so könnten wir zunächst versucht sein, in dem Antrag der Katholiken einfach eine der vielen Verleugnungen des Grundsatzes der Gleichberechtigung beider Bekenntnisse zu sehen; denn offenbar war es eine schwere Zurücksetzung der Protestanten, wenn im geistlichen Vorbehalt ja nicht etwa blos rein kirchliche Würden, sondern zugleich die mit denselben verbundenen Fürstenthümer gegen ihr Bekenntniß abgeschlossen wurden. Die Zurücksetzung erschien um so empfindlicher, je entschiedener in der reichsunmittelbaren Geistlichkeit der Charakter

des Fürstenthums und dessen Zusammenhang mit den Interessen der weltlichen Fürsten hervorgetreten war. Gehörte es doch längst zu den, man möchte sagen, durch Herkommen berechtigten Ansprüchen der Fürstenhäuser, die Wahlen der benachbarten Domkapitel und großen Abteien zu beeinflussen und die geistlichen Fürstenthümer für ihre Mitglieder zu gewinnen, wie denn weiterhin der größere Theil der Würden in Stiftern und Kapiteln in noch bestimmterer Form als das Kapital zur Versorgung der jüngern Söhne des mittlern und niedern Adels betrachtet wurde.

Aber bei alledem ist nicht zu verkennen, daß in der Frage des freien Uebertrittes der geistlichen Fürsten neben dem gleichen Recht auch noch andere Verhältnisse, wahre Lebensinteressen, sowol der katholischen Kirche als des Römisch-Deutschen Reiches in Betracht kamen. Wenn ein weltlicher Fürst zur Augsburger Confession übertrat, so hörte in seinen Landen die katholische Kirchenregierung auf, that ein Reichsbischof denselben Schritt, so wurde nicht nur sein Fürstenthum davon betroffen, sondern es mußte in den katholischen Nachbarlanden, über welche sich seine geistliche Diöcese erstreckte, alle kirchliche Ordnung ins Schwanken gerathen. Im Römisch-Deutschen Reiche hing die Fortdauer der vom Mittelalter überkommenen Ordnungen guten Theils von der Mischung weltlicher und geistlicher, erblicher und wählbarer Fürsten ab. Mochten nun die Protestanten am augsburger Reichstage noch so bestimmt versichern, daß durch den Uebertritt geistlicher Fürsten an den Rechten der Kapitel, an der ganzen Eigenthümlichkeit des Wahlfürstenthums nichts geändert werden sollte, mochten sie die von den Katholiken ihnen zugeschriebene Absicht, jene Gebiete in weltliche Fürstenthümer umzuwandeln, mit Unwillen zurückweisen, so lag es doch in der Natur der Sache, daß, wenn ein protestantisches Fürstenhaus auf eins seiner Mitglieder die Wahl zum geistlichen Fürsten lenkte, und der Gewählte protestantisch war oder wurde, — daß dieser sich alsdann verehelichte und Erben zu versorgen hatte, daß sein Familieninteresse mit der Politik seines Hauses sich vereinigte, um das geistliche Fürstenthum im Besitz seiner Nachkommen oder Verwandten festzuhalten. Wie sich das Geschick der

protestantisch gewordenen geistlichen Fürstenthümer später entwickelte — erst zu einer wenigstens partiellen Erblichkeit, dann zur Einverleibung in die großen Nachbarlande — so wurde es im wesentlichen richtig von den Katholiken vorausgesehen. In ihrem Kampfe für den geistlichen Vorbehalt suchten dieselben also nicht blos ein künstliches Uebergewicht für ihr Bekenntniß festzuhalten, sondern zugleich eine weiter greifende Gefährdnng der katholischen Kirche und des mittelalterlichen Reiches abzuwenden.

Das war die zugleich kirchliche und politische Bedeutung des geistlichen Vorbehaltes. Sehen wir nun, in welch seltsamer Weise der Streit über denselben erledigt wurde. Da der Antrag der katholischen Fürsten nicht nur von ihren Glaubensgenossen im Kurfürstenrathe, sondern auch mit vollster Entschiedenheit vom römischen Könige verfochten ward, so sahen sich die Protestanten endlich vor die Wahl gestellt, entweder die Bestimmung passiren zu lassen oder den Reichstag zu sprengen. In dieser Verlegenheit machte Ferdinand am 8. September den Vorschlag: wenn die Protestanten die Festsetzung des geistlichen Vorbehaltes mit ihrem Gewissen nicht vereinigen könnten, so möchten sie es ihm überlassen, daß er als Vertreter des Kaisers und auf Grund kaiserlicher Machtvollkommenheit die Satzung feststelle. Die Mehrzahl der protestantischen Stände beschloß darauf nach neuen schwierigen Verhandlungen, die bis zum 19. September dauerten, den königlichen Vorschlag im wesentlichen anzunehmen; sie theilte am 20. September ihren Beschluß dem Könige mit. Aber ausdrücklich bedang sie sich dabei und setzte es durch, daß an der betreffenden Stelle des Religionsfriedens der Dissens der Stände und die Festsetzung der Bestimmung durch einseitige königliche Verfügung hervorgehoben wurde; jede Zustimmung zu dem Artikel stellte sie aufs bestimmteste in Abrede.

Welche Kraft und Verbindlichkeit hatte nun im Sinn der protestantischen Stände der also in den Religionsfrieden gekommene geistliche Vorbehalt? Als die Bestimmungen des Religionsfriedens im wesentlichen vereinbart waren, und nun in einem Ausschuß des Kurfürsten- und Fürstenrathes der Text des

Gesetzes festgestellt wurde, bemerkten die Sachsen in den zum Schluß aufgeführten gegenseitigen Verpflichtungen der Stände einige Ausdrücke, aus denen sich die Pflicht ableiten ließ, für die Durchführung aller Satzungen des Religionsfriedens, also auch des geistlichen Vorbehalts, einzustehen. Sofort erklärten sie mit Rücksicht auf den Vorbehalt: sie „könnten, möchten und wollten nicht willigen in diese Sachen, sondern ließen sie auf ihrer (d. h. des Königs und der katholischen Stände) Verantwortung allein". Sie setzten es durch, daß die Stände zu thätlichem Beistand nur dann verbunden wurden, wenn Einer gewaltsam gegen die Bestimmungen des Religionsfriedens verletzt würde. Und so, berichten sie (25. September), „gehet es allein ad defendendum, damit man mit ihrer Absetzung (d. h. Absetzung übergetretener Geistlicher) nichts zu thun".

Also von protestantischer Seite wurde der geistliche Vorbehalt als eine Bestimmung betrachtet, welche der König und die Katholiken, von denen sie verlangt und getroffen war, so gut sie konnten, befolgen und aufrecht halten mochten, welche dagegen für die Protestanten gar nicht vorhanden war: weder zur Befolgung noch zur Aufrechthaltung derselben fühlten sie sich verpflichtet.

Deutlicher noch als in den augsburger Verhandlungen erkennt man denselben Standpunkt in den Vorgängen des zwei Jahre später gehaltenen regensburger Reichstags. Bevor derselbe eröffnet wurde, machte sich in protestantischen Kreisen die Absicht geltend, die förmliche Annullirung des geistlichen Vorbehalts zu verlangen. Kurfürst August hatte Bedenken dagegen und begründete dies unter anderm damit, daß ein solcher Antrag „das Ansehen haben würde, als hätten wir (die protestantischen Stände) berührten Artikel hiebevor auf jüngst gehaltenem Reichstag bewilligt. . . . Weil derselbige Artikel auf unserer Verantwortung mit stände, so wäre es vielleicht das bequemste, daß er . . unerregt bliebe".[1] Angeregt wurde nun die Sache trotz-

[1] Instruction der Kurfürsten, 31. Juli 1556 (dresdener Archiv, Reichstag 1556/7).

dem; allein sehr nachdrücklich, zuletzt durch einen förmlichen Protest, wiesen die protestantischen Stände, indem sie die Abschaffung des geistlichen Vorbehalts verlangten, auf ihren in Augsburg erhobenen Widerspruch hin: die Satzung sei nur verbindlich für die, welche ihr zugestimmt hätten; sie selber würden im Falle des Uebertritts eines Geistlichen keinerlei Beistand zur Durchführung derselben leisten.

Das Seltsame und Widersprechende dieser Auffassung lag darin, daß man den Vorbehalt nicht voll und ganz zu verwerfen wagte. Denn offenbar, wenn er ganz verworfen wurde, so war jeder Versuch seiner gewaltsamen Durchführung ein Unrecht, dem man sich widersetzen mußte. Der einzige aber, der die Sache von dieser Seite zu fassen wagte, war der Gesandte von Würtemberg, welcher in einer der Sonderberathungen, wie sie die Protestanten am regensburger Reichstage hielten, erklärte: wenn man weder Beseitigung noch Milderung des geistlichen Vorbehaltes erlange, so solle man „vor ihre königl. Majestät treten und protestiren: da sich unter dem päpstlichen Theil einer oder mehr zu unser Religion begeben wollten, und darüber ihrer Beneficien, Dignitäten und Güter priviret und entsetzt würden, daß wir sie darum von uns nicht stoßen könnten, sondern sie auch handhaben wollten".[1] Statt auf solche Anregungen einzugehen, blieben die Protestanten dabei: der geistliche Vorbehalt sei eine den König und die katholischen Stände angehende Verpflichtung; für die Protestanten gebe es keine Pflicht der Befolgung desselben, aber auch keine des thätlichen Widerstandes, wenn die andern ihn gewaltsam durchführten.

Gerade entgegengesetzt war natürlich die Auffassung der Katholiken. Von dem Augenblick, da der geistliche Vorbehalt im Religionsfrieden stand, war er in ihrem Sinne ebenso verbindlich wie jede andere Bestimmung desselben. Zur Begründung ihrer Behauptung wiesen sie auf die Schlußsätze des Religionsfriedens, in welcher sich die Stände feierlichst zur Befolgung

[1] Relation der sächsischen Gesandten, 6. September 1556 (a. a. O.).

des ganzen Gesetzes verpflichten: freilich ohne dabei über die Clausel hinwegzukommen, nach der sich die Stände doch nur so weit verbinden, als „einen jeden betrifft oder betreffen mag“. Sie wiesen auf das Recht des Kaisers, einseitig Gesetze zu erlassen, freilich ohne dabei zeigen zu können, daß dieses Recht in Theorie und Praxis des Deutschen Reiches in solchem Umfang anerkannt sei. Am sichersten gingen sie offenbar, wenn sie einfach behaupteten: so lange und so weit kein neues Gesetz unzweideutig die Besetzung der bischöflichen Stühle und anderer geistlicher Stellen mit Protestanten gestattet, bleibt eben von selber das alte Recht, das solche Besetzungen nicht gestattet, in Kraft. Nur mit diesem Satz wurde auch eine von den Ausflüchten hinfällig, durch welche die Protestanten gleichsam nebenbei den Nachtheil des geistlichen Vorbehaltes abzuwehren suchten, indem sie behaupteten: es werde durch denselben nur der Uebertritt eines katholischen Geistlichen verboten, während die Erwählung einer Person, die bereits protestantisch sei, zur bischöflichen oder zu andern geistlichen Würden freigelassen werde.

Mag es nun mit dem formellen Rechte stehen, wie es will, so viel ist klar, der geistliche Vorbehalt gehörte zu den Satzungen, über welche die Stifter des Religionsfriedens widersprechende Ansichten und Absichten hegten; er deutete ebenso auf fernere Kämpfe der Parteien, wie die Anordnung über die mittelbaren geistlichen Personen und Güter. Mit letzterer hatte er auch das Uebel gemeinsam, daß sich aus den Verhandlungen über ihn gleich noch ein weiterer Zwist ergab.

Es ist erzählt, wie die Protestanten anfangs die volle Religionsfreiheit auch für ihre Glaubensgenossen unter katholischer Obrigkeit zu gewinnen suchten und dieses Ziel verfehlten. Bei den Verhandlungen über den geistlichen Vorbehalt erwog nun Kurfürst August von Sachsen, daß gerade in den seinen Landen benachbarten, mit ihrem Gebiet in dieselben allerwärts eingreifenden geistlichen Fürstenthümern von Magdeburg, Meißen, Merseburg, Naumburg wol die Mehrzahl der Ritterschaft, der Städte, der kirchlichen Gemeinden sich zum Protestantismus gewandt hatte, und daß die übergreifende sächsische Politik, welche

in den drei letztern Bisthümern den Anspruch auf die Landeshoheit durchzuführen und schließlich die Bisthümer selber — vielleicht auch noch Magdeburg dazu — für das Kurhaus zu gewinnen suchte, eben in der protestantischen Gesinnung der dortigen Landstände einen starken Bundesgenossen besaß. Wenn es gelang, diese Bisthümer kraft des geistlichen Vorbehalts auch nur für einige Zeit wieder fest in katholische Hände zu bringen, so war ein Vernichtungskampf gegen die Glaubensfreiheit der dortigen Protestanten zu gewärtigen; und ein solcher mußte für den Kurfürsten von Sachsen um so bedenklicher werden, weil alsdann nicht nur seine Herrschaften mit feindlichem Gebiet umgeben wurden, sondern auch jene Bundesgenossenschaft protestantischer Landstände verloren ging.

Aus diesen Erwägungen entsprang der vom Kurfürsten August angeregte, von den Protestanten zuerst in einer Schrift vom 20. September angedeutete Vorschlag: es solle, als Preis dafür, daß man von protestantischer Seite den geistlichen Vorbehalt nicht zwar annehme, aber doch als königliche Verordnung in den Religionsfrieden kommen lasse, der Ritterschaft, den Städten und Gemeinden in geistlichen Herrschaften, welche seit längern Jahren die protestantische Religionsübung angenommen hatten, der fernere Genuß dieser Religionsfreiheit gesichert werden. Man faßte dabei gleich die Gesammtheit der geistlichen Herrschaften ins Auge, weil die Verhältnisse der genannten sächsischen Bisthümer bald in größerm, bald in geringerm Umfang in den übrigen deutschen Stiftern wiederkehrten; man sah von den weltlichen katholischen Ständen ab, weil man sonst auf den bereits verworfenen Antrag auf volle Freiheit der protestantischen Religion zurückgekommen wäre.

Wie man leicht begreift, wollten die katholischen Stände auch von der beschränkten Wiederaufnahme des früher verworfenen Vorschlages nichts wissen; aber Ferdinand erkannte in der Annahme desselben eine Concession, die er nicht vermeiden könne. Und wie er im Streit über den geistlichen Vorbehalt den Widerspruch der Protestanten umging, indem er die Entscheidung im eigenen Namen traf, ganz mit demselben Mittel wich er in der

neuen Frage dem Einspruch der Katholiken aus — nur daß die Form seiner Entscheidung diesmal noch anfechtbarer, vielleicht auch nicht ganz ehrlich gemeint war. Während nämlich der geistliche Vorbehalt doch immerhin in den Text des Religionsfriedens aufgenommen wurde, erließ er die gewünschte Bestimmung zu Gunsten der protestantischen Ritter, Städte und Gemeinden unter geistlicher Obrigkeit in Form eines besondern königlichen Patents.

Die Ausstellung dieser Erklärung ging der Ausfertigung des Religionsfriedens um einen Tag voraus; sie widersprach dem in letzterm zwar nicht ausdrücklich festgesetzten, aber überall vorausgesetzten Rechte der Reichsstände, in ihren Landen nur die eigene Religion zu dulden; und da im Religionsfrieden noch bestimmt war, daß jede demselben widersprechende Anordnung oder Erklärung hinfällig sein solle, so wäre schon dadurch das königliche Patent nichtig gemacht. Diese Folge wandte der König nun freilich ab, indem er von den geistlichen Ständen das Zugeständniß erwirkte, daß jene Clausel des Religionsfriedens gegen seine Erklärung nicht gelten solle; allein damit war nur einer von den Einwänden gegen die zwingende Kraft derselben beseitigt, ein anderer, der sich aus der mangelnden Publication desselben ergab, blieb bestehen. Der Religionsfriede nämlich, gleich andern Reichsgesetzen, wurde dem Kammergericht zugestellt, um danach zu erkennen; von der Erklärung Ferdinand's dagegen erhielt das Gericht keine amtliche Kenntniß, sie wurde von demselben daher als gar nicht bestehend behandelt. Ob das andere höchste Reichsgericht, der kaiserliche Reichshofrath, die Erklärung als bindend betrachtet hat, ist nicht bekannt; es scheint, daß die Protestanten sich überhaupt an dieses ihnen widerwärtige Gericht in der fraglichen Angelegenheit nicht gewandt haben.

Somit war die königliche Anordnung von vornherein lahm. Um so eher konnte sie 20 Jahre später, als die geistlichen Fürsten sich stark genug fühlten, den Kampf gegen ihre protestantischen Unterthanen zu wagen, zur Seite geschoben, ja endlich von jesuitischen Schriftstellern als Fälschung behandelt werden.

Fassen wir nun alles zusammen, was über den geistlichen

Vorbehalt und Ferdinand's Erklärung, über den Schutz des geistlichen Standes und die paritätischen Städte ausgeführt ist, so kann nur wiederholt werden, was ich schon gesagt habe: der Religionsfriede bestand aus zwei Theilen, einem in sich zusammenhängenden, über den beide Parteien der Reichsstände einig waren, einem zweiten aus Ausnahmegesetzen bestehenden, über deren Sinn oder Geltung die Parteien widersprechender Ansicht waren. Bei den gespannten Verhältnissen zwischen dem alten und dem neuen Bekenntniß konnte es wol nicht anders sein, als daß die Stände jene Fragen, über die man am Reichstag nicht einig geworden, so oft sie im Leben hervortraten, thatsächlich und gewaltsam zu entscheiden suchten. Ein Gewirre von solchen einzelnen Streitigkeiten, über denselben die wachsende Verbitterung der beiden Parteien, welche in deren exclusiver Gesinnung die kräftigste Nahrung fand, am Ende von allem das Aufgehen aller kleinen Kämpfe und großen Gegensätze in einem allgemeinen Krieg, das ist der vornehmste Gegenstand der innern Reichsgeschichte vom Religionsfrieden bis zum Dreißigjährigen Kriege.

Um nun bei dieser Darlegung noch ein Verhältniß, das zwar in den augsburger Vereinbarungen nicht entscheidend hervortritt, aber für deren Dauerhaftigkeit von großer Bedeutung war, nicht zu übergehen, füge ich zum Schluß noch ein Wort über die Stellung des Papstes zum Religionsfrieden hinzu.

V. Der Papst und der Religionsfriede.

Der Religionsfriede war ein staatliches Gesetz, das zugleich tief in kirchliche Angelegenheiten eingriff. Da nun die katholische Kirche ihr eigenes Recht selbständig entwickelt hatte, so erhob sich die Frage, ob nicht der Religionsfriede diesem Recht zu nahe trete. Für die Protestanten waren derartige Bedenken gleichgültig; für die Katholiken aber, welche die Verbindlichkeit des kanonischen Rechtes anerkannten, entsprangen daraus schwere Conflicte. Unerlaubt war nach der kirchlichen Gesetzgebung, wie

sie seit dem 12. und 13. Jahrhundert sich entwickelt hatte, die Gewährung von Rechten an die Protestanten, unstatthaft und nichtig war sowol die Preisgabe geistlicher Güter durch die staatliche Autorität des Reichstags, wie der Verzicht auf die geistliche Jurisdiction über irgendeinen Christen; kurz die eigentlich grundlegenden Bestimmungen des Religionsfriedens bedeuteten für die Katholiken, welche dieselben einräumten, jede für sich einen Frevel gegen die Gesetze ihrer Kirche, die Zuziehung der schwersten Kirchenstrafen.

In dieser Verlegenheit halfen sich die katholischen Stände, indem sie jene Gewährungen, die in Wahrheit dauernde waren, und deren Dauer durch zuverlässige Garantien gesichert war, doch wieder in Worte einkleideten, welche nicht nur den früher besprochenen Zwang der Nothlage, unter dem man eingewilligt hatte, andeuteten, sondern auch den Schein von blos zeitweiligen Einräumungen an sich trugen. Nach dem wahren Sinn des Gesetzes war der Religionsfriede unverbrüchlich, weil er nur dann aufhören sollte, wenn ihn eine freie und gütliche Verständigung der Parteien über ihre religiösen Verschiedenheiten gegenstandlos mache: nach den Worten, an welche die Katholiken sich hängten, sollte er doch nur so lange dauern, bis die Religion verglichen sei, und erschien er als ein Ergebniß der Noth, weil es hieß, daß ohne ihn der religiöse Ausgleich nicht zu erzielen sei. Die Preisgabe der geistlichen Jurisdiction und der geistlichen Güter an die Protestanten, das Recht der Protestanten auf jene Jurisdiction und Güter war in Wirklichkeit voll und unbeschränkt, weil der Kaiser, die Reichsstände und die Reichsgerichte auf die betreffenden Satzungen verpflichtet wurden: wer aber die Worte des Religionsfriedens preßte, konnte sagen, man erkenne kein Recht der Protestanten auf die geistlichen Güter an, sondern verzichte nur auf deren Rückforderung, weil sonst der Friede nicht zu Stande komme, und die geistliche Jurisdiction werde nicht vernichtet, sondern nur suspendirt bis zum Ausgleich der Bekenntnisse.

Hätte es von den Katholiken abgehangen, so wären noch deutlichere Vorbehalte in den Religionsfrieden gekommen. Hin-

sichtlich der eben bezeichneten, welche sie wirklich durchsetzten, war nun aber die weitere Frage, ob sie von derjenigen Autorität, von der nach ihrer eigenen Anerkennung das kirchliche Recht zum guten Theil ausgegangen war und in höchster Instanz verwaltet wurde, vom römischen Papstthum nämlich, für genügend befunden wurden.

Deutlich genug war die Stellung des Papstes zum Religionsfrieden von vornherein dadurch gekennzeichnet, daß er durch Schreiben und Gesandte dem Zustandekommen desselben nach Kräften entgegenarbeitete und seinen Abschluß dem König Ferdinand als eine Verletzung der Rechte der Kirche wiederholt vorhielt. Eine eingehende Erwägung indeß, warum und wie weit der Religionsfriede von der Römischen Curie zu verwerfen oder zu ertragen sei, fand, soviel wir wissen, erst 11 Jahre später statt, als beim Reichstage von 1566 die katholischen Stände selber eine förmliche Bestätigung des Friedens betrieben. Damals gab Pius V., von dem Standpunkt aus, daß durch das Trienter Concil alle Unklarheit über die wahre Religion beseitigt, und die Annahme der Festsetzungen des Concils unbedingte Pflicht jedes Christen sei, seinem Nuntius Commendone den Auftrag: wenn die Bestätigung geschehe, und wenn der Religionsfriede wirklich den dogmatischen Satzungen des Trienter Concils Abbruch thue, so solle er gegen denselben protestiren. Ueber die Frage nun, ob der Religionsfriede den Dogmen des Concils präjudizire, ließ der Nuntius von den ihm beigeordneten sachverständigen Begleitern sich Gutachten ausstellen. Entscheidend war unter diesen Bedenken das von den Jesuiten Natalis, Ledesma und Canisius ausgestellte, auf welches ich daher allein näher eingehe.

Grundsatz der drei Jesuiten ist: wenn der Religionsfriede es positiv ausspricht, daß die unbedingte Pflicht zur Unterwerfung unter die trienter Dogmen, unter die Gesetze und Jurisdiction der katholischen Kirche zu Gunsten der Protestanten aufgehoben sein soll, so ist er zu verdammen. Aber, so führen sie aus, der Religionsfriede setzt gar nicht fest, was sein soll, sondern nur dasjenige, was kraft der unüberwindlichen äußern Machtver-

hältnisse ist und so lange sein wird, als diese schlimme Lage dauern wird. Richtig verstanden, erkennen seine Bestimmungen die Protestanten als im Besitz eines eigenen Bekenntnisses, im Besitz kirchlicher Güter und kirchlicher Befugnisse befindlich an, aber nur für so lange, bis „die katholischen Stände größere Kräfte gewonnen haben und sich zur vollständigen Rückforderung ihrer Rechte erheben". Unter diesen Umständen, meinen die Jesuiten, solle man die Protestation unterlassen und dafür den katholischen Ständen einschärfen: der Papst billige den Religionsfrieden keineswegs, aber ertrage es — wenn auch mit Schmerz — daß die Katholiken gezwungen seien, die Durchführung des Rechtes gegen die Ketzer zeitweilig einzustellen, „bis Christus ihre Kräfte stärke zum erfolgreichen Eintreten für ihr Recht".

Das Gutachten der drei Jesuiten kam nach Rom. Hier wurde es erst vom Jesuitengeneral Borgia nebst mehrern Theologen, dann von den Cardinälen der Inquisition erwogen. Und da alle die Gründe desselben gegen die ausdrückliche Verdammung des Religionsfriedens billigten, so stand der Papst von der Protestation ab. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß die Ausführungen des Gutachtens an dreister Sophistik ihresgleichen suchen, daß auch, wenn die katholischen Reichsstände sich herbeigelassen hätten, diese Ansicht von der Verbindlichkeit des Religionsfriedens zur ihrigen zu machen, der Dreißigjährige Krieg wahrscheinlich früher eingetreten sein würde. Indeß auch ohne förmliche Annahme mußte doch, bei dem Einfluß des Papstthums auf den Kaiser und die katholischen Fürsten, jene Ansicht der Curie für den weitern Gang der deutschen Dinge von Bedeutung sein.

Anmerkung zu Seite 217.

Es liegt auf der Hand, daß man die Absichten der Stifter des Religionsfriedens vornehmlich aus den verschiedenen Entwürfen und den Aenderungen derselben kennen lernt. Die zu dieser Klasse von Acten gehörigen Bedenken der Kurfürsten und Fürsten, welche Lehmann mittheilt, sind aus dem Zusammenhang gerissen und nicht ohne sinnstörende Fehler wiedergegeben. Ich halte es für nöthig, wenigstens ein Verzeichniß der aus den Verhandlungen des Kurfürsten- und Fürstenrathes während der ersten Periode der Reichstagsverhandlungen hervorgegangenen Schriften zu geben. Diejenigen Gutachten, welche die beiden Räthe in Re- und Correlation einander übergeben haben, bezeichne ich mit römischen Ziffern, diejenigen Entwürfe und Bedenken, die innerhalb des betreffenden Collegiums geblieben sind; bezeichne ich mit Buchstaben.

a. Vorläufiger, in einigen Punkten noch unverglichener Entwurf des Kurfürstenrathes. Von den sächsischen Gesandten überschickt am 22. März. (Die Schrift besteht aus folgenden Stücken des bei Buchholtz IX, 551 gedruckten Actenstückes: α. von Anfang bis (excl.) zu dem Absatz iuxta additionem Saxonum. β. Von dem untersten Absatz S. 554 bis zum Ende des Actenstücks. γ. Von dem Absatz S. 554 „es soll auch kein Rand" bis „kein Proceß nach Mandat zu decerniren". — Was sonst eingeschoben ist, sind Anträge, die während der Berathung fielen.)

I. Bedenken des Kurfürstenrathes. Den Fürsten referirt 22. April (oder 24.?). Lehmann, I, S. 12. a. Entwurf der prot. Fürsten. 1. April. Ungedruckt. — b. Entwurf der kath. Fürsten. 1. April. Ungedruckt. (Nach J. Schmidt, VI, S. 240, ginge diesen Sonderbedenken eine im Ausschuß des Fürstenrathes erwogene Notel voraus.)

II. Bedenken des Fürstenrathes. In einzelnen Punkten noch unverglichen. Den Kurfürsten übergeben am 24. April. (Lehmann, I, S. 14.) a. Bedenken der herz. sächsischen Gesandten, dem Fürstenrath vorgetragen am 26. April, von den prot. Fürsten angeeignet. Ungedruckt. — b. Gutachten der prot. Fürsten. Lectum 2. Mai. (Mit falscher Aufschrift bei Lehmann, I, S. 16. Hierzu gehören die beiden Anhänge daselbst S. 19 a.) — c. Entwurf betreffend Aufhebung der

geistlichen Jurisdiction und die paritätischen Städte. Den würtemberg. Gesandten vertraulich mitgetheilt am 10. Mai. Ungedruckt. — d. Entwurf, über den 13. bis 17. Mai zwischen den prot. und den geistl. Fürsten von Oesterreich, Baiern und Jülich unterhandelt wird. Ungedruckt. — e. Artikel von denselben Unterhändlern übergeben, betreffend die paritätischen Städte. 17. Mai. Ungedruckt.

III. Getrennte Bedenken der kath. und der prot. Fürsten. 21. Mai. (Lehmann, I, S. 19, 21.)

IV. Bedenken der Kurfürsten. Uebergeben am 3. Juni; lectum 4. Juni. Ungedruckt.

V. Getrennte Bedenken der kath. und der prot. Fürsten. Uebergeben am 11. Juni. Ungedruckt.

VI. Getrennte Bedenken der kath. und der prot. Kurfürsten, betreffend den geistlichen Vorbehalt. Uebergeben am 15. Juni. (Buchholtz, VII, S. 193.) — Bedenken der Kurfürsten die übrigen Punkte betreffend. Vorgetragen am 17. Juni. Ungedruckt.

VII. Getrennte Bedenken der kath. und der prot. Fürsten, betreffend den geistlichen Vorbehalt. Referirt am 17. Juni. Ungedruckt. — Bedenken der Fürsten über die übrigen Punkte. Referirt am 18. Juni. Ungedruckt.

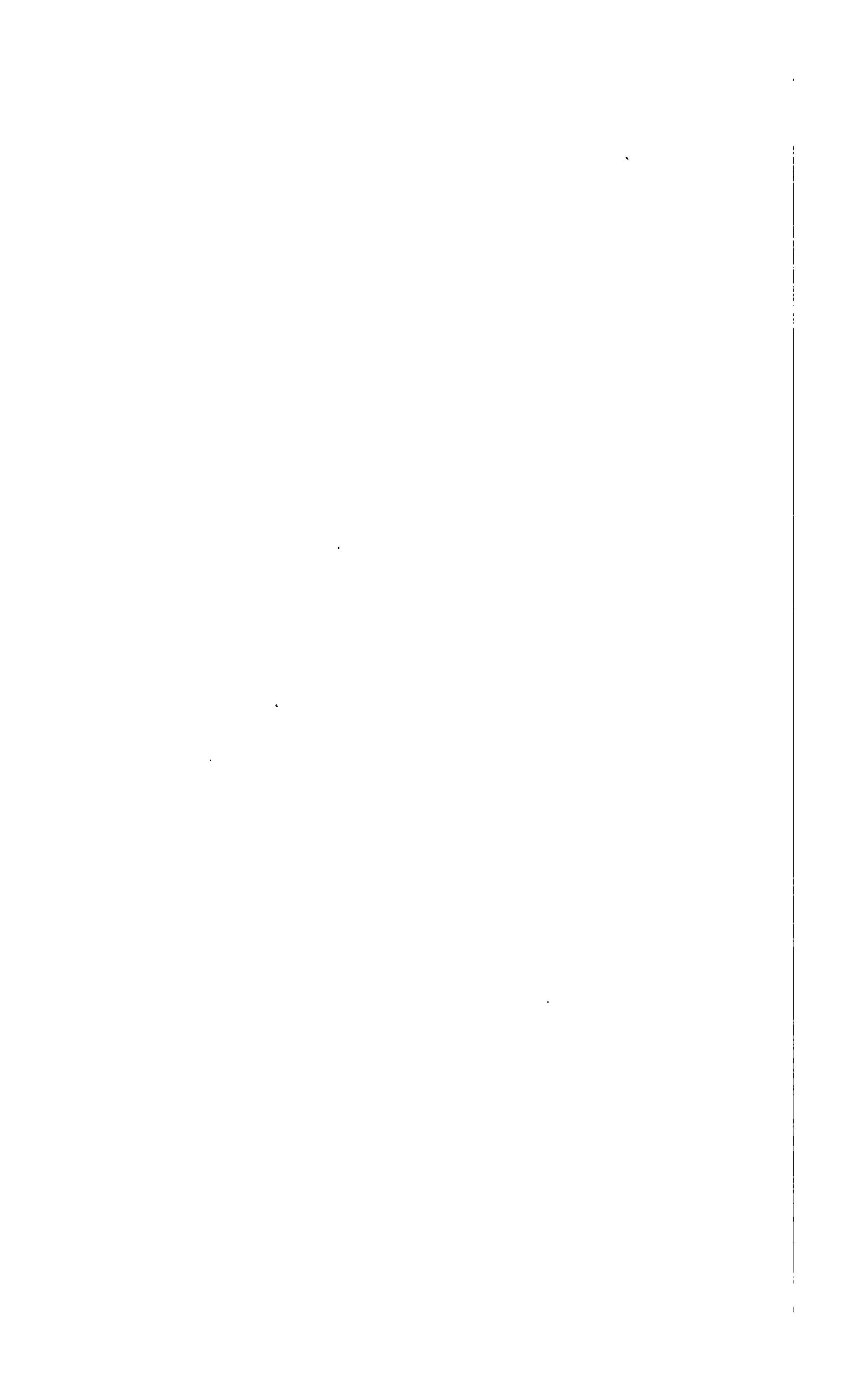
VIII. Bedenken der Kurfürsten und Fürsten. 19. Juni. (Lehmann, I, S. 24.)

Den ferneren Schriftwechsel kann man aus Lehmann und dem bei Ranke VI, S. 309 gedruckten sächsischen Bericht leicht entnehmen. Eine ausgezeichnete Sammlung der beim Reichstage übergebenen Schriften findet sich in den überhaupt sehr reichhaltigen und wohl geordneten augsburger Reichstagsacten des stuttgarter Archivs, welche mir mit der bei der Verwaltung desselben seit lange hergebrachten Liberalität übersandt wurden.

Der
russische Hof unter Kaiserin Elisabeth.

Von

Professor **Dr. Ernst Herrmann** in Marburg.



Die einer vernünftigen Entwickelung europäischer Civilisation Hohn sprechenden, in den letzten Jahren ärger und ärger zum Ausbruch gekommenen Krankheitserscheinungen des russischen Staatskörpers, die im russischen Nihilismus ihre Wurzel haben, legen es jedem denkenden Beobachter nahe, den Ursachen dieses pestartigen Uebels auf den Grund zu gehen. Um es mit einem Wort zu sagen, nicht der Misbrauch der absoluten Gewalt, welcher das russische Zarthum kennzeichnet, nicht die schlechten Regierungen haben die russische Nation an den Rand unabsehbarer revolutionärer Wirren gebracht, sondern die Lethargie der Bildungsunlust war es, was diese Slawen nie, weder unter einem Iwan dem Schrecklichen noch unter einem Paul I. zu wirklicher geistiger Erfassung der ihnen gebotenen Bildungselemente kommen ließ. Im Gegentheil wurden von den Russen die heroischen Anstrengungen Peter's des Großen, die Kluft nationaler Vorurtheile und Beschränktheiten zu überbrücken, die sein Volk von der germanisch-romanischen Entwickelung fern hielten, mit Widerwillen nur aus Furcht ertragen, und sobald die zwingende Hand dieses Umgestalters erstarrt war, fand unter den mit hohen Stellungen betrauten Nationalrussen sich keiner, der auf etwas anderes ausgegangen wäre als auf persönlichen Vortheil, keiner, der uneigennützig zum allgemeinen Besten das von Peter unternommene Werk fortzuführen das Herz und den Kopf gehabt hätte.

Das Regiment der russischen Emporkömmlinge, eines Fürsten Menschikow nicht minder wie das der russischen Großen altfürstlichen Geschlechts, wie der Dolgoruki unter Peter II., legt

gegen die einen, wie gegen die andern Zeugniß ab. Ihr gegen die Fremden eingewurzelter Haß, namentlich gegen die Deutschen, und insbesondere noch gegen die durch den Nystädter Frieden von Haus aus politisch ihnen gleichberechtigten, traf solche nicht sowol als Fremde wie vielmehr als solche, die durch Bildung und wirkliche Verdienste ihnen im Wege standen.

Am schwersten traf die intriguenreiche Verfolgungssucht der Panslawisten des vorigen Jahrhunderts unter den von außen eingebürgerten Deutschen die auserlesensten Mandatare des russischen Umgestalters, den westfälischen Predigersohn Ostermann und den schon in seinem Geburtslande Oldenburg sozusagen zu elementaren Arbeiten und mannhaftem Kampf sich kräftigenden Münnich. Nie aber trugen diese russischen Patrioten Bedenken, selbst mit den durch bösen Leumund verrufensten Fremden in die intimste Verbindung zu treten, sobald sie hoffen durften, vermittels ihres Rathes und ihres Einflusses auch gegen den Willen der eigenen Volksgenossen das durchzusetzen, was ihrem Eigenwillen schmeichelte, wozu aber die eigene Kraft und Einsicht nicht ausreichte.

Ueber keinen von den deutschen Gewalthabern ist das moderne Russenthum mit einer schonungslosern Erbitterung hergefallen als über den Günstling Anna Iwanowna's, dem diese Kaiserin aus Dankbarkeit das Herzogthum Kurland zuwendete, weil er durch seine kluge, dabei aber freilich erbarmungslose Energie, fortwährend sie und den russischen Adel in seiner großen Mehrzahl gegen die bei dem Tode Peter's II. sich vordrängenden oligarchischen Machtgelüste zu schützen wußte. Und doch waren es unter den Russen selbst keine geringern, als der vor kurzem durch diesen verhaßten Günstling vom Gesandten in Kopenhagen an Wolinski's Stelle zum Cabinetsminister beförderte Geheimrath Alexei Bestuschew nebst dem Fürsten Tscherkaski und dessen Schwager, dem Generalprocureur des Senats, Fürsten Nikita Trubezkoi, sowie der Fürst Kurakin und der Generalinquisitor Andrei Uschakow, die das von Bestuschew entworfene Project der sterbenden Kaiserin zur Bestätigung unterbreiteten, durch welches sie, nach all seinen schrecklichen Thaten, eben diesem Ernst Johann Biron bis zur

Mündigkeit ihres zum Thronfolger ernannten Großneffen Iwan Antonowitsch aus dem Hause Braunschweig-Bevern die Regentschaft übertrug. („Russische Geschichte“, V, 641—647.) Andererseits steht ebenso fest, daß nichts dem heutigen russischen Nihilismus einen so fruchtbringenden Boden zubereitet hat, als die im subjectivsten Sichgehenlassen immer mehr und mehr von der europäischen Staatsidee Peter's des Großen sich losbröckelnde zwanzigjährige Regierungszeit seiner Tochter Elisabeth Petrowna. War es aber trotzdem, wie die Russen meinen, ein Verdienst, das Russenthum in der von dieser Fürstin gehegten Eigenartigkeit wieder zur Herrschaft zu bringen, warum, fragen wir, mußten dann doch wieder die gehaßten Fremden es sein, die ihnen dazu verhalfen? Bedarf es doch kaum noch einer weitern Erörterung, daß ohne Elisabeth's vieljährigen Arzt und vertrauten Berather, den Hannoveraner Lestocq [1], und ohne dessen deutsche, durchtriebene Helfershelfer Schwartz und Grünstein, denen schon früh auch ihr Kammerjunker Woronzow sich zugesellte [2], die 2—300 Gemeinen der Ssemenowschen Garde es nimmer würden fertig gebracht haben, sie auf den Thron zu setzen. Gründen wir jedoch unser Urtheil auf das, was in Wirklichkeit und Wahrheit durch diese Revolution sich vollzog, so zeichnete die mit derselben beginnende Elisabethische Epoche der russischen Geschichte durch nichts sich aus als durch das Aufwuchern der

[1] Gersdorff, Moscou ce 26 de Mars 1742: „Pour Mr. de Lestocq il a à la vérité conservé par cet ancien ascendant qu'il a sur S. Mté depuis vingt années, qu'il est à son service, la liberté de faire des représentations assez naïves et de dire quelques fois la vérité tout cruement, mais comme S. Mté le tourne très souvent en badinerie, il travail le souvent sans succès. Il est fort honnête homme et comme je l'ai vu tous les jours que je suis dans ce pays, je sais de science certaine, qu'il est fort mécontent du train que les affaires prennent. Il se fie entièrement sur ses services et sur l'ancienne faveur auprès de S. Mté, il ne paraît par conséquent pas tout-à-fait certain, s'il se soutiendra dans la faveur.“

[2] Pekarski's „Marquis de la Chetardie“ (Petersburg 1862), S. 287.

entsittlichenden Elemente des modernen Staatswesens, dadurch, daß bei einer nur nominellen Aufrechthaltung der Regierungsgrundsätze Peter's des Großen, bei der stiefmütterlichsten Behandlung der ausländischen Bildungselemente die russische Bildung sich satt sog auf Kosten der durch Arbeit schaffenden Staatskraft an dem Gift eines erpreßten, verprassenden Wohllebens und eines frevelhaften Luxus. Zu diesem Zweck beutete die vornehme Welt, und was dem Throne nahestand, mit raffinirter List die Schwächen des eiteln Weibes aus, das zur absoluten Gewalt gelangt war und der Hoffnungsstern der Rettung aus diesen heillosen Zuständen sollte erst aufgehen, als die Gemahlin des unwürdigen und unglücklichen Nachfolgers der Kaiserin Elisabeth, Peter's III., der halbjährigen Regierung desselben ein gewaltsames Ende machte und es Katharina II. in der That gelang, den umgestaltenden Plänen Peter's I. mit nachhaltigem Erfolge neue, den vorgeschrittenen Zeitbeziehungen sich anschließende Wege anzubahnen.

Die Belege zum Nachweis dieses Zuges der Dinge geben am erschöpfendsten und zuverlässigsten die Correspondenzen der vielfach die Intentionen der russischen Machthaber mit deren eigenen Worten berichtenden sächsischen Gesandten, namentlich Pezold's, Gersdorff's, Funcke's und Prasse's.[1] Mir wenigstens schienen, zumal bei der auf russischer Seite vorwaltenden Neigung, die Regierungszeit der Kaiserin Elisabeth in ein allzu rosiges Licht zu setzen, diese Zeugnisse einer erneuten eingehendern Be-

[1] Vgl. Herrmann, „Geschichte des russischen Staates“, Bd. IV, 1849; Bd. V, 1853. „Archiv für die sächsische Geschichte“, herausgegeben von K. von Weber. Neue Folge. Bd. II, Heft I, S. 1—60. „Andeutungen über die russische Politik des Reichsgrafen H. von Brühl.“ — „Preußische Jahrbücher“, Bd. XLVII, S. 558—589, Bd. XLVIII, S. 1—23: „Sächsisch-polnische Beziehungen während des Siebenjährigen Krieges zum russischen Hofe und insbesondere zum Großkanzler Bestuschew.“ — „Ssbornik der russischen historischen Gesellschaft“, Bd. VI (Petersburg 1871). Dieser Band enthält S. 387—507 von mir im dresdener Hauptstaatsarchiv gesammelte Depeschen Pezold's vom Januar 1742 bis März 1744 Nr. 677—738. Ich citire sie mit der Bezeichnung Sb.

achtung sich zu empfehlen und um so mehr, da der denselben beizulegende Werth, namentlich soweit sie sich auf die Aussagen und Bekenntnisse des Großkanzlers Bestuschew berufen, sicherlich nicht durch diese russische Beglaubigung sich verringern kann. Sonach behaupte ich meinerseits auch jetzt noch, daß die zehnjährige Regierung Anna Iwanowna's sowol von der fünfjährigen Katharina's I. und Peter's II., wie in noch höherm Grade von der der Kaiserin Elisabeth zu ihrem Vortheil sich dadurch unterschied, daß sie auf Männer sich stützte, die im Geiste Peter's des Großen ein großes Ziel zu verfolgen fähig waren. (R. G., IV, 252.)

I.

Fassen wir die am 6. December 1742 sich ereignende Thronbesteigung der Tochter Peter's des Großen näher ins Auge, so wurde es dieser in allen auf Bildung Anspruch machenden Kreisen in wohlverdienter Misachtung stehenden Zarewna freilich nicht schwer, die seit dem Sturz Biron's (20. November 1740) völlig haltungslos gewordene Regierung einer Anna Leopoldowna zu beseitigen. Denn letztere zog in der That sich ihr Schicksal durch die eigene Schuld zu. Unfähig selbst im Namen ihres Sohnes, des Wiegenkindes Kaisers Iwan VI. zu regieren, schenkte sie ihre Gunst ausschließlich den Fremden und nicht den besten unter ihnen, sondern den ersten besten, wenn sie ihr gefielen. „Sonder Zweifel hat das meiste zu dieser Veränderung beigetragen, daß, da man so schon die Großfürstin und ihre Kinder für Fremde und Ausländische ansah, sie für die Nation so wenig Neigung bezeigt und ihr hauptsächlichstes Vertrauen niemand als Ausländern zugewandt" (Pezold, 9. December 1741). Besser aber konnte es jedenfalls nicht dadurch werden, daß Elisabeth principiell von vornherein die Fremden ausschloß, jedoch mit dem stillen Vorbehalt, sowol auf Fremde wie auf die Eignen sich zu stützen, gleichfalls aber durchweg nur auf solche, die am besten ihren Launen sich schienen fügen zu wollen. Sehr erleichtert wurde ihr Unternehmen ihr durch den Krieg, in welchem man seit drei Monaten mit Schweden sich befand, und zu welchem Frankreich diese Macht zu deren Schaden ver-

führt hatte, nur um das braunschweigische Haus im Oesterreichischen Erbfolgekrieg von einer alsbaldigen Unterstützung Maria Theresia's zurückzuhalten. Denn als eine drückende Last war der Ausbruch dieses Krieges von Anfang an auch der russischen Nation im höchsten Grade zuwider gewesen. Darauf fußte, in Verbindung mit dem französischen Gesandten Marquis de la Chetardie, Lestocq, als er in Erfahrung gebracht haben wollte, daß von dem Vicekanzler Grafen Gollowkin, im Einvernehmen mit dem Erzbischof Ambrosii Juschkewitsch von Nowgorod das auch ihn gefährdende Project ausgearbeitet worden sei, Anna Leopoldowna zur absoluten Herrscherin zu erheben, die Zaréwna Elisabeth aber ins Kloster zu stecken. Und auf Grund der von seiner Regierung ihm ertheilten Instruction säumte Chetardie nicht, wiewol zur factischen Beihülfe mit nur äußerst geringen Mitteln versehen, die zu schleunigem Handeln drängende Lage der Dinge zu dem entscheidenden Schritt zu benutzen, durch den er sowol seinem König und Herrn die russische Freundschaft sichern, wie den Schweden einen Dienst leisten zu können hoffte. Dabei kam ihm und Lestocq nichts mehr zu statten, als daß man glauben durfte, der zum Gelingen unerläßlichen Bedingung einer ausreichenden bewaffneten Kraft in der allgemeinen Unzufriedenheit der Garderegimenter sich versichert zu haben, die in eben diesen Tagen in winterlicher Jahreszeit mit dem Ausmarsch aus der Residenz ins Kriegslager sich bedroht sahen. Da konnten denn allerdings, wenn es wesentlich um Branntweinenthusiasmus sich handelte, nur einige tausend Dukaten, mit denen Chetardie, namentlich auch nach den Versicherungen sowol Lestocq's als A. Bestuschew's, beizuspringen nicht unterlassen hat (Pezold, 7. Juni 1742; vgl. Pekarski, S. XIV), schon schwer genug mit ins Gewicht fallen. Dazu kam, daß man auch im schwedischen Kriegslager an einleitenden und vorbereitenden Maßregeln zu Gunsten des in Aussicht genommenen russischen Thronwechsels es nicht hatte fehlen lassen. Und so sah denn gleich am ersten Morgen, nachdem sie mit Hülfe der von Schwartz und Grünstein bearbeiteten 200 Gemeinen der Ssemenowschen Garde das Knäblein Iwan VI. entthront hatte,

die neue Kaiserin zu einer die Gesammtheit der Bevölkerung erwünschten Kundgebung sich in den Stand gesetzt. Sie ließ öffentlich ein ihr übermitteltes, von dem schwedischen Heerführer General Lewenhaupt ausgestreutes Manifest verlesen, dessen Inhalt besagte: Schweden beabsichtige nichts anderes, als daß die russische Nation von der Unterdrückung der Fremden entledigt werden, und zur freien Wahl einer rechtmäßigen Obrigkeit gelangen möge. Dann erklärte sie, daß, da letzteres nunmehr erreicht sei, und sie, die Kaiserin ihres Ortes zur Gewährung der andern Forderung die vollkommenste Bereitwilligkeit habe, der Frieden schon so gut wie geschlossen anzusehen sei.

Diese Erklärung machte einen über alle Beschreibung wohlthuenden und befriedigenden Eindruck. Alsbald erhielt auch der General Keith die ausdrückliche Ordre, die Schweden auf keine Weise zu attakiren, sondern sich völlig still zu verhalten. Zugleich ließ Ihre Majestät den Marquis de la Chetardie ersuchen, unverzüglich einen Kurier mit der Nachricht von der vorgefallenen Veränderung und mit der Versicherung ihrer friedfertigen Gesinnungen nach Stockholm zu expediren (Pezold, December 1741). Persönlich verkehrte die Kaiserin von allen Gesandten mit keinem als mit Chetardie. Er hatte einmal über das andere geheime Audienz bei ihr (Pezold, 19. December), und er verstand sich darauf, sein Verdienst um ihr Glück nicht zu gering anschlagen zu lassen.

Ueberhaupt ging Elisabeth Petrowna vor allem darauf aus, im Gegensatz zur jüngsten Vergangenheit, dadurch sich populär zu machen, daß sie ihrer Herrschaft einen nationalrussischen Anstrich zu geben suchte. So beeilte sie sich, die ersten Werkzeuge ihrer Größe, die 200 Grenadiere, durch Begnadigungen an sich zu ketten. Sie erhob dieselben, jedem einzelnen den Offiziersrang beilegend, zu ihrer „Leibcompagnie“ [1], zu deren Kapitän sie selbst sich machte, und noch während ihres Aufenthalts zur Krönung in Moskau wurde täglich 50 von diesen Leuten in ihrem Vorzimmer die Mittagstafel gedeckt (Gersdorff, 13. März

[1] Vgl. „Russ. Archiv“, 1880, II, 1—143.

1742). Verhehlen aber konnte sie sich doch nicht, daß in den sie umgebenden Kreisen noch alles voll heimlichen Unwillens sei, „weil sie die ganze Sache nur mit gemeinen Leuten vom Volke angefangen, ohne daß sich ein einziger Offizier dabei befunden, noch andere Vornehme dabei concuriret“ (Pezold, 12. und 31. December 1741). Auch nach oben hin für sich gute Stimmung zu machen, war daher ihre nächste Sorge. Sie berief alle diejenigen zurück, welche ihrem Vater und ihrer Mutter gedient hatten, aber in Ungnade waren weggeschickt worden, insonderheit die noch übrigen Golizyns und Dolgorukis, und bereits am 8. December konnte der alte, nach Iwangorod bei Narwa verwiesene Feldmarschall Wassilii Wladimirowitsch Dolgoruki bei Hof erscheinen (Pezold, 9. December 1741). Andererseits aber war es doch auch den vornehmen Russen selbst, die erst, als ihnen keine andere Wahl blieb, und „nachdem der Strom bereits durchbrochen gewesen, sich entschlossen hatten mitzuschwimmen“, darum zu thun, möglichst bald das Wasser auf ihren Mühlen in Fluß zu bringen (Pezold, 31. December 1741).

Am Tage der Umwälzung waren unmittelbar nach dem Sturz Anna Leopoldowna's nebst Familie und der Beseitigung ihrer Favoritin Julie von Mengden auch die Hauptstützen ihrer Regierung verhaftet worden: der Großadmiral Graf Ostermann, der Generalfeldmarschall Graf Münnich, der Oberhofmarschall Graf Löwenwolde und der besonders feindseliger Pläne gegen die Zarewna bezichtigte Vicekanzler Gollowkin. Hausarrest in ihren Wohnungen mußten auch als Verdächtige der Kammerherr Lapuchin nebst Familie und die verwitwete Gräfin Jagushinskaja, Schwester des Vicekanzlers, sich gefallen lassen, welcher letztern man jedoch nach Jahresfrist nicht verwehrte, mit dem jetzt aus Dresden, mit der Absicht ihn zum Oberhofmarschall zu machen, herbeigerufenen Geheimrath Michail Bestuschew sich wieder zu vermählen. Dem von Gollowkin gewonnenen Erzbischof Ambrosii Juschkewitsch dagegen kam die Einfalt zu statten, die man sonst an ihm wollte bemerkt haben, und gegen das Versprechen, den reuigen Angeber zu machen, wurde ihm alsbald vollständige Verzeihung zutheil (Pezold, 9. und 23. December 1741).

Als solche, die sich keine Blößen gegeben hatten und der neuen Herrscherin mit Betheuerungen ihrer Ergebenheit entgegentraten, fanden in den beiden ersten von Elisabeth einberufenen großen Conseils vor allen Platz aus dem bisherigen Cabinet der alte, sehr beleibte, durch seine Trägheit und seinen neidvollen Haß auf Ostermaun sich hervorthuende Großkanzler Fürst Tscherkaski, und von andern Hochangesehenen der Feldmarschall Trubezkoi, dessen bei dem braunschweigischen Hause misliebig gewesener Schwiegersohn, der Prinz von Hessen-Homburg, der Admiral Gollowin, der Generalprocureur des Senats Fürst Nikita Trubezkoi und Alexei Bestuschew, welchem nach der mit seinem Gönner Biron auch ihn treffenden Verbannung erst vier Wochen zuvor Anna Leopoldowna den Wiedereintritt in den Staatsdienst zu gestatten sich hatte bewegen lassen. Hinzu traten dann noch (in der zweiten Sitzung) der Geheimrath Naryschkin, der Feldmarschall Lascy, die Generale-en-Chef Lewaschow, Tschernyschew und Andrei Uschakow, der nach vieljähriger Uebung zu neuen Thaten sich vorbereitende Generalinquisitor. Auch dem ausgezeichnetsten Beamten aus der Schule Ostermann's, dem seiner Geschäftstüchtigkeit wegen unentbehrlichen Geheimrath von Brevern war der Zutritt vorbehalten, und die Direction der ihm untergebenen Kanzlei blieb nach wie vor ihm anvertraut.

In der ersten Sitzung (25. November/6. December 1741) beschränkte man sich auf ein vorläufiges kurzes Manifest nebst der Formel des abzulegenden Eides. Diesem schloß in der zweiten (28. November/9. December) ein ausführlicheres Manifest sich an, dessen Verfasser der Generalprocureur Trubezkoi war, worin man in allen Stücken zur Wiederherstellung der Principien Peter's des Großen sich bekannte, und 14 Tage darauf (13./24. December) erfolgte die Publication eines das bisherige Cabinet aufhebenden und den Senat wieder mit den Befugnissen, die ihm unter Peter I. zugestanden, ausstattenden Ukases. Gleichzeitig wurden für das Departement der auswärtigen Affairen der Großkanzler Tscherkaski ernannt und der zum Vicekanzler erhobene Geheimrath Alexei Bestuschew.

Das grauenhafteste Denkmal ihrer Auffassung des Geistes

Peter's des Großen setzten die neuen Machthaber sich in dem Schreckensgericht über die ihrer Macht entsetzten, des Hochverraths Angeklagten, mit welchen ja freilich gründlich aufgeräumt werden mußte, wenn man das eigene nichtige Treiben für die Zukunft sicherstellen und rechtfertigen wollte. Man verfuhr also genau so, wie es von vornherein vorauszusehen war nach dem Urtheil eines scharfsichtigen Kenners der Personen und Zustände, welcher insbesondere mit Bezug auf Ostermann sich wörtlich dahin aussprach, letztern werde, nun er einmal läge, seine Erfahrung und Geschicklichkeit um so mehr vollends zum Untergang gereichen, als seine Gegner solche sehr scheuten. Darum ja wol hätten letztere auch gleich dem Manifest gegen ihn Beschuldigungen einverleibt, worüber ihm annoch das Publikum ein Gegenzeugniß gäbe, durch die Bewunderung, die es der ihm eigenen, auch jetzt von ihm ausgeübten Kunst zolle, je nach Erfordern der Fälle, bald vermittels vorgeschützter, tödlicher Krankheit, bald durch anderweitige Verstellungen der Theilnahme an den vorseienden, ihm schuld gegebenen Sachen sich zu entziehen (Pezold, 31. December 1741).

Die namhaftesten Mitglieder, aus welchen die dieses Gericht vorstellende Commission bestand, waren der Generalinquisitor Uschakow, der General Lewaschow, der Geheimrath Naryschkin, der wüste, dem Trunk ergebene Oberstallmeister Kurakin, welchem etwas später auch noch der aus dem Exil zurückgerufene Fürst Michail Golizyn beigefügt wurde, und der Generalprocureur Trubezkoi. Letzterm fiel es zu, die Frageartikel zu formiren, von welchen nicht weniger als 80, großentheils haarsträubender Art, Ostermann betrafen. Im Verhör nahm derselbe keinen Anstand, ohne etwas verhehlen zu wollen, alles was geschehen und ihm bekannt war, von den ersten Zeiten seines Ministeriums bis zuletzt unumwunden zu erzählen, „wobei er auf keine andere Entschuldigung sich stützte als die, daß so lange er einer Regierung mit Eid und Pflicht verwandt gewesen, er dem Interesse derselben stets alles übrige aufopfern zu müssen geglaubt habe".

Je weniger aber man in Bezug auf das, wessen man die

Staatsgefangenen beschuldigte, auf einerlei Rede blieb (Sb., VI, Nr. 679, Pezold, 25. Januar 1742), um so mehr schien im Verlauf der Untersuchungen sich herauszustellen, daß oft leere Muthmaßungen für Wahrheit ausgegeben wurden. Die Erfahrung hatte auch Münnich zu machen. Doch auch im Verhör zeigte dieser Feldherr sich furchtlos. Und als Trubezkoi, dem bekannt war, daß die Kaiserin Biron freundlich zugethan sei, mit harten Zwangsmitteln drohend, ihm ihn befriedigendere Bekenntnisse über des unglücklichen Herzogs von Kurland Schicksalswendung abpressen wollte, mußte er dafür in öffentlicher Session den Vorwurf hinnehmen: er (Münnich) verwundere sich über des Generalprocureurs Unverschämtheit, der ja selbst in dieser Sache der vornehmste Unterhändler und Executor gewesen sei, und daher nicht andere, sondern nur sein eigen Gewissen zu fragen brauche.

Selbst dem Vicekanzler Bestuschew, der ein Gefühl davon hatte, daß er das Beste, was an ihm war, seinem Verkehr im Auslande und mit Ausländern zu verdanken habe, ging diese russische Proceßordnung doch etwas über das Maß des Erträglichen. Er entzog sich möglichst der Betheiligung an den Scheußlichkeiten, die er nicht verhindern konnte, und schützte eben auch Krankheit vor, um bei der Abfassung und Unterschreibung des Urtheils über die Staatsgefangenen nicht mit zugegen zu sein (Sb., Nr. 681, 27. Januar 1742). Ausführlicher ließ er über den Stand der Dinge im äußersten Geheim gegen Pezold sich dahin aus: zuvörderst müsse er bemerken, daß der Generalprocureur und der Großkanzler sich nunmehr aufs engste miteinander verbunden hätten. So einstimmig auch vormals (als Cabinetsminister unter Anna Iwanowna) letzterer mit ihm (Bestuschew) gewesen, so sehr sei es nun umgekehrt und es sei nichts, wo er ihm nicht Leben und Arbeit schwer mache. Was aber insbesondere den schwebenden Staatsproceß betreffe, so könne er nicht verhehlen, daß solcher durch und durch auf das entsetzlichste ausgefallen. Und namentlich in Bezug auf den Grafen Ostermann und den Feldmarschall Münnich sei es dem Großkanzler und dem Generalprocureur nicht genug gewesen,

daß einige selbigen blos das Leben aberkannt, sondern sie hätten ausdrücklich votirt, und sich darauf noch viele Stimmen beigesellt, daß ersterer lebendig gerädert und der zweite geviertheilt werden solle. Er und Lestocq würden alles anwenden, damit selbige ihre angeborne Clemenz vorwalten lasse. Es sei nur zu beklagen, daß die meisten andern nichts als Rachgier vorherrschen ließen. Es thue ihm leid, daß er dergleichen seiner eigenen Nation nachsagen müsse.

Pezold's nicht vereinzelt stehendes Urtheil über das erschütternde Schauspiel, welches mit der auf dem Schaffot Ostermann und auch erst auf dem Richtplatz Münnich, Löwenwolde, dem Präsidenten von Mengden und dem Vicekanzler Gollowkin zutheil werdenden Begnadigung zu hartem Exil endete, lautet:

„Petersburg, 30. Januar 1742. Die gestrige Execution habe persönlich aus einem Fenster des Collegii der ausländischen Affairen zugesehen. Ich gestehe, daß, so lange ich lebe, mir noch nichts so betrübt als dieses spectacul vorgekommen. Denn einen rasenden Pöbel ausgenommen, werden wenig selbst von den vornehmen Russen ungerührt und sonder Mitleiden vom Platz weggegangen sein. In der That scheint man auch sagen zu können, daß Ostermann, Münnich und Löwenwolde [1], jeder

[1] Eine um das Jahr 1737 verfaßte Lebensskizze des Obermarschalls Grafen Löwenwolde ohne Namensunterschrift im dresdener Archiv bezeichnet denselben als einen Mann in seinen besten Jahren und der Gemüthseigenschaft nach freimüthig, aufgeweckt, genereus, bescheiden, behutsam, etwas jähzornig, fein von Verstand, im Umgang angenehm, gastfrei, gegen jedermann höflich bis zur Extremité, in der Kleidung magnifique und von gutem gout und übrigens als eine mittelmäßige, wohlgemachte Person, die niemand hassen kann, ohne die allgemeine approbation zu beleidigen. Er spricht deutsch, französisch und besonderlich wol russisch u. s. w. In dem Dienst erweist er sich hurtig und geschäftig. Seiner Veranstaltung ist Alles überlassen, was zur Unterhaltung, Zierde und plaisir des Hofes erfordert wird u. s. w. Weil er Gunst, Verstand und Meriten habe, so wäre sehr zuträglich, wenn man ihn durch ein und andere Höflichkeit nur so weit bringen könnte, daß er wenigstens Ihrer kgl. Majestät hohen Absichten nicht ganz abgeneigt wäre, und sollten hierzu noch wol Mittel ausfindig

in seiner espèce, die drei größten Männer gewesen, die Rußland jemals in Diensten gehabt." „Die Soldaten", fügt er hinzu (3. Februar), „welche Ostermann und Münnich, Gollowkin und Löwenwolde führten, haben sie mit Wehmuth, nach Gewohnheit ihrer Sprache «Väter» genannt und sind in allen Stücken auf das freundlichste und mit lauter tröstenden Zusprüchen verfahren." (Vgl. Pekarski, S. 524—533.)

In der Verbannung hauchte sein selten thatenreiches Leben Ostermann aus (25. Mai 1747). Seinem großen Nebenbuhler, dem Feldmarschall Münnich war es beschieden, nach zwanzigjähriger Erniedrigung im höchsten Greisenalter, mit ungebrochener Energie des Charakters im vollen Glanz seiner Würden den frühern Schauplatz seines Ruhmes wieder ruhmvoll zu betreten.

II.

Was denn aber waren die weitern Folgen der Fremdenhetze Trubezkoi's und seiner Genossen seit der Aufhebung des Cabinets und der sogenannten Wiederherstellung des Senats? Einfach, daß niemand wußte wer Koch oder Kellner sei und bald mit der Confusion auch die ärgste Willkür in vollster Blüte stand. Schon im Moment der Abschaffung der während der laxen Zeiten nach dem Tode Peter's I. von Ostermann nothwendig befundenen Verbesserungen im System der Regierung vernehmen wir gegen diese Neuerung von der uns bekannten kundigen Hand die Aeußerung: „Allein um blos bei der Einrichtung der Regierung stehen zu bleiben, so findet sich zwischen

---

zu machen sein, die gar geringe Kosten verursachen würden, weil er zum Geldsammeln nicht gemacht ist und zu Ausführung seines Staates hinreichend hat und bekommt u. s. w. Seine Vertraulichkeit gönnt er der Kammerherrin Lapuchin, einer Tochter des Generalen Balck, welche ihn dermaßen besitzet, daß sie auch seine Heirath mit der Tochter des Cabinetsminister Fürsten Tscherkaski, welches die reichste Partie in ganz Rußland ist, durch die allerfeinste Anspinnung rückgängig gemacht, obgleich die Verlobung durch Ihre kais. Majestät bereits öffentlich vollzogen gewesen.

den jetzigen und damaligen Zeiten der große Unterschied, daß Petrus Primus selbst in die Collegia gegangen und mit Untersuchungen und strengster Bestrafung der in keinem Lande der Welt mehr als hie gebräuchlichen Mißbräuche zum Rechten gesehen. Sobald unter den folgenden Regierungen dergleichen nahe Aufsicht aufgehört, hat auch in dieser Einrichtung eine Aenderung erfunden werden müssen. Daß die Kaiserin dann und wann selbst im Senat sitzen will, wird helfen was es kann, und man wird bald sehen, ob es besser gewesen, bei etlichen wenigen Cabinetsministern oder bei 16 Senatoren, Procureure und Secretaire ungerechnet, etwas zu suchen zu haben." (Pezold, 31. December 1741.) Und auch wenige Monate später noch sah derselbe Berichterstatter zu keinem günstigern Urtheil sich veranlaßt: die Eingriffe des Senats gingen so weit, er „regiert auf eine solche Weise, daß, wenn es wie bisher fortgeht, nur ein Schein von Souveränetät übrigbleiben kann" (6. März 1742).

In demselben Sinn ließ voll herben Tadels über die fortdauernde innere Zerrüttung, allgemeine Fermentation und Unzufriedenheit (13. März 1742) der Vicekanzler Bestuschew gegen Gersdorff mit den Worten sich aus: „diese Leichtigkeit der Revolutionen stelle Rußland unabsehliches Unglück in Aussicht, nicht 24 Stunden könne man der Fortdauer der Regierung sicher sein, und wenn nicht bald kräftig eingegriffen werde, müßte man gewärtig sein, daß alles drüber und drunter gehe". Und als eitel erwies sich die Vertröstung, daß nach der Krönung die Kaiserin ein ernstlicheres Einsehen haben werde.

Mit dem schlaffen Großkanzler, der „nie in einigen Discurs oder Materie entrirte und dem in seinem besonderen Departement des Auswärtigen schon das im Wege stand, daß er keine andere Sprache als die russische kannte" (Pezold, 31. December 1741), glaubte der Generalprocureur des Senats vollends, ohne sich den geringsten Zügel anzulegen, als tonangebender Meister umspringen zu können, wie er wollte.

Am eingehendsten schildert die Gefährlichkeit der Tendenzen dieses durchtriebenen Strebers der von uns schon mehrmals genannte, behufs der Beglückwünschung zur Thronbesteigung der

Kaiserin wieder nach Petersburg gesendete, sächsische Kammerherr von Gersdorff (30. März 1742). Er bezeichnet den Fürsten Nikita Trubezkoi als einen sehr entschlossenen und unternehmenden Mann, der mit seinen Anmaßungen von Tag zu Tag weiter um sich greife und kaum noch an die Autorität der Kaiserin sich binden möchte, als den Mann, der gegen alle und gegen den alle seien, der aber auf die innern Angelegenheiten großen Einfluß habe als Generalprocureur des Senats, durch seine amtliche Stellung, durch die große Klugheit und Kühnheit, mit der er diese Corporation zu seinem blind ihm folgenden Willensorgan mache. Zugleich je nach Umständen kriechend oder boshaft, bediene er sich scheinbarer Vorwände bald zum öffentlichen Wohl, bald im persönlichen Interesse der Kaiserin, um zu machen, was er wolle.[1] Daß der Hof stets gegen ihn sei, danach frage er nicht viel, und noch weniger machten all die schnöden Beiwörter und finstern Prophezeiungen, die der Prinz von Hessen und so mancher andere öffentlich ihm anhingen, ihn heiß. Seinem Fremdenhaß mache er Luft, wo er könne (les étrangers sont fort haïs du sénat etc). Bekannt genug sei es ja, wie wenig die Russen auf gründliche Sachen sich zu appliciren geneigt seien (Pezold, 25. Januar 1742), und daß eine russische Armee ohne deutsche Offiziere wenig ausrichten werde, trotzdem gehe er darauf aus, auch die verdientesten Ausländer im Militär wie im Civil zu verabschieden, ~~wie den vom Krimkrieg her rühmlichst bekannten General~~ Weißbach und ~~den Director der Minen, Schönberg.~~

Noch höher stiegen die Actien Trubezkoi's, als im März 1742 der Umzug zur Krönung nach Moskau sich vollzogen hatte. Bei diesen Festlichkeiten als Obermarschall fungirend[2], gaben die tausend kleinen Beschäftigungen, welche ein Ereigniß solcher Art dem Verständniß und Geschmack der Kaiserin nahe legte, ihm vielfach Gelegenheit, sich ihr angenehm zu machen und zu-

---

[1] Vgl. „Russkaja Starina", Bd. II, 1870, S. 484.
[2] Ebend., I, 12.

gleich auch mehrere von den Damen aus der Umgebung Ihrer Majestät, die sie ihres engsten Vertrauens würdigte, für sich zu gewinnen, wie namentlich die Frau von Tschernyschew und die Frau von Schuwalow (Gersdorff, 13. und 30. März und 7. November 1742). Trotzdem zogen auch bei ihm die unerläßlichen Kreuz- und Querwege, die er einschlagen mußte, wenn er die Kaiserin zu einer ihm wichtigen Entscheidung bringen wollte, immer noch unendliche Verzögerungen nach sich.

Unter dem mit diesem Gange der Dinge im höchsten Grade unzufriedenen Publikum aber machten alle diejenigen, welche um Abstellung von Uebelständen zu bitten hatten, nur zu bald die Erfahrung, daß sie aus dem Grunde, weil sie jetzt in den Händen ihrer eigenen Nation sich befanden, durchaus nicht besser daran seien. Eine große Menge nützlicher und ersprießlicher Sachen wurden vernachlässigt, nicht nur weil sie von Ausländern ausgegangen waren, sondern auch, weil sie ohne ihren Beistand nicht fortgeführt werden konnten. Und das Schlimmste dabei war, daß angenommen, die Kaiserin wolle zu einer andern Meinung sich bekehren, und wieder wie ehemals ein Ministerium in aller Form herstellen, welches im Stande wäre, über den Geschäften eine ordnende Hand zu halten und der souveränen Gewalt die rechte Stütze zu geben, die dazu erforderlichen Persönlichkeiten doch über alle Vorstellung schwer aufzutreiben waren (sont furieusement rares). Der Generalprocureur aber wiegte sich einstweilen in dem angenehmen Gefühl, daß er die Senatoren, dank ihrer Gelehrigkeit, despotisch an der Leine führend, sich ungehindert aller Geschäfte bemächtigen konnte, selbst derjenigen, die nie in der Machtbefugniß des Senats gelegen hatten, und sogar an den Kassen ohne Bedenken sich zu vergreifen, fehlte es ihm nicht an ausreichenden Ausreden. Auch hierüber ließ des weitern der Vicekanzler gegen Pezold (Sb., Nr. 705, 29. October 1742) sich dahin aus: der Generalprocureur lasse eine Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit auf die andere folgen. Lascy und Löwenwolde mache er schlecht, wogegen alle seine Bemühungen blos dahin gingen, die Geistlichkeit und die Offiziere auf seine Seite zu bringen, und man könne ihm keine andere

Absicht zutrauen, als nach Unterdrückung aller derer, die er sich im Wege zu sein erachte, besonders aber der Deutschen, die Souveränetät einzuschränken, und sodann die künftige Kronfolge desto mehr nach seinem Sinne einzurichten. Aber vergebens schmeichelte er sich mit der Hoffnung, daß neben so vielem Andern eine Thatsache wie die der Kaiserin bereits zur Anzeige gebrachte, daß nämlich der Generalprocureur einen von Ihrer Majestät schon unterzeichneten Ukas durch zwei Schreiber hatte fälschen lassen, dazu ausreichen könnte, ihn vollends zu beseitigen.

Und so sollte denn leider immer mehr sich herausstellen, daß von der zwar kein Blut kostenden, aber rohen Veränderung, die im russischen Staatsleben mit der Thronbesteigung der Tochter Peter's des Großen sich vollzogen hatte, sich nicht viel Gutes erwarten ließ, und daß durch die Charaktereigenartigkeit dieser „Selbstherrscherin" ihre Regierung fort und fort mit den Uebeln behaftet bleiben mußte, zu welchen im Anfang derselben die geflissentliche Entfernung und gewaltsame Unterdrückung der rationellern Elemente den Grund gelegt hatte.

Konnte man von Elisabeth Petrowna auch in Wahrheit sagen, daß sie mehr Geist hatte, als man namentlich im Auslande früher ihr hatte zuschreiben wollen, so blieb es doch dabei, daß wenn sie auch einer lebhaften Einbildungskraft nicht ermangelte, sie doch die ihr wünschenswerthe Gelehrigkeit für gute Rathschläge vermissen ließ, und die Bedeutung von der Idee des Staats wollte vollends in ihrem ernster Gesinnung unzugänglichen Kopfe nicht Raum finden. (Elle ne parait point avoir des idées bien rangées sur l'état de gouverner. Gersdorff, 30. März 1742.) Die Liebe zur Arbeit und das Pflichtgefühl waren ihr fremd, den Geschäften obzuliegen war ihr eine Last. Bei keiner ihrer Entschließungen hielt sie stand. Ebenso wenig brachte sie, bei ihrem unzureichender Einsicht entspringenden Mistrauen, es über sich, ausdauernd denselben Personen mit aufrichtiger Ergebenheit zugethan zu sein, und da sie zu keinem Vertrauen genug faßte, um ihm wenigstens im großen die Leitung der Geschäfte zu überlassen, so wurden häufig die maß-

gebenden Vorlagen entweder von einem incompetenten Forum entworfen, oder sie blieben, auch wenn ihr Inhalt die schleunigste Entscheidung verlangte, Wochen und Monate lang unerledigt liegen (Gersdorff, 9. Juli 1742).

So lebte alles, was strebte, von den Intriguen, alles war miteinander verfeindet und aufeinander erbost. Beziehungsweise am wenigsten standen den Cabalen all dieser großen Staatskünstler diejenigen im Wege, die zunächst noch kein anderes Verdienst für sich in Anspruch zu nehmen hatten als das, die nur physischen Liebhaber der Kaiserin zu sein. Unter diesen wird der ihrer besondersten Gunst sich erfreuende bereits im zweiten Monat nach ihrer Thronbesteigung den Berichten Pezold's (Sb., Nr. 679, 25. Januar 1742) mit der Bemerkung eingereiht: „Wegen des unter die Leibcompagnie gesetzten Kammerherrn (Alexei) Rasumowski habe die Anekdote anzufügen, daß er sein Zimmer unmittelbar an dem Schlafzimmer der Kaiserin erhalten. Es ist solcher von Geburt ein Pole (Kleinrusse) und wohl gemacht, und weil er bei der Kaiserin als Prinzessin blos die Function als Hausintendant gehabt, hat niemand vorher auf ihn Attention gehabt. Je weniger er aber auch Erfahrung und Wissenschaft oder sonst finesse besitzt, je mehr sind die übrigen, die eine vorzügliche Gnade zu meritiren glauben, zufrieden, daß in diesem Stück die faveur auf jemand falle, wegen dessen sie, wie es scheint, ruhig sein können." Doch fiel es selbstverständlich von Anfang an auch ungesucht diesem Menschen niedrigster Herkunft, der bald zum Oberjägermeister ernannt und mit hohen Orden geschmückt wurde, als eine unvermeidliche Zugabe seiner auserwählten Stellung zu, daß er zu den in erster Linie Umworbenen gehörte, sobald es sich darum handelte, bei seiner Gebieterin etwas durchzusetzen.

Wenden wir von diesen unerquicklichen innern Angelegenheiten unsern Blick den Beziehungen Rußlands als Macht zum Auslande zu, so tritt uns da erst recht entgegen, wie das unter

der Aegide Elisabeth's von der Spitze bis zum Fuß durchgehende System des persönlichen Egoismus mit den Zweckbegriffen der Politik ihres Vaters sich in den schreiendsten Widerspruch setzte. Maßgebend waren für Neutralität oder Betheiligung an erschöpfenden auswärtigen Kriegen nicht sowol das wirkliche und wahre Bedürfniß des eigenen Staats, als die Laune der von der kleinlichsten Eitelkeit und unkeuscher Leidenschaftlichkeit beherrschten Gebieterin, maßgebend waren die nicht reinern Beweggründe ihrer Minister, die sich den Rang abliefen, um bei ihr im Solde dieses oder jenes auswärtigen Cabinets einander auszustechen.

In den Vordergrund traten auf diesem Felde durch ihre amtliche Stellung der Großkanzler Fürst Tscherkaski und der Vicekanzler Bestuschew, daneben durch den persönlichen Einfluß, den er auf die Kaiserin hatte, zunächst ihr „Factotum", dem sie mehr zu danken hatte als all ihren Russen, Lestocq, und sodann auch der mit der Zeit immer mehr und mehr sich zur Geltung bringende Kammerjunker Michail Iliaronowitsch Woronzow. Erstern hatte sie zum Wirklichen Geheimrath, Leibmedicus und Generaldirector sämmtlicher medicinischer Kanzleien erhoben (Pezold, 9. December 1741), letzterm wurde bei seiner Ernennung zum Kammerherrn seine demnächstige Vermählung mit der damaligen „Hofdame", einer Cousine der Kaiserin, Anna Karlowna Skawronska in nahe Aussicht gestellt (Pezold, 23. December 1741).

Den eingreifendsten Erfolg hatte von vornherein die Bedeutung Lestocq's in den auswärtigen Beziehungen des russischen Reichs durch sein Verdienst um die Beendigung des schwedischen Krieges, wobei er zugleich auch die Wege zu finden wußte, die wichtige Frage der Vermählung des Thronfolgers auf die der Kaiserin erwünschteste Weise durchzusetzen.

Bereits im Februar 1742, einige Tage vor seinem vierzehnten Geburtstage, war der Neffe der Kaiserin, der zum Thronfolger ausersehene Herzog Karl Peter Ulrich von Holstein-Gottorp, in Petersburg angekommen, begleitet von seinem Obermarschall Brümmer, einem geborenen Livländer (Pezold, 17. No-

vember 1742), und dem Oberkammerherrn Berkholz, die nun beide gleich, zum großen Aerger der Russen, am dortigen Hofe eine Rolle zu spielen anfingen und um so rascher, da namentlich Brümmer schon zu der Zeit, als noch der Vater des Herzogs dort lebte, bei der Prinzessin Elisabeth die beste Aufnahme gefunden hatte (Gersdorff, 30. März 1742).

Die an dieses Ereigniß sich anknüpfenden Folgen werden ein ausführlicheres Verweilen bei seinen Anfängen rechtfertigen, bei der Person des Herzogs und den politischen Beziehungen des jungen Hofes zum russischen Reiche.

III.

Am 18. November 1742 bekannte zu Moskau in der Schloßkapelle der Herzog von Holstein sich zur griechischen Religion und zu gleicher Zeit erklärte die Kaiserin ihn zum Großfürsten und Erbfolger. Wie wenig es den Senatoren und Vornehmen gefallen, läßt hierüber Pezold sich aus (Sb., Nr. 716, 15. December 1742), daß eine so wichtige Sache sich vollzogen hat, ohne ihnen vorher, wie doch sonst üblich, auch nur die geringste Mittheilung davon zu machen, das läßt sich so deutlich nicht beschreiben, als man auf ihren Gesichtern es lesen konnte und noch jetzt aus den misvergnügten Aeußerungen ihres verletzten Stolzes es sich zu erkennen gibt. Die einzigen mit diesem Geheimniß Betrauten sind der Herr von Brümmer und Lestocq gewesen und der Erzbischof von Nowgorod, der bei all den bisherigen Veränderungen als eine wahrhafte Wetterfahne sich erwiesen hat. Mit dem Generalprocureur hat die Kaiserin erst zwei Tage vorher gesprochen, um ihm die Anfertigung des Manifestes und der Eidesformel zu befehlen, unter Androhung ihrer Ungnade, wenn er davon etwas kund werden lasse. Man war allgemein der Ansicht, daß der eigentliche Grund von diesem geheimnißvollen und hastigen Verfahren lediglich in der Furcht und Aufregung des Hofes über die aus Riga eingelaufenen Nachrichten zu suchen sei, daß die entthronte daselbst in Haft

gehaltene braunschweigische Familie immer mehr Anhang bekomme. Lestocq aber ließ sich vernehmen: so müsse man es machen, wenn man den unbändigen Köpfen Gebisse anlegen wolle.

Und so hatte man denn einen, wie die Kaiserin meinte, sie vor andern Prätendenten sicherstellenden Thronfolger. Nur daß Peter Feodorowitsch je das zu werden, was die Welt von ihm erwartete und wozu er sich zu erziehen verpflichtet war, nie von sich hat hoffen lassen. Bis dahin hatte er es noch nicht dahin gebracht, auch nur ein Wort russisch sprechen zu können, und solange er dem, behufs seines Confessionswechsels ihm ertheilten Unterricht sich bequemen mußte, hatte er geflissentlich bei jeder Gelegenheit nur seine Verachtung der griechischen Religion und der russischen Sitten blicken lassen. Ja sogar noch am Tage der Ablegung seines Glaubensbekenntnisses ließ er, als von Pfaffen die Rede war, in Gegenwart des österreichischen und des preußischen Gesandten (Botta's und Mardefeld's) sich verlauten, man verspreche ihnen viel, was man nicht zu halten gedenke (Sb., Nr. 703 und 716).

Davor also war die Kaiserin doch jedenfalls gesichert, daß sie von einer allzu großen Vorliebe der Russen für diesen jungen Thronfolger für sich nichts zu fürchten hatte. Demnach fuhr man fort, ihn in der strengsten Abgeschlossenheit zu halten. Niemand sollte zu ihm gelassen werden, wenn nicht der Herr von Berkholz oder Brümmer zugegen wären, ohne deren Erlaubniß er keinen Schritt thun durfte. Lestocq und Brümmer aber waren die Auserwählten, denen die Aufgabe zutheil wurde, nun noch weiter zu sorgen. Dem unterzogen sie sich so, daß zunächst im schwedischen Frieden, wie sich aus den bestimmtesten Andeutungen entnehmen läßt, die Bedingung der Wahl des holsteinischen Verwandten vom nunmehrigen russischen Großfürsten zum schwedischen Thronfolger vornehmlich ihrem Einfluß zugeschrieben werden muß; sodann aber sahen sie nicht minder es darauf ab, daß auch bei der Auswahl der künftigen Lebensgefährtin des letztern die Tendenzen des politischen Systems, an das sie sich hielten, nicht zu kurz kämen. Freilich mußten sie auch hier des Widerstands ihrer Gegner gewärtig sein. Sie

mußten sich sagen, daß die Bestuschews und der gesammte Anhang, den der sehr gewandte General Botta, noch bevor er den russischen Hof mit dem preußischen vertauschte, sich zugethan zu machen verstanden hatte, in der vorliegenden Frage noch weniger als bisher ihnen freie Hand lassen würden. Die Kaiserin ihrerseits aber fühlte in ihrer Eitelkeit sich geschmeichelt, zumal in dieser Familienangelegenheit von dem Gutdünken ihrer Großen sich unabhängig zu zeigen. Und so faßte sie denn auch jetzt wieder den entscheidenden Entschluß, ebenso wie zur Zeit der Ernennung ihres Nachfolgers, ohne Zuziehung des Ministeriums (Sb., Nr. 737, 1. Februar 1744). — Was vorhergegangen war, erfahren wir aus dem Bericht Gersdorff's, von demselben Datum des 1. Februar. Da heißt es: der Obermarschall Brümmer habe es fertig gebracht, die Kaiserin zu Gunsten der Prinzessin von Anhalt-Zerbst zu bestimmen, der Tochter des Fürsten von Anhalt, preußischen Feldmarschalls und Gouverneurs von Stettin, und einer geborenen Prinzessin von Holstein, der ältesten Schwester des schwedischen Thronfolgers.[1] Und wiewol diese Heirath wegen der nahen Verwandtschaft des Großfürsten mit der erwähnten Prinzessin nach den Gesetzen der griechischen Kirche durchaus unzulässig zu sein scheine, habe man doch die Mittel gefunden, die Schwierigkeiten zu überwinden und den Synod dahin zu bringen, diesen Fall für dispensable zu erklären. Noch deutlicher spricht Chetardie in seinen Depeschen über die Art der im Synod wirksamsten Mittel sich aus. Die Kaiserin aber ließ erst nachdem sie solche erprobt hatte, sich herbei, auch Brevern und dem Vicekanzler, unter Einschärfung der äußersten Verschwiegenheit die Mittheilung zu machen: es sei ihr viel von einer französischen Prinzessin vorgebracht worden, auch auf eine königlich polnische Prinzessin sei sie verfallen, fügte sie naiv hinzu (hierzu nämlich hatte kein anderer als der dafür mit baarer Münze bezahlte Vicekanzler selbst den ersten Anstoß gegeben); schließlich aber habe sie doch es für das

---

[1] Vgl. „Politische Correspondenz Friedrich's des Großen", Bd. II.

Gerathenste halten müssen, eine Prinzessin protestantischen Bekenntnisses auszusuchen, aus einem zwar erlauchten, aber doch nicht so mächtigen Hause, daß sie durch ihre anderweitige Verbindungen und das Gefolge, das sie mit sich bringe oder nach sich ziehe, der russischen Nation sich misliebig machen könne. Und all diesen Erfordernissen, glaube sie, entspreche am besten die Prinzessin von Zerbst, zumal dieselbe überdies auch schon durch Verwandtschaft dem holsteinischen Hause nahestehe (Sb., Nr. 737).

Bereits im Februar 1744 langte Sophie Auguste Friederike von Anhalt-Zerbst mit ihrer Mutter Johanna Elisabeth in Moskau an. Mit erstaunlichem Eifer ergriff die im funfzehnten Jahre stehende Prinzessin, im grellsten Gegensatz zum Großfürsten, vom ersten Moment an den Beruf ihrer Zukunft. Vor allem ließ sie es sich angelegen sein, die Landessprache zu erlernen und der russischen Sitte sich anzuschmiegen (Gersdorff, 16. März 1744). Am 9. Juli bekannte sie sich öffentlich zur griechischen Kirche. Zugleich nahm sie den Namen Katharina Alexiewna an. Die Vermählung fand erst nach anderthalb Jahren (1. September 1745) statt.

Bis dahin hatte die holsteinische Hofpartei sich in gutem Fahrwasser befunden, und niemand stand sich besser dabei als der König von Preußen. Noch in einem Schreiben aus Moskau vom 2. März 1744 berichtet Gersdorff, die Herrn Mardefeld, Brümmer, Lestocq und Chetardie schienen vollkommen miteinander verbunden und geeinigt zu sein, seit ihrem dermaligen Aufenthalt daselbst wären ihre Actien wieder gestiegen. Zugleich gibt er jedoch der Hoffnung Raum, daß es bald anders werden solle. Denn der Vicekanzler und der Herr von Woronzow, die Stützen der guten Sache, hielten ihrerseits ebenfalls fest zusammen und hätten nicht nur die Nation im großen nebst dem Klerus für sich, sondern auch die nächste Umgebung (toutes les petites gens) im kaiserlichen Palais wüßten sie immer

mehr für sich zu gewinnen (vgl. R. G., V, 85). Und diesmal sollte der jetzt ganz in der österreichischen Freundschaft aufgehende sächsische Diplomat sich nicht getäuscht haben. Auf Grund einer großen Anzahl aufgefangener und dechiffrirter Depeschen, durch welche der bisher bei der Kaiserin so viel vermögende Marquis de la Chetardie sein Ministerium von den Plänen in Kenntniß setzte, mit welchen er und seine Freunde (Lestocq, Brümmer, die Fürstin von Zerbst, Mardefeld) sich trugen, um den Sturz der Bestuschews zu bewirken, und wobei auch die Kaiserin selbst arg genug mitgenommen wurde, fiel es dem Vicekanzler nicht schwer, das Gegentheil von dem zu erreichen, was seine Gegner beabsichtigten (R. G., V, 78—84). Am 17. Juni (1744), morgens 6 Uhr, sah Chetardie den Generalinquisitor General-en-Chef Uschakow sich gegenüber. Da er bisher es versäumt hatte, nach seiner letzten Rückkehr aus Frankreich von seiner Beglaubigung als Gesandter Gebrauch zu machen, blieb ihm nichts übrig, als binnen 24 Stunden unter militärischer Begleitung der ihm auferlegten Ausweisung sich zu unterwerfen. Der Vicekanzler aber feierte den glänzendsten Triumph. Zum Auffangen der Chetardie'schen Depeschen, in welchen die Kaiserin ihre interessanteste Lektüre fand, war er diesmal ausdrücklich allerhöchsten Ortes ermächtigt worden, nachdem im Herbst des vergangenen Jahres der Generalprocureur Trubezkoi und der Generalinquisitor Uschakow in Verbindung mit ihrem bisherigen Todfeinde Lestocq den schauderhaften, unter dem Namen der Botta'schen Verschwörung bekannten Hochverrathsproceß angezettelt hatten. Zunächst war derselbe gegen die Lapuchins gerichtet und die gleichfalls schon von früher her politisch verdächtig gewordene Frau des Oberhofmarschalls Bestuschew. Angeblich sollten die Angeklagten von dem Marchese Botta d'Adorno zu einer Verschwörung gegen die regierende Kaiserin und zur Wiederherstellung des braunschweigischen Hauses sich haben aufreizen lassen. Zeigten nun aber auch namentlich Uschakow und Trubezkoi in ihrem damaligen Verhalten sich noch ruchloser wie einst in dem Hochverrathsproceß gegen Ostermann und Münnich, so verfehlten sie und mit ihnen Lestocq das Ziel, worauf sie schließlich es

absahen, doch völlig. In den Beziehungen der beiden Brüder Bestuschew zu Botta ließ wenigstens etwas Staatsgefährliches schlechterdings sich nicht nachweisen. Und statt des gehofften Sturzes der Bestuschews mußte alsbald Lestocq zum Beweise seines gesunkenen Ansehens es hinnehmen, daß bei der glänzenden Feier des åboer Friedens in Moskau (15. Juli 1744) an Stelle des im November 1742 gestorbenen Fürsten Tscherkaski nicht, worauf er lange hingearbeitet hatte, der ihm sehr ergebene General Alexei Rumiänzow, sondern sein Feind, der Vicekanzler, zum Großkanzler erhoben wurde.

Die Vicekanzlerwürde erhielt bei ebendiesem Anlaß Woronzow, und als der allerhöchsten Gunst sich Erfreuende oder wegen sonstiger Verdienste zu Belohnende wurden unter andern der Oberjägermeister Alexei Rasumowski und sein Bruder, der Kammerjunker Kirill, sowie die Generale Uschakow und Rumiänzow zu Grafen des russischen Reiches ernannt. Ansehnliche Güter erhielten die beiden zu Generallieutenants erhobenen Brüder Peter und Alexander Schuwalow und auch der Generalprocureur Trubezkoi ging nicht leer aus[1], trotzdem daß er erst vor wenig Monaten durch Vernachlässigung und schlechte Handhabung allgemeiner seiner Controle unterliegender Verwaltungsmaßregeln der Unzufriedenheit des ohnehin misvergnügten Volkes reiche Nahrung gegeben hatte (R. G., V, 87, 193).

Inzwischen fehlte doch noch viel daran, daß trotz des durch Chetardie's Entfernung gesunkenen Ansehens der französisch-preußischen Partei der nunmehrige Großkanzler Bestuschew in den auswärtigen Angelegenheiten so bald schon in der entgegengesetzten Richtung eine entschiedene Politik ergriffen hätte oder hätte ergreifen können. Im allgemeinen waren der russische Adel, die Geistlichkeit und das Volk in ihrer abgeschlossenen Welt den kostspieligen, unbequemen und drückenden Einmischungen in die auswärtigen Angelegenheiten durchaus abgeneigt. Konnten sie mit Recht ohne Sorge sein, im eigenen Lande angegriffen

[1] Trubezkoi erhielt ein 50 Haaken großes Gut in Livland. „Starina“, I, 13.

zu werden, so hielten sie zugleich in ihrem selbstgefälligen Machtgefühl es für völlig überflüssig, um das, was im übrigen für sie heidnischen Westen vorgehe, sich viel zu kümmern (R. G., V, 89). Mochte also der Großkanzler in seinem Preußenhasse und nach seiner Auffassung der guten Sache auch noch so sehr geneigt sein, Rußland an dem Oesterreichischen Erbfolgekriege activ sich betheiligen zu lassen, so hielten ihn davon doch jahrelang, abgesehen von der Unentschlossenheit der Kaiserin, nicht nur die zerrütteten Reichsfinanzen ab, sondern es fehlte ihm auch fernerhin an entscheidender Stelle nicht an Gegnern, die ihr besonderes Interesse darin fanden, seinen Auffassungen entgegengesetzte Ansichten zur Geltung zu bringen. Vor allen war es jetzt der Gehülfe, durch dessen persönliche Stellung bei der Kaiserin er bisher viel hatte durchsetzen können, was er für sich allein nicht vermochte, der, sobald er als Vicekanzler sein College geworden war, es sich nicht wollte nehmen lassen, nun lieber selbst den Meister zu spielen und auf eigene Rechnung die Früchte seines Einflusses einzusammeln. Es blieb gleich damals nicht unbemerkt, daß Woronzow sich ganz von dem dem preußischen Gesandten nur allzu sehr zu Diensten stehenden Staatsrath Neplujew leiten ließ. Und schon ein Jahr nach seiner Ernennung zum Großkanzler machte Bestuschew seinem Unwillen über diese „Umkehrung" Woronzow's mit den Worten Luft: „dazu könnte ja wol auch das preußische Geld mit beigetragen haben, indessen wären der Vicekanzler und seine Frau so begehrlich, daß, weil sich in ihrem Hause schon wieder Mangel befände, ihm mit der Summe, über die Pezold mit den Ambassadeurs zu disponiren habe, vielleicht noch eben so gut wie bisher, durch die Preußen geschehen, werde beizukommen sein" (Pezold, 27. Juli 1745).

Hatte nun aber freilich auch der nunmehrige Großkanzler bald genug bewiesen, „daß er die Kenntniß und Haltung, die ein so schweres Ruder zu regieren nöthig sind, in dem Grade nicht besitze, als man bei andern Ministern von einem solchen Range anzutreffen gewohnt ist" (Pezold, 12. April 1745), so war er doch auf dem Felde der Intrigue jedem andern gewachsen. Den völligen Sturz Lestocq's zu bewirken gelang ihm zwar erst

zu Ende des Jahres 1748 (R. G., V, 210—215), inzwischen aber ging er mit dem größten Eifer darauf aus, überhaupt so gründlich wie möglich die gesammte holsteinische Partei zu beseitigen. Wesentlich wurde ihm das dadurch erleichtert, daß die auch in das Gebiet der ausländischen Angelegenheiten sich vielfach einmischende Mutter-Fürstin von Zerbst bereits seit geraumer Zeit bei der Kaiserin in hohem Grade sich misliebig gemacht hatte. Unter anderm gab letztere ihrer zerbstischen Namensschwester das auch recht deutlich durch eine so empfindliche Verkürzung ihres Etats zu verstehen, daß sie und der mit ihr so genau verbundene Obermarschall von Brümmer oft nicht wußten, wo sie nur hundert Rubel hernehmen sollten. Ja, die Kaiserin war der Fürstin so überdrüßig geworden, daß ungeachtet der dringenden Vorstellungen Lestocq's, „die Constitution des Großfürsten erfordere schlechterdings, ihn noch ein Jahr unverheirathet zu lassen" (Pezold, 27. Mai 1745), sie vornehmlich aus dem Grunde die Vermählung desselben so beeilte, um die Fürstin alsdann wieder nach Hause schicken zu können, wobei sie zugleich die Absicht kundgab, das junge Paar so in ihrer Nähe zu logiren, daß sie dasselbe sozusagen beständig unter ihren Augen behielte. Und war namentlich der Großkanzler es gewesen, der seinerzeit, durch Aufhetzung der Geistlichkeit, die Heirath des Großfürsten mit der Prinzessin von Zerbst zu hintertreiben gesucht und statt dessen eine königlich polnische Prinzessin hatte aufdrängen wollen (Pezold, 12. April 1745), so ging er in seiner jetzigen Machtstellung, nach der im October glücklich vollzogenen Entfernung der Fürstin, darauf aus, nun auch seinerseits den jungen Hof möglichst unter seine Aufsicht zu stellen und selbst den Ausleger zu machen von der Art und Weise, wie die bezüglich des Großfürsten von ihm entworfene Instruction[1] gehandhabt werden müsse. Verabschiedet und nach Holstein zurückgewiesen wurden schon in der Mitte des Jahres Brümmer und Berkholz (Pezold, 7. Juni), „welche bisher allemal zunächst um die Person des Großfürsten geblieben" waren, ebenso der diesem so ergebene,

[1] Ssolowjew, „Geschichte Rußlands", XXIV, 52.

noch aus Kiel mitgenommene Kammerdiener Romberg, und kurz darauf wurden auch noch viele von den Livreebedienten des jungen Hofes entfernt und als Offiziere unter die Armee versetzt. Im Frühjahr des folgenden Jahres erhielt auch der Oberstallmeister Graf Wachmeister seinen Paß nach Holstein, und daß dem General Fürsten Repnin das Commando über die bei Riga stehende Division zugewiesen wurde, hatte er lediglich der Unzufriedenheit zu verdanken, zu der er durch seinen Zusammenhang mit dem Vicekanzler Woronzow während seiner Verwaltung der Oberhofmeisterstelle bei dem Großfürsten Anlaß gegeben. Einstweilen wurden der junge, jetzt zum Oberkammerherrn ernannte und später zum Hetman der Ukraine erhobene Bruder des Oberjägermeisters, Kirill Rasumowski, nebst den Kammerherren Trubezkoi und Tschoglokow insgeheim dazu bestellt, den Großfürsten nicht zu verlassen und von dem, was er thue und vornehme, Bericht zu erstatten (Pezold, 12. Februar und 18. April 1747). Mit dem Amt des Oberhofmeisters wurde sodann der übrigens dem Großfürsten höchst widerwärtige und in der That nach verschiedenen Seiten hin höchst anrüchige Tschoglokow betraut, freilich auch dem Großkanzler keineswegs nach Wunsch, denn er war mit dem Vicekanzler verschwägert, aber eben weil seine Frau als Tochter einer Skawronska gleichfalls unterm besondern Schutz der Kaiserin stand, ließ es sich gegen diese Auszeichnung nicht ankommen, und Tschoglokow behauptete sich in seiner Würde bis an sein Lebensende (1754) („Starina", II, 470).

Um so mehr kam es bei diesem mislichen Umstande dem Großkanzler zu statten, daß gerade damals sein persönliches Ansehen bei der Kaiserin den höchsten Gipfel erreicht hatte durch die verwandtschaftlichen Beziehungen, in die er soeben zu den Rasumowskis getreten war, durch die am 5. März 1747 erfolgte Verheirathung seines Sohnes mit einer Gräfin Rasumowska. Letztere gab man ihrer Abstammung nach für eine Nichte des Oberjägermeisters aus. Nahm man hingegen die Umstände zusammen, die man in Bezug auf sie einander nur ins Ohr sagte, so schien es, daß man sie für seine und der Kaiserin eigene Tochter zu halten habe. Jedenfalls, fügt Pezold

hinzu, habe, auch hiervon abgesehen, die Autorität des Oberjägermeisters seit seiner, wie er nunmehr zuverlässig wisse, vor ungefähr ein paar Jahren mit der Kaiserin vollzogenen mariage de conscience dermaßen zugenommen, daß man durch nichts bei Ihrer Majestät sich besser empfehlen könne als dadurch, ihn zum Freunde zu haben (Pezold, 18. April 1747). Und so habe sie denn auch mit dem Großkanzler seit der Verheirathung seines Sohnes sich auf einen so familiären Fuß zu setzen angefangen, daß fast kein Abend vorbeigehe, wo sie ihn nicht mit zu ihren kleinen parties de plaisir ziehe und sich von ihm, wenn er wolle, sprechen lasse.

Auch bei den Mächten der guten Sache konnte jetzt Bestuschew das Gewicht seines augenscheinlich gestiegenen Einflusses geltend machen. Denn in der That war es ein Charakterzug der Kaiserin, daß, sobald sie zu jemand ein solches Vertrauen gefaßt hatte, wie jetzt zum Großkanzler, sie auch dessen Principien adoptirte. So erfahren wir schon aus einem frühern Bericht (Pezold, 26. October 1746): die genaue Kenntniß, die der Großkanzler von der Neigung der Kaiserin besitze und wie man mit ihr umgehen müsse, habe ihm Gelegenheit gegeben, die lange Abwesenheit des (vor einem Jahre ins Ausland verreisten) Vicekanzlers so geschickt zu benutzen, daß es ihm gelungen sei, ihr die Grundsätze, nach denen er regiere, vollständig beizubringen. Ihre frühere Vorliebe für Frankreich und den König von Preußen habe sich in Verabscheuung verwandelt, wogegen sie mit den ihr vormals so verhaßten wienerischen und dänischen Höfen in die engste Verbindung getreten sei. Jetzt fügte Pezold noch hinzu: wie der französische und der preußische Hof die längste Zeit direct, und derselben Anhänger in Schweden indirect an dem Untergange des Großkanzlers gearbeitet hätten, davon habe derselbe die authentischen Documente in Händen. Man dürfe also annehmen, daß er aus einem daher bei ihm eingewurzelten ewigen Haß diesen Mächten jederzeit entgegen sein, dagegen die Höfe, welche es bisher mit ihm gehalten, auch fernerhin cultiviren werde, und mit um so sichererm Erfolge, weil sein Verhalten ja mit dem alten System des russischen Hofes und mit dem genius

der Nation überhaupt übereinkomme. — Und wenigstens an neuen Anstrengungen, den Vicekanzler völlig herunterzubringen, ließ er es nicht fehlen. Er wußte zu bewirken, daß, als Woronzow nach seiner Rückkehr vor allem die Mitdirection der auswärtigen Angelegenheiten wieder an sich zu ziehen suchte, darüber einen harten Verweis über den andern erhielt und somit dem Großkanzler gewissermaßen als ein Schüler untergeben wurde (Pezold, 18. April 1747); und ein halbes Jahr später (Pezold, 4. November 1747) war es bereits dahin gekommen, daß zu den Conferenzen, in welchen alle Freitage die Anträge der ausländischen Minister gehört wurden, der Großkanzler den Grafen Woronzow nur dann und wann noch, ordentlicherweise aber gar nicht mehr berufen ließ. Dagegen nahm er es sich heraus, alle wichtigen Sachen in seiner Kanzlei zu Hause zu expediren, dem Vicekanzler aber sowie dem Reichscollegium insgemein solche erst wenn sie fertig und von der Kaiserin unterschrieben waren, mitzutheilen.

Daneben fuhr der Großkanzler aber auch fort, mit dem geheimen Vorbehalt, wenn der schwankende Gesundheitszustand der Kaiserin ihm das räthlich erscheinen ließe, auch nach der seinen jetzigen Principien entgegengesetzten Seite Concessionen zu machen, vor allen Dingen, noch vollständiger als es ihm bereits gelungen war (S. 293), den jungen Hof in eine solche Abhängigkeit von sich zn bringen, daß thatsächlich kein anderer als er zum Schicksalsmacher desselben sich aufzuwerfen im Stande wäre. Im Juli (1747) wurden die beiden Kammerjunker Villebois und Tschernyschew wider alle Inclination zu Obersten gemacht, weil man erstern um die Person des Großfürsten und letztern um die Person der Großfürstin zu lassen nicht weiter für gut fand, und wenige Monate darauf (Pezold, 4. November) wußte der Großkanzler, um immer mehr rein Haus zu machen und nach und nach alle zu entfernen, die an seiner Gegenpartei zu hängen oder dem Großfürsten und seiner Gemahlin widrige Gesinnungen einzuflößen schienen, es fertig zu bringen, daß außer einigen auf einmal verschwundenen Pagen auch der Kammerherr Devier in die Armee versetzt wurde; bald darauf wurde der

Kammerherr Bezkoi, ein natürlicher Bruder der verwitweten Fürstin von Hessen-Homburg, mit dem Titel eines Generalmajors seiner Dienste entlassen und der Oberjägermeister Bredahl geraden Weges, der Kammerherr Ducker aber mit der Erlaubniß, vorher noch seiner Privatangelegenheiten wegen ein Jahr lang in Livland bei seinen Verwandten zu bleiben, nach Holstein zurückgeschickt. Und so sah denn der Großfürst von allen denjenigen sich entblößt, die er vordem am liebsten um sich hatte, und dabei so eingeschränkt, daß niemand, wer es auch sei, anders als im Beisein seines Oberhofmeisters Tschoglokow mit ihm sprechen konnte.

Einstweilen bewirkte die strenge Einschränkung wenigstens das Gute, „daß der Großfürst mit seiner Gemahlin mit mehr Harmonie und Vertraulichkeit, als vordem unter ihnen regierte, zu leben anfing. Und «durch Condescendenz in alles, was ihn amüsiren konnte», suchte letztere «nach dem ihr beiwohnenden vielen Verstande» wenigstens von solchen Thorheiten ihn abzuhalten, die schließlich ihnen beiden verderblich werden mußten. Vor allem ging sie darauf aus, den Großkanzler sich zum Freunde zu machen, und auch er erkannte bald genug, was durch ihre Klugheit im Bunde mit ihr sich würde erreichen lassen. Inzwischen gingen freilich noch Jahre dahin, wo unter der fortwährenden Misregierung alles seufzte, und dabei war nichts beklagenswerther, als daß man auch nicht für die Zukunft auf den zum Thronfolger erklärten Großfürsten die Hoffnung des Besserwerdens setzen konnte. Wenn es nicht etwa auf Sachen ankam, die in seine holsteinischen Militaria einschlugen, war dieser noch schwerer als die Kaiserin dazu zu bringen, etwas von Affairen anzuhören" (Funcke, 1. October 1755). Er bezeigte, abgesehen davon, daß es ihm auch an der nöthigen Anleitung gefehlt hatte, nicht die geringste Lust dazu, ja er legte vielmehr „einen gänzlichen Ekel davor an den Tag, der so weit ging, daß er auch von den pressantesten Sachen seiner eigenen holsteinischen Länder nichts hören noch sehen" wollte (Funcke, 24. März 1755).

Auch der Großkanzler hatte seit Jahren auf Schritt und Tritt die freilich durch sein eigenes collegialisches Misverhalten

(S. 296) noch immer mehr sich steigernden Uebelstände schwer genug zu empfinden gehabt, die durch jene sogenannte Herstellung der Principien Peter's des Großen, insbesondere durch die auf Befürwortung des Generalprocureurs Trubezkoi dem Senat beigelegten Befugnisse der Staatsregierung erwuchsen. Ich komme auf die Auseinandersetzung dieses wichtigen Punktes noch ausführlicher zurück. Zuvörderst jedoch liegt es uns näher, die Umtriebe aufzudecken, durch die der Großkanzler schon einige Jahre bevor das Beharren bei denselben seinen Sturz herbeizog, seine Beziehungen zum jungen Hofe zur Grundlegung einer nach seiner Auffassung bessern Zukunft des Reiches zu benutzen suchte.

IV.

Ueber den Ursprung und Zusammenhang des wichtigen Ereignisses der gegenseitigen Annäherung und Verbindung zwischen dem Großkanzler und der Großfürstin klärt uns eine in den Jahren 1754 und 1755 zwischen Funcke und Brühl, zwischen dem Großkanzler, der Großfürstin und deren Mutter, der Fürstin von Zerbst, geführte Correspondenz auf[1], aus der sich ergibt:

1) daß der Großkanzler schon zu Anfang des Jahres 1754 im Hinblick auf die offenbare Unzulänglichkeit des Thronfolgers zu seinem dermaligen Regentenberufe als Herzog von Holstein entschieden darauf hinarbeitete, die Last dieser Regierung von der Gemahlin desselben theilen zu lassen;

2) daß der Großkanzler zugleich diesen Schritt als die Einleitung zu dem viel wichtigern ansah, dereinst auch die Großfürstin zur eigentlichen Selbstherrscherin des russischen Reiches zu machen;

[1] Ssolowjew beruft sich, XXIII, 226, wo er von der gegenseitigen Annäherung Katharina's und des Großkanzlers spricht, auf die mehrfach von ihm benutzten „Mémoires de l'impératrice Catherine II.", S. 155 fg., die er sonach ihrem ganzen Inhalt nach als echt anerkennt; ebenso Pekarski in den mit rühmlichster Liberalität durch ihn publicirten eigenhändigen, auf die Ereignisse des Jahres 1758 bezüglichen Schreiben der Großfürstin Katharina, „Ssbornik", VII, 75.

3) daß derselbe, abgesehen von dieser in dunkler Zukunft ruhenden Eventualität, zunächst in Bezug auf die holsteinischen Angelegenheiten von der Mitwirkung der Großfürstin das durchsetzen zu können sich versprach, was er der starren Hartnäckigkeit des Herzog-Großfürsten gegenüber in den Jahren 1750—52 nicht hatte erreichen können (R. G., V, 108—124), nämlich die vom dänischen Königshause so lebhaft gewünschte Beilegung seiner Differenzen mit dem Herzoge, in der Art, daß letzterer seine schleswigschen Ansprüche aufgäbe und auf den holstein-kielschen Antheil seines Herzogthums Verzicht leiste;

4) daß der Kammerherr Ssergei Ssaltykow, der im Jahre 1754 so viel von sich sprechen machte, seine damaligen nahen Beziehungen zum jungen Hofe gleichfalls dem Großkanzler zu verdanken hatte.

Halten wir uns zuvörderst an das Schreiben Funcke's aus Moskau an Brühl vom 25. April 1754. Darin theilt er mit, wie seit etwa anderthalb Jahren das noch von der Zeit der Anwesenheit der Fürstin von Zerbst her antipathische Verhältniß zwischen der Großfürstin und dem Großkanzler sich vollständig umgewandelt habe. Mit der ihrem Charakter eigenen Entschiedenheit und Festigkeit habe sie aus Erkenntlichkeit für den ihr vom Großkanzler namentlich bei ihren mitunter höchst mislichen Beziehungen zur Kaiserin erwiesenen Rückhalt demselben ihr Vertrauen dergestalt geschenkt, daß sie, wenngleich im äußersten Geheim, ohne seinen Beirath keinen Schritt mehr thue. Infolge dieses freundschaftlichen Verhältnisses sei der Großkanzler geneigt, ihr insgeheim die Wiederaufnahme der schon seit Jahren ihr untersagten Correspondenz mit ihrer Mutter zu ermöglichen. Derselbe habe zugleich den Wunsch ausgesprochen, daß der Graf Brühl mit seine Hand dazu bieten möge, und hinzugefügt, daß, da es unbillig sein würde, wenn der Graf nicht zugleich erfahre, worauf diese „unschuldige Correspondenz beruhe", er ihm, Funcke, gestatten wolle, von dem offenen Originalschreiben der Großfürstin an ihre Mutter für den Grafen Abschrift zu nehmen. — Daß es indessen von vornherein bei dieser zwischen der Großfürstin und dem Großkanzler sich anknüpfenden Freundschaft noch

auf wichtigere Dinge abgesehen war, geht aus der weitern Bemerkung des letztern gegen Funcke hervor, daß seine liaisons mit der Großfürstin in Betracht gar vielerlei curioser Umstände hoffentlich auch in Zukunft ihm so sehr als jener zum Besten der generalen affairen wohl zu statten kommen dürften.

Entgegenkommend ergriff natürlich der Graf Brühl die ihm gebotene Gelegenheit, zugleich die Großfürstin und den Großkanzler sich zu verpflichten (5. Juni 1754), und sofort ermächtigte letzterer Funcke, künftig von der ganzen Correspondenz für den sächsischen Cabinetsminister Abschrift zu nehmen (20. Juni 1754).

Aus diesen Abschriften dürfte zunächst das Nachstehende zur Mittheilung sich empfehlen:

1) Moskau, den 7./18. April 1754. Katharina kündigt ihrer Mutter ihre im October bevorstehende Niederkunft an.

2) Der Großkanzler wünscht in einem an die Fürstin von Zerbst gerichteten Briefe, welchen er dem ebenerwähnten beigelegt hat, gleichfalls zu diesem Ereigniß Glück und weist sie an, künftig ihre Antworten an ihre Tochter dieser auf demselben Wege zukommen zu lassen, auf welchem die jetzige Sendung an sie gelange.

3) Dresden, den 5. Juni 1754. Graf Brühl übersendet dem Geheimrath Funcke das Antwortschreiben der Fürstin von Zerbst an ihre Tochter und versichert, daß er hinsichtlich der zur Fortsetzung solchen Briefwechsels erforderlichen Sicherheit und Verschwiegenheit alle nöthigen Veranstaltungen getroffen habe.

4) Zerbst, den 30. Mai 1754. Die Fürstin an ihre Tochter. Sie drückt in überschwenglicher Weise ihre Freude über die bevorstehende Niederkunft ihrer Tochter aus und wünscht ihr zugleich Glück zu dem intimen Verhältniß, in das sie zum Großkanzler getreten ist. Sie fügt hinzu, daß sie auch ihrerseits nicht gesäumt habe, ihm eine ihre persönlichen Interessen betreffende Angelegenheit (die holstein-kielsche Tauschverhandlung) ans Herz zu legen.

5) Zerbst, den 30. Mai 1754. Die Fürstin von Zerbst an den Großkanzler. Johanna Elisabeth erklärt dem Großkanzler, „d'être

rejouie au dernier point de la plaine confiance que la Grande Duchesse porte en la personne de Votre Excellence"; sie dankt ihm für die Wiederherstellung der Correspondenz mit den Worten, „qu'Elle (Votre Excellence) se représente ce qu'à pu être pour moi une privation de nouvelles positives l'espace de neuf années entières" und mit Bezug auf die wichtige durch den Großkanzler ihr zugekommene Nachricht sagt sie: endlich habe der Himmel ihr Flehen erhört, der von ihr wie vom ganzen russischen Kaiserreiche ersehnte Zeitpunkt nähere sich. „Je ne crois point devoir omettre envers Votre Excellence les complimens, que toute ame bien pensante se sent lui être dûs" u. s. w. Sie fragt schließlich, ob wol ihre frühern an den Großkanzler durch die Minister zu Hamburg und Dresden gerichteten Schreiben, in welchen sie andere sie persönlich betreffende Interessen zu berühren gewagt habe, richtig in seine Hände gelangt wären.

6) Petersburg, den 27. Juli/7. August 1754. Der Großkanzler meldet der Fürstin von Zerbst, er habe den Brief derselben vom 30. Mai erst am 6. Juli a. St. erhalten und den an ihre Tochter gerichteten erst einige Tage später in deren Hände gelangen lassen können. In einem Postscript vom 20./31. August fügt er hinzu, daß die Kaiserin, sobald die Niederkunft der Großfürstin werde erfolgt sein, dieses Ereigniß durch einen Cavalier sowol Ihrer Hoheit der Herzogin von Holstein, Mutter der Fürstin, in Hamburg, sowie auch ihr selbst und den Königen von Dänemark und von Schweden werde anzeigen lassen; auch habe die Kaiserin seinen Vorschlag genehmigt, die Kaiserin-Königin Maria Theresia bei dem oder der zu erwartenden Prinzen oder Prinzessin als Pathe zu bitten. — In einem zweiten Postscript vom 3./14. September sagt der Großkanzler, er habe diesen Brief so lange liegen lassen, weil er ihn nicht ohne Einschluß von der Großfürstin habe abschicken wollen, aber „le séjour que S. A. I.[le] a fait à Peterhoff, ne lui a absolument pas fourni les commodités nécessaires pour Vous écrire", wofür zum Beweis er ein von Katharina mit Bleistift geschriebenes an ihn gerichtetes Billet vom 29. Juli beilegt.

Indessen sei auch jetzt noch diese Prinzessin, „obsédée par des personnes qui ne la quittent pas un moment“, außer Stande, ihrer Mutter ausführlicher zu schreiben, und darum müsse er sich darauf beschränken, statt eines Briefes noch ein zweites von der Großfürstin an ihn gerichtetes Billet beizulegen.

7) Zerbst, den 16. Juni 1754. J. Elisabeth an den Großkanzler. Die Fürstin ersucht abermals den Großkanzler, ihre besondern Interessen wahrzunehmen, und zwar durch Förderung eines neuen von Dänemark vorbereiteten schleswig-holsteinischen Tauschprojects, in welchem auch sie, die Fürstin, als holsteinische Prinzessin mit einer lebenslänglichen Pension bedacht werden solle. Sie wünscht, der Großkanzler möge sich bemühen, bei dem Zustandebringen der auf diesen Tauschhandel bezüglichen Convention nicht nur ihr das von Dänemark gemachte Anerbieten zu sichern, sondern auch ihren beiden jüngern Brüdern einige reelle Vortheile zu verschaffen.

8) Zerbst, den 16. Juni 1754. J. Elisabeth an ihre Tochter. Sie empfiehlt auch dieser im Namen des Königs von Dänemark das von diesem vorbereitete Tauschproject. Sie geht hier noch einen Schritt weiter, indem sie andeutet, wie erwünscht es ihr wäre, wenn bei diesem Abkommen auch ihre beiden Schwestern nicht leer ausgingen.

9) Katharina an ihre Mutter, „à St. Pétersbourg, le 21. d'Aout v. st., jour auquel je fus mariée il y a 9 ans“. Der Anfang dieses langen zärtlichen Briefes lautet: „Ma très chère Mère! Une des plus sensibles joies que j'ai ressentie, c'a été celle que m'a occasionné la lettre de V. A. du 30. Mai. Je suis charmée que Vous aprouviez, Madame, ma conduite et la liaison etroite, mais extrêmement secrète, que j'ai avec S. E. Mr. le Chancelier. Il faudrait être plus qu'ingrate, pour ne pas reconnaitre les soins généreux de ce respectable ami, non seulement il m'assiste de ses conseils, mais il prévient encore avec sa prudence consommée tout ce qu'il croit me pouvoire nuire le moins du monde. J'avoue que j'admire son procédé et que j'ai pour lui une

confiance sans bornes. Dieu veuille prolonger ses jours et sa santé!“ „Meine gegenwärtige Lage“, fährt sie fort, „ist eine leiblich gute (assez tranquille). Seit meiner Schwangerschaft läßt meine Gesundheit nichts zu wünschen, ich sehe meiner Niederkunft um den 8. October entgegen; man nimmt alle möglichen Vorsichtsmaßregeln auf eine Weise, daß sie mir oft lästig werden. Die Reise von Moskau hierher habe ich gewissermaßen wie eine Spazierfahrt gemacht, täglich nur 30 Werst. Wir sind 29 Tage unterwegs gewesen. Unsern ersten Aufenthalt haben wir in Peterhoff genommen. Dort habe ich den Brief Ew. H. erhalten, den ich jedoch weder von dort aus noch in den ersten Tagen nach meiner Ankunft hier in Petersburg beantworten konnte, à cause que l'apparition d'un écritoire et de ce qu'il faut pour écrire une lettre, demande des précautions qui ne sont pas à négliger; ich hoffe, daß ich in Zukunft werde pünktlicher sein können. Verzeihen Sie mir, theuerste Mutter, diese kleinlichen Auslassungen. Wenn ich Gelegenheit hätte, Sie zu sprechen, könnte ich Ihnen mit noch ganz andern aufwarten, die Sie vielleicht ergötzen würden, aber auf Dinge sich beziehen, die seiner Zeit nicht auf mich einen dem entsprechenden Eindruck gemacht haben.“

Im Postscript kommt sie auf ihr, wie der Großkanzler sie hat wissen lassen, der Fürstin übersendetes Billet vom 29. Juli zurück mit den Worten: „j'espère, Madame, que Votre sévérité ne sera point offensée des billets-doux que j'écris à S. E. Mr. le Chancelier.“ In diesem Billet heißt es: „daignez me continuer vos conseils, je les suivrai comme ceux de mon père.“

10) Petersburg, den 22. September/3. October 1754. Der Großkanzler meldet, „que Madame la Grande Duchesse est heureusement accouchée d'un prince tout sain et bien portant“ und fügt hinzu, daß er einen von dieser noch 24 Stunden vor ihrer Niederkunft geschriebenen Brief beilege, „qui à la vérité est un peu maltraitée, parceque les poches du jupon de S. A. I.[le] servent d'unique cassette à cette digne princesse“.

Fassen wir aus dieser Correspondenz zunächst die in derselben mehrfach berührte holsteinisch-dänische Frage ins Auge, so sehen wir die außerordentliche politische Bedeutung derselben für die Zukunft Rußlands insbesondere durch die ausführlichen Auseinandersetzungen Funcke's vom 3. Juni 1754 zu erläutern uns veranlaßt. Der Großkanzler, vernehmen wir da, sei der Ansicht, daß nun doch die bereits in den Jahren 1750 und 1751 von dem damaligen dänischen Gesandten Grafen Lynar angeknüpfte Negociation (R. G., V, 105—124) auf Grund eines von Dänemark derzeit dem Großfürsten angebotenen Aequivalents für Schleswig und eines Austausches von dem holstein-kielschen Antheil gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu einem beiden Theilen sehr nützlichen Schluß gebracht werden könne. Funcke erinnert daran, daß damals diese Unterhandlung sei abgebrochen worden durch die Intriguen des Vicekanzlers und des damals mit demselben in ein Horn blasenden, jetzt verstorbenen Oberhofmeisters Tschoglokow; beide aber hätten den hartnäckigen Widerstand des Großfürsten gegen eine, wie der Großkanzler unter Zustimmung der Kaiserin es wollte, den dänischen Forderungen günstige Entscheidung nur aufrecht zu halten vermocht, weil damals auch die Großfürstin auf die Seite ihres Gemahls sich gestellt habe, und sie hätten es verstanden, des beherrschenden Einflusses (ascendant) sich zu bedienen, welchen die Großfürstin über ihn, den Großfürsten, stets gehabt und allem Anschein nach stets behalten werde; jetzt aber wäre die Lage der Sache eine andere geworden. Der Großkanzler sei der Ueberzeugung, daß die Krone Dänemark auf dem Wege der Reichsexecution noch viel bessern Kaufs zu Holstein gelangen könne als durch den vor etwa drei Jahren von dem Grafen Lynar vorgeschlagenen friedlichen modus. Denn es würde derselben ein Leichtes sein, wie die Meelische Schuldforderung auch noch viele andere an sich zu bringen. Man sehe also unausweichlich sich genöthigt, dem elenden Zustande des Fürstenthums Kiel einmal ein Ende zu machen. Der Großfürst zwar wünsche, daß die Kaiserin seine holsteinischen Schulden tilge, doch scheine diese, nach dem, was sie in dieser Beziehung bereits gethan, dazu im

geringsten nicht weiter geneigt; auch fürchte ersterer sich, bei erfolglosen Bitten nur neue Vorwürfe über seine Haushaltung im Holsteinischen hinnehmen zu müssen, und über seine, wie die Kaiserin sich auszudrücken pflege, dort unnütz zur Unterhaltung einer Spiel- und Duodezarmee aufgewendeten Kosten. Aus all diesen Verlegenheiten sich selbst herauszuhelfen fühle der Großfürst sich schlechterdings außer Stande. Er werde mehr als je auf die Großfürstin sich zu stützen sich gezwungen sehen.

Schon sonst öfters hatte der Großkanzler geäußert, „man müsse sich in Acht nehmen, daß das kleine Holstein-Kiel nicht etwa einmal einen second Tome von dem politischen Verhältniß zwischen Hannover und England abgäbe". Hierauf zurückkommend meint er jetzt, zuvörderst müsse man auf Grund des neuerdings von Dänemark gemachten Anerbietens die frühern Verhandlungen wieder aufnehmen. Denn jetzt berechtige ihn auf ein gedeihlicheres Resultat zu hoffen sowol die, wie er glaube zuverlässig annehmen zu dürfen, „auf ziemlich festen Gründen ruhende Anhänglichkeit der Großfürstin an seine Person", sowie deren Mutter dringender Wunsch, die ihr von der dänischen Regierung angebotene lebenslängliche Pension nicht zu verscherzen, wie endlich auch der dabei mit in Betracht kommende Umstand, daß der zur Zeit am russischen Hofe befindliche (durch sein Aeußeres sich sehr empfehlende) dänische Envoyé von Malzahn bei der Kaiserin einer fast von Tag zu Tage deutlicher sich veroffenbarenden Neigung und Wohlgewogenheit sich zu erfreuen habe.

Demnach war also, wie wir sehen, der Vater des von Katharina II. vollständig erst zur Zeit der Mündigkeitserklärung ihres Sohnes durchgeführten Gedankens, daß im eigenen Interesse des über Rußland herrschenden Zweiges des holsteinischen Hauses und des russischen Reiches selbst die vollständige Lostrennung Holsteins vollzogen werden müsse, kein anderer als der Großkanzler Bestuschew, und mit staatsmännischem Blick bekannte er sich jetzt zu diesem politisch wichtigen Princip, so wenig auch sicherlich bisher seine dänische Freundschaft mit der Sorge für das wahre Wohl des von ihm bitter gehaßten jungen Hofes

verwachsen gewesen war. Als noch viel wichtiger aber für die nächsten Stadien des jungen Hofes und des russischen Reiches muß die Art und Weise in Betracht gezogen werden, wie die Großfürstin schon jetzt darauf ausging, ihre neue Freundschaft mit dem Großkanzler vermittels der holsteinischen Verhältnisse, wie sie eben lagen, zur Grundlage ihrer künftigen, auf Kosten ihres Gemahls in Aussicht genommenen politischen Größe zu machen.

Halten wir uns an die die Großfürstin zu solchen Bestrebungen auffordernden Thatsachen, so genügt es, zu dem bereits Beigebrachten hervorzuheben, daß der Großfürst bereits im Februar 1755 willens war, „aus Ekel vor Allem, was eine gewisse Aufmerksamkeit erfordert, und mit der völligen Zuversicht, die er im Gefühl seiner Inferiorität in die Einsicht seiner Gemahlin setzen zu können glaubte", durch eine schriftlich von ihm auszustellende Resolution die Regierung seiner holsteinischen Lande und den Vortrag aller affairen, zu Gewinnung mehrerer Gemächlichkeit für sich, an die Großfürstin, blos unter Vorbehalt seiner Unterschrift, zu verweisen (Funcke, 10. Februar 1755). Und nur sechs Wochen später sah Funcke sich in den Stand gesetzt, die Art und Weise, wie der Großkanzler bei der Ausführung dieses Planes betheiligt war, noch näher zu begründen. Er übersendete unterm 24. März dem Grafen Brühl abschriftlich die beiden vom Großkanzler zu dem Zwecke entworfenen Schriftstücke, damit durch Annahme derselben von seiten der Großfürstin und des Großfürsten, und nachdem zunächst der erstern die Verwaltung der holsteinischen Sachen übertragen sei, „es für künftige Zeiten desto leichter werde, derselben nach und nach auch das Ruder der Regierung in die Hände zu liefern".

Diese Entwürfe bestehen aus einem vom Großkanzler verfaßten Schreiben an die Großfürstin und aus einem im Namen des Herzogs von Holstein an dessen Minister, den wirklichen Geheimrath Baron Pechlin gerichteten „Avertissement". In dem an die Großfürstin gerichteten Schreiben sagt der Großkanzler, er habe aufs neue den J. K. H. bekannten Plan in Erwägung gezogen, wie zum besten Holsteins Höchstdieselbe einen

directern Antheil an der Regierung dieses Landes erhalten könnte, und nachdem er sich noch mit dem Geheimrath Pechlin darüber berathen, schiene ihm dahin auf dem kürzesten Wege ein einfaches Avertissement zu führen, etwa in der Form des beigelegten Entwurfes. Sobald nur der Großfürst mit der Großfürstin, in die er, wie man nicht zweifeln könne, das ihr gebührende Vertrauen setze, sich verständigt und den Entwurf durch seine Unterschrift würde genehmigt haben, würde niemand dagegen etwas einwenden dürfen, und weiterer Formalitäten, um dieses Uebereinkommen in Kraft zu setzen, würde es nicht bedürfen. Abgesehen aber vom nächsten Zwecke, den man im Auge habe, fügt der Großkanzler der obigen Angabe Funcke's entsprechend hinzu, sei überdies wohl zu beachten, daß man durch diese demarche noch etwas Weiteres erreichen könne, nämlich, „qu'elle seroit tout-à-fait propre et comme faite exprès pour acheminer un jour d'autant plus facilement cette autre idée plus grande pour l'avenir que V. A. I.le n'ignore pas et qui, lorsque le cas en existeroit, ne pourroit tourner qu'à la gloire personnelle de V. A. I.le et au salut de tout cet empire".

In dem „Avertissement à mon conseiller privé actuel le baron de Pechlin" erklärt diesem der Großfürst, daß er seine Gemahlin, die Großfürstin, im vollen Vertrauen zu ihrem Eifer und ihren Talenten, dazu bewogen habe, mit ihm für die seine Erbländer betreffenden Geschäfte Sorge zu tragen, und bei den auf diese bezüglichen Berathungen im Cabinet ihm beizustehen, und daß demnach fortan er (der Geheimrath) diese Angelegenheiten seiner Gemahlin ohne Rückhalt mit derselben Offenheit vorzutragen und auseinanderzusetzen habe wie ihm selbst.

Es fragt sich nur noch, ob dieser allerhöchste Erlaß denn auch wirklich zum Vollzug gekommen ist? Das aber steht nach einem von der Großfürstin unterm 7./18. März 1755 an ihre Mutter gerichteten Briefe, der auch noch in andern Beziehungen beachtenswerth ist, außer Zweifel. Denn in diesem sagt sie ausdrücklich, „daß der Großfürst seit einiger Zeit alles, was Holstein betreffe, in ihre Hände gelegt und zu ihrer Verfügung ge-

stellt habe: sie werde sich bemühen, dem dortigen Zustande der Verwirrung möglichst abzuhelfen und mit Beistand ihrer Freunde die Ordnung wiederherzustellen, bis es Gott gefallen wird, darüber anders zu verfügen". „Wenn ich von Freunden spreche", fährt sie dann fort, „so halten Sie es ja wol für selbstverständlich, Madame, daß unter diesen der Großkanzler die erste Stelle einnimmt. Er läßt nicht nach, davon mir die Beweise zu geben. Auch auf meine Dankbarkeit kann er rechnen, solange ich lebe. Seine Freundschaft gleicht nicht der anderer Leute, sie besteht nicht in Worten, sondern äußert sich fortwährend thatsächlich. Ich zweifle nicht, theuerste Mutter, daß Sie ihn lieben, aber ich kann Sie versichern, Madame, daß, wenn E. H. das ganze détail unserer Verbindung kennten, Sie ihn hochachten und verehren würden wie einen Vater." Daran schließt sich die Bemerkung, der vor kurzem zum Envoyé für den niedersächsischen Kreis ernannte, seinen Weg über Dresden nach Hamburg nehmende Kammerherr von Saltykow werde im Stande sein, ihr hierüber nähern Aufschluß zu geben (de Vous instruire). Und sonach wäre denn an dieser Stelle auch noch des weitern der Beziehungen des Kammerherrn Saltykow zum jungen Hofe und zum Großkanzler, wie sie in unserer Correspondenz sich darlegen, zu gedenken.

Aus dem mit dem eben angeführten Briefe der Großfürstin gleichzeitigen Schreiben Funcke's an Brühl (vom 24. März 1755) vernehmen wir, daß Saltykow sich geweigert habe, ein gewisses für Brühl bestimmtes Packet, welches Funcke ihm anvertrauen wollte, anzunehmen, infolge des weisen Anrathens verschiedener der respectabelsten Personen von seinen Gönnern, wegen gewisser wider ihn und die große faveur, worin er bei dem Großfürsten und der Großfürstin gestanden, vorgewalteten jalousies, die nicht ohne Grund ihn besorgen ließen, daß er bei seiner passage über die Düna und die russischen Grenzen, nur zu etwaiger Decouvrirung ein und anderer seiner in Petersburg gehabten geheimen liaisons aufs schärffste visitirt werden möchte. Und darum habe er (Saltykow) es für das Sicherste angesehen, alles, was solchenfalls ihm und andern Weitläuftigkeiten und

Verdruß veranlassen könnte, lieber bis zu einer guten, unverdächtigen Gelegenheit in Petersburg in sichern Händen zurückzulassen, bis man es ihnen nach Dresden nachschicken könnte. Hierauf habe er (Funcke) auf wiederholtes Ersuchen und Anliegen der Großfürstin und des Großkanzlers sich seinerseits dahin bequemen müssen, die Absendung gewisser Packets, um die es diesen zu thun sei, auf sich zu nehmen, und im Namen beider solle er Se. Excellenz bitten, diese Packets, die wol auch Pretiosen und Präsente enthalten möchten, dem Envoyé Saltykow bei seiner Ankunft in Dresden sicher behändigen zu lassen.

Sehen wir unsererseits nun aber auch bei diesen Mittheilungen von den intimen Beziehungen des Großkanzlers und des jungen Hofes zum Kammerherrn Saltykow von jeder weitern Auslegung ab, so steht doch außer Zweifel, daß der Großkanzler, als Katharina Alexiewna am 1. October 1754 Mutter eines Thronfolgers wurde, bei seiner Freundschaft für sie auch dieses Ereigniß dazu benutzte, ihr immer mehr inmitten der russischen Nation eine unabhängig von ihrem Gemahl selbständige Zukunft zu sichern. Und so wird denn auf immer das Bündniß des Großkanzlers mit der Großfürstin den Anspruch einer schwerwiegenden Bedeutung behaupten als der von da an mit dem folgerichtigsten Selbstbewußtsein von ihr festgehaltene Ausgangspunkt ihrer persönlichen Selbstherrschaftsbestrebungen. War aber ihr wol solches Sinnen und Trachten dem souveränen Unverstand gegenüber, an den sie sich gekettet sah, wenn sie an sich und die russische Nation dachte, zu verargen? Auch die Beantwortung dieser Frage können wir für jetzt dahingestellt sein lassen. Wohl aber mahnt es mich, schon hier nicht mit umhüllenden Redensarten die geschichtliche Rüge zu verdecken, der sie verfällt dadurch, daß sie, schon als sie politisch sich zu schulen anfing, ja bis auf die ersten Jahre ihrer so lange unfruchtbaren Ehe zurück, verführt von dem Beispiele des Hofes, an dem sie lebte, in sittlicher Beziehung einer Haltung sich nicht entzog, die in fortgesetzter Entartung dereinst den Beinamen einer nordischen Semiramis auch in der Bedeutung eines orientalischer Sinnlichkeit ergebenen Weibes ihr eintragen sollte.

Schon anderthalb Jahre nach ihrer Verheirathung (18. April 1747) heißt es in Bezug auf dieses Verhältniß der Großfürstin in einem gesandtschaftlichen Berichte, daß zu einer ausführlichen Beschreibung ihrer Liebeshändel und der Veranlassungen, die seinerseits der Großfürst zu der zwischen beiden herrschenden Disharmonie gäbe, viele Bogen nicht ausreichen würden. Schon damals knüpfte sie Verbindungen intimer Art an, die sie zugleich behufs der von ihr verfolgten Machtzwecke noch in spätern Jahren als Kaiserin zu verwenden verstand.

Das wüste Treiben am petersburger Hofe war eben noch nie zu solcher Blüte gediehen wie in den Jahren, bei denen wir stehen. Am ärgsten wucherte diese Saat in den höchsten Kreisen. Selbst die Anfänge der russischen im öffentlichen Schauspiele zur Aufführung kommenden Dichtung wurden davon vergiftet. Unterm 17. März 1755 berichtet Funcke aus Petersburg: am 10. sei daselbst auf dem kaiserlichen Hoftheater eine Opera in russischer Sprache, Namens „Cephale und Procris", von einigen russischen Knaben, die in der Hofkapelle zum Singen gebraucht wurden, in Gegenwart der Kaiserin, des Großfürsten, des gesammten Hofes und einer ungemein großen Anzahl Zuschauer mit allgemeinem Beifall gegeben worden und so gut, als es nur immer von acht= bis vierzehnjährigen Knaben verlangt werden könne. Er erlaubt sich, ein Exemplar dieser Oper in der Uebersetzung beizulegen. Acht Tage darauf (24. März) kommt er nach Bemerkungen über die trostlosen Zustände am petersburger Hofe, über die täglich zunehmenden Uneinigkeiten und Verfolgungen zwischen den vornehmsten Hoffractionen, den Rasumowski'schen und Schuwalow'schen, auf dies Schauspiel zurück mit den Worten: „Das Publikum sieht und empfindet die Wirkungen davon und es hat unter Einheimischen und Auswärtigen gewisse Leute gegeben, die sogar in der vor den Augen der Kaiserin in der Butterwoche öffentlich aufgeführten russischen Opera eine malitiöse Anspielung und Aehnlichkeit auf hiesige dermalige Hofverhältnisse zu finden vermeint und sich den Schlüssel dazu ins Ohr gesagt haben, indem sie die Namen der unterredenden Personen also ausdrücken wollen, daß Aurora die Groß=

fürstin, Erictée den Senator (Peter) Schuwalow, Procris die allerhöchste Person, Cephale den Kammerherrn (Iwan) Schuwalow, Minos den Oberjägermeister Rasumowski und Testor den Großkanzler vorstellen sollen." „Ich kann dergleichen delicate Umstände nicht ohne Repugnanz berühren und ziehe daher lieber desto geschwinder den Vorhang darüber zu."

V.

Wenden auch wir von einer weitern Ausführung dieser Andeutungen über das in Vergnügungssucht und sinnlicher Leidenschaft versunkene Leben am russischen Hofe uns ab, so liegt uns doch noch ob, in einer Schlußbetrachtung die Rückwirkungen ins Auge zu fassen, die der in den höhern Kreisen herrschende Gesellschaftston fortwährend in der störendsten Weise namentlich auch auf die Beamtenwelt ausüben mußte, und vor allem auf die an erster Stelle von der Kaiserin mit der Leitung der Geschäfte beauftragten Großen. Wo solchen die Nichtigkeiten so ans Herz gewachsen sind, daß sie das Pflichtgefühl ersticken, ist es unmöglich, daß das ihrer Sorge untergebene Volk zu edlern Trieben erwacht. Je höher hinauf, um so mehr bleibt die Intrigue das Hauptmittel, durch das die Mächtigen sich in ihren Stellungen zu behaupten und, um noch mächtiger zu werden, einer den andern zu verdrängen suchen. Die Fehler und Mängel im Regierungsorganismus werden nicht beseitigt, sondern fressen sich noch tiefer ein. Die Unredlichkeit erstreckt sich von den höchsten Dienern des Staats bis auf die niedrigsten der Subalternen. Die angeblich zum Wohle des Volks in Angriff genommenen Unternehmungen verlaufen im Sande und zufrieden sind nur die Großsprecher, wenn es ihnen gelungen ist, die beabsichtigten Privatvortheile, Reichthum und Ehren davonzutragen, mag das Volk dabei auch noch so sehr darben. Diese der Regierung der Kaiserin Elisabeth ihr Gepräge aufdrückenden Erscheinungen muß ich auf diesen Blättern, so viel auch sonst noch darüber zu sagen wäre, mich beschränken, in weitern Beziehungen des Großkanzlers zu seinem Hofe und zu den auswärtigen Höfen

nachzuweisen, sowie in den Vorstellungen, die er selbst vom russischen Beamtenthum uns gibt, woran sodann noch eine kurze Auseinandersetzung der Conflicte sich anzuschließen haben wird, in die er mit den Mitgliedern seines Collegiums (Ministeriums) gerieth und mit dem Senat.

Wie es mit seiner eigenen Redlichkeit und Ehrlichkeit als höchstem Beamten des Staates stand, beleuchtet der Großkanzler selbst aufs hellste in seinen Auslassungen gegen Funcke (23. October 1752). Schon mehrmals hatte er letzterm viel über die in Petersburg nicht mehr auszuhaltenden überflüssigen Ausgaben vorgeklagt und über die schweren Kosten, welche die bevorstehende Reise nach Moskau ihm verursachen werde. Er sowol wie der Vicekanzler würden sich genöthigt sehen, die Kaiserin um eine außerordentliche Gnade anzugehen. Denn es sei ihm platterdings unmöglich, mit seinem Gehalte von 7000 Rubeln, wozu etwa noch 8000 kämen, die er von den ihm geschenkten Gütern beziehe, auszukommen, wenn er als Premierminister standesmäßig leben solle. Noch weniger sei er aus seinen großen Schulden sich herauszureißen im Stande, oder auch nur vor seinem Aufbruch nach Moskau seinen kleinen Gläubigern gerecht zu werden. Voll Verzweiflung machte er bald darauf seinem alten Freunde noch aufrichtigere Geständnisse: er sei mehr als bankrott, alles was er gehabt sei versetzt und wenn er auch nur 100 Dukaten aufnehmen sollte, so wüßte er sie nicht zu finden. Seiner Kaiserin Unterthanen zu plündern, wie leider jetzt ein jeder seiner Mitbrüder thäte, davor solle ihn Gott behüten. Wenn er unerlaubte Mittel brauchen wollte, hätte er vorlängst sich bereichern können, wozu sich ihm täglich von seiten gewisser auswärtiger Mächte (Preußen und Frankreich) die Gelegenheit böte. Er aber habe stets bei einerlei System für die gute Sache und die natürlichen Freunde seines Hofes ausgehalten und gelitten, und dabei werde er auch fernerhin verharren. Nothgedrungen spreche er jetzt eine Aeußerung aus, die er Funcke bitten müsse, an den Grafen Brühl gelangen und zugleich auch dem Botschafter Pretlack, sowie dem Envoyé Guydickens kund werden zu lassen: er sehe sich gezwungen, gewissermaßen als ein armer Supplicant

zu einer Collecte oder freiwilligen Beisteuer zu solchen Höfen seine Zuflucht zu nehmen, für deren Interesse er jedesmal nicht aus persönlichen Absichten, sondern aus wahrer Ueberzeugung und Diensteifer für seine Souveränin und das russische Reich zu arbeiten bemüht gewesen sei. Er dürfe im Vertrauen zu Funcke's Verschwiegenheit nicht verhehlen, daß er aus der Postkasse von einer zu geheimen Ausgaben bestimmten Summe über 20000 Dukaten habe entlehnen müssen. Wenn er nur die erst gebührend zu ersetzen wüßte, so wollte er Gott danken. Dann erst könnte er, weil ja dem Sprichwort nach der Verräther selten schlafe, in seinem Gewissen wieder ruhig sein. Dem Könige von Polen gegenüber, dem er schon so viel zu danken habe, würde er als ein für das allgemeine Beste treu und redlich gesinnter tiefverpflichtetster Knecht sich stets und in der That erfinden lassen. Auch von dem römisch-kaiserlichen Hofe habe er allerdings schon viel Gnade genossen, doch schmeichle er sich, daß durch Funcke's Vermittelung auch dieser Hof ihm mit einer Beihülfe unter die Arme zu greifen geruhen werde. Was er von des Königs von England Munificenz zu erwarten habe, lasse er dahingestellt sein, doch möchte dabei viel auf die Vorstellung ankommen, daß ein derartiger Beitrag das einzige Mittel sei, ihn, den Großkanzler, zu retten.

Nach solchen Bekenntnissen, zu denen die Höfe der guten Sache sich auf das entgegenkommendste verhielten, während eine gleichzeitig vom Großkanzler an seine Kaiserin gerichtete Bittschrift zur Zeit unberücksichtigt blieb (Ssolowjew, XXIII, 150), bedarf, sollte ich meinen, das übrigens so ergiebige Thema von der Redlichkeit und Ehrlichkeit dieses ersten Ministers keiner eingehendern Ausführung und es wird genügen, nur mit einem Worte des Schicksals zu gedenken, welches derselbe im Februar 1758 durch die von den damaligen Vertretern der guten Sache, den Gesandten Frankreichs und Oesterreichs, gegen ihn erhobenen Klagen sich zuzog.

Gehen wir sonach zu den weitern Bekenntnissen des Großkanzlers über die Unzuverlässigkeit der Subalternbeamten über. Sie schließen sich an an die von ihm gemachten Auslassungen

über seinen Secretär Dmitri Wolkow, einen Menschen, dem es beschieden war, trotz der Eigenschaften, die wir sogleich an ihm werden kennen lernen, doch dereinst wieder zu einer bedeutenden Stellung, sogar zu der eines vielvermögenden Ministers sich aufzuschwingen.

Es dürfte wohl angezeigt sein, dieses Porträt als ein charakteristisches Zeitbild etwas schärfer ins Auge zu fassen. — Dieser noch junge Mann hatte bereits seit einigen Jahren die geheimsten Expeditionen in der Kanzlei des Großkanzlers unter sich gehabt und in dem Grade sich das Vertrauen desselben erworben, daß fast alle Sachen vornehmlich durch seine Hände gingen (Funcke, 16. December 1754). Da geschah es, daß er plötzlich mehrere Tage sich nicht sehen ließ. Es hieß, er habe wegen Unpäßlichkeit und um zu mediciniren zu Hause bleiben wollen. Als darauf der Großkanzler theilnehmend nach seinem Befinden sich erkundigen ließ, stellte sich heraus, daß er noch desselben Morgens in aller Frühe mit einem Schlitten davongefahren sei, ohne daß weder seine Frau noch Kinder wüßten, wohin. Nach genauern Nachfragen, welche selbst die Kaiserin, der er von Person näher als sonst jemand seiner Art bekannt zu sein die Gnade hatte, anstellen ließ, brachte man heraus, daß Wolkow, infolge leichtsinniger Lebensart in große Schulden gerathen, durch die Flucht seinen Gläubigern zu entgehen gesucht habe. Vornehmlich der unglücklichen Spielsucht war er verfallen, „womit jetzt so viele Menschen und besonders die Jugend sich hier gänzlich ruinirt und womit sie, wenn sie, wie Wolkow, nicht des Tages Zeit und Gelegenheit genug dazu findet, ganze Nächte verbringt". Nicht ohne Besorgniß war man, daß wol gar der Entwichene aus Verzweiflung seinen Weg ins Preußische genommen haben möchte, wozu, so schwer es auch sonst war, aus dem Lande zu kommen, sich ihm durch die ihm übertragene Ausfertigung und Besorgung der vom Großkanzler jedesmal zu signirenden Reichspässe die Versuchung gewissermaßen an die Hand gab und um so verführerischer, da er hoffen durfte, für die Mittheilung so vieler ihm bekannter geheimer Umstände Schutz und Beistand zu finden.

Zuvörderst richtete Bestuschew an Brühl (Funcke, 23. December 1754) das Anliegen, er möchte, falls der Entflohene etwa nach Polen oder Sachsen sich gewendet hätte, seiner sich zu bemächtigen suchen. Es könne dem Wolkow, solange es demselben nicht etwa gelüsten sollte, sich neuer Verbrechen, besonders durch Verräthereien an widrig gesinnte Mächte, schuldig zu machen, die Hoffnung, ja die Gewißheit eines zu erlangenden Pardons in Aussicht gestellt werden. — Inzwischen war die Kaiserin durch den an Stelle des verstorbenen Uschakow zum geheimen Inquisitor erhobenen General Alexander Schuwalow benachrichtigt worden, daß Wolkow durch zwei ihm nachgeeilte Gardesergeanten noch auf russischem Gebiete eingeholt und wieder zurückgebracht worden sei. Alsbald wurde das auf speciellen Befehl durch den Kammerherrn Iwan Schuwalow auch dem Großkanzler mitgetheilt mit der Anzeige, daß der Wolkow nicht in die Festung gebracht, sondern blos auf dem Palais unter Wache gehalten werden solle. Zunächst wolle die Kaiserin ihn selbst erst sprechen, sodann aber beabsichtige sie, ihn dem Großkanzler wieder zuzusenden.

Dennoch befand der Großkanzler zur Zeit sich noch in der größten Verlegenheit durch den Verlust dieses ihm unersetzlichen Menschen. Konnte man den Secretär Wolkow auch eben nicht für ein besonderes Genie ausgeben, so kam ihm doch vor andern das zugute, daß er nicht nur den Zusammenhang der Sachen wohl innehatte, sondern auch, abgesehen von seiner Gewandtheit in der Muttersprache, durch eine befriedigende Kenntniß des Lateinischen, des Deutschen und namentlich des Französischen sich auszeichnete. Unter der übergroßen Anzahl der im Collegium der auswärtigen Angelegenheiten angestellten Secretäre und sonstigen Subalternen befand sich nicht ein einziger, der dem Großkanzler hätte bieten können, was er suchte. Und auch aus dieser Noth sollte wieder Brühl ihm heraushelfen. Er hoffte, daß irgendwo in Sachsen, sei es in Dresden, Leipzig oder Wittenberg, „ein hübscher, ehrlicher, der deutschen und der französischen Sprache mächtiger Mann von guter Aufführung und Lebensart, und womöglich von Adel“ sich werde finden lassen, den er außer

zu den ordinären, amtlichen Secretärsverrichtungen zugleich als seinen Privatsecretär zu gewissen vertrauten Sendungen und Correspondenzen verwenden könne. Er sähe zwar wohl voraus, daß im vorliegenden Falle die großen Schwierigkeiten, denen jetzt kein in Rußland Staatsdienste suchender Fremder entgehe, ihn selbst vielleicht recht unangenehm berühren würden; wenn jedoch ein Mann von der gewünschten Beschaffenheit mit Empfehlungen des russischen Gesandten in Dresden (von Groß) versehen, sich dazu verstände, wie aus eigenem Antriebe nach Petersburg zu reisen, um dort sein Glück zu versuchen, so wolle er im voraus und in der Stille sich verbindlich machen, denselben zunächst in sein Haus zu nehmen, und ihn bei sich unter Eid und Pflicht als einen Privatsecretär zu engagiren; nach Befinden seines Verhaltens behalte er sich vor, für das weitere Glück desselben auf die anständigste Weise Sorge zu tragen. Zu dem Grafen Brühl auch in diesem Falle seine Zuflucht zu nehmen, könne er nicht umhin, weil er fast zu keinem seiner Landsleute, nach so vielen Proben ihrer Untreue, noch Vertrauen zu fassen das Herz habe! — Und diese Auffassung und Empfindung des Großkanzlers blieb die in ihm vorherrschende. Auch nachdem er, trotz aller von seinen Widersachern dagegen angezettelten Ränke, bei der Kaiserin die völlige Begnadigung Wolkow's durchgesetzt hatte, beharrte er doch dabei, daß Brühl in seinen Bemühungen für den in Abrede genommenen Zweck nicht nachlassen möchte (Funcke, 10. Februar 1755).

Indessen sollte doch auch die Freude des Großkanzlers über den Wiederbesitz seines Wolkow nicht ganz ungetrübt bleiben. Die Kaiserin schien ihr übrigens aus freien Stücken gegebenes Versprechen, eine bestimmte Summe zur Deckung der drückenden Schuldenlast dieses Menschen hergeben zu wollen, wieder vergessen zu haben. Da verfiel der Großkanzler abermals auf den Ausweg, zu diesem Zwecke die Aushülfe befreundeter, auswärtiger Mächte in Anspruch zu nehmen. Freilich ließ er dabei sich nicht träumen, daß nach nur drei Jahren in dem ihm selbst gemachten Hochverrathsproceß eben dieser sein Schützling zu seinem Hauptangeber sich aufwerfen würde. Jetzt ging behufs dieser

geheimen Collecte der Großkanzler mit seiner Namensunterschrift voran. Auf sein Vorwort trug Guydickens 600 Rubel dazu bei; der englische Resident Baron Wolff 400, nebst dem Erlaß einer Schuld von dem gleichen Betrage. Und auch Funcke konnte nicht umhin, diesen Antrag an seinen Hof gelangen zu lassen, denn nur zu oft hatte er es erfahren müssen, daß man am petersburger Hofe bei Subalternen und bei Größern ohne dergleichen Gratificationen nicht hinter und nicht vor sich kommen konnte, und sich abweisend zu den Bitten um solche Spenden zu verhalten, war um so schwieriger, da dieselben „schier auf gut orientalisch ganz öffentlich und mit Vorbewußt der Obern, und sollte es die Kaiserin selbst sein", in Umlauf gesetzt wurden und sonach das Schamgefühl des öffentlichen Anstandes völlig erstorben zu sein schien.

Stand es aber, nach obigen Andeutungen, mit dem subalternen Beamtenthume so kläglich, so wird es sich empfehlen, noch an den Thatsachen, die bei einem besondern im Jahre 1751 in Angriff genommenen Unternehmen, der sogenannten Colonisation Neuserbiens, sich herausstellten, zu prüfen, inwieweit denn etwa in den höchsten Behörden, den Collegien (Ministerien) und dem Senate, die rechten Stützen für einen geordneten Geschäftsgang und für das, was eine gewissenhafte Handhabung von Recht und Gesetz verlangt, sich finden ließen.

Die nach dem Ausdrucke Bestuschew's „verzweifelten Langbärte von Pfaffen hatten, wie besessen, ihren Eifer für die Religion sehen zu lassen", der als fromme Büßerin durch Wallfahrten und reiche Spenden an die Geistlichkeit ihr Seelenheil erkaufenden Kaiserin viel von der Verdienstlichkeit vorgeredet, den im Oesterreichischen bedrängten Griechischgläubigen beizuspringen. Es handelte sich zunächst um eine Anzahl in Siebenbürgen ansässiger Serben, die angeblich in ihren Rechten verkürzt und in der freien Ausübung ihres orthodoxen Bekenntnisses behindert sein sollten. Der Vorschlag ging dahin, sie in den Steppen des russischen Grenzgebietes zwischen Dniepr und Bug anzusiedeln. Vergebens hatte der Großkanzler von Anfang an sich gegen dieses kostspielige und weitschichtige Unternehmen ausgesprochen

und der Kaiserin zu verstehen gegeben, daß er mit der Art und Weise, wie man diese Leute sozusagen durch empörerische Anzettelungen in fremde Lande, nach Rußland zu ziehen sich bemühe, nicht einverstanden sein könne. Zuvörderst reizte sein Widerspruch nur um so mehr seine Gegner, namentlich aber den, wie wir sahen, so empfindlich gedemüthigten Vicekanzler Woronzow, die Geheimen Räthe Wesselowski nnd Olsufiew, die gleichfalls Mitglieder des Reichscollegiums waren, mit um so größerm Eifer auf der Durchführung des Unternehmens zu beharren, theils in der Absicht, den Großkanzler in den Augen der Kaiserin als einen mehr für das österreichische als für das russische Interesse Besorgten erscheinen zu lassen, theils in der Berechnung, sich selbst bei ihr aus ihrem dienstbeflissenen Religionseifer ein Verdienst zu machen. Und sie wußten sich zu helfen. Hatte schon in den ersten Jahren von Elisabeth's Regierung der Generalprocureur Trubezkoi auf Grund der unbestimmten Abgrenzung zwischen den Befugnissen der Collegien und des Senats die unerhörtesten Gewaltstreiche sich herausnehmen können, so war doch bis dahin das Collegium der auswärtigen Angelegenheiten von solchen Eingriffen noch frei geblieben (Funcke, 1. October 1754). Dem Reglement Peter's I. gemäß war es nur den Befehlen des Souveräns untergeben, in der Art, daß bei zwistigen Meinungen dieser die definitive Entscheidung gab. Jetzt sollte es mit den staatsrechtlich nicht zu billigenden Beschränkungen der Collegien noch weiter getrieben werden, als Trubezkoi es damit gebracht hatte. War er selbst im Senat nicht mehr der allein gebietende Mann, sondern hatte er vielmehr im eigenen Interesse es für gerathener gehalten, freiwillig dem Alles beherrschenden Einfluß der Schuwalow'schen Familie sich unterzuordnen, so hielten gleicherweise eben auch verschiedene Mitglieder der Collegien es für das Vortheilhafteste, in der Protection dieser Familie sich eine Hinterthür zu sichern. Jetzt waren es die Vorgenannten: Woronzow, Wesselowski und Olsufiew, die, um dem Großkanzler sich nicht unterordnen zu müssen, den ersten Schritt dazu thaten, die Autorität des Ministeriums, dem sie angehörten, zu untergraben. Sie setzten bei

Gelegenheit dieser serbischen Angelegenheit die Abhaltung gemeinschaftlicher Berathungen des Reichscollegiums und des vollen Senates durch (Funcke, 1. October und 9. December 1752). Und in diesen Sitzungen faßten sie den Beschluß zur Ausfertigung einer mit Umgehung des Großkanzlers nur vom Vicekanzler unterzeichneten Note sehr verletzenden Inhalts an den österreichischen Gesandten Baron Pretlack. So weit ließ der Vicekanzler sich fortreißen, wiewol er sich nicht verhehlen konnte, daß diese jetzt durch ihn geförderte Coalition des Reichscollegiums mit dem Senat nur dahin führen werde, schließlich nach allen Richtungen hin im gesammten Staatswesen die größte Verwirrung überhandnehmen zu lassen. Andererseits aber wurde es Peter Schuwalow, der „Seele des Senats", nicht schwer, der Leidenschaft der Kaiserin für die serbische Sache bald noch andere Erweiterungen der Machtbefugniß desselben abzugewinnen. Es wurde ihr vorgestellt, die in ihren Anfängen begriffene neue Ansiedelung, die für den religiösen Sinn Ihrer Majestät ein so rühmliches Zeugniß ablege, bedürfe zu ihrem Schutze der Errichtung einer eigenen Festung, der man den Namen Sanct-Elisabeth geben wolle. — Auch gegen diesen Vorschlag äußerte der Großkanzler sich ebenso abfällig, wie ein paar Jahre zuvor er gegen das ganze Unternehmen sich erklärt hatte. Denn noch waren die daraus mit Oesterreich erwachsenen Weiterungen nicht beigelegt, um dessen Freundschaft es ja doch schon damals der Kaiserin selbst auf Grund des Tractats vom Jahre 1746 recht sehr zu thun war, und wollte man zu dem Kriege mit Preußen sich vorbereiten, so mußte man um so mehr, abgesehen von den enormen Kosten dieses neuen Projects, es vermeiden, sich darüber auch noch mit der Pforte Zerwürfnisse zuzuziehen. Peter Schuwalow aber ließ in Verbindung mit seinem Bruder Alexander und dem Generalprocureur Trubezkoi es sich nicht nehmen, darauf zu bringen, daß man den gewonnenen Glaubensbrüdern auch dieses Opfer noch bringen müsse. Und zum Lohn für ihren Eifer sahen sie, wie schon früher das Reichscollegium, nun auch das Kriegscollegium, die Kriegscommission und das Generalproviantamt unter die Dependenz des Senats gestellt.

Bei dem über die Festungsbauangelegenheit in der That gar bald mit der Pforte sich anspinnenden Notenwechsel kam es dann dahin, daß unter anderm, als es sich um einen in dieser Beziehung dem russischen Gesandten in Konstantinopel zu ertheilenden Befehl handelte, der Senat, um der Kaiserin die Mühe der Entscheidung zu ersparen, dem Reichscollegium „einen weitläuftigen Ukas" als Dispositiv des von demselben auszufertigenden Erlasses zuschickte. Der Inhalt dieses Rescripts aber entsprach fast wörtlich dem Vortrage, den schon vorher im Reichscollegium Olsufiew als einzelnes Mitglied daselbst nach Verabredung mit Peter Schuwalow und dem Senat gehalten hatte (Funcke, 10. October 1754).

Für sich allein jedenfalls außer Stande, solchen Verfassungswidrigkeiten Einhalt zu thun, beschloß der Großkanzler seinerseits, in Bezug auf die dem Reichscollegium in seiner Independenz vom Senat angethanen Beeinträchtigungen zur Zeit noch sich zu fügen, in der zuversichtlichen Erwartung, daß die Wirkungen und der Erfolg solcher Umtriebe ihre Unhaltbarkeit erweisen müßten und würden. Und wenigstens die Befriedigung sollte er sehr bald haben, daß es mit der neuserbischen Ansiedelung keineswegs den erwarteten Fortgang nahm. Drei Jahre nach dem Beginn dieser Exercitien in der orthodoxen Politik stand es so, daß die Zahl dieser mit vielen Kosten nach dem neuen Serbien transportirten Einwanderer (Serben und Raizen) eine verhältnißmäßig doch nur geringe war. Ihr Führer, der zum russischen Generalmajor ernannte Oberst eines österreichischen Husarenregiments Namens Horbat, hatte sich anheischig gemacht, nicht weniger als 20000 Familien von solchen, wie der Großkanzler sich ausdrückte, ihren Angaben nach bedrückt gewesenen Glaubensbrüdern herbeizuschaffen, die aber in der That nichts als untreue Landstreicher wären. Dabei war, ich beziehe mich auch hier auf die Aussagen Bestuschew's, der Wohlstand von mehr als 20000 Familien altrussischer Unterthanen in der Ukraine durch den Abbruch ihrer mit vielen Kosten nach Neuserbien transportirten Häuser ruinirt worden, in welchen die vergebens erwarteten neuen serbischen Lieblinge Wohnung nehmen

sollten. Die so empörend gemishandelten Ukrainer aber vermochten größtentheils der lockenden Versuchung nicht zu widerstehen, ihr Vaterland zu verlassen und die Flucht zu den Saporogern oder nach Polen zu ergreifen (Funcke, 20. August 1754). Dazu kam endlich noch, daß auch von den bereits angesiedelten durch Horbat militärisch formirten Leuten viele Klagen einliefen, und mehrere seiner eigenen Offiziere sich in Petersburg einfanden, um über diesen ihnen vorgesetzten Glücksritter ihre Beschwerden anzubringen.

VI.

Nach dieser Auseinandersetzung muß ich für jetzt zwar davon absehen, noch durch weitere Ausführungen an den Tag zu legen, wohin die Weisheit einer solchen Doppelregierung führte, die es selbst formell zweifelhaft machte, ob die höchsten Beamten des Staats, die Minister noch Minister oder nur die Delegirten des damals im Senat allmächtigen Peter Schuwalow waren; wohl aber wird ein kurzer Depeschenauszug in Bezug auf das Ineinandergreifen der damaligen socialen Zustände und der politischen Fehlgriffe hier noch am Platze sein. Ich entnehme denselben eben der Feder, deren Aufzeichnungen, so wenig sie auch den panslawistischen Anschauungen zusagen mögen, sich uns bereits vielfach, wie ich annehme, als unabweislich beachtenswerthe herausgestellt haben. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß der in Rede stehende, in die innern und äußern Beziehungen des russischen Reiches tief eingeweihte sächsische Envoyé und Geheimrath August Ferdinand von Funcke schon in den zwanziger Jahren dem ältern Bestuschew, Michail, als dieser Gesandter in Stockholm war, im russischen Staatsdienst als Legationssecretär zur Seite gestanden hatte (Funcke, 30. October und 18. December 1751). In der Mitte der vierziger Jahre sehen wir ihn, nachdem er in den sächsischen Dienst zurückgetreten war, mit dem Titel eines Commissionsrathes als Hülfsarbeiter Pezold's fungiren, und schon damals bediente der Großkanzler sich seiner zur Anfertigung einer Denkschrift, durch welche er

die Kaiserin zu dem politischen System hinüberzuziehen beabsichtigte, welches elf Jahre später den Siebenjährigen Krieg zum Ausbruch bringen sollte. — So unvertilgbar nothwendig durch die ihrem Wesen inwohnende Kraft selbst unter einer Elisabeth die von ihrem Vater seiner Nation eingeimpften Bildungselemente in ihren wohlthätigen Nachwirkungen sich zeigen mußten, so konnte doch am wenigsten ein so scharfblickender Augenzeuge der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit seit dem Tode Peter's I. der Wahrnehmung dieser in bedenklichster Weise überhandnehmenden moralischen Verkommenheit und politischen Verbildung sich verschließen. So schreibt, Petersburg, den 4. November 1754, Funcke: „Mit Leidwesen sehe ich mich gezwungen zu berichten, daß vor lauter anbefohlenen Freuden und Lustbarkeiten, denen ein jeder beiwohnen soll und woran doch allenfalls nur einige junge Günstlinge und Höflinge vergnügten Antheil zu nehmen scheinen, Niemand dermalen allhier so weit zu sich selbst zu kommen vermag, daß er auch nur an das Mindeste sonst zu denken vermöchte. Die Senatsversammlungen, die Expeditionen sämmtlicher Collegien, mit einem Wort alles cessiret, man schläft des Tages und tanzt par Ukase vom Abend bis zum Morgen. Die Schuwalow'sche Familie herrscht ganz allein, sie führet, leitet und dissipiret die Kaiserin auf dieselbe Weise wie vordem die Dolgoruki den jungen Kaiser Peter den Anderen gouvernirten und hat sozusagen eine Wagenburg um dieselbe geschlagen, die so stark ist, daß außer ihnen Niemand vor die Souveraine kommen kann und darf. Indessen ziehet eben dieses Verhältniß bei der gesammten Nation, großen und kleinen, generalen Haß, Neid und Misvergnügen gegen die Schuwalowe nach sich, nach Anleitung deren ein Theil ihnen mit den größten Caressen unter die Flügel kriecht, ein anderer sich von allem entfernt und in Erwartung der Dinge, zumal bei den gewöhnten hiesigen Vicissituden, einer in die Länge fast unvermeidlich scheinenden Veränderung entgegensiehet und inmittelst, was nicht zu hindern ist, gehen läßt, wie es kann und will." (Vgl. „Andeutungen", S. 47—49.)

Zu solchen Anschauungen unserer sächsischen Berichterstatter,

denen noch unzählige anderer deutscher, französischer und englischer Gesandten zur Seite gestellt werden könnten, setzt freilich von den russischen Historikern der Jetztzeit sogar der um die Geschichte seines Vaterlandes vielfach verdiente, im Auslande bekannteste, vor zwei Jahren verstorbene Sergei Ssolowjew [1] sich in den schroffsten Gegensatz. Er schildert die Elisabethische Epoche als die Zeit der Befreiung vom deutschen Einfluß, als die der Erlösung vom Uebel, vom Bironthum, als die Zeit, wo die russische Nation wieder *zu sich selbst gekommen* sei, zum Bewußtsein ihrer Selbständigkeit; er behauptet, die Herstellung der Einrichtungen Peter's des Großen, in dem Sinn, in welchem derselbe den Grund dazu legte, das fortwährende Bestreben, seine Anordnungen und Befehle in seinem Geist auszuführen, habe der Regierung die anerkannte Festigkeit und Regelmäßigkeit gegeben und die consequente Behandlung in der Geschäftsführung ermöglicht, durch die die Unterthanen wieder Vertrauen zu einer bessern Zukunft fassen, und zu dem Gefühl der Sicherheit und Ruhe gelangen konnten. Sehen wir nun aber zu, wie zu dieser Auffassung die Aussagen eines andern Russen sich verhalten, dessen Verdienste als russischer Historiker für das seinerzeit von ihm Geleistete gleichfalls demselben den Anspruch achtbarster Anerkennung erworben haben, so lauten die ganz anders.

In seinen hinterlassenen Memoiren berichtet der im siebenundfunfzigsten Lebensjahre (1790) verstorbene Fürst Schtscherbatow [2] über die Elisabethische Zeit als Augenzeuge. Das mit Ostermann und Münnich eingehaltene Verfahren verurtheilt er, die unter der Kaiserin Anna Iwanowna durch Biron und Uschakow verübten Härten und Grausamkeiten beschönigt er nicht, aber er rühmt die während dieser Regierung fortschreitende Entwickelung und die durch strenge Handhabung der Gesetze erzielten guten Erfolge. Am tiefsten aber fühlt er sich verwundet von

[1] Ssolowjew, XXIV, 268.

[2] Fürst M. M. Schtscherbatow, „Ueber die Verschlechterung der Sitten in Rußland" („Starina", II, 90—106).

dem Stachel des Schmerzes über die um sich greifende Sitten-entartung unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth. Und sehr eingehend schildert er, wie das das Familienglück zerrüttende Laster der Wollust, verbunden mit vergeudender Prachtliebe und mit Herrschsucht seine sich weit verzweigenden schädlichen Wirkungen am verabscheuungswürdigsten in der Person des Grafen Peter Iwanowitsch Schuwalow zum Vorschein brachte. Mit dem Namen dieses Mannes, sagt er, verbindet sich in Rußland nicht nur das Gedächtniß an das, was er selbst Schlechtes gethan, sondern auch an das, wozu er durch sein Beispiel andere veranlaßt hat. Die an diese Bemerkung sich anschließenden Erläuterungen und Erörterungen sind sehr lesenswerth als ein wesentlicher Beitrag zur Charakteristik der Elisabethischen Zeit. Auszugsweise theile ich davon Nachfolgendes mit. Eine hohe Stellung hatte das Geschlecht der Schuwalow früher noch nie eingenommen. Unter der Regierung der Kaiserin Anna Iwanowna wurden grundsätzlich am Hofe der Zarewna (Elisabeth) nur solche Leute angestellt, die weder durch ihr Geschlecht, noch durch Reichthum sich hervorthaten. Zu diesen gehörten auch Alexander und Peter, die Söhne des 1736 mit dem Range eines Generalmajors verstorbenen Iwan Maximowitsch Schuwalow. Sie stiegen in diesem Dienst vom Pagen bis zum Kammerjunker auf. Gleich nach der Thronbesteigung Elisabeth's gelangte Peter Schuwalow zu bedeutendem Einfluß, wobei ihm besonders seine Verheirathung mit Maria Jegorowna Schepelew zu statten kam, von deren Tugenden zwar nichts zu sagen ist, die aber die Favoritin der Kaiserin war. Er rückte zum Kammerherrn und Generaladjutanten auf; dann wurde er Mitglied des Senats. Er zeigte sich als Meister in der höfischen Verschlagenheit. Durch Schmeicheleien gewann er den Beifall der Kaiserin, durch Gefälligkeiten jeder Art erwarb er sich die Gunst Alexei Rasumowski's, mit Geschenken bestach er die niedrigen und liederlichen Weibsbilder, welche die Kaiserin bedienten. Einen beherrschenden Einfluß auf diese aber erlangte er dadurch, daß er ihr zur Befriedigung ihrer Lust und enormen Verschwendungssucht auch bei leeren Kassen stets die erforderlichen Summen

zu schaffen wußte. Er war es, der durch die Stellung, die er im Senat einnahm (dessen Mitglieder der größten Mehrzahl nach, wie wir sahen, ja ebenso willenlose Nullen waren, wie sie es nur je zur Zeit der Kaiserin Anna hatten sein können), es stets fertig brachte, dem von der Last der Abgaben gedrückten Volk noch neue Auflagen aufzubürden, wobei er selbst nie leer ausging. Verschiedene Monopole, wie die Tabackspacht, riß er an sich; auch bei der Branntweinverpachtung war er stark betheiligt. Er führte eine Art Inquisition ein, welche dem heimlichen Branntweinverkauf nachspürte, die russischen Landschaften mit dem Blute der Gefolterten und Geknuteten befleckte, die sibirischen Steppen mit den Sträflingen bevölkerte und die dortigen Bergwerke mit den zur Zwangsarbeit Verurtheilten versorgte. Man schlug die Zahl der so Verschickten auf 15000 an.

Auch mit der Anfertigung eines neuen Gesetzbuches, einer Umarbeitung der Uloshenie ließ er sich und den Senat beauftragen. Was davon fertig wurde, legte viel mehr Zeugniß ab von dem gewaltthätigen Sinn derjenigen, welche sich anmaßen durften, die bei dieser Arbeit maßgebenden Gesichtspunkte vorzuschreiben, als von einem zum Zweck führenden Verständniß für Recht und Gerechtigkeit, und wurde von der Kaiserin selbst als ein Rechtsverdrehungen nur erleichterndes Machwerk verworfen.

Das Beklagenswertheste war, daß das Sittenverderbniß dieses Großen durch sein Beispiel vornehmlich auch das der Subalternbeamten nach sich zog. Zwar fehlte es auch bevor er noch der Alles Durchsetzende war, nicht an Unterstechereien, ungerechter Handhabung des Rechts und Entartungen der Sittlichkeit, aber die Furcht vor der Strenge des Gesetzes war doch ein wirksamer Zügel, und die Leute aus dem Volke konnten, wenn sie auch mit etwas Wenigem herauszurücken keinen Anstand nahmen, sich doch nicht mit Recht beklagen, daß sie durch ihre Richter zu Grunde gerichtet wurden; seit der Erhebung Peter Schuwalow's hingegen wurde die Rechtsverdrehung mit der unverhohlensten Schamlosigkeit betrieben, man fing die Gesetze an zu verachten und die Bestechlichkeit wurde zur Tagesordnung. Denn wenn man nur bei dem Grafen Schuwalow gut angeschrieben war

und unter seinem Schutz stand oder dem seiner Maitressen oder Lieblinge Glebow und Jakowlew, so brauchte man nichts zu fürchten, und jeder so Begünstigte konnte als Richter sich Rechtsverdrehungen herausnehmen soviel er wollte, und das Volk aussaugen durch den ihm auferlegten Tribut von Geschenken. Selbst der Senat zitterte vor seiner Macht und sah sich genöthigt, sich seinen Launen zu unterwerfen. Er zuerst merzte auch aus dieser höchsten Behörde den Rechtssinn aus.

Verabschieden wir uns hiermit von den Aussagen auch dieses russischen Zeitgenossen und Augenzeugen der zum Nihilismus führenden Nichtigkeiten und Schlechtigkeiten, in denen die Schuwalow'sche Familie lebte und webte, so muß ich bekennen, daß ich meinerseits keinen Grund habe, in die Wahrhaftigkeit, Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit des Fürsten Schtscherbatow auch nur das geringste Mistrauen zu setzen.

Ueber die Objectivität des Historikers.

Von

Professor **Dr. Wilhelm Maurenbrecher** in Bonn.

Oft hört man von einer historischen Darstellung aussagen, lobend sowol als auch tadelnd, sie sei eine objective. Die einen spotten wol achselzuckend über ein historisches Buch, das sich als ein objectives ankündigt, es sei gesinnungslos, urtheilslos oder geradezu verächtlich. Andere meinen bisweilen, der Historiker, der Objectivität für sich in Anspruch nimmt, sei ein Heuchler oder Betrüger, der es auf Täuschung gutmüthiger Leser abgesehen. Von der andern Seite wird als Preis ganz besonderer Werthschätzung und Ehre einzelnen Historikern das Prädicat hervorragender und mustergültiger Objectivität beigelegt. Da möchte es sich lohnen, einmal einige ganz kurze Bemerkungen vorzubringen, welche den Begriff und Inhalt, die Voraussetzungen und Forderungen „historischer Objectivität" zu erläutern versuchen; vielleicht tragen sie dazu bei, zwischen den Historikern selbst eine Verständigung herbeizuführen und den Lesern historischer Bücher eine deutlichere Vorstellung zu vermitteln.

Von vornherein wird eine falsche Bestimmung des Begriffs „historischer Objectivität" abzulehnen sein. Es ist ganz unmöglich, Objectivität gleichzusetzen mit Abwesenheit eines eigenen Urtheils. Denn jeder noch so einfache Satz, der eine Thatsache ausspricht, enthält schon von selbst ein Urtheil. Scheinbar so urtheilsfreie Sätze, wie „es regnet", „es ist kalt", „der Hund heult" oder dergleichen, schließen eine Behauptung, also ein Urtheil des sprechenden Subjects in sich. Es ist schon oft

ausgeführt worden, es bedarf daher keiner neuen längern Begründung, daß in der geschichtlichen Erzählung die erzählten Thatsachen nur durch das Medium des erzählenden Subjects gesehen werden können, daß sie einen gewissen Grad subjectiver Färbung immer an sich tragen müssen. Aber je verwickelter und zusammengesetzter die Thatsache, die erzählt wird, desto größern Spielraum eignet das subjective Element des Berichtenden sich an.

In noch höherm Grade ist dies der Fall, wenn nicht blos um äußere Thatsachen, um äußerlich sichtbare Ereignisse, sondern auch um seelische Vorgänge, um die innere Motivirung menschlicher Handlungen des Historikers Darstellung sich bemüht. Und gerade dies ist das anziehendste und wichtigste und lehrreichste Feld für die Thätigkeit historischer Forschung. Alle Mühe und Arbeit der Forschung, welche auf die Gewinnung der Details des äußern Herganges oder die genaue Fixirung der chronologischen Ordnung der einzelnen Thatsachen verwandt wird, ist und bleibt nichts als eine Vorarbeit zu der eigentlichen Aufgabe historischer Darstellung. Den Zusammenhang menschlicher Handlungen, die Motive menschlichen Thuns klar zu legen, darin gerade ruht die lohnendste und reichste, die anziehendste und wirkungsvollste Seite unsers Berufs. Niemand kann aber verkennen oder in Abrede stellen, daß hierbei die Gefahr überwuchernder Subjectivität des Historikers in Besorgniß erregender Weise anwächst. Nur zu weit drohen sich hierbei die Schleusen dem subjectiven Meinen und Vermuthen, Fühlen und Urtheilen zu eröffnen.

Wie ist es möglich, ohne Verzichtleistung auf jene so anziehende Betrachtung der Motive im Handeln vergangener Menschen und Zeiten doch dem historischen Berichte den Charakter parteiloser Objectivität zu bewahren?

Im Sprachgebrauch der meisten Menschen wird „Objectivität" gedacht sein als Gegensatz zur Subjectivität. Mit andern Worten: es wird an den Historiker die Forderung gerichtet sein, daß er sein eigenes Urtheil, seine eigene persönliche Stellung zu den großen Fragen des menschlichen Daseins

nicht mit Bewußtsein in der Darstellung historischer Dinge zur Geltung bringe, seine subjective Parteirichtung nicht als Grundlage seiner Beurtheilung, nicht als Ausgangspunkt seiner Berichterstattung sich selbst wähle. Von vornherein soll ausgesprochene, absichtliche Parteilichkeit ausgeschlossen sein.

Es wird ferner von dem Historiker verlangt, daß er nicht mit einer durch andere Ideen und Absichten erzeugten vorgefaßten Meinung an die Betrachtung der Geschichte herantrete. Das Material historischer Kenntnisse nur zur Herbeischaffung von Zeugnissen und Belegen für politische oder religiöse oder philosophische Axiome zu verwerthen, ist ein höchst verwerfliches Verfahren.

So viel wird jedermann theoretisch als richtig zugeben. Aber das praktische Verhalten vieler höchst ehrenwerthen Fachgenossen bindet sich nicht immer streng an dies gepriesene Gebot. Wie oft kommt es noch vor, daß ein Historiker, der sich offen und rückhaltslos zum Mitgliede einer concreten politischen Partei bekennt, einen Geschichtsabschnitt zu erzählen unternimmt, in welchem seine eigene Partei einen nicht unwichtigen Factor der Ereignisse gebildet! Weder die Geschichte der politischen Freunde und Parteigenossen noch der politischen Gegner eignet sich zum historischen Vorwurfe, sobald auf ein Geschichtswerk, nicht aber auf ein Parteipamphlet die Absicht sich richtet. Die französische und die englische Geschichtsliteratur pflegt gewohnheitsmäßig die eben beschriebenen falschen Wege zu gehen. In England ganz besonders unternimmt der Whig die englische Geschichte nach dem Parteiprogramm der Whigs ausschließlich zu erzählen; der Tory folgt unbedingt den toryistischen Parteiansichten; auch der Radicale taucht nur in die radicale Parteitinte seine Feder. Allen gilt Verherrlichung oder Entschuldigung der frühern Parteigenossen, Anklage oder Anschwärzung der andern Parteien als die eigentliche Absicht ihrer geschichtlichen Schriftstellerei. In Deutschland wird es genügen daran zu erinnern, in wie verschiedenem Sinne der Freiherr vom Stein geschildert zu werden sich lange Zeit gefallen lassen mußte; die preußische Reform gehört vielleicht auch heute noch zu den Objecten, welche den

Gelüsten der heutigen politischen Parteien und ihrer geschichts-kundigen und geschichtschreibenden Mitglieder preisgegeben ist!

Die erste Forderung der Objectivität ist demnach diese: die Erzählung des Historikers darf keinenfalls das Echo einer der betheiligten Parteien sein; der Standpunkt des Historikers darf nicht zusammenfallen mit dem Standpunkt einer der Parteien, über die er berichtet. Die Forschung hat vielmehr sich dies als dringende Aufgabe vorzusetzen, daß Aussagen und Berichte aller Parteien herangezogen werden müssen. Eine möglichst umfassende, möglichst allseitige Information zu gewinnen, ist die ganz unerläßliche Voraussetzung objectiven historischen Urtheils.

Nicht immer ist die Erfüllung dieser Vorschrift dem Willen des historischen Forschers überlassen. Es gibt Perioden der Geschichte, in denen nur spärliches und dürftiges Quellen-material uns zu Gebote steht. Wir sind oft schon recht glück-lich, wenn wir nur von einer Seite zeitgenössische, relativ glaubwürdige Quellen erreichen können! Manches Menschen-alter der Vergangenheit steht uns stumm gegenüber; aus andern Perioden vernehmen wir nur abgerissene zusammenhangslose Laute historischer Zeugen. Die Dürftigkeit des Quellenmaterials ist eine Klippe der historischen Wissenschaft, von der die Laien-welt, die unsere historischen Bücher liest, selten eine rechte Vor-stellung hat. Und die dickleibigen Werke, die gerade über solche dunkeln und unerhellten Perioden mit dem Scheine gründlicher Gelehrsamkeit zu handeln sich herausnehmen, verschleiern diesen Sachverhalt dem unkundigen Leser. Vergegenwärtigt man sich das Verfahren so vieler wissenschaftlichen Gelehrten, so könnte man fast zu der Ansicht hinneigen, daß es ihnen unendlich schwer fällt, ein Nichtwissen zu bekennen. Wir meinen, an einer Stelle, an der die historische Forschung nichts oder nichts hinlänglich Zusammenhängendes weiß und nach Lage der Quellen nichts wissen kann, da sollte die historische Darstellung auch des Urtheils sich enthalten.

Noch ein anderes gehört in diesen Zusammenhang. Auch an die nur dürftige Ueberlieferung aus einzelnen Perioden hat

der Forscher stets die Frage zu richten, in welchem Verhältniß das überlieferte Quellenmaterial selbst zu den politischen Ereignissen und Personen und Parteien seiner Zeit gestanden habe. Oft versagt die Antwort solcher Frage. Nichtsdestoweniger darf die Frage niemals unerörtert bleiben. Die Abhängigkeit historischer Quellenberichte von politischen Mächten und politischen Tendenzen ist selbst in frühern Perioden eine weit größere und weit verbreitetere, als die übliche gelehrte Behandlung dieser Dinge es ahnen läßt. Nur wer sich dieses Verhältnisses in seiner vollen Tragweite bewußt ist, wird im Stande sein, mit wissenschaftlicher Objectivität sein Urtheil über die frühere Zeit sich zu gestalten.

In der neuern Geschichte fließen die historischen Quellen reichlicher und mannichfaltiger. Was von wenigen Abschnitten alter und mittlerer Geschichte gesagt werden kann, gilt von der Geschichte der Neuzeit: hier pflegen dem Forscher Berichte und Aussagen, Erklärungen und Beleuchtungen der historischen Ereignisse von den verschiedensten zeitgenössischen Standpunkten aus sich zu Gebote zu stellen. Es wächst das Material allmählich zu beängstigender und erschreckender Massenhaftigkeit an. Hier ist das Gebiet, auf dem die Möglichkeit allseitiger Belehrung, allseitiger Betrachtung dem redlichen Bemühen des Forschers winkt. Was dem Studium des Alterthums und des Mittelalters meistens versagt bleibt, dem Historiker der Neuzeit bietet es sich von selbst dar: Mannichfaltigkeit und Verschiedenartigkeit des Materials. Seine Arbeit hat den Vortheil, in ausgedehntem Maße sich auf Actenstücke stützen und aus den Bausteinen sich aufbauen zu können, welche die Vergangenheit selbst als Reste ihres Lebens ihm hinterlassen hat.

Verschieden und wechselnd gestaltet sich also den verschiedenen Geschichtsperioden gegenüber die Möglichkeit für den Forscher, allen Seiten seiner Aufgabe zu genügen: die Aufgabe selbst ist und bleibt allenthalben und in allen Fällen dieselbe. Die Pflicht liegt der Forschung immer ob, möglichst ausgedehnte und möglichst vielseitige Kunde der Vergangenheit abzulauschen; nur die Noth rechtfertigt es, wenn der Historiker an dem Referat

einer Seite oder Partei sich begnügt; es ist seines Amtes alle Stimmen zu hören, die nur irgendwie hörbar sind. Nach Möglichkeit umfassend, nach Möglichkeit allseitig muß die Information sein, auf die sich eine Geschichtserzählung von vergangenen Dingen und Menschen gründet.

Vor allem ist auch das ins Auge zu fassen, daß man von allen betheiligten Seiten sich nicht nur die Erzählungen und Berichte über die äußern Ereignisse, sondern auch die Angaben über die Motive zu verschaffen sucht. Es gilt, die Begründung menschlicher Handlungen möglichst vollständig zu studiren, dem Ursprunge menschlicher Thaten im Seelenleben oder in den Willensacten der Menschen nachzugehen. Daraus aber erwächst dem historischen Bericht die Pflicht unparteiischer Gerechtigkeit; er darf der eigenen Motivirung historischer Menschen und Thaten nichts hinzusetzen und nichts abstreichen; wahrheitsliebend und unbefangen hat er vielmehr jedem das Seine zu lassen und zu geben; er hat nicht aus seinem individuellen Fühlen und Denken andern Menschen Motive zu leihen oder anzudichten; er hat zu referiren, was jene selbst zur Begründung ihres Thuns und Lassens, zu ihrer Rechtfertigung und Entschuldigung geltend gemacht haben.

Das ist das erste und wichtigste Kennzeichen, das objective und parteiische Historiker voneinander unterscheidet. Wer die Thaten anderer Menschen zu erzählen unternimmt, muß sich bemühen, diese Thaten anderer in ihren Motiven und ihrer Bedeutung, in ihrem Zusammenhang untereinander, zuerst selbst zu verstehen und dann dies Verständniß für andere zu vermitteln. Weder leicht noch bequem ist diese Forderung, die wir an Verstand und Willen eines jeden Historikers erheben. Leichter und bequemer ist es, aus eigener Phantasie Motive der Menschen zu ersinnen, wie sie eben möglicherweise vorhanden gewesen sein könnten. Recht schwierig und verwickelt kann sogar die Ergründung menschlicher Motive dann werden, wenn Gründe vorliegen, von betheiligter Seite selbst Erdichtung und Erheuchelung angeblicher Motive zu vermuthen.

Ich halte nur denjenigen für wirklich befähigt und berechtigt

zu historischen Studien, der im Stande ist sich auf jeden einmal dagewesenen Standpunkt zu versetzen, jedes einmal gewesenen Menschen Seelenleben nachzuleben, jedes Menschen Motivirung seiner Thaten nachzudenken und nachzufühlen. Wer es nicht versteht, frühere Situationen sich so vorzustellen, als ob er sie selbst durchlebt hätte, und Ereignisse der Vergangenheit im Geiste eines Mithandelnden und Gegenwärtigen noch einmal durchzumachen, der wird niemals eine Geschichtserzählung niederzuschreiben im Stande sein, die ein Bild des Lebens erscheint. Unzweifelhaft hat der Historiker die Eigenschaft mit dem dramatischen Dichter zu theilen, daß er das Geschick jedes menschlichen Wesens wie ein eigenes Erlebniß in seinem Geiste nachzuempfinden verstehen muß.

Es gibt aber keine Thatsache auf der Welt, zu deren Vertheidigung sich nicht wenigstens etwas sagen läßt. Sicher ist es nicht des Historikers Beruf, den Anwalt eines Angeklagten zu spielen, und zu Gunsten eines selbst für schuldig erkannten Verbrechers alles hervorzusuchen, was sich nur auffinden und geltend machen läßt. Ein solches Auftreten würde ja keineswegs zu objectivem Urtheil, wol eher zu recht parteiischer und einseitiger Haltung hinführen. Aber das ist des Historikers Beruf und Pflicht, daß er doch bei sich gewissenhaft abwägt, was etwa zur Motivirung einer jeden Handlung aus dem Sinne des Handelnden heraus vorgebracht werden könnte. Und wenn sicherlich der Historiker nicht bereit sein kann, alles, was geschehen, zu rechtfertigen, so ist es andererseits seines Amtes Pflicht, alles, was geschehen, zu erklären, aus der Seele der handelnden Personen heraus zu erklären. Das liegt auch deutlich auf der Hand: wer eine That nach ihren Motiven zu erklären unternimmt, der gelangt über diese That zu einem viel billigern, viel umsichtigern Urtheil, als es derjenige ausspricht, der nur nach subjectiven Ansichten und Eindrücken urtheilt.

Das französische Sprichwort „Comprendre tout c'est pardonner tout" begeht eine Uebertreibung; aber der Gedanke, der zu Grunde liegt, enthält doch ein beherzigenswerthes Körnchen Wahrheit. Wer sich ernstliche Mühe gibt, eines jeden Menschen

Wesen in seiner Individualität zu verstehen, ist auf dem besten Wege, gerecht über die Menschen zu denken.

Aber an diesem Maßstabe gemessen — wie schnell zerrinnt und erbleicht da das Lob, das vielen sonst anerkannten Geschichtsbüchern zugesprochen zu werden pflegt! Ich enthalte mich die Beispiele verfehlter historischer Auffassung, die in diesem Augenblicke gewaltsam auf mich eindringen, zu nennen, — ich will höchstens auf ein paar Fälle hindeuten, welche die aufgestellte Forderung zu erläutern geeignet.

Man erklärt oft die Reformationsgeschichte für dasjenige Gebiet der Geschichte, auf dem die Gerechtigkeit des Urtheils zu behaupten in ganz besonders hohem Grade schwierig, fast unmöglich erscheine. Und doch sollte es gerade hier besonders leicht sein, die einzelnen historischen Menschen nach ihrer Eigenart zu begreifen; denn hier ist das quellenmäßige Material in reicher Fülle vorhanden, aus dem das Seelenleben und die Motivirung der einzelnen ganz deutlich kennen zu lernen möglich ist. Hier gilt es eben, aus den besten und ursprünglichsten Zeugnissen ihres geistigen Seins die historischen Helden zu studiren und zu verstehen; man hat nur für alle Seiten und alle Parteien den guten Willen mitzubringen, in jedes einzelnen Seelenleben einzudringen — sowol bei Luther als bei Loyola, sowol bei Erasmus und Hutten als bei Caraffa und Calvin! Wer aber nur für einen Mann oder nur für eine Richtung den guten Willen hegt, verstehen zu wollen, — der mag fleißig und eifrig und gelehrt, meinetwegen auch fromm genannt werden, ein Historiker ist er nicht.

Jeder geschichtliche Mensch kann fordern, daß wir ihn nur nach seinen Voraussetzungen, nur nach seinen Fähigkeiten, nur nach seinen Absichten beurtheilen. Wir dürfen weder den Maßstab unserer Zeit an ihn anlegen, noch die Stimmen der Gegner seiner Zeit zum Urtheil der Geschichte stempeln. Wie oft geschieht das letztere! Es war lange Zeit eine ganz hergebrachte Sitte, die Gegner der protestantischen Reformatoren nach der wenig liebevollen Charakteristik zu behandeln, welche die Reformatoren von ihnen zum Zweck ihrer Polemik entworfen. Ein

Protestant, der Luther's Widersacher nicht in Bausch und Bogen für verstockte Bösewichter erklären wollte, die wider besseres Wissen nicht der Wahrheit die Ehre gegeben, er galt entweder als verkappter Jesuit oder als seltsamer Querkopf.

Erst wenige Jahre sind verflossen, seit die heutigen Historiker angefangen haben, die Gegner Stein's in Preußen nicht mehr als Vaterlandsverräther zu brandmarken; Herkommen und Gewohnheit war es, die sehr begreiflichen scharfen und bittern Worte, mit denen Stein und seine Freunde ihre politischen Feinde bekämpften, ohne weiteres als endgültige Aeußerungen der Geschichte zu verwerthen. Und wie schwer fällt es heute noch trotz allen wissenschaftlichen Ernstes und aller Energie der Forschung den deutschen Historikern, bei der Charakteristik Kaiser Heinrich's IV. den Koth und Schmuz unangerührt liegen zu lassen, mit welchem Heinrich's Verleumder und Widersacher sein Bild bei seinen Lebzeiten bespritzt haben.

Es ist die Aufgabe des Historikers, sich weder mit einer der Personen noch mit einer der Parteien, deren Geschichte er erzählt, zu identificiren; es ist vielmehr das Amt des Historikers, soweit es irgend möglich ist, von allen streitenden Personen und Parteien der Zeit, die er behandelt, Aussagen sich zu verschaffen, und in seiner Darstellung einer jeden dieser Personen und Parteien die volle Entwickelung und Klarlegung ihrer Principien und Absichten einzuräumen. Der Historiker wird einer jeden historischen Erscheinung ihre relative Berechtigung inmitten der streitenden und wechselnden Erscheinungen des historischen Lebens zuweisen und zuerkennen. Es ist Pflicht des Historikers, treu und unverfälscht die subjective Motivirung, die subjective Berechtigung und Bedeutung, die jede historische Person oder Partei für sich geltend zu machen im Stande ist, in seiner Berichterstattung zum Ausdruck zu bringen. Das eigene Urtheil des Historikers entspringt aus dem Vergleiche und dem Zusammenhange aller der einzelnen Parteistandpunkte; unabhängig von den dargestellten historischen Personen und Parteien und ihren Ansichten, gestaltet sich das Urtheil des Historikers aus der durch die relative Würdigung jener einzelnen

subjectiven Momente gewonnenen Einsicht in den Zusammenhang der Geschichte selbst. Das ist die wahre wissenschaftliche Objectivität des Historikers, die ebenso weit von bewußter oder unbewußter Parteilichkeit als von unmännlichem Verzichte auf eigenes Urtheil entfernt ist.

Es mag gestattet sein, mit den Worten des historischen Altmeisters, in dem wir den Meister der wahren Objectivität verehren, den eben entwickelten Gedanken noch einmal zu wiederholen. Leopold von Ranke sagt: „Unmöglich wäre es, unter allen den Kämpfen der Macht und der Ideen, welche die größten Entscheidungen in sich tragen, keine Meinung darüber zu haben, Dabei aber kann doch das Wesen der Unparteilichkeit gewahrt bleiben. Denn dies besteht nur darin, daß man die agirenden Mächte in ihrer Stellung anerkennt und die einer jeden eigenthümlichen Beziehungen würdigt. Man sieht sie in ihrem besondern Selbst erscheinen, einander gegenübertreten, und miteinander ringen; in diesem Gegensatz vollziehen sich die Begebenheiten und die weltbeherrschenden Geschicke. Objectivität ist zugleich Unparteilichkeit.“ —

Objectivität bedeutet das Streben nach Unparteilichkeit und Gerechtigkeit des Urtheils.

Die historische Gerechtigkeit fordert, daß wir jede historische Erscheinung als das Product aller vorangegangenen Erscheinungen aufzufassen uns bemühen. Ein jeder Mensch und ein jeder Staat beruht auf Voraussetzungen und Vorgängen, als deren Gipfel und Abschluß er in jedem einzelnen Moment angesehen werden kann; ein jeder Mensch und ein jeder Staat vertritt die ihm innewohnenden besondern Interessen, er erhebt an die ihn umgebende Welt die Ansprüche seiner Lebenskraft; er verfolgt die ihm eigenthümlichen Tendenzen. Die Gesammtheit aller dieser Verhältnisse, durch welche eine jede concrete historische Erscheinung ihren Zusammenhang mit der Vergangenheit zeigt und ihre Existenz in der Gegenwart behauptet, möglichst vollständig und gründlich zu studiren und zu erwägen, gehört zu den Obliegenheiten des historischen Berufs: hierin

allein wird die sichere Grundlage des objectiven Urtheils gewonnen und befestigt.

Wer die Geschichte der Perserkriege behandeln will, hat die gewaltigen Tendenzen der asiatischen Weltmacht in ihrer Entstehung und Entfaltung ebenso unbefangen zu erklären und vorzulegen, als den Widerstand der Hellenen aus den eigenthümlichen Interessen und Gewohnheiten und Anschauungen des Griechenvolks verständlich zu machen: als ein Zusammenstoß entgegengesetzter Principien ergibt sich aus solcher Betrachtung Schicksal und Verlauf der persisch-griechischen Kämpfe und des macedonischen Weltreichs. In der innern Geschichte der Griechen wird der Historiker weder auf Seite Spartas noch Athens seine Zelte aufschlagen; er wird abwechselnd in beiden Heerlagern sich aufhalten und die relative Berechtigung einer jeden der streitenden Mächte seinen Lesern zu verdeutlichen sich angelegen sein lassen.

Ueber die wirkliche Tragweite und Bedeutung jenes großen das Mittelalter erfüllenden Streites zwischen Kaiserthum und Papstthum, zwischen Papstthum und Landesgewalten wird nur der Historiker ein wissenschaftlich begründetes Urtheil abzugeben vermögen, der im Stande ist, die universalen Gedanken, auf denen Kaiserthum und Papstthum beruhen, in ihrem weitesten Umfange auszudenken und die Wirkung sowol der päpstlichen als der kaiserlichen Herrschaftstendenzen für Verfassung und Leben von Kirche und Reich sorgfältig und allseitig abzuwägen. Und wie wir in der Geschichte des Mittelalters von dem Historiker fordern, daß er die eigentlichen Ideen und Tendenzen des Papstthums von dem Boden katholischer und päpstlicher Begriffe aus darzulegen sich entschließe, so verlangen wir mit derselben Unbedingtheit, daß der Reformationshistoriker uns die Principien des Katholicismus und des Protestantismus beide unverfälscht und ungeschminkt vorzutragen wage, ganz unbekümmert um Verdächtigungen und Anfeindungen, die ihm vielleicht heute von katholischer und morgen vielleicht von protestantischer Seite angehängt werden.

Ein anderes Beispiel ist vielleicht noch geeigneter, das, was

wir im Sinne haben, zu verdeutlichen. In der neuern deutschen Geschichte nimmt der Dualismus von Preußen und Oesterreich, der Gegensatz österreichischer und preußischer Macht die erste Stelle ein. In sehr verschiedenem Sinne pflegten die Historiker aus beiden Lagern den großen Preußenkönig und Maria Theresia, den Ursprung des ersten Schlesischen und des Siebenjährigen Krieges zu behandeln und zu beurtheilen. Wer auf Friedrich's Seite stand, sah in dem Angriff Friedrich's gegen Maria Theresia ein historisch berechtigtes Vorgehen der aufwachsenden preußischen Staatskraft; er pflegte leicht der Versuchung zu erliegen, den Kriegseifer der österreichischen Fürstin, die zur Vertheidigung oder zur Wiedereroberung der ererbten Provinzen ihres Kaiserreichs die Waffen wiederholt aufs neue erhoben, als tadelnswerth oder doch als minder berechtigt zu betrachten. Wir meinen, einseitig und unberechtigt ist das Verfahren derjenigen, die, sei es auf fridericianischer oder theresianischer Seite stehend, in dem Benehmen ihres Helden alles löblich und berechtigt, in dem ähnlich gearteten Auftreten der Gegner aber alles verwerflich und unberechtigt erklären wollen. Auch in diesem Falle gilt es, die von dem Standpunkt der eigenen Machtinteressen aus sehr wohl begründete Politik eines jeden der beiden kämpfenden Reiche ganz unbefangen aus den Voraussetzungen und Anforderungen ihres Standpunktes zu würdigen und zu erklären. Selbst derjenige, der das Aufkommen Preußens nach dem Maßstabe seiner historischen Erkenntniß als den größten Fortschritt deutscher Geschichtsentwickelung zu begrüßen geneigt ist, darf Maria Theresia und die Politik des Fürsten Kaunitz nicht an dem spätern Ergebniß preußisch-deutscher Politik messen wollen; die Billigkeit historischen Urtheils fordert vielmehr, die specifisch österreichischen Interessen und Traditionen für die österreichischen Staatslenker als allein maßgebend zu behandeln. Ein Gleiches gilt von der Beurtheilung Metternich's. Es war falsch, ihn als deutschen Staatsmann einer das nationale deutsche Interesse vornehmlich verfolgenden historischen Beleuchtung zu unterziehen: ausschließlich dem österreichischen Reichsgedanken und der sehr wenig

deutsch gearteten Interessenpolitik seiner habsburgischen Herren diente Metternich's Thun und Wollen; und nur in diesem Ideenkreise darf das Urtheil des Historikers ihn aufsuchen und erfassen. Dann aber gelangt auch die ganze Betrachtung der neuern deutschen Geschichte ohne Schwierigkeit dahin, daß gleicherweise dem preußischen wie dem österreichischen Parteistandpunkte das einem jeden gebührende Recht zugewiesen wird.

Die historische Gerechtigkeit fordert, daß wir eine jede historische Persönlichkeit nur innerhalb der Umgebung ihrer Zeit, nur nach den Voraussetzungen und Anschauungen ihrer Zeit beurtheilen. Wir dürfen keinenfalls den Maßstab unserer Denkweise an die Erscheinungen der Vergangenheit anlegen.

Und wenn wir auch zugeben können, daß die eigentlichen Grundprincipien der Sittenlehre göttlichen Ursprungs und ewiger Dauer sind und in allen Zeiträumen denselben Inhalt bewahren, so stellt doch die Anwendung der sittlichen Ideen auf die Praxis, die Ausgestaltung der sittlichen Principien zu moralischen Regeln in jedem Zeitalter ein eigengeartetes Gebäude sittlicher Gewohnheiten und Gesetze an den Tag. Wol ist es die Aufgabe des Historikers, die sittliche Atmosphäre der verschiedenen Zeitalter und der verschiedenen Menschengenerationen seiner vergleichenden Kritik zu unterwerfen; aber den einzelnen Menschen darf er nur im Zusammenhange mit seinen Zeitgenossen und nur nach den sittlichen Begriffen und Gewohnheiten seines Zeitalters wägen und messen.

Die historische Gerechtigkeit fordert zuletzt, daß nicht nach den individuellen und subjectiven Meinungen des urtheilenden Historikers, sondern allein nach dem Ergebniß der Folgezeit, nach dem Product der geübten Wirkungen das Schlußurtheil über Menschen und Thaten der Vergangenheit sich bilde. An ihren Früchten erkennt man in der That Werth und Charakter historischer Thatsachen und historischer Personen. Natürlich meinen wir hier nicht den im Flusse der Ereignisse vorüberrauschenden Erfolg eines Tages oder eines Moments; nein, die bleibende Wirkung, der dauernde Einfluß eines Menschen auf die kleinern oder größern Kreise, denen er angehört hat, das

ist es, was im Gerichte der Geschichte die Wagschale senkt oder hebt.

Gerade indem wir vergangene Zeiten und Menschen auf ihre bleibenden Ergebnisse und Wirkungen hin prüfen, gerade indem wir die Gesammtbilder der einzelnen Zeitalter der Weltgeschichte vergleichend gegeneinander abwägen, entsteht ein wissenschaftlich begründetes Urtheil über den Zusammenhang der menschheitlichen Entwickelung und eine wirklich lebendige Gesammtanschauung der Weltgeschichte.[1] Einem jeden Abschnitt der Weltgeschichte seine relative Bedeutung im Ganzen der menschlichen Entwickelung anzuweisen, für jedes Ereigniß und jeden Menschen der Vergangenheit die Stelle ausfindig zu machen, die er im Plane des Ganzen eingenommen hat, für jedes Zeitalter auf den verschiedensten Gebieten des menschlichen Seins und Lebens ein Conto der relativen Gewinste und Verluste anzulegen, — das sind die eigentlich schwierigsten, aber auch die lohnendsten und die geradezu unerläßlichsten Aufgaben einer historiographischen Thätigkeit, die ohne fremde Maßstäbe in die Betrachtung der Geschichte einzuführen nach einer objectiven Darstellung strebt.

Die wissenschaftliche Objectivität einer historischen Darstellung, deren Wesen wir in vorstehenden Zeilen zu umschreiben versucht haben, schließt keineswegs das Schlußurtheil des Historikers über die von ihm behandelten Gegenstände aus. Ja, ich glaube, jedes historische Werk, das nicht deutlich und unzweideutig anzeigt, welche Ansicht sein Verfasser über Werth oder Unwerth, über Fortschritte oder Rückschritte, überhaupt über die Bedeutung und Stellung des von ihm behandelten Gegenstandes innerhalb der ganzen Entwickelungsreihe sich gebildet habe, es hat seine Aufgabe nicht vollständig gelöst. Man wird es

---

[1] Vgl. O. Lorenz, „Friedrich Christoph Schlosser und über einige Aufgaben und Principien der Geschichtschreibung" (Novemberheft 1877 der „Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der wiener Akademie", S. 131 fg., besonders S. 203 fg.).

dem Historiker nicht erlassen können, daß er ein Schlußergebniß seiner Studien ausspricht.

Freilich, wir müssen zugeben, auf die gesammte Weltanschauung der Historiker wie der andern Menschen wirken meistens noch andere Factoren ein als die ausschließlichen Resultate wissenschaftlichen Forschens: religiöse und philosophische und politische Grundsätze, wenn sie zu einer einheitlichen Weltanschauung in einem Menschen sich ausgebildet haben, bestimmen unzweifelhaft auch das Endergebniß weltgeschichtlichen Denkens und Forschens. Es ist unmöglich, daß ein ernsthafter Mensch auf dem Gebiete historischer Forschungen zu Behauptungen gelangt, die mit seiner eigenen Weltansicht in Widerspruch stehen. Oder — wie derselbe Gedanke richtiger auszudrücken sein würde — es ist undenkbar, daß ein wahrheitsliebender und ernsthafter Mann an einer Weltansicht festhält, welche durch die Resultate seiner eigenen historischen Arbeiten schon bestritten werden könnte.

Mag immerhin das letzte Ende historischen Wissens bei den einzelnen Forschern von ihrer subjectiven Lebensphilosophie abhängig sein, mag also an letzter Stelle dem subjectiven Element nicht verwehrt werden können, in die wissenschaftliche Erörterung einzudringen: bis dicht an dies Schlußurtheil heran scheiden sich die Wege der Historiker nicht, sobald die einzelnen mit Gewissenhaftigkeit einer objectiven Arbeitsweise sich befleißigen. Nicht nur über den thatsächlichen Verlauf einer Geschichte muß es möglich sein, unter wissenschaftlichen Forschern eine vollständige Einigung zu erzielen, sondern auch in der relativen Werthschätzung von Ereignissen und Personen muß es gelingen, alle diejenigen Historiker zur Uebereinstimmung des Urtheils zu vermögen, die nach Objectivität historischer Darstellung streben.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Historisches Taschenbuch.

(Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.)

Seite.



Preisermäßigung.

Historisches Taschenbuch.

Begründet von **Friedrich von Raumer.**

Fortgeführt von **W. H. Riehl.**

Funfzig Jahrgänge. 1830—80.

Das ganze Werk, 50 Jahrgänge, zusammengenommen 150 M. (Früherer Preis 339 M. 50 Pf.)

1.—10. Jahrgang (Erste Folge, 1830—39) **30 M.**
11.—20. Jahrgang (Zweite Folge, 1840—49) **30 M.**
21.—30. Jahrgang (Dritte Folge, 1850—59) **30 M.**
31.—40. Jahrgang (Vierte Folge, 1860—69) **30 M.**
41.—50. Jahrgang (Fünfte Folge, 1871—80) **60 M.**

Einzelne Jahrgänge der ersten vier Folgen 4 M., der fünften Folge 6 M.

Die 50 Jahrgänge des „Historischen Taschenbuch" sind eine reiche Fundgrube für den Forscher, und zugleich ein unerschöpflicher Schatz der Belehrung und Unterhaltung für den Liebhaber historischer Darstellungen. Fast kein Gebiet der politischen wie der Culturgeschichte, keine Periode aus der alten, mittlern und neuen Zeit blieb darin unvertreten; unter den Verfassern finden sich die Namen zahlreicher hervorragender deutscher Historiker und Culturhistoriker. Das Werk hat sowol in seiner Gesammtheit wie in seinen einzelnen Theilen bleibenden Werth.

So weit der zum Theil nur noch geringe Vorrath reicht, sind die fünf Folgen zusammen oder jede für sich, auch einzelne Jahrgänge, zu obigen meist bedeutend ermäßigten Preisen durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Aus nachfolgendem **Inhalt** der 50 Jahrgänge nebst **Sachregister** und **Autorenregister** erhellt am besten die Reichhaltigkeit des Werks.

Ueber die **Fortführung des „Historischen Taschenbuch"** enthält der Prospect auf S. 23 und 24 Näheres.

Inhalt von Jahrgang 1—50.

Erste Folge (1.—10. Jahrgang, 1830—39).

Zweite Folge (11.—20. Jahrgang, 1840—49).

Dritte Folge (21.—30. Jahrgang, 1850—59).

Vierte Folge (31.—40. Jahrgang, 1860—69).

Einunddreißigster Jahrgang. 1. Die Mönchsrepublik des Berges Athos, von Vischon. — 2. Der brabanter Hof und eine brüsseler Revolution im 15. Jahrhundert, von Löher. — 3. Giovanni Rosini, von Reumont. — 4. Ein Schuß im Walde 1603, von Weber. — 5. Der evangelische Sagenkreis. Ein Beitrag zur Geschichte der religiösen Dichtung und Kunst des Mittelalters, von Kolloff. — 7. Ernst Christoph August von der Sahla.

Zweiunddreißigster Jahrgang. 1. Deutschlands Schriftstellerinnen bis vor hundert Jahren, von Talvj. — 2. Daniel Manin, als Führer des moralischen Widerstandes gegen Metternich, als Lenker der venetianischen Revolution und Dictator während der Belagerung und als Stifter des Italienischen Nationalvereins, von Reuchlin. — 3. Skizzen des häuslichen und öffentlichen Lebens der Römerinnen im Alterthum, von Asmus. — 4. Deutsches Nationalbewußtsein und Stammesgefühl im Mittelalter, von Rückert.

Dreiunddreißigster Jahrgang. 1. Deutsche Königswahlen, von Soldan. — 2. Die Gastlichkeit im Mittelalter, von Falke. — 3. Skizzen des häuslichen und öffentlichen Lebens der Römer im Alterthum, von Asmus. — 4. Ueber die Urzeit der Indogermanen, von Justi. — 5. Das Blücherdenkmal in Rostock und Goethe's Theilnahme an diesem Werke. Mit 24 Briefen Goethe's.

Vierunddreißigster Jahrgang. 1. Fürst Andreas Kyrillowitsch Rasumovski, von Schnitzler. — 2. Untergang von Bauern- und Herrenfreiheit in Holland, von Löher. — 3. Die irrende Ritterschaft, von Falke. — 4. Geschichte der deutschen Landwirthschaft in Verbindung mit der allgemeinen Geschichte von 1770—1850, von Langethal. — 5. Sicilien und Palermo, von Raumer. — 6. Das gesellige Leben vor und nach der Schreckenszeit in Paris, von Kolloff.

Fünfunddreißigster Jahrgang. 1. Die volkswirthschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Kriegs für Deutschland insbesondere für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, von Inama-Sternegg. — 2. Elisabeth Charlotte, Herzogin von Orleans, von Oelsner. — 3. Römer und Germanen im 4. Jahrhundert, von Köpke. — 4. Der Kampf der Freiheitsmänner und der Geistlichen in Belgien in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts, von Wuttke.

Sechsunddreißigster Jahrgang. 1. Venedig, der Rath der Zehn und die Staatsinquisition, von Hopf. — 2. Die politische Anlage und Thätigkeit der verschiedenen deutschen Stämme, von Rückert. — 3. Fürstenromantik im 15. Jahrhundert, von Löher. — 4. Pfalz-Baiern gegen Ende des 18. Jahrh., von L. H.

Siebenunddreißigster Jahrgang. 1. Heinrich der Löwe, von Prutz. — 2. Der Kampf der Fürsten gegen die Städte in den Jahren 1449 und 1450, von Kern. — 3. Ueber die Studien Winckelmann's in seiner vorrömischen Zeit, von Justi. — 4. Dr. Karl Friedrich Bahrdt, von Frank. — 5. Der lütticher Executionszug 1789 und 1790, von L. H.

Achtunddreißigster Jahrgang. 1. Die Absetzung der Herzoge von Mecklenburg und die Einsetzung Wallenstein's zum Fürsten des Landes, von Hassel. — 2. Ali-Pascha von Janina, von Mendelsohn-Bartholdy. — 3. Die sagenhafte und symbolische Thiergeschichte des Mittelalters, von Kolloff. — 4. Kaiser Paul I. vor und nach seiner Thronbesteigung, von Schnitzler. — 5. Immanuel Kant, von Biedermann. — 6. König Jakob II. und Anna Hyde, von Raumer.

Neununddreißigster Jahrgang. 1. Das Verkehrsleben im Alterthume, von Stephan. — 2. Danzig, das nordische Venedig, von Prutz. — 3. Das bürgerliche Wohnhaus in seiner geschichtlichen Wandlung, von Eye. — 4. Die beiden Foscari, von Hopf.

Vierzigster Jahrgang. 1. Rhetorenschulen und Klosterschulen oder heidnische und christliche Cultur in Gallien während des 5. und 6. Jahrhunderts, von Kaufmann. — 2. Die Reformen der Kaiserin Maria Theresia, von Kern. — 3. Philipp II. von Spanien und sein Minister Antonio Perez, von Grahl. — 4. Die italienische Krone im Jahre 1374, von Löher. — 5. Das Verkehrsleben im Mittelalter, von Stephan.

Fünfte Folge (41.—50. Jahrgang, 1871—80).

Einundvierzigster Jahrgang. 1. Elsässische Culturstudien, von Riehl. — 2. Carlo Filangieri Fürst von Satriano, Autobiographisches und Commentar, von Reumont. — 3. Das Project einer süddeutschen Republik im Jahre 1880, von Heigel. — 4. Jean Froissart und seine Zeit, Streiflichter auf das Literatur- und Gesellschaftsleben des spätern Mittelalters, von Weber. — 5. Der Weissagungsglaube und das Prophetenthum in der christlichen Zeit, von Döllinger. — 6. Hölderlin, der Dichter des Pantheismus, von Wilbrandt.

Zweiundvierzigster Jahrgang. 1. König Maximilian II. von Baiern, aus der Erinnerung gezeichnet von Riehl. — 2. Die Marquise du Deffand, ein Sittenbild aus dem 18. Jahrhundert von Prutz. — 3. Leben und Wirken des Teufels, von Kolloff. — 4. Zur Geschichte der französischen Colonien in Deutschland, von Stricker. — 5. Die Eroberung der Stadt Münster im Jahre 1535, eine Untersuchung von Cornelius. — 6. Erinnerungen an Rudolf Köpke, von Giesebrecht. — 7. Pfalzgräfin Maria, von Kluckhohn.

Dreiundvierzigster Jahrgang. 1. Die Capitulation von Ulm, eine Denkschrift des Generals Mack. — 2. Der Uebergangsproceß zweier Weltalter und François Rabelais, von Weber. — 3. Gesellschaft und Staat in den germanischen Reichen der Völkerwanderung, von Dahn. — 4. Theodor Agrippa d'Aubigné, von Henke. — 5. Der Weißkunig Kaiser Maximilian's I., von Liliencron. — 6. Aus dem Komödiantenleben des vorigen Jahrhunderts, Denkwürdigkeiten von Karoline Schulze, mitgetheilt von Uhde.

Vierundvierzigster Jahrgang. 1. Eine Heerschau des Xerxes, von Justi. — 2. Ravenna, von Prutz. — 3. Toulouser Studentenleben im Anfange des 16. Jahrhunderts, eine Episode aus dem Leben Michael Servet's, von Tollin. — 4. Die Entwickelung der deutschen Alpendörfer, ein wirthschaftsgeschichtlicher Essay von Inama-Sternegg. — 5. Johanna die Wahnsinnige von Castilien, ein historisches Problem, nach den neuesten Forschungen bearbeitet von Winning. — 6. Radowitz, seine politischen Anschauungen und deren Einfluß auf Friedrich Wilhelm IV., von Fischer. — 7. Die Pest des heiligen Karl Borromeo, von Lossen. — 8. Die Kriegsgeschichte der deutschen Oper, von Riehl.

Fünfundvierzigster Jahrgang. 1. Schauspieler und Schauspielkunst im griechischen Alterthum, von Bursian. — 2. Savonarola, ein Culturbild aus der Renaissancezeit von Huber. — 3. Die Toleranz im Zeitalter der Reformation, von Tollin. — 4. Beiträge zur Geschichte der Paläontologie, von Zittel. — 5. Die Reformbestrebungen Papst Hadrian's VI. und die Ursachen ihres Scheiterns, von Rippold. — 6. Friedrich Ludwig Schröder in seinen Briefen an K. A. Böttiger (1794—1816), von Uhde. — 7. Die Pilgerfahrten nach dem Heiligen Lande vor den Kreuzzügen, von Röhricht.

Sechsundvierzigster Jahrgang. 1. Das römische Kalenderwesen, von Christ. — 2. Staat und Kirche in der römischen Kaiserzeit, von Ritter. — 3. Die Belagerung von Damiette (1218—1220), von Röhricht. — 4. Die Kaiserkrönung Karl's VII., von Uhde. — 5. Der Untergang des altenglischen Theaters, von Stern. — 6. Rußland und die katholische Kirche, von Walcker. — 7. Ein neues Lied auf die Sempacher Schlacht, von Liliencron. — 8. Aggäus Albada und der Kölner Pacificationscongreß 1579, von Lossen.

Siebenundvierzigster Jahrgang. 1. Russische Geldfürsten, ein Beitrag zur Wirthschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, von Brückner. — 2. Eine italienische Kaiserreise in den Jahren 1529 und 1530, von Tollin. — 3. Beiträge zur Geschichte des Frankfurter Parlaments, von Biedermann. — 4. Mary Somerville, von Reumont. — 5. Die orientalische Krisis 1875—77, von Müller. — 6. Zur Geschichte der kirchenpolit. Kämpfe Rußlands, von Walcker. — 7. Kaiser Joseph II. und die österreich. Generalseminarien, von Wolf.

Achtundvierzigster Jahrgang. 1. Die Beziehungen des Serbenvolkes zu Rußland, von ihren Anfängen bis zum russischen Türkenkriege von 1806, von Rosen. — 2. Die Verhältnisse der Protestanten in Oesterreich unter der Kaiserin Maria Theresia und das Toleranzpatent, von Wolf. — 3. Christoph Ernst Friedrich Weyse und die dänische Musik seit dem vorigen Jahrhundert, von Liliencron. — 4. Die Molokanen, ein Beitrag zur Sektenkunde und Kirchengeschichte Rußlands, von Pech. — 5. Der Musenhof der Königin Christine von Schweden zu Rom, von Stern. — 6. Christenthum uud Islam während des Mittelalters und die culturgeschichtlichen Ergebnisse der Kreuzzüge, von Prutz. — 7. Die französische Krisis im Jahre 1877, von Müller.

Neunundvierzigster Jahrgang. 1. Zur Charakteristik der Staufer, von Kugler. — 2. Der Vertrag von Kalisch vom 27./28. Februar 1813 und unsere Ostgrenze, von Riemann. — 3. Patrick Gordon, ein Beitrag zur Geschichte Rußlands, von Brückner. — 4. Reformation und Gegenreformation in Oesterreich, von Richter. — 5. Der Zweikampf in der Geschichte der westeurop. Völker, von Zimmermann. — 4. Ein politischer Volkskatechismus aus dem 18. Jahrh., von Geyer.

Funfzigster Jahrgang. 1. Isaak Casaubon, von Hoffmann. — 2. Der Reichstag von Augsburg, von Tollin. — 3. Gustav Wappers, ein Künstlerleben, von Billung. — 4. Die Anfänge Wilhelm's von Oranien, von Welzhofer. — 5. Peter's des Großen Briefwechsel mit Katharina, von Brückner. — 6. Ein neues Fürstenthum in alter Zeit, von Forstenheim. — 6. Zur innern Geschichte des Socialismus, von Riehl. — 8. Der Dichter der „Insel Felsenburg", von Stern.

Sachregister.

Die römischen Ziffern zeigen die Folge, die größern (fetten) arabischen Ziffern den Theil, die kleinern die Seitenzahl des betreffenden Theils an.

Autorenregister.

Prospect über die Fortführung des „Historischen Taschenbuch".

Das „Historische Taschenbuch", von dem jetzt bereits 50 Jahrgänge vorliegen, wird unter der Leitung von Professor Wilhelm Maurenbrecher in Bonn weiter erscheinen. Von Friedrich von Raumer im Jahre 1830 begründet und 40 Jahre lang herausgegeben, dann 10 Jahre lang von Wilhelm Heinrich Riehl geleitet, hat das Werk stets eine geachtete und eigenartige Stellung behauptet; es hat die historische Literatur durch hervorragende Essays aus den verschiedensten Gebieten bereichert und gefördert, namentlich aber auch den nicht berufsmäßigen Freunden der Geschichte Anregung und Belehrung geboten. Infolge dessen ist das „Historische Taschenbuch" von der Kritik wie von der deutschen Lesewelt mit lebhafter Anerkennung und reger Theilnahme ausgezeichnet worden.

Das „Historische Taschenbuch" wird sich unter der neuen Redaction bestreben, seinen bisherigen Platz in der deutschen Literatur ehrenvoll zu behaupten und sich einen noch größern Wirkungskreis zu erobern. Es wird alljährlich eine Vereinigung ausgewählter und hervorragender historischer Essays darbieten und darin von den Fortschritten, welche Wissenschaft und Kunst der Geschichtschreibung seit einem halben Jahrhundert gemacht haben, Zeugniß ablegen. Die einzelnen Aufsätze sollen ihrem Inhalte nach selbständige wissenschaftliche

Bedeutung haben; aber sie sollen sich auch durch schöne kunstvolle Form der Darstellung auszeichnen; sie werden den ganzen Umkreis des historischen Lebens umfassen, ohne einer einzelnen Richtung der Wissenschaft den Vorrang vor andern einzuräumen. In der Zusammenstellung der einzelnen Beiträge wird das Ziel verfolgt werden, den Lesern des Taschenbuchs ein Spiegelbild der historischen Wissenschaft, wie sie in unserer Gegenwart sich darstellt, vorzuführen.

Der Erste Jahrgang der Sechsten Folge enthält außer einem Vorwort des Herausgebers:

Die Kassettenbriefe der Königin Maria Stuart. Eine historisch-diplomatische Untersuchung von Prof. Dr. Harry Breßlau in Berlin. — Lord Bolingbroke. Ein Vortrag von Prof. Dr. Carl von Noorden in Leipzig. — Zur Geschichte der katholischen Reformation im nordwestlichen Deutschland 1530—1534, von Staatsarchivar Dr. Ludwig Keller in Münster. — Ein Inquisitionsproceß aus dem Jahre 1568. Aus venetianischen Acten von Prof. Dr. Karl Benrath in Bonn. — Die Pack'schen Händel. Ein Beitrag zur Geschichte Herzog Georg's von Sachsen, von Dr. Wilhelm Schomburgk in Leipzig. (†) — Der Augsburger Religionsfriede (1555), von Prof. Dr. Moritz Ritter in Bonn. — Der russische Hof unter Kaiserin Elisabeth, von Prof. Dr. Ernst Herrmann in Marburg. — Ueber die Objectivität des Historikers, von Prof. Dr. W. Maurenbrecher in Bonn.

Die Sechste Folge des „Historischen Taschenbuch" erscheint in einem etwas vergrößerten Format. Der Preis eines Jahrgangs beträgt 8 M. geheftet, 9 M. gebunden.

Der Erste Jahrgang der Sechsten Folge ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zur Ansicht zu erhalten.

Leipzig, im Januar 1882.

F. A. Brockhaus.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

T

